

HAUPTTEIL

1 Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*)

1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1035,23–1036,10)

Aus dem Vinaya ist bekannt, daß vor „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen (*paṭhamam nimittā kittetabbā*, Vin I 106,5; vgl. A 2.1). Abgesehen von der Zahl und Art der dafür in Frage kommenden Objekte bietet der Vinaya jedoch keine näheren Erläuterungen. In der Samantapāśādikā wird die „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) detailliert besprochen. Danach ist der Wortlaut der Sätze, mit denen ein *nimitta* „bekanntgegeben wird“ (*kitteti*), festgelegt und ebenso die Abfolge der Himmelsrichtungen, in denen Kennzeichen bekanntgegeben werden. All dies erläutert Buddhaghosa im Kommentar zu *paṭhamam nimittā kittetabbā* (Sp 1035,23–1036,10):

paṭhamam nimittā kittetabbā ti vinayadharena pucchitabbam puratthimāya disāya kiṃ nimittan ti. pabbato bhante ti. puna vinayadharena eso pabbato nimittan ti evam pathamaṇ¹¹¹ nimittam̄ kittetabbaṇi. etam pabbataṇi nimittam̄ karoma, karissāma, nimittam̄ kato, nimittam̄ hotu, hoti¹¹², bhavissati¹¹³ ti evam pana kittetum na vat̄tati. pāsānādīsu pi es' eva nayo.

puratthimāya¹¹⁴ disāya¹¹⁵, puratthimāya¹¹⁶ anudisāya, dakkhināya disāya, dakkhiṇāya anudisāya, pacchimāya disāya, pacchimāya anudisāya, uttarāya disāya; uttarāya anudisāya kiṃ nimittan ti¹¹⁷. udakam bhante ti¹¹⁸. etam udakam nimittan ti. ettha pana aṭhatvā¹¹⁹ puna puratthimāya disāya kiṃ nimittan ti¹²⁰. pabbato bhante ti¹²¹. eso pabbato nimittan ti. evam paṭhamam̄ kittitam nimittam̄ kittetvā 'va ṭhapetabbam. evañ hi nimittena nimittam̄ ghaṭitaṇi¹²² hoti. evam̄ nimittāni kittetvā athānantaram¹²³ vuttāya kammavācāya sīmā sammanitabbā. kammavācāpariyosāne nimittānam̄ anto sīmā hoti, nimittāni sīmato bahi honti. tattha nimittāni sakīm̄ kittitāni pi sukittitān¹²⁴ eva honti. Andhakaṭṭhakathāyam pana tikkhattuṇi sīmāmaṇḍalaṇi sambandhantena nimittam̄ kittebbaṇi ti vuttam̄.

111 B, C, N om *pathamam*. Da der zitierte Wortlaut für die Bekanntgabe jedes Kennzeichens gilt, könnte *pathamam* hier entfallen. Da dieses Kennzeichen aber im Hinblick auf das im folgenden von Buddhaghosa beschriebene Verfahren als das erste gilt, folge ich der Lesung von E und T.

112 C *hoti*, aber in anderer Reihenfolge: *hotu, bhavissati, hotīti*; E, T *hohi ti* statt *hoti*.

113 Interpunktions wie B, C, N, T. Die Interpunktions in E ist falsch.

114 E *purattimāya*.

115 B, C, T om *puratthimāya disāya*. Diese Ausgaben beginnen direkt mit *puratthimāya anudisāya*, setzen also den im vorher genannten Beispiel für den Osten (*puratthimāya disāya*) bekanntgegebenen Berg als gültiges Kennzeichen voraus.

116 E *purattimāya*.

117 B, C, N om *ti*.

118 B, C, N om *ti*.

119 B, N *aṭṭhatvā*.

120 B, C, N om *ti*.

121 B, C, N om *ti*.

122 E, T ad *nāma*.

123 E *ath'ānantaram*, N *athāntaram*.

124 B, C, N *kittitān*.

pabbato bhante ti... pe... udakam bhante ti evam pana upasampanno vā ācikkhatu anupasampanno vā, vaṭṭati yeva.

„**Als erstes sind die Kennzeichen bekanntzugeben:** Ein Vinaya-Experte muß fragen: „Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?“ „Ein Berg, Herr.“ Dann muß der Vinayadhara das erste Kennzeichen folgendermaßen bekanntgeben: „Dieser Berg (ist) das Kennzeichen.“ Nicht richtig ist es aber, (ein Kennzeichen) so bekanntzugeben: „Diesen Berg machen wir zum Kennzeichen, werden wir (zum Kennzeichen) machen, er ist ein zum Kennzeichen gemachter, er soll Kennzeichen sein, er ist (Kennzeichen), er wird (Kennzeichen) sein.“ Dasselbe (gilt) auch hinsichtlich der Stein(-Kennzeichen) usw.

(Was ist das Kennzeichen) in östlicher Richtung, in östlicher Zwischenrichtung (SO), in südlicher Richtung, in südlicher Zwischenrichtung (SW), in westlicher Richtung, in westlicher Zwischenrichtung (NW), in nördlicher Richtung; „Was (ist) das Kennzeichen in nördlicher Zwischenrichtung (NO)?“¹²⁵ „Wasser, Herr.“ „Dieses Wasser (ist) das Kennzeichen.“¹²⁶ Ohne aber hier stehen zu bleiben, (fragt der Vinayadhara) wieder: „Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?“ „Ein Berg, Herr.“ „Dieser Berg (ist) das Kennzeichen.“ Auf diese Weise ist das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen bekanntzugeben.¹²⁷ So nämlich ist Kennzeichen mit Kennzeichen verbunden. Hat man auf diese Weise die Kennzeichen bekanntgegeben, ist mit dem unmittelbar darauf genannten Formular¹²⁸ die Sīmā festzulegen. Am Ende der Rechtshandlung verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, die Kennzeichen liegen außerhalb der Sīmā. Hier sind auch die einmal bekanntgegebenen Kennzeichen ausreichend bekanntgegebene.¹²⁹ In der Andhakaṭhakathā aber heißt es: „Der, der den Sīmā-Kreis¹³⁰ festlegt,¹³¹ muß das Kennzeichen dreimal bekanntgeben.“

Ein Ordinierter oder ein Nicht-Ordinierter soll anzeigen: „Ein Berg, Herr“ ... usw. ... „Wasser, Herr“¹³² so ist es richtig.“

125 Die Angabe der Richtung ist Bestandteil der Frage des Vinayadhara nach dem Kennzeichen (s.o). Daher gehört *uttarāya anudisāya* zu der hier angeführten Frage. Diese Frage wäre für jede der vorher aufgezählten Himmelsrichtungen zu stellen, wobei die Abfolge der Richtungen zeigt, daß man im Uhrzeigersinn vorzugehen hat.

126 Antwort und Feststellung des Kennzeichens beziehen sich auf die letzte Frage. Das Kennzeichen im Nordosten wäre also Wasser.

127 *Kittitvā 'va thapetabbaṁ*. Vgl. zu dieser Konstruktion Sp-t III 272,18–19: *anāmasitvā thātabbam*, „(das) darf nicht berührt werden“ (vgl. B 8.6).

128 Vin I 106,9–19, vgl. A 2.2.1.

129 Auch das als Lesart belegte *kittitāni* (B Anm. 124), „bekanntgegebene“, würde dem Sachverhalt genügen.

130 *Sīmāmandala* als Synonym zu Samānasamväsakasīmā (B Einl. 8) ist im Kontext der Sīmā-Regeln in der Samantapāśādikā nur in diesem Zitat aus der Andhaka-Āṭhakathā belegt. Es steht ansonsten in der Samantapāśādikā als Synonym zu Khanḍasīmā (vgl. B Einl. 11, 8.1).

131 *Sambandhati*, wörtlich „zusammenbinden“, findet sich zusammen mit *sīmā* in der Samantapāśādikā nur in diesem Zitat aus der Andhaka-Āṭhakathā.

132 Verkürzt werden hier die möglichen Antworten auf die Frage des Vinayadhara nach dem „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Richtung angeführt. Genannt werden das erste und das achte der acht im Vinaya als mögliche Kennzeichen der Sīmā aufgeführten Objekte (vgl. A 2.1).

1.1 Der Wortlaut der Sätze bei der Bekanntgabe der Kennzeichen

Im ersten Abschnitt (Sp 1035,23–29) behandelt Buddhaghosa den Wortlaut der Sätze, die für die „Bekanntgabe von Kennzeichen“ (*nimittakittana*) vorgeschrieben sind. Dabei wird deutlich, daß mindestens zwei Personen an der Bekanntgabe der Kennzeichen beteiligt sind: ein „Vinaya-Experte“ (*vinayadhara*) und eine in diesem Abschnitt noch nicht näher charakterisierte Person. Dem Vinayadhara obliegt die Leitung bei der Bekanntgabe der Kennzeichen. Er fragt, welches Kennzeichen für welche Richtung gilt, und nachdem eine zweite Person die Frage beantwortet hat, gibt er das jeweilige Objekt als Nimitta bekannt.

Die Frage hat folgenden Wortlaut: *puratthimāya disāya kim nimittam?* (Sp 1035,26), „Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?“. Hierbei ist die in unserem Beispiel angegebene Richtung *puratthimāya disāya* jeweils durch die Himmelsrichtung zu ersetzen, für die das Nimitta bekanntgegeben werden soll, z. B. *dakkhiṇāya disāya kim nimittam?*, „Was (ist) das Kennzeichen in südlicher Richtung?“, usw. Die Antwort hierauf lautet: *pabbato bhante* (Sp 1035,26), „Ein Berg, Herr“. Es wird lediglich das entsprechende Objekt genannt, in diesem Fall *pabbato*, „Berg“. Je nachdem, welches Objekt gewählt wurde, heißt es dann *rukko bhante*, „Ein Baum, Herr“, oder *maggio bhante*, „Ein Weg, Herr“, usw. Die endgültige Bekanntgabe erfolgt durch den Vinayadhara mit den Worten *eso pabbato nimittam* (Sp 1035,25), „Dieser Berg (ist) das Kennzeichen“, bzw. je nach Art des Objekts *eso rukko nimittam*, „Dieser Baum (ist) das Kennzeichen“, usw. Sind diese drei Sätze von den entsprechenden Personen gesprochen, dann ist **ein** Kennzeichen für **eine** Himmelsrichtung bekanntgegeben.

Im Anschluß an diese Erläuterungen nennt Buddhaghosa eine Reihe von Sätzen, mit denen man Nimitta nicht bekanntgeben darf: *etam pabbataṁ nimittam karoma, karissāma, nimittam kato, nimittam hotu, hoti, bhavissati* (Sp 1035,26–28). Die stark verkürzte Aufzählung steht für: „Diesen Berg machen wir zum Kennzeichen; (diesen Berg) werden wir (zum Kennzeichen) machen; (dieser Berg) ist ein zum Kennzeichen gemachter; (dieser Berg) soll Kennzeichen sein; (dieser Berg) ist (Kennzeichen); (dieser Berg) wird (Kennzeichen) sein.“ Jedes mit einem dieser Sätze bekanntgegebene Kennzeichen gilt als **nicht** bekanntgegeben, da der vorgeschriebene Wortlaut nicht eingehalten wurde. Die Art und Weise, in der Kennzeichen bekanntzugeben bzw. nicht bekanntzugeben sind, die hier anhand des Berges erläutert wurde, gilt für alle acht möglichen Kennzeichen, wie aus dem letzten Satz dieses Abschnitts hervorgeht (*pāsāñādīsu pi es' eva nayo*, Sp 1035,28–29).

Die Person, die dem Vinayadhara auf seine Frage nach dem Kennzeichen antwortet, kann ein „Ordinierter“ (*upasampanna*) oder ein „Nicht-Ordinierter“ (*anupasampanna*) sein (Sp 1036,8–9). *Upasampanna* bezeichnet denjenigen, der die Upasampadā-Ordination erhalten hat, d.h. einen Mönch (*bhikkhu*). *Anupasampanna* kann im engeren Sinn auf einen Novizen angewandt werden, der zwar die Pabbajjā, aber noch nicht die Upasampadā erhalten hat,¹³³ im weiteren Sinne aber auf jeden, der keine Upasampadā erhalten hat, also auch auf Laien. Während die Frage nach dem Kennzeichen und die abschließende Bestimmung des Kennzeichens durch den Vinayadhara erfolgen, kann die Antwort auf die Frage des Vinayadhara demnach von einem Bhikkhu oder jeder beliebigen „nicht-ordinierten“ (*anupasampanna*) Person gegeben werden.

133 CPD s.v. *anupasampanna*: „one who has not received the upasampadā, not yet ordained, a novice“.

1.2 Die Reihenfolge, in der die Kennzeichen bekanntgegeben werden

Im zweiten Abschnitt erklärt Buddhaghosa anhand eines Beispiels, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) im Uhrzeigersinn bekanntgegeben werden müssen. Wenn man z. B. als erstes ein Kennzeichen für die östliche Richtung „bekanntgegeben hat“ (*kittetvā*), dann folgen danach die Kennzeichen „für den Südosten“ (*puratthimāya anudisāya*), „für den Süden“ (*dakkhināya disāya*), „für den Südwesten“ (*dakkhināya anudisāya*) usw. Je nachdem, wieviele Kennzeichen man bekanntgeben will, können einzelne Himmelsrichtungen ausgelassen werden. Wenn beispielsweise nur drei Kennzeichen ausgewählt worden sind, und das erste im Süden, das zweite im Westen, das dritte im Norden liegt, so entfallen die übrigen Himmelsrichtungen. Wichtig ist lediglich, daß man bei der Kennzeichenbekanntgabe unabhängig von der Anzahl der Kennzeichen immer in Richtung des Uhrzeigers vorgeht.

In dem von Buddhaghosa angeführten Beispiel werden acht Kennzeichen in acht Himmelsrichtungen bekanntgegeben. Da das erste Kennzeichen im Osten liegt, befindet sich das zuletzt bekanntgegebene „im Nordosten“ (*uttarāya anudisāya*). Sind die acht Kennzeichen in der vorgeschriebenen Weise bekanntgegeben, so muß das als erstes im Osten bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben werden. Sinn dieser zweifachen Bekanntgabe des ersten Kennzeichens ist, daß jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*). Dies wäre nicht gewährleistet, wenn man im Nordosten die Bekanntgabe beenden würde; es gäbe keine Verbindung zwischen dem letzten Kennzeichen im Nordosten und dem ersten Kennzeichen im Osten, die Kennzeichen wären also „unverbunden“ (*aghaṭita*). Eine Sīmā, die mit solchen Kennzeichen festgelegt wird, ist nicht rechtskräftig, sie zählt zu den elf fehlerhaften Sīmā-Formen (*sīmādosa*, vgl. A 11.2).

Richtig bekanntgegeben sind Kennzeichen nach Buddhaghosa, wenn jedes Kennzeichen einmal bekanntgegeben wurde (*nimittāni sakīm kittitāni pi sukittitān’ eva honti*, Sp 1036,5–6), d. h. nach dem von ihm beschriebenen Verfahren, wenn alle Kennzeichen einmal, das erste zweimal bekanntgegeben worden ist. Ein anderes Verfahren gilt nach der Andhaka-Āṭṭhakathā (vgl. B Einl. 2.1). Danach ist die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen vorgeschrieben (Sp 1036,7–8): *tikkhattum sīmāmaṇḍalaṁ sambandhantena nimittam kittetabbam*. „Der, der den Sīmā-Kreis festlegt, muß das Kennzeichen dreimal bekanntgeben“. Dies könnte dahingehend aufgefaßt werden, daß ein Kennzeichen dreimal hintereinander bekanntgegeben werden muß, bevor man das nächste bekanntgibt, oder dahingehend, daß man in der von Buddhaghosa beschriebenen Verfahrensweise¹³⁴ jedes Kennzeichen einmal bekanntgibt, bis eine Runde vollendet ist, und dies dann ein zweites und ein drittes Mal wiederholt. Im ersten Fall würde jedes Kennzeichen dreimal, das erste sechs-

¹³⁴ Buddhaghosa macht keine Bemerkung über ein abweichendes Verfahren in der Andhaka-Āṭṭhakathā, was unter Berücksichtigung seiner im allgemeinen negativen Stellungnahme zur Andhaka-Āṭṭhakathā (vgl. B Einl. 2.1) dahingehend gedeutet werden könnte, daß die Andhaka-Āṭṭhakathā keine Angaben zur Durchführung des Verfahrens enthielt oder daß die Angaben mit denen Buddhaghosas übereinstimmten.

mal bekanntgegeben. Im zweiten Fall wären alle Kennzeichen am Ende dreimal, das erste viermal bekanntgegeben.¹³⁵

Die Person, die nach Aussage der Andhaka-Āṭṭhakathā die Bekanntgabe vornimmt, ist ein *sīmāmaṇḍalam sambandhanto*, „ein den Sīmā-Kreis Zusammenbindender“. *Sīmāmaṇḍala* wird im Zusammenhang mit den Sīmā-Regeln in der Samantapāsādikā synonym zu *khaṇḍasīmā* verwendet (vgl. B Einl. 11, 8.1). Im vorliegenden Abschnitt, in dem es um die Bekanntgabe der Kennzeichen für eine Sīmā im allgemeinen geht, ist diese Bedeutung kaum anzusetzen. Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß *sīmāmaṇḍala* hier synonym zu Sīmā im Sinne von Samāna-samvāsakasīmā (vgl. B Einl. 8) steht. Da es sich um ein Zitat aus einem anderen Text handelt, muß der Bedeutungsansatz, der für die Samantapāsādikā gilt, nicht unbedingt auch hier zutreffen. Das Verb *sambandhati* wird in der Samantapāsādikā nicht zusammen mit Sīmā gebraucht. „Eine Sīmā festlegen“ wird entweder wie bereits im Vinaya durch *sīmām sammannati* oder durch *sīmām bandhati* ausgedrückt (vgl. B Einl. 7). Das Verb *bandhati*, „binden, verbinden“, könnte durch das für die Bekanntgabe der Kennzeichen in der Kommentarliteratur vorgeschriebene Verfahren in Gebrauch gekommen sein, wonach die Kennzeichen miteinander verbunden werden. Da in der Andhaka-Āṭṭhakathā die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen, also ein dreimaliges Verbinden vorgeschrieben ist, könnte *sambandhati*, „zusammenbinden“, das die Verbindung noch stärker betont, dort anstelle von *bandhati* stehen. *Sīmāmaṇḍalam sambandhati* in der Andhaka-Āṭṭhakathā entspräche dann in der Terminologie der Samantapāsādikā *sīmām bandhati*.

Derjenige, der die Sīmā festlegt, ist der Sangha. Wenn also im Zitat aus der Andhaka-Āṭṭhakathā die Kennzeichen „durch den die Sīmā Festlegenden“ (*sīmāmaṇḍalam sambandhantena*) bekanntgegeben werden, dann bedeutet dies, daß der Sangha, der die Sīmā festlegt, d.h. ein aus mindestens vier Mönchen bestehender Orden, auch die Kennzeichen bekanntgibt. Im Gegensatz dazu könnte nach den Ausführungen Buddhaghosas die Bekanntgabe auch durch zwei Personen, einen Vinayadhara und einen Ordinierten oder Nicht-Ordinierten, vorgenommen werden.

Obwohl die Bekanntgabe der Kennzeichen in der Samantapāsādikā ausführlicher behandelt wird als im Vinaya, bleiben einige Fragen offen. So ist beispielsweise nicht geklärt, ob tatsächlich nur zwei oder mehr als zwei Personen beteiligt sind. Neben dem Vinayadhara könnte eine zweite Person (*upasampanna* oder *anupasampanna*) alle Kennzeichen anzeigen, oder jedes Nimitta könnte von einer anderen Person genannt werden. Im zweiten Fall wären außer dem Vinayadhara so

135 Oder wird das von Buddhaghosa beschriebene Verfahren in der Weise durchgeführt, daß bei jeder Runde das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen zweimal bekanntgegeben wird? Dann würde das erste Kennzeichen insgesamt sechsmal bekanntgegeben. Ein solches Vorgehen legt die Kalyāṇi-Insschrift (15. Jh.) nahe (Taw Sein Ko, S. 238,38–39): *purathimadiso paṭṭhayānukkamen’ āṭhasu disāsu atthanimittāni kittāpetvā, pathamakkittanimittena ghaṭāpetvā tena nayena tikkhattum nimittāni kittāpesi*. „Nachdem man, angefangen im Osten, nacheinander in acht Richtungen acht Kennzeichen bekanntgegeben, dann (das letzte Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbunden hatte, gab man auf diese Weise die Kennzeichen dreimal bekannt.“

Die dreimalige Bekanntgabe wird unter den Kommentaren zur Samantapāsādikā in Coliya Kassapa-Vimatinvodanitikā (12./13. Jh.) aufgegriffen (Vm II 141,5–12). Pālim-ñ 298,19–28 und Sp-yoj¹ II 243,4–10 dürften sich ihrerseits wieder auf die Vimativodanitikā stützen. Daneben findet man sie in der Kalyāṇi-Insschrift (s.o.). Auch im Birma des 19. Jhs. konnte Taw Sein Ko bei einer Sīmā-Festlegung die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen beobachten (Taw Sein Ko, S. 12). In der modernen Thai-Tradition reicht offenbar, ganz im Sinne Buddhaghosas, die einmalige Bekanntgabe der Kennzeichen aus (vgl. Vajirañānavororasa, Vinayamukha III, S. 33f.).

viele Personen beteiligt, wie Kennzeichen bekanntgegeben werden. Da für eine Sīmā mindestens drei *nimitta* vorgeschrieben sind (vgl. B. 3.1), wären es dann insgesamt mindestens vier Personen.

Eine andere Frage ist, ob all diese Personen gemeinsam zu den einzelnen Kennzeichen hingehen, oder ob alle an einem Ort stehen, und die für die einzelnen Kennzeichen zuständige(n) Person(en) dem Vinayadhara dort das jeweilige Kennzeichen nennt (nennen), oder ob die für die einzelnen Kennzeichen zuständigen Personen an den jeweiligen Kennzeichen postiert sind, und nur der Vinayadhara ringsherum geht.

Welche Vorgehensweise in der Samantapāśādikā befolgt wird, läßt sich nur ansatzweise aus anderem Zusammenhang erschließen. Bei der Bekanntgabe der Kennzeichen-Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zwischen einer Khaṇḍa- und einer Mahāsīmā heißt es (Sp 1042,16): *samantā anuparyāyanteḥi sīmantarikapāśāñā kīttetabbā*. „Durch die ringsherum Gehenden sind auf allen Seiten die Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntzugeben“ (vgl. B 6.2.2). Hier begeben sich offenbar alle an der Bekanntgabe beteiligten Personen unter Einschluß des Vinayadhara zu den einzelnen Kennzeichen. Ähnliches läßt sich aus den Erläuterungen zur Nadipārasīmā schließen, wo die Personen, die die Kennzeichen bekanntgeben, das zukünftige Sīmā-Gebiet umrunden (*parikkhipati*) und anschließend zum ersten Kennzeichen zurückkehren (*paccāharati*), um dieses noch einmal bekanntzugeben (vgl. B 11.0). Es ist daher anzunehmen, daß nach den Regeln der Samantapāśādikā alle an der Bekanntgabe der Kennzeichen beteiligten Personen nacheinander zu jedem einzelnen Kennzeichen hingehen. Die Umrundung findet innerhalb der Kennzeichen, d. h. im zukünftigen Sīmā-Gebiet statt (vgl. B 2.5.1).¹³⁶

136 Die Variationsbreite in Einzelfragen ist groß. Zwischen der in der Vimativinodanīkā und in der Kalyāṇī-Inschrift beschriebenen und der von Taw Sein Ko im 19. Jh. in Birma beobachteten Zeremonie – bei allen drei werden die Kennzeichen dreimal bekanntgegeben – sind bereits einige Unterschiede festzustellen (Vajirabuddhiīkā und Sāratthadipani behandeln diese Fragen nicht).

Nach Angabe der Vimativinodanīkā kann der Vinayadhara an einem Ort stehen bleiben und muß die Kennzeichen selbst nicht gesehen haben. Mönche, die die Kennzeichen bestimmt und untersucht haben, antworten dem Vinayadhara auf seine Fragen (VmV II 141,6–13): *tikkhattum sīmāṇḍalam sambandhanē 'ti vinayadharena sayam ekasmiṁ yeva thāne thatvā kevalaṇa nimittakittanavacanē' eva sīmāṇḍalam samantā nimittena nimittam bandhanē 'ti attho || tam tam nimittatthānam agantvā pi hi kīttetuva vātati || tiyojanaparamāya sīmāya samantato tikkhattum anuparigamanassa ekādivasena dukkarratā vinayadharena sayam adītham pi pubbe bhikkhuhi yathā vavatthitam nimittam pāsāpo bhante ti ādinā kenaci vuttānusārena sallakkhetvā eso pāsāpo nimittan ti ādinā kīttetuva vātati eva. „Durch den, den Sīmā-Kreis dreimal Zusammendenden“ bedeutet: Durch den Vinayadhara, der selbst an einem Ort steht (und) lediglich mit dem Satz zur Kennzeichenbekanntgabe Kennzeichen mit Kennzeichen ringsherum für den Sīmā-Kreis verbindet. Auch ohne den jeweiligen Kennzeichen-Platz aufzusuchen nämlich ist es richtig, (Kennzeichen) bekanntzugeben. Aufgrund der Schwierigkeit, eine maximal drei Yojana (messende) Sīmā im Laufe eines Tages dreimal vollständig zu umrunden, darf der Vinayadhara ein Kennzeichen, obwohl er es selbst nicht gesehen hat, (so) wie es vorher von Mönchen fixiert worden ist, indem er es gemäß dem von irgendeinem mit (den Worten) „ein Stein, Herr“ usw. Gesagten bestimmt, mit (den Worten) „Dieser Stein ist das Kennzeichen“ usw. bekanntgeben.“*

In der Kalyāṇī-Inschrift wird die Kennzeichenbekanntgabe durch 15 Mönche vorgenommen. Ob sie sich zu den einzelnen Kennzeichen begeben oder an einem Ort stehen bleiben, geht aus dem Text nicht hervor (Taw Sein Ko, S. 50,21–23 [Übers.], S. 238,37–39 [Text]).

Bei der von Taw Sein Ko beobachteten Kennzeichenbekanntgabe (19. Jh.) wurden an den einzelnen Kennzeichen Mönche postiert. Der Thera, der die Funktion des Vinayadhara übernahm, begab sich zu den einzelnen Kennzeichen und richtete seine Frage an den dort befindlichen Mönch. Bei den drei Runden der Bekanntgabe fungierte jedes Mal ein anderer Thera als Vinayadhara. Zudem wurden hier nicht nur das erste, sondern das erste und das zweite Kennzeichen in jeder Runde ein zweites Mal bekanntgegeben (Taw Sein Ko, S. 11–12).

Wenn alle Kennzeichen bekanntgegeben sind, wird mit dem im Vinaya enthaltenen „Formular“ (*kammavācā*, vgl. A 2.2.1) in einem Nāttidutiyakamma die Sīmā festgelegt. Ist die „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt, verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, d.h. die *nimitta* liegen außerhalb des von der Sīmā umschlossenen Bereichs (Sp 1036,4–5). Das bedeutet, daß Kennzeichen niemals Bestandteil der Sīmā oder des Sīmā-Gebietes sein können.

2 Die „Kennzeichen“ (*nimitta*)

2.0 Allgemeines

Die acht als Kennzeichen erlaubten, im Vinaya aufgeführten Objekte (vgl. A 2.1), „Berg“ (*pabbata*), „Stein“ (*pāsāna*), „Wald“ (*vana*), „Baum“ (*rukkha*), „Weg“ (*magga*), „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel“ (*vammika*), „Fluß“ (*nadī*) und „Wasser“ (*udaka*) werden in der Samantapāsādikā ausführlich behandelt. Jedes der acht Objekte wird nach Beschaffenheit und Größe definiert, so daß nicht mehr jeder Baum, jeder Fluß usw. zum Sīmā-Kennzeichen gemacht werden kann, sondern nur die Objekte, die den jeweiligen Definitionen entsprechen. Darüber hinaus werden für einzelne Objekte Sonderregeln erlassen, die sich an der Beschaffenheit dieser Gegenstände orientieren. Diese Erörterungen nehmen einen breiten Raum ein (Sp 1036,10–1040,15) und beziehen sich sämtlich auf die Aufzählung der acht Kennzeichen im Vinaya (Vin I 106,5–8).

2.1 Das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*)

2.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1036,10–31)

(Sp 1036,10–31): *idāni pabbatanimittādīsu evam vinicchayo veditabbo. tividho pabbato: suddhapāṇsupabbato suddhapāsāṇapabbato ubhayamissako ti. so tividho pi vaṭṭati. vālikarāsi pana na vaṭṭati.*¹³⁷ *itaro pi hathippamāṇato omakataro na vaṭṭati.*¹³⁷ *hathippamāṇato pana paṭṭhāya Sineruppamāṇo pi vaṭṭati.*

sace catūsu disāsu cattāro¹³⁸ tīsu vā tayo pabbatā hoti, catūhi vā¹³⁹ tīhi vā pabbatanimitteḥ’ eva sammannitum pi¹⁴⁰ vaṭṭati. dvīhi pana nimittehi ekena vā sammannitum na vatṭati. ito¹⁴¹ paresu pāsānanimittādīsu pi¹⁴² es’ eva nayo. tasmā pabbataṃ nimittaṃ karontena pucchitabbam ekābaddho na ekābaddho ti. sace ekābaddho hoti na kātabbo. tam hi catūsu vā aṭṭhasu vā disāsu kittente-nāpi ekam eva nimittaṃ kittitaṃ hoti. tasmā yo evam cakkasanṭhānena vihāram parikkhipitvā thito pabbato tam ekāya disāya kittetvā aññāsu disāsu tam bahiddhā katvā anto aññāni nimittāni kittetabbāni.

¹³⁷ E, T om. In E 1036 Anm. 4 ist der Satz enthalten. Doch muß anstelle von *itare* dort *itaro* gelesen werden.

¹³⁸ C ad vā nach cattāro.

¹³⁹ C om vā.

¹⁴⁰ B om *pi*.

¹⁴¹ E *tato*.

¹⁴² E, T om *pi*.

sace pabbatassa tatiyabhāgam vā upaḍḍhabhāgam¹⁴³ vā antosīmāya kattukāmā honti, pabbataṁ akittetvā yattakam padesaṁ anto kattukāmā, tassa parato tas-mim̄ yeva pabbate jātarukkhavammikādīsu aññatarām nimittaṁ kittetabbam. sace ekayojanadviyojanappamāṇap sabbaṁ pabbataṁ anto kattukāmā honti, pabbatassa parato bhūmiyām jātarukkhavammikādīni nimittāni kittetabbāni.

„Nun muß man **beim Berg-Kennzeichen** usw. folgendes Unterscheidungsmerkmal kennen. Der Berg ist von dreierlei Art: ein reiner Erd-Berg, ein reiner Stein-Berg, ein aus beidem gemischter (Berg). (Ein Berg) dieser drei Arten ist richtig. Ein Sandhaufen aber ist nicht richtig.¹⁴⁴ Auch ein anderer, der niedriger ist als das Maß eines Elefanten, ist nicht richtig.¹⁴⁴ Vom Elefanten-Maß an aber ist (ein Berg), selbst einer, der das Maß des Meru(-Berges) hat, richtig.“

Wenn in vier Himmelsrichtungen vier oder in drei (Himmelsrichtungen) drei Berge liegen, ist es auch richtig, (die Sīmā) mit vier oder mit drei Berg-Kennzeichen festzulegen. Mit zwei Kennzeichen aber oder mit einem (die Sīmā) festzulegen, ist nicht richtig. Hier (gilt) dasselbe auch bei den anderen, den Stein-Kennzeichen usw. Deshalb muß der, der den Berg zum Kennzeichen macht, fragen: „Ist (der Berg) ein Verbundener (*ekābaddho*) (oder) ist er kein Verbundener?“ Wenn er ein Verbundener ist, darf er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden. Wenn einer diesen nämlich in vier oder acht Himmelsrichtungen (als Kennzeichen) bekanntgibt, ist lediglich ein Kennzeichen bekanntgegeben. Daher muß man, wenn man eine Bergkette, die in Kreisform den Vihāra umschließt,¹⁴⁵ in einer Himmelsrichtung (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, innerhalb andere Kennzeichen bekanntgeben, so daß man sie (d. h. die Bergkette) in den anderen Himmelsrichtungen (aus dem Sīmā-Gebiet) ausschließt.¹⁴⁶

Wenn sie wünschen, ein Drittel oder die Hälfte des Berges in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, soll der Berg nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden, (sondern) ein anderes Kennzeichen unter den Bäumen, Ameisenhügeln usw., die auf eben diesem Berg jenseits des Gebietes, das sie in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen wünschen, entstanden sind, soll (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn sie wünschen, einen ein oder zwei Yojana messenden Berg als Ganzes in (das Sīmā-Gebiet) einzubeziehen, sollen Bäume, Ameisenhügel usw., die auf dem Erdboden jenseits des Berges entstanden sind, als Kennzeichen bekanntgegeben werden.“

In diesem Abschnitt wird das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) unter drei verschiedenen Aspekten besprochen. Am Beginn steht die Definition des als Kennzeichen erlaubten Objekts Berg nach Beschaffenheit und Größe (Sp 1036,10–15). Als zweites wird die Bekanntgabe mehrerer Berg-Kennzeichen behandelt, wobei die Frage, ob ein Berg *ekābaddha* ist oder nicht, eine wichtige Rolle spielt (Sp 1036,15–25). Zuletzt wird geklärt, wie zu verfahren ist, wenn ein Berg ganz oder teilweise in das Sīmā-Gebiet einbezogen werden soll (Sp 1036,25–31).

143 B, C, N *upadḍham*.

144 Dieser Satz müßte m. E. auf den nächsten folgen. Hier erscheint er etwas unvermittelt.

145 *Parikkhipitvā* wird in unserem Text häufig zusammen mit *gacchati* oder *tīṭhati* verwendet: ... *parikkhipitvā gatamago* ... (Sp 1038,26; B 2.5.0); ... *parikkhipitvā gatā (nadī)* ... (Sp 1039,11; vgl. B 2.7.0); *yo ... parikkhipitvā thito pabbato* (Sp 1036,22; vgl. B 2.1.0); ... *parikkhipitvā thitavanam* (Sp 1037,16–17; vgl. B 2.3.0); ... *parikkhipitvā thitam (vammikam)* ... (Sp 1038,31; vgl. B 2.6.0). Vgl. auch *vinibbijiḥhati* bzw. *vinivijjhati* mit Formen von *gacchati* (B Anm. 158).

146 *Bahiddhā katvā* ist als Gegensatz zu *anto karoti*, „einschließen“, aufzufassen.

2.1.1 Beschaffenheit des Berges

Aufgrund der Beschaffenheit werden drei Arten von Bergen unterschieden, die als Nimitta einer Sīmā in Frage kommen: der „reine Erd-Berg“ (*suddhapaṇsupabbata*), der „reine Stein-Berg“ (*suddhapāṣāṇapabbata*) und der aus Erde und Steinen gemischte Berg (*ubhayamissaka*) (Sp 1036,11–13). Ein „Sandhaufen“ (*vālikarāsi*) zählt hingegen nicht als Berg und damit auch nicht zu den für eine Sīmā erlaubten Berg-Kennzeichen (Sp 1036,13).

Die aufgrund der Beschaffenheit als Berg bezeichneten Objekte müssen ein bestimmtes Mindestmaß besitzen, um als Berg-Kennzeichen einer Sīmā bekanntgegeben werden zu können. Dieses Mindestmaß entspricht „dem Maß eines Elefanten“ (*hatthippamāṇa*, Sp 1036,14).

Ein indisches Elefanten hat bei der Geburt eine Schulterhöhe von etwa 0,9 m, im ersten Lebensjahr von circa 1,2 m, im zweiten von ungefähr 1,4 m, im dritten von etwa 1,5 m, und wenn er ausgewachsen ist, von etwa 3,0 m.¹⁴⁷ Ob sich *hatthippamāṇa* in unserem Zusammenhang lediglich auf die Höhe eines ausgewachsenen Elefanten bezieht oder auch die geringeren Höhen der jüngeren Tiere einschließt, geht aus unserem Text nicht hervor. Ein Indiz enthält jedoch der Abschnitt über das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*). Die Obergrenze hinsichtlich der Höhe ist für das Stein-Kennzeichen „das Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels“ (*mahāgoṇamahāmahīsappamāṇa*, Sp 1037,2–3; vgl. B 2.2). Die Schulterhöhe von Büffeln schwankt zwischen 1,5 m und 2,0 m. Da ausdrücklich von großen Tieren die Rede ist, wird man von einer Höhe zwischen 1,8 und 2,0 Metern auszugehen haben.¹⁴⁸ Da ein Stein bis zu dieser Höhe als „Stein“ (*pāsāṇa*) gilt, aber als Berg, wenn er größer ist, bedeutet dies, daß das „Elefantenmaß“ (*hatthippamāṇa*) frühestens bei 1,8/1,9/2,0 m beginnen kann. Daraus geht hervor, daß sich *hatthippamāṇa* nicht auf die Größe eines bis dreijährigen Elefanten beziehen kann.

Nach den Subkommentaren entspricht *hatthippamāṇa* 7,5 Ratana.¹⁴⁹ Ein Ratana mißt nach der Definition Buddhaghosas zwei Vidatthi (etwa 44 cm), 7,5 Ratana wären unter Zugrundelegung dieses Maßes 3,3 m.¹⁵⁰ Das entspräche in etwa der oben als Maß eines ausgewachsenen Elefanten angegebenen Höhe. Dies ist auch das Maß, mit dem die Höhe von Elefanten im Kanon angegeben wird (7 oder 8 Ratana, mit Lesart 7,5 Ratana in AN V 202,12; 7 oder 7,5 in SN II 217,17 = 222,9; s. auch CPD s.v. *addhaṭṭhama*).

Nach oben hin gibt es für den Berg keine Begrenzung. Selbst der Weltberg Meru wäre als Kennzeichen erlaubt (Sp 1036,14). Das bedeutet, daß als Berg-Kennzeichen ein mindestens ca. 3,0 m hoher, aus Erde, Steinen oder Erde und Steinen bestehender Berg erlaubt ist.

¹⁴⁷ Vgl. Brehms *Tierleben*, Bd. 4: *Säugetiere*, bearbeitet von W. Ramner, Leipzig 1955, S. 261, 265.

¹⁴⁸ Schulterhöhe: Indischer Büffel (*Bubalus bubalis*) und Hausbüffel (*Bubalus bubalis kerabau*) 1,8 m; Dschungelrind (*Bos taurus gaurus*) 2,0 m; vgl. Brehms *Tierleben*, Bd. 4 (siehe B Anm. 147), S. 365.

¹⁴⁹ Vjb 452,12 ≠ Sp-t III 270,5–6: *hatthippamāṇo nāma pabbato heṭhimakotiyā addhaṭṭhamaratanubbedho*. „Ein Berg, der das Elefantenmaß hat, (ist einer), der am niedrigsten Punkt eine Höhe von siebeneinhalf Ratana hat.“

¹⁵⁰ In der *Abhidhānappadipikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865, S. 23 und im PTSd, s.v. *ratana* wird ein Ratana mit 12 Angula gleichgesetzt. Ein Angula entspricht der Fingerbreite, d.h. etwa 1,8 cm. Ein Ratana wäre daher mit etwa 22 cm, 7,5 Ratana mit 1,65 m zu veranschlagen. Das entspräche ungefähr der Größe eines Elefanten im dritten Lebensjahr, läge aber unter der Schulterhöhe eines Büffels (vgl. B Anm. 148), die als Höchstmaß für das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) angegeben wird (vgl. B 2.2.1) und scheidet daher als Maß für *hatthippamāṇa* aus.

2.1.2 *ekābaddha*-Berg

Wenn in mehreren Himmelsrichtungen „Berge“ (*pabbata*) liegen, so besteht die Möglichkeit, in jeder Himmelsrichtung je einen Berg als Kennzeichen bekanntzugeben. Das heißt, man kann mit gleichen, „nicht-vermischten“ (*asammissa*) Kennzeichen, z. B. drei oder vier Berg-Kennzeichen, eine Sīmā festlegen (Sp 1036,15–16). Dies gilt auch für alle anderen Objekte.

Jedes Objekt kann mit einem in einer anderen Himmelsrichtung liegenden Objekt „verbunden sein“ (*ekābaddha*), bzw. unter Berührung an dieses angrenzen. So kann beispielsweise ein im Osten liegender Berg so weit nach Süden reichen, daß er mit einem dort befindlichen Berg „verbunden ist“, oder eine Bergkette kann sich von Osten nach Süden und weiter nach Westen ziehen. In diesem Fall befindet sich zwar in jeder Himmelsrichtung ein Berg, da diese aber alle miteinander „verbunden sind“, bilden sie in Wirklichkeit nur ein Objekt. Wenn man im Osten den Berg zum Kennzeichen machte, danach im Süden den Berg zum Kennzeichen machte, dann wäre, da diese Berge „verbunden sind“ nur ein Kennzeichen bekanntgegeben (Sp 1036,20–21: *tam hi catūsu vā aṭhasu vā disāsu kittentenāpi ekam eva nimittam kittitam hoti*. „Wenn einer diesen (*ekābaddha*-Berg) nämlich in vier oder acht Himmelsrichtungen bekanntgibt, ist lediglich ein Kennzeichen bekanntgegeben“).

Da es verboten ist, eine Sīmā mit nur einem oder zwei Kennzeichen festzulegen (Sp 1036,17; vgl. B 2.1.0), resultiert daraus, daß ein *ekābaddha*-Objekt, das einmal als Kennzeichen bekanntgegeben wurde, an keiner anderen Stelle mehr zum Kennzeichen dieser Sīmā gemacht werden darf. Es muß also vor Bekanntgabe eines Kennzeichens immer festgestellt werden, ob das entsprechende Objekt *ekābaddha* ist oder nicht. Bei gleichen Kennzeichen in allen Himmelsrichtungen, z. B. vier Bergen in vier oder acht Bergen in acht Himmelsrichtungen sollte man daher ein *ekābaddha*-Objekt nicht zum Kennzeichen machen.

Bei den anderen Kennzeichen wird diese Regel stark verkürzt zum Ausdruck gebracht Sp 1037,17.26, 1038,5–6.27.31–32, 1039,12: *ekattha kittetvā aññattha na kittettabbam* (bzw. *kittetum na vat̄tati*). „(Ein *ekābaddha*-Objekt, das man) an einem Ort bekanntgegeben hat, darf anderswo nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden“ (bzw. „es ist nicht richtig, es anderswo bekanntzugeben“).

Will man ein *ekābaddha*-Objekt dennoch zum Nimitta einer Sīmā machen, so ist dies bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen. Wenn beispielsweise eine Bergkette den Vihāra kreisförmig umschließt und im Osten als Kennzeichen bekanntgegeben wurde, dann ist sie Kennzeichen für den Osten. Tatsächlich erstreckt sie sich aber nach Süden, Westen und Norden. Da Kennzeichen grundsätzlich außerhalb der Sīmā liegen (vgl. B 1.2), muß die gesamte Bergkette, da sie Bestandteil des Ost-Kennzeichens ist, außerhalb der Sīmā liegen. Dies ist bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen; sie müssen sich innerhalb der Bergkette befinden. Würde man beispielsweise im Süden einen Baum „zum Kennzeichen machen“ (*nimittañ karoti*), der auf dem im Süden liegenden Berg wächst, dann befände sich nach Festlegung der Sīmā ein Teil des Süd-Berges innerhalb des Sīmā-Bezirks. Da der Süd-Berg jedoch Teil des Ost-Kennzeichens ist, darf er nicht innerhalb der Sīmā liegen. Die Wahl des Süd-Kennzeichens ist also nicht korrekt, da die *ekābaddha*-Natur des Ost-Kennzeichens nicht berücksichtigt wurde.

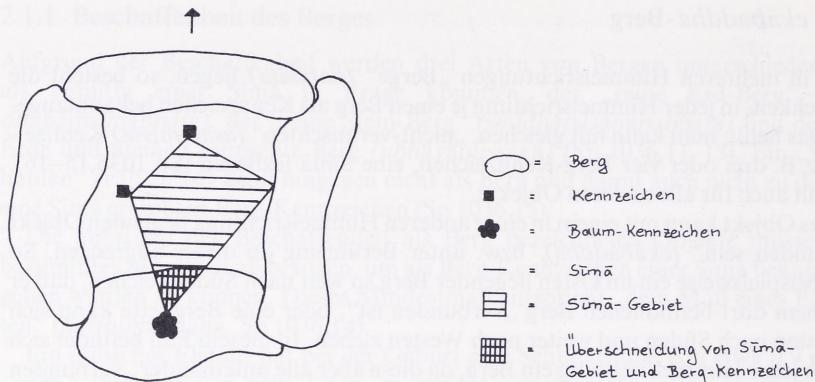


Abb. 1: Unkorrekte Wahl der Kennzeichen

Sind jedoch die Kennzeichen für die übrigen Richtungen alle innerhalb der Bergkette, so ist die Wahl der Nimitta korrekt, und es entsteht keine Überlappung von Sīmā-Bezirk und Nimitta.

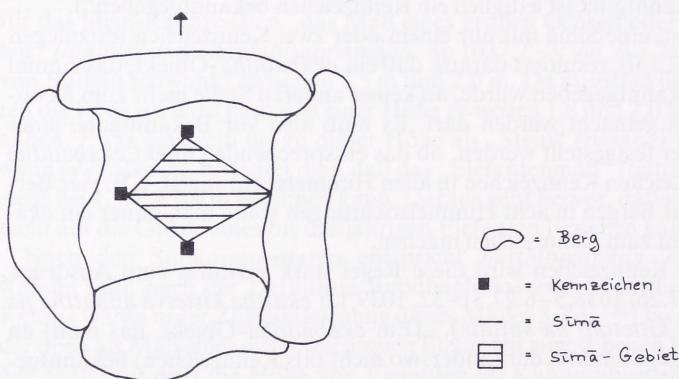


Abb. 2: Korrekte Wahl der Kennzeichen

Dieser Sachverhalt wird in der Samantapāsādikā durch den Satz ... *tam bahiddhā katvā anto aññāni nimittāni kittetabbāni* (Sp 1036,24–25) zum Ausdruck gebracht.

Nach Angabe der Vajirabuddhiṭikā bewirken nur Teile, die über die Erdoberfläche hervorragen, ein solches Verbundensein (*ekābaddha*).¹⁵¹ Die Samantapāsādikā behandelt diese Frage nicht.

¹⁵¹ Vjb 452,13–16: *sace eko baddho hoti | na kātabbo ti ettha catūsu disāsu catunnam pabbatakūṭā-nam heṭṭhā piṭṭhipāsānasadise pāsāne tītattā ekābaddhabhāve sati pi pathavito uddham pesam sambandhe asati heṭṭhā pathavigatasambandhamatte abbohārikam katvā kittetum vattati.*

„Wenn ein (Berg) ein Verbundener ist, darf er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden bedeutet: Wenn der Zustand des Verbundenseins vorliegt, weil Steine, die flachen Steinen gleichen, in vier Richtungen unterhalb von vier Berggipfeln liegen, (und) über der Erd(oberfläche) keine Verbindung dieser (Berge) besteht, ist es richtig, (die Berge als Kennzeichen) bekanntzugeben, indem man die Verbindung der in die Erde reichenden (Teile) außer Acht läßt.“

2.1.3 Einschluß eines Bergabschnitts in das Sīmā-Gebiet

Wünscht man, daß ein Teil eines Berges innerhalb der Sīmā liegt, dann ist dies bei der Wahl der Kennzeichen zu berücksichtigen. Der Berg, von dem ein Drittel oder die Hälfte im Sīmā-Gebiet liegen soll, kann selbst nicht zum Kennzeichen gemacht werden, da er sonst als ganzes außerhalb der Sīmā läge (vgl. B 1.2).

Um das Gebiet, das innerhalb der Sīmā liegen soll, vom übrigen Bergbereich abzugrenzen, müssen andere Objekte wie „Steine“ (*pāsāṇa*), „Bäume“ (*rukka*) usw., die sich auf diesem Berg befinden, aber außerhalb des Gebietes liegen, das in das Sīmā-Gebiet einbezogen werden soll, als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Befänden sie sich innerhalb dieses Bezirks, würde der Sīmā-Bereich um den Raum kleiner, den diese Kennzeichen einnehmen (Sp 1036,25–29).

Wenn gewünscht wird, daß der Berg in seiner ganzen Ausdehnung innerhalb des Sīmā-Gebietes liegt, dann kann der Berg ebenfalls nicht zum Kennzeichen gemacht werden (s. o.) Es dürfen jedoch auch keine auf diesem Berg befindlichen Objekte als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Das bedeutet, daß die Kennzeichen außerhalb des gesamten Bergbereichs gesucht werden müssen. Die Ausdehnung des Berges wird hier mit ein bis zwei Yojana angegeben, d. h. auch wenn die Kennzeichen etwas weiter vom Bergbereich entfernt sind, wird das Höchstmaß der Sīmā von drei Yojana (vgl. A 2.3) nicht überschritten.

2.2 Das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*)

2.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1036,31–1037,17)

(Sp 1036,31–1037,17): ***pāsāṇanimitte*** ayagulo¹⁵² pí pāsāṇasaiñhyam eva gacchatí. tasmā yo koci pāsāṇo vaṭṭati. pamāñan pana hatthippamāñō pabbata-saiñham gato, tasmā so na vaṭṭati. mahāgoṇamahāmahīsappamāñō¹⁵³ pana vaṭṭati. hetṭhimaparicchedena dvattiṁsapalagūla piñḍaparimañō vaṭṭati. tato¹⁵⁴ khuddakataro, iṭṭhakā vā mahantī pi¹⁵⁵ na vaṭṭati. animittupagapāsāñnañ rāsi pi na vaṭṭati, pageva paññuvālikarāsi. bhūmisamo khalamañdalasadiso piṭṭhi-pāsāṇo vā bhūmito khāñuko viya uṭṭhitapāsāṇo vā hoti, so pi pamāñupago ce, vaṭṭati. piṭṭhipāsāṇo atimahanto pi pāsāṇasaiñham yeva gacchatí. tasmā sace mahato piṭṭhipāsāṇassa ekapadesañ antosīmāya kattukāmā hontí, tam akit-tetvā tass' upari añño pāsāṇo kittetabbo. sace piṭṭhipāsāñ' upari vihārañ karonti, vihāramajjhena vā piṭṭhipāsāṇo vinivijjhityā gacchatí, evarūpo piṭṭhipāsāṇo na vaṭṭati. sace hi tañ kittenti, nimiittassa upari vihāro hoti, nimiittāñ ca nāma bahisīmāya hoti, vihāro pi bahisīmāyañ āpajjati. vihārañ parikkhipitvā thitapiṭṭhipāsāṇo¹⁵⁶ ekattha kittetvā aññattha na kittetabbo¹⁵⁷.

„Beim Stein-Kennzeichen wird selbst eine Eisenkugel ‚Stein‘ genannt. Daher ist jeder Stein richtig. Ein (Stein) aber, der von der Größe her das Maß eines Elefan-

152 E, T *ayagulam*.

153 B, N – *mahimsa* –, C – *mahisa* – .

154 C ad na vor tato.

155 E, T *mahantāpi*.

156 C ad vā.

157 E, T *kittetabbañ*.

ten hat, wird ‚Berg‘ genannt, deshalb ist er nicht richtig. Ein (Stein) aber, der das Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels hat, ist richtig. Dem niedrigsten Maß nach ist (ein Stein), der das Maß eines Klumpen Zuckers von 32 Pala (Gewicht) hat, richtig. Einer, der kleiner ist als dieser, oder ein Ziegel, selbst wenn er groß ist, ist nicht richtig. Auch ein Haufen von Steinen, die nicht zu den Kennzeichen gehören, ist nicht richtig; weniger noch ein Erd- oder Sandhaufen. Ein flacher Stein, der einem Dreschplatz gleicht, gleich hoch wie die Erde, oder ein Stein, der wie ein Baumstumpf aus der Erde aufragt, ist, wenn er das rechte Maß hat, richtig. Ein flacher Stein wird, selbst wenn er über groß ist, ‚Stein‘ genannt. Daher soll, wenn sie wünschen, einen Teil dieses großen flachen Steins in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, dieser nicht bekanntgegeben werden, (sondern) ein anderer Stein auf ihm soll (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn sie auf einem flachen Stein einen Vihāra errichten oder der flache Stein durch die Mitte des Vihāra verläuft,¹⁵⁸ ist ein solcher flacher Stein nicht richtig. Denn wenn sie ihn bekanntgeben, befindet sich der Vihāra auf dem Kennzeichen, und da das Kennzeichen außerhalb der Sīmā ist, liegt auch der Vihāra außerhalb der Sīmā. Ein flacher Stein, der den Vihāra umschließt, darf, wenn man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht (mehr als Kennzeichen) bekanntgegeben werden.“

2.2.1 Beschaffenheit des Steins

Die Beschaffenheit, d.h. das Material, aus dem ein „Stein“ (*pāsāṇa*) besteht, ist für die Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāṇa-nimitta*) von untergeordneter Bedeutung. Jeder Stein, selbst eine Eisenkugel, kann als Stein-Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1036,31–1037,1). Einschränkend wird an späterer Stelle mitgeteilt, daß „Ziegel“ (*īṭhakā*), selbst wenn sie vom Maß her der Definition eines Stein-Kennzeichens entsprechen, nicht als Stein-Kennzeichen bekanntgegeben werden können (Sp 1037,5). Ebenfalls ausgeschlossen ist ein „Haufen von Steinen, die nicht zu den Kennzeichen gehören“ (*animittupagapāsāṇānam rāsi*, Sp 1037,5–6). Steine, die zu den Nicht-Kennzeichen gehören bzw. nicht zu den Kennzeichen gehören, sind solche, die nicht der Definition des Stein-Kennzeichens entsprechen, d.h. Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Ziegel) oder aufgrund ihrer Größe – zu groß, zu klein – als Kennzeichen ausscheiden.¹⁵⁹ Ebenfalls ausgeschlossen sind Erd- bzw. Sandhaufen (Sp 1037,6).

Von der Größe her gelten Steine, die das „Maß eines Elefanten“ (*hatthippamāṇa*) haben, als Berge (Sp 1037,1–2). Sie können daher nur als „Berg-Kennzeichen“ (*pabata-nimitta*) bekanntgegeben werden, nicht als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*). Als maximale Größe eines Steins ist das „Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels“ (*mahāgoṇamahāmahīsappamāṇa*) erlaubt (Sp 1037,2–3).

¹⁵⁸ *Vinibbjijhitvā ... gacchatī* kommt im Sīmā-Abschnitt häufiger vor: ... *piṭhipāśāpo vinivijjhitvā gacchatī* (Sp 1037,12–13; vgl. B 2.2.0); ... *koṇam vinibbjijhitvā gatamaggam* (Sp 1038,18; s.o.); ... *vinibbjijhitvā gatamago* (Sp 1038,19–20; s.o.); *vihārassa catūṣa disāsu aññamaññam vinibbjijhitvā gate nadicatukke* (Sp 1039,12–13; vgl. B 2.7.0). Man vgl. hiermit den Gebrauch von *parikkhipati* mit *gacchatī* und *titthati* (B Anm. 145).

¹⁵⁹ Der positive Schluß hieraus wäre, daß ein Haufen aus Steinen, die zu den Kennzeichen gehören (*nimit-tupagapāsāṇānam rāsi*) erlaubt ist.

Das entspricht etwa 1,8 bis 2,0 m.¹⁶⁰ Als kleinstes Maß wird das „Maß eines Klumpen Zuckers“ angegeben, der „32 Pala wiegt“ (*dvattimsapalagulapindapparimāna*, Sp 1037,4). Pala ist ein Maß für Edelmetalle, aber auch für Naturalien. Da verschiedene Gleichsetzungen des Pala mit anderen Gewichten existieren, kommt man für 32 Pala auf ein Gewicht von 1,2 kg, 1,5 kg oder 2,3 kg.¹⁶¹ Nach der Vimativinodanītikā ist Pala in unserem Zusammenhang als Magadha-Gewicht aufzufassen, wobei der Magadha-Pala doppelt so hoch sei wie der gewöhnliche Pala.¹⁶² Vorausgesetzt, die oben angegebenen Gewichte entsprechen nicht dem Magadha-Gewicht, so wären 32 Pala mit 2,4 kg, 3 kg oder 4,6 kg zu veranschlagen. Vajirañāñavarorasa gibt als Gewicht fünf Chang an, wobei ein Chang 600 g entspricht, demnach wären 32 Pala 3 kg.¹⁶³ Seiner Ansicht nach muß der kleinstmögliche als Kennzeichen erlaubte Stein so viel *wiegen*.¹⁶⁴ Das würde bedeuten, daß ein Stein, bevor er zum Kennzeichen gemacht werden kann, gewogen werden muß. Um dies auszudrücken, wäre der Ausdruck *dvattimsapalappamāna*, „das Maß von 32 Pala“, völlig ausreichend gewesen.

Der Ausdruck *dvattimsapalagulapindapparimāna*, „(ein Stein,) der einen Klumpen Zucker von 32 Pala (Gewicht) mißt“, ist nicht auf das Gewicht des Steins, sondern auf das Volumen zu beziehen. Ein Klumpen *gula* – dabei handelt es sich um festen, braunen Rohrzucker¹⁶⁵ – der 32 Pala wiegt, hat ein bestimmtes Volumen und mit diesem wird der Stein verglichen. Ein Stein mit diesem Volumen kann sehr viel schwerer sein als 32 Pala, wenn er beispielsweise aus Eisen besteht oder auch leichter, wenn es sich um Bimsstein u. ä. handelt. Diese Deutung wird auch durch die Vimativinodanītikā gestützt, in der es ausdrücklich heißt, daß sich diese Angabe nicht auf

160 Siehe B Anm. 148.

161 (1) 1 Pala = 704 troy grains = 45,6 gr. (MW, s.v. *karsa*; vgl. auch Claus Vogel, „Bu-ston on the Schism of the Buddhist Church and the Doctrinal Tendencies of Buddhist Scriptures“, in: Bechert, Schulz, S. 110 Anm. 59; 1 Pala = 45,5 gr.); 32 Pala = 1,46 kg. (2) 1 Pala = 1088 troy grains = 70,5 gr. (MW, s.v. *karsa*); 32 Pala = 2,26 kg. (3) 1 Pala = 560 troy grains = 36,29 gr. (Edward Thomas, *Ancient Indian Weights*, London 1874, S. 26, 70); 32 Pala = 1,2 kg.

162 Vm II 141,21–23: *dvattimsapalagulapindappamānatā santhānato gahetabbā | na tulagapanāvāsenā | bhārato palaparimānatā ca magadhatulāya gahetabbam || sā ca lokiyatulāya dviguṇā ti vadanti |* „Das Maß eines Klumpen Zuckers von 32 Pala ist von der Form her aufzufassen, nicht von der Berechnung des Gewichts her. Von der Last her ist das Pala-Maß aufgrund des Magadha-Gewichts aufzufassen und das ist doppelt so hoch wie das (sonst) übliche Gewicht, sagen sie.“

163 Vajirañāñavarorasa, Vinayamukha III, S. 19 Anm. 3: „One chang = 600 grammes, so the rock would weigh about three kilograms.“ Nach Giteau entsprechen 32 Pala 36 kg, Giteau, Bornage, S. 12: „Le bloc d'une racine de simā doit être grossièrement ovoïde, son poids rituel est généralement fixé à soixante nāli; un nāli correspondant à 600 grammes, les blocs doivent donc peser 36 kg. Ce poids est vérifié en contrebalançant la racine de simā avec soixante quatre nāli (note: 64 nāli = 32 pala) de sucre de canne.“

164 Vajirañāñavarorasa, Vinayamukha III, S. 19: „The smallest size rock which can be used is limited to 32 stalks of sugar cane [bound together] and which weigh about five chang, which seems to be too small.“ Bei dieser Übersetzung von *dvattimsa-pala-gula-pinda* wird *pala* mit „stalks“, *gula* (s. B Anm. 165) mit „sugar-cane“ wiedergegeben und *pinda* bleibt unübersetzt.

165 *Gula* bezeichnet braunen, festen Rohrzucker, der in Körben oder im Gewandschoß transportiert werden konnte und kein Zuckerrohr (vgl. Oskar von Hinüber, „Zur Technologie der Zuckerherstellung im alten Indien“ *ZDMG* 121, 1971, S. 98f.). Vgl. auch das bei Hinüber angeführte Beispiel aus dem Visuddhimagga (ebenda, S. 100, Anm. 24), wo ein Stein mit einem Klumpen Zucker verglichen wird: Vism 28,25–26: *tam paharissāmītī olokento, bhājane thapitām gułapiṇḍam viya pāśānam*. Vism (transl.) 34: „Als ich sie erschlagen wollte und mich umsah, bemerkte ich einen Stein, der aussah wie der im Topf aufbewahrte Zuckerklumpen.“

das Gewicht, sondern auf die Form beziehe.¹⁶⁶ Im übrigen werden die Maßangaben bei den anderen Kennzeichen auf Größe, Höhe, Umfang, nicht aber auf das Gewicht bezogen.

2.2.2 Der „flache Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*)

Neben gewöhnlichen, losen Steinen können auch fest in der Erde verankerte Steine und zwar sowohl flache, ebenerdige (*piṭṭhipāsāṇa*) als auch aus der Erde emporragende (*utṭhitapāsāṇa*) zu Kennzeichen gemacht werden (Sp 1037,6–8). Die aus der Erde aufragenden Steine müssen hierbei dem für „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) vorgeschriebenen Maß entsprechen (vgl. B 2.2.1), während die flachen, ebenerdigen Steine (*piṭṭhipāsāṇa*) auch „über groß“ (*atimahant*, Sp 1037,9) sein, d.h. das für Stein-Kennzeichen vorgeschriebene Höchstmaß überschreiten können.

Bislang wurden die Höchstmaße für Berg-Kennzeichen und Stein-Kennzeichen auf die maximale Höhe bezogen. Dies ist bei einem flachen Stein nicht möglich. Hier kann *atimahant* entweder auf die Flächenausdehnung oder auf die unterirdische Ausdehnung des Steins bezogen werden.¹⁶⁷

2.2.3 Einschluß eines Teils des flachen Steins in das Sīmā-Gebiet

Wenn auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) ein Vihāra errichtet wird oder ein flacher Stein durch das Vihāra-Gebiet verläuft, dann darf er nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Da die Kennzeichen außerhalb der Sīmā liegen (Sp 1037,15; vgl. B 1.2), befände sich dann auch der Vihāra außerhalb der Sīmā. Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß die Sīmā den Vihāra, d.h. die Klosteranlage, gewöhnlich einschließt.

Wenn man einen Teil des flachen Steins in das Sīmā-Gebiet einbeziehen will, kann der flache Stein nicht als Kennzeichen dienen. Man wählt einen auf diesem befindlichen, der Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāṇa-nimitta*) entsprechenden Stein als Nimitta.

2.2.4 *ekābaddha*-Stein

Umschließt ein flacher Stein den Vihāra, so kann er nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden, da er ein *ekābaddha*-Objekt ist. In den anderen Richtungen müssen andere innerhalb des flachen Steins befindliche Objekte zu Kennzeichen gemacht werden. Der Sachverhalt entspricht exakt dem beim „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) geschilderten (vgl. B. 2.1.2).

166 Siehe B Anm. 162.

167 Hierzu heißt es in der Vimativinodanātiṭkā II 141,24–25: *atimahanto pīti bhūmito hathippamāṇam anuggantvā heṭṭhābhūmiyam otīṇnaghanato anekayojanappamāṇo pi* || „Selbst ein über großer (Stein) bedeutet: (einer), der von der Erd(oberfläche) her in das Elefantenmaß paßt, von der unter die Erde hinabreichenden Masse her aber zahllose Yojanas mißt.“

2.3 Das „Wald-Kennzeichen“ (*vana-nimitta*)

2.3.0 Text und Übersetzung (Sp 1037,18–26)

(Sp 1037,18–26): *vananimitte tinavanam vā tacasāratālanālikerādirukkha-vanam vā na vaṭṭati. antosārānam pana sākasālādīnam antosāramissakānam¹⁶⁸ vā rukkhānam vanam vaṭṭati. tañ ca kho hetṭhimaparicchedena catupañcarukkhamattam pi, tato oram na vaṭṭati, tato¹⁶⁹ param yojanasatikam pi vaṭṭati. sace¹⁷⁰ vanamajjhe vihāram karonti, vanam na kittetabbam.*

ekadesam antosimāya kātukāmehi pi vanam akittetvā tattha rukkhapāsāṇā-dayo kittetabbā. vihāram parikkhipitvā thitavananam ekaṭtha kittetvā aññattha na kittetabbam.

„Beim **Wald-Kennzeichen** ist ein Wald aus Gräsern oder ein Wald aus Bäumen, deren vorzüglichster Teil außen liegt (wie) die Palmyra-Palme (*tāla*), die Kokosnuß-Palme (*nālīkera*) usw. nicht richtig. Ein Wald aus Bäumen, deren vorzüglichster Teil innen liegt (wie) der Teak-Baum (*sāka*), der Säl-Baum (*sāla*) usw. oder aus Bäumen, die (mit Bäumen), deren vorzüglichster Teil innen liegt, vermischt sind, ist richtig. Der (Wald) besteht dem niedrigsten Maß nach aber aus vier bis fünf Bäumen, unter diesem ist er nicht richtig. Über diesem ist er richtig, selbst wenn er sich über 100 Yojana erstreckt. Wenn sie in der Mitte des Waldes einen Vihāra errichten, darf der Wald nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden.“

Durch die aber, die wünschen, einen Teil (des Waldes) in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, darf der Wald nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden, (sonst) dort sind Bäume, Steine usw. (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Ein Wald, der den Vihāra umschließt, darf, nachdem man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht (mehr) bekanntgegeben werden.“

2.3.1 Beschaffenheit des Waldes

Ein „Hain“ oder „Wald“ (*vana*) kann aus „Gräsern“ (*tiṇa*) oder „Bäumen“ (*rukha*) bestehen. Ein „Gräser-Hain“ (*tiṇavana*) ist als „Wald-Kennzeichen“ (*vana-nimitta*) generell ausgeschlossen (Sp 1037,18–19). Bei einem aus Bäumen bestehenden Hain bzw. Wald hängt es von der Beschaffenheit der Bäume ab, ob der Wald zum Kennzeichen gemacht werden darf oder nicht.

Bäume werden in zwei Kategorien unterteilt: *antosāra*- und *tacasaṛa*-Bäume (vgl. auch B 2.4). Als Vertreter der *antosāra*-Bäume führt Buddhaghosa den Teak-Baum (*sāka*) und den Säl-Baum (*sāla*) an (Sp 1037,19).¹⁷¹ Der Teak-Baum (*Tectona grandis*) steht, was die Holzqualität angeht, an erster Stelle¹⁷² und wird in die-

168 E – *missukānam*.

169 B, C, N om *tato*.

170 B, N ad *pana*.

171 Zu den *antosāra*-Bäumen gehören auch, wie aus dem Kontext zu erschließen, der Mango-Baum (*amba*; *Magnifera Indica*), der Rosenapfelbaum (*Jambū*; *Eugenia Iambolana*; Sp 1056,11; vgl. B 16) und der indische Feigenbaum (*nigrodha*; *Ficus Indica*; Sp 1037,27–30; vgl. B 2.4).

172 H. Santapau und A. N. Henry, *A Dictionary of the Flowering Plants in India*, New Delhi 1973, S. 168, s. v. *Tectona grandis*.

ser Hinsicht direkt vom Sāl-Baum (*Shorea robusta*) gefolgt.¹⁷³ Mit *antosāra* werden demnach Bäume bezeichnet, deren „vorzüglichster Teil“ (*sāra*) „innen“ (*anto*), d.h. im Holz liegt.

Als Vertreter der *tacasāra*-Bäume werden die Palmyra-Palme (*Borassus flabelliformis*) und die Kokosnuß (*Cocos nucifera*) angeführt. Beide Bäume dienen zwar auch als Holzlieferanten, hauptsächlich werden aber deren Blätter und Früchte genutzt; die Blätter der Palmyra-Palme zur Herstellung von Fächern, Körben usw., ihre Früchte zur Alkoholherstellung.¹⁷⁴ Bei der Kokosnuß-Palme werden neben den Früchten auch die Blätter verwendet, und zwar zur Abdeckung von Dächern sowie zur Herstellung von Körben, Matten usw.¹⁷⁵ *Tacasāra* bezeichnet demnach Bäume, deren „vorzüglichster Teil außen“, d.h. in Früchten und Blättern liegt.¹⁷⁶

Ein Wald, der nur aus *tacasāra*-Bäumen besteht, darf ebensowenig zum *vana-nimitta* gemacht werden wie ein Gräser-Hain (Sp 1037,18–19), wohl aber ein Wald, der nur aus *antosāra*-Bäumen besteht bzw. ein aus *antosāra*- und *tacasāra*-Bäumen gemischter Wald (Sp 1037,19–20).

Der Hain bzw. Wald muß aus mindestens vier oder fünf Bäumen bestehen, damit er als Wald-Kennzeichen bekanntgegeben werden kann. Sind es weniger, dann ist diese Baumgruppe nicht als *vana-nimitta* zugelassen. Nach oben hin gibt es wie beim „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*; vgl. B. 2.1.1) keine Begrenzung. Der Wald kann sich selbst über 100 Yojana erstrecken.

Als Wald-Kennzeichen kommt also eine aus mindestens vier Bäumen bestehende Baumgruppe in Frage, wobei entweder alle vier Bäume oder ein Teil davon zur Gruppe der *antosāra*-Bäume gehören müssen. Die Frage, wie hoch der Anteil der *antosāra*-Bäume bei einem aus vier Bäumen bestehenden gemischten Hain (d.h. aus *tacasāra*- und *antosāra*-Bäumen gemischt) sein muß, wird in der Samantapāśadikā nicht behandelt.¹⁷⁷

173 H. Santapau und A. N. Henry, a.a.O., S. 157, s.v. *Shorea robusta*.

174 H. Santapau und A. N. Henry, a.a.O., S. 25, s.v. *Borassus flabelliformis*.

175 Wilhelm Lötschert, *Palmen*, Stuttgart 1985, S. 39 f.

176 *Taca*, „Rinde, Haut“, beschreibt häufig die äußere Erscheinungsform (PTSD s.v. *taca*). Da in unserem Zusammenhang die Bedeutung „Rinde“ zu eng gefaßt wäre, und *taca* im Gegensatz zu *anto* in *antosāra* steht, wird es hier mit „außen“ wiedergegeben.

177 Nach der Vimativinodanīṭikā müssen vier bis fünf Bäume zur Kategorie der *antosāra*-Bäume gehören, Vmv II 142,2–3: *catupañcarukkhamattam pīti sārarakkhe sandhāya vuttaṇ*. „Ein aus vier bis fünf Bäumen (bestehender Hain) aber ist mit Bezug auf die wertvollen Bäume gesagt.“ *Sārarakkha* steht wie in der Vajirabuddhiṭikā (s.u.) für *antosāra*. Der Deutung der Vimativinodanīṭikā folgt auch Vajirāñāṇavarosa (Vinayamukha III, S. 19). Dies widerspricht der Angabe in der Samantapāśadikā, wonach auch ein aus vier bis fünf Bäumen bestehender Hain als „Wald-Kennzeichen“ bekanntgegeben werden kann, wenn *anto*- und *tacasāra*-Bäume gemischt sind.

In der Vajirabuddhiṭikā werden verschiedene Ansichten zitiert, wonach entweder ein Gleichgewicht zwischen beiden Baum-Sorten herrschen soll oder ein Übergewicht der *antosāra*-Bäume. Daraus leiten einige die Ansicht ab, daß zwei *antosāra*-Bäume unter vielen Bäumen ausreichen: Vjb 452,25–30 *catupañcarukkhanimittamattam pīti ekaccesu niimittasaddo natthi* || *ettha tayo ce sārarakkhā honti* | *dve asārarakkha* | *sārarakkhānam* *bahuttam icchitabbam* || *susānam pī idha vanam evā* ‘*tī saṅkhyaṁ gacchatī* | *sayamjātāttā* ‘*tī vuttam* || *keci pana catūsi dve antosāra ce* | *vatṭati* | *antosāra adhikā*, *samā vā* | *vatṭati* || *tasmā bahūsu pi dve ce antosāra atthi* | *vatṭatīti vadanti* || „Ein nur aus vier bis fünf Bäumen bestehendes (Wald-)Kennzeichen aber bedeutet: Bei einigen gilt dies nicht als Kennzeichen-Wort. Hier ist ein Übergewicht der wertvollen Bäume wünschenswert: wenn drei wertvolle Bäume sind, zwei nicht wertvolle Bäume. „Auch ein Leichenfeld wird ‚Wald‘ genannt, weil es von selbst entsteht‘, heißt es. Einige aber sagen, wenn unter vier (Bäumen) zwei *antosāra*-(-Bäume) sind, ist es richtig; mehr *antosāra*-(-Bäume) oder gleichviele, das ist richtig. Deshalb ist es richtig, auch wenn unter vielen (nur) zwei *antosāra*-(-Bäume) sind.“ In der Vajirabuddhiṭikā wird *sāra* synonym zu *antosāra* und *asāra* synonym zu *tacasāra* verwendet.“

2.3.2 Einschluß eines Waldabschnitts in das Sīmā-Gebiet

Wie bei einem „flachen Stein“ (*pitthipāsāṇa*) darf ein Wald, in dessen Mitte ein Vihāra errichtet wurde, nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Eine Begründung wird beim *vana-nimitta* dafür nicht gegeben. Es gilt jedoch dasselbe, was beim *pitthipāsāna* ausgeführt wurde: das Kennzeichen liegt generell außerhalb der Sīmā (*bahisīmāya*) und wenn man den „Wald“ (*vana*), in dem sich der Vihāra befindet, als Kennzeichen bekanntgibt, liegt der Vihāra außerhalb des Sīmā-Gebiets (vgl. B 2.2.3).

Soll ein Teil des Waldes innerhalb der Sīmā liegen, darf er selbst wiederum nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Bäume, Steine oder andere aus der Reihe der acht Objekte (vgl. A 2.1) gewählte Kennzeichen, die innerhalb des Waldes, aber außerhalb des Gebietes liegen, das in die Sīmā einbezogen werden soll, müssen bekanntgegeben werden (vgl. B 2.1.3).

2.3.3 *ekābaddha*-Wald

Umschließt ein „Wald“ (*vana*) den Vihāra, dann kann man ihn nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgeben, da er ein *ekābaddha*-Objekt ist (vgl. B 2.1.2). In den übrigen Himmelsrichtungen sind andere Objekte als Kennzeichen bekanntzugeben, und diese müssen innerhalb des um den Vihāra verlaufenden Waldgürtels liegen.

2.4 Das „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*)

2.4.0 Text und Übersetzung (Sp 1037,26–1038,6)

(Sp 1037,26–1038,6): ***rukkanimitte*** tacasāro tālanālīkerādirukkho na vaṭṭati. antosāro jīvamānako antamaso ubbedhato atṭhaṅgulo pariṇāhato¹⁷⁸ sūcidanda-kappamāṇo pi vaṭṭati, tato orām na vaṭṭati, tato¹⁷⁹ paraṇ dvādasayojano suppatiṭṭhitānigrodho pi vaṭṭati. vaṇṣanālakasarāvādīsu¹⁸⁰ bijam ropetvā vaḍḍhāpito pamāṇupago pi na vaṭṭati. tato apanetvā pana tam khanam pi bhūmiyam ropetvā koṭhakam katvā udakam āsiñcītvā kittetum vaṭṭati. navamūlasākhā-niggamanam akāranam. khandham chinditvā ropite pana etam yujjati. kittenena ca rukkho ti pi vattum vaṭṭati, sākarukkho¹⁸¹ sālarukkho ti pi.

ekābaddham pana suppatiṭṭhitānigrodhasadisam ekattha kittetvā aññattha kittetum na vaṭṭati.

„Beim Baum-Kennzeichen“ ist ein Baum, dessen vorzüglichster Teil außen liegt (wie) die Palmyra-Palme, die Kokosnuss-Palme usw. nicht richtig. Ein (Baum), dessen vorzüglichster Teil innen liegt, der lebt, sogar (einer), der von der Höhe her (nur) acht Aṅgula (mißt), vom Umfang her nur das Maß eines nadel(dicken)

¹⁷⁸ E, T *parimāṇato*. An der entsprechenden Textstelle hat auch die Kāñkhāvitarāṇī *pariṇāhato* (Kkh 6,6).

¹⁷⁹ B, C, N om *tato*.

¹⁸⁰ C *vaṇṣanālakasarāvādīsu*.

¹⁸¹ B, N ad *ti pi*.

Stammes hat, ist richtig. Unter diesem (Maß) ist er nicht richtig, über diesem ist er richtig, selbst wenn es der zwölf Yojana (hohe) Suppatītthita-Nigrodha(-Baum) ist. Wenn man unter Bambus, in Töpfen usw. einen (Baum)samen gesät hat (und der Baum) großgezogen ist, ist er nicht richtig, selbst wenn er das rechte Maß hat. Hat man (ihn) aber von dort entfernt (und) im selben Moment in die Erde gepflanzt, eine Mulde gemacht (und) Wasser (hinein) gegossen, ist es richtig, (ihn als Kennzeichen) bekanntzugeben. Das Austreiben neuer Wurzeln und Zweige ist (hierbei) keine Bedingung.¹⁸² Wenn man aber einen Baumstamm, nachdem man ihn abgesägt hat, (in die Erde) pflanzt, ist dies (d. h. das Austreiben neuer Wurzeln und Zweige)¹⁸³ angemessen.¹⁸⁴ Es ist richtig, wenn der, der (das Baum-Kennzeichen) bekanntgibt, sagt: ‚Baum‘ oder auch ‚Sāka-Baum‘, ‚Sāla-Baum‘.

Nachdem man aber einen verbundenen, dem Suppatītthita-Nigrodha gleichenden (Baum) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, darf (er) an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden.“

2.4.1 Beschaffenheit des Baumes

Die im Rahmen des „Wald-Kennzeichens“ (*vana-nimitta*) getroffene Unterscheidung von *antosāra*- und *tacasāra*-Bäumen (vgl. B 2.3.1) ist auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*) maßgeblich. Nur ein *antosāra*-Baum kann als Baum-Kennzeichen bekanntgegeben werden. Darüber hinaus muß es sich um einen lebenden Baum handeln (Sp 1037,26–27).

Nach den Maßvorschriften muß ein solcher Baum mindestens acht Āṅgula (ungefähr 15 cm) hoch und sein Stamm „nadeldick“ (*sūcidandaka*) sein (Sp 1037,28–29).¹⁸⁵ Nach oben hin gibt es weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des Umfangs eine Begrenzung.

Als Baum-Kennzeichen kann also ein lebender *antosāra*-Baum von mindestens acht Āṅgula Höhe mit nadeldickem Stamm bekanntgegeben werden. Bei der Wahl des Baumes spielt jedoch auch sein Standort eine Rolle.

2.4.2 Aussäen von Bäumen; abgesägte Stämme oder Äste als Baum-Kennzeichen

Sät man einen Baumsamen unter Bambus oder in Töpfen aus und zieht den Baum groß, so kann er, auch wenn er ein lebender *antosāra*-Baum von acht Āṅgula Höhe mit einem nadeldicken Stamm ist, nicht zum Kennzeichen gemacht werden (Sp 1037,31–32). Ausschlaggebend hierfür ist der Standort. Zieht man das geringe Mindestmaß in Betracht, so ist diese Regelung verständlich. Ein knapp fünfzehn Zenti-

¹⁸² Akāraṇa, wörtlich „Grund“, „Ursache“, „Sache“ usw.

¹⁸³ Daß *etam* das *navamūlasākhāniggamanam* des vorherigen Satzes aufgreift, geht auch aus der Vimatinvodanātiṭkā hervor, Vmv II 142,20: *etan ti navamūlasākhāniggamanam*.

¹⁸⁴ Dieser Satz steht im Gegensatz zu dem vorherigen, wie aus dem auf *ropite* folgenden *pana* hervorgeht. Das bedeutet, daß hier das Austreiben notwendig ist, in der davor beschriebenen Situation nicht.

¹⁸⁵ Sp-ṭ III 270,9–10: *sūcidandakappamāṇo ti sīhaṭadipe lekhanadandappamāṇo ti vadanti | so ca kaniṭṭhaṅguliparimāṇo ti daṭṭhabbam* || „(Einer, der) das Maß eines nadel(dünnen) Stammes (hat): auf der Insel Ceylon sagen sie: (einer, der) das Maß eines Schreibstiftes (hat)“. Das ist zu verstehen als „(einer, der) das Maß des kleinen Fingers (hat)“. Ähnlich, aber ausführlicher Vmv II 142,12–15.

meter hoher Baum kann, wenn er unter Bambus wächst, leicht überwuchert werden oder an Lichtmangel eingehen, und wenn er in einem Topf steht, an einen anderen Ort gebracht werden. Beides wäre der Funktion des Baumes als Sīmā-Kennzeichen kaum dienlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen solchen Baum umzupflanzen. Vorgeschriven ist, daß man ihn nach dem Ausgraben sofort in die Erde pflanzt und gießt (Sp 1037,32–1038,2). Da der Baum mit dem Wurzelballen ausgegraben wird, besteht keine Notwendigkeit abzuwarten, bis er neue Wurzeln und Äste treibt, d.h. bis man sicher sein kann, daß er angegangen ist (Sp 1038,2). Er kann sofort nach der vorschriftsmäßigen Umpflanzung als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Anders verhält es sich, wenn man einen Baumstamm absägt und in die Erde pflanzt. Da das abgesägte Baumstück keinen Wurzelballen hat, zeigen erst die Bildung von Wurzeln und das Treiben neuer Äste, ob der Baum angegangen ist, d.h. ob er lebt. In diesem Fall muß man also warten, man kann ihn nicht sofort als Baum-Kennzeichen bekanntgeben (Sp 1038,3).

Bei der Bekanntgabe eines Kennzeichens wird das Objekt, sei es ein Berg, Stein usw., das zum Kennzeichen gemacht werden soll, namentlich genannt. Beim Baum-Kennzeichen hat man die Möglichkeit, die jeweilige Gattung anzugeben, also z. B. ein Sāka-Baum, ein Sāla-Baum. Es genügt jedoch auch die Angabe „Baum“ (*rukha*). Das bedeutet, daß die Benennung für die Bekanntgabe nicht relevant ist (Sp 1038,3–5).

2.4.3 *ekābaddha*-Baum

Wie für alle anderen Kennzeichen gilt auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukhnanimitta*), daß ein „verbundener“ (*ekābaddha*), d.h. ein mit einer zweiten Himmelsrichtung verbundener Baum nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden kann. Die übrigen Kennzeichen müssen innerhalb dieses Baumes liegen, damit keine Überlappung von Nimitta und Sīmā-Bezirk entsteht (vgl. B 2.1.2).

2.5 Das „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*)

2.5.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,6–27)

(Sp 1038,6–27): ***magganimitte*** *araññakhettanadītalākamaggādayo na vaṭṭanti. jaṅghamaggo vā sakataṇamaggo vā vaṭṭati, yo vinibbjihitvā¹⁸⁶ dve tiṇi gāmantarāṇī¹⁸⁷ gacchatī. yo pana jaṅghamaggo sakataṇamaggato ukkamitvā¹⁸⁸ puna sakataṇamaggam eva otarati, ye vā jaṅghamaggasakaṭamaggā avalañjā, te na vaṭṭanti¹⁸⁹. jaṅghasatthasakaṭasatthehi valañjiyamānā yeva vaṭṭanti.*

sace dve maggā nikkhāmitvā pacchā sakataḍhuram iva ekī bhavanti, dvidhā bhinnaṭhāne vā sambandhaṭhāne vā sakīṇ kittetvā puna na kittetabbā¹⁹⁰, ekā-

¹⁸⁶ B, C, N *nibbjihitvā*.

¹⁸⁷ E *gāmantaram*.

¹⁸⁸ B *okkamitvā*.

¹⁸⁹ E *vaṭṭati*.

¹⁹⁰ E, T *kittetabbo*.

baddham nimittam h' etaṁ hoti. sace vihāram parikkhipitvā cattāro maggā catūsu disāsu gacchanti, majhe ekam kittetvā aparam kittetuṁ na vaṭṭati. ekā-baddham nimittam h' etaṁ hoti¹⁹¹. koṇam vinibbjihitvā¹⁹² gatamaggam¹⁹³ pana parabhāge kittetuṁ vaṭṭati. vihāramajjhena vinibbjihitvā¹⁹⁴ gatamaggo pana na kittetabbo. kittite nimittassa upari vihāro hoti.

sace sakata-maggassa antimacakkamaggam nimittam karonti, maggo bahisī-māya hoti. sace bāhiracakkamaggam nimittam¹⁹⁵ karonti, bāhiracakkamaggo 'va¹⁹⁶ bahisī-māya hoti, sesam antosīmaṁ bhajati. maggam kittentena maggo pantho patho pacco¹⁹⁷ ti ādīsu¹⁹⁸ yena kenaci nāmena kittetuṁ vaṭṭati. parikhā-saṇṭhānena¹⁹⁹ vihāram parikkhipitvā gatamaggo eka-tha kittetvā aññattha kittetuṁ na vaṭṭati.

„Beim Weg-Kennzeichen“ sind Wege, (die zu) Wäldern, Feldern, Flüssen, Was-sertanks usw. (führen), nicht richtig. Ein Fußweg oder ein Fahrweg²⁰⁰, welcher durch zwei, drei Dörfer führt²⁰¹, ist richtig. Ein Fußweg aber, der, nachdem er vom Fahrweg abgezweigt ist, wieder zum Fahrweg (zurück)föhrt, oder unbe-nutzte Fuß- und Fahrwege sind nicht richtig. Von Fußkarawanen oder Wagenka-rawanen benutzte (Wege) sind richtig.

Wenn zwei Wege hinausführen (und) danach wie die Deichsel eines Wagens zu einem (Weg) werden, (und) man (die Wege) im Zustand des in zwei Teile Geteilt-seins oder im Zustand des (zu einem Weg) Verschmolzenseins einmal (als Kenn-zeichen) bekanntgegeben hat, darf man (sie) nicht wieder bekanntgeben, da dies ein verbundenes Kennzeichen ist. Wenn vier Wege in vier Richtungen den Vihāra umschließen,²⁰² (und) man in der Mitte einen (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, (ihn) anderweitig bekanntzugeben²⁰³, da dies ein verbun-denes Kennzeichen ist. Einen Weg aber, der eine Ecke durchquert hat, im jenseiti-gen Teil bekanntzugeben, ist richtig. Ein Weg aber, der durch die Mitte des Vihāra verläuft, darf nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn (er) bekanntgegeben wird, befindet sich der Vihāra auf dem Kennzeichen.

Wenn sie den Weg-Innenrand²⁰⁴ eines Fahrweges zum Kennzeichen machen,

191 E, T om *hoti*.

192 B, C, N *nibbjihitvā*.

193 E, T *gatam*.

194 B, C, N *nibbjihitvā*.

195 E, T om *nimittam*.

196 T om *'va*.

197 E *pakkho*.

198 B, C, N *dasasu*.

199 E, T *parikāhā*.

200 *Sakata-magga*, wörtlich „Wagen-Weg“.

201 Zu *vinibbjihitvā gacchatī* vgl. B Anm. 158.

202 Eine andere mögliche Übersetzung: „nachdem vier Wege den Vihāra eingeschlossen haben, führen sie in vier Richtungen“ wurde aufgrund der oben (B 2.5.2.2) angestellten Überlegungen zurückgewiesen.

203 *Aparam* kann hier entweder als (1) Akkusativ-Objekt zu *kittetuṁ* aufgefaßt werden oder (2) als Adverb (s. o. B 2.5.2.2).

204 *Antimacakkamagga* steht hier im Gegensatz zu *bāhiracakkamagga*. *Bāhira* bedeutet „external, outside“ (PTSD s.v. *bāhira*). *Bāhiracakkamagga* ist daher wörtlich aufzufassen als der „Weg des äußeren Rades“. Gemeint ist die Spur, die das Außenrad eines Wagens im „Fahrweg“ (*sakata-magga*) hinter-läßt. *Antima* muß daher im Sinne von *abbhantara* oder *antara*, „innen, innerhalb“ aufgefaßt werden (vgl. auch CPD s.v. *²antima*, „inner, innermost ... formed after the analogy of *majjhima* (pac-chima) ...“; das Wort soll nach dem CPD allerdings nur in dem Kompositum *antima-manḍala* belegt sein). *Antimacakkamagga*, „der Weg des inneren Rades“, bezeichnet also die Spur des Innenrades eines Wagens.

liegt der Weg außerhalb der Sīmā. Wenn sie den Weg-Außenrand zum Kennzeichen machen, liegt der Weg-Außenrand außerhalb der Sīmā, der Rest fällt in das Sīmā(-Gebiet). Der, der den Weg (als Kennzeichen) bekanntgibt, kann ihn mit einer beliebigen Bezeichnung (wie) „Straße“, „Weg“, „Pfad“, „Gasse“ usw.²⁰⁵ bekanntgeben. Ein Weg, der den Vihāra in Form eines Grabens²⁰⁶ umschließt, darf, nachdem man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden.“

2.5.1 Beschaffenheit des Weges

Ausgeschlossen als „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*) sind Nutzwege, d.h. Wald- und Feldwege oder auch Wege, die zu Flüssen und Wassertanks führen (*araññakhettanadītañākamaggādayo*, Sp 1038,6–7). „Fußwege“ (*jañgha-magga*) und „Fahrwege“ (*sakañā-magga*) kann man als Weg-Kennzeichen bekanntgeben, doch müssen diese mindestens zwei bis drei Dörfer miteinander verbinden (Sp 1038,8–9) und von Fuß- bzw. Wagenkarawanen benutzt werden (Sp 1038,11–12). Nicht mehr benutzte Fuß- und Wagenwege scheiden als Weg-Kennzeichen aus (Sp 1038,10–11). Ebenso kann ein Fußweg, der vom Fahrweg abzweigt und wieder zu ihm zurückführt, also eine Art Ringstraße, nicht zum Kennzeichen gemacht werden (Sp 1038,9–10).

Das bedeutet, daß nur „benutzte“ (*valaññiyamāna*) Fuß- und Fahrwege, die zwei bis drei Dörfer „durchkreuzen“ (*vinibbjijjhitvā gacchati*), als Weg-Kennzeichen bekanntgegeben werden können.

Auch Teile eines Weges können zum Kennzeichen gemacht werden, so z.B. der „Weg-Innenrand“ (*antimacakkamagga*).²⁰⁷ In diesem Fall befinden sich der Weg-Innenrand und der Weg selbst außerhalb der Sīmā. Macht man den „Weg-Außenrand“ (*bāhiracakkamagga*) zum Kennzeichen, dann liegt dieser außerhalb der Sīmā, der restliche Weg befindet sich innerhalb des Sīmā-Gebiets.

Die Bestimmung, welcher Teil des Weges als außen, welcher als innen liegend zu betrachten ist, hängt vom Standpunkt des Betrachters ab. Der als Weg-Innenrand bestimmte Teil des Weges ist die näher zum Betrachter liegende Seite. Wenn durch die Bekanntgabe des *antimacakkamagga* als Kennzeichen dieser einschließlich des gesamten Weges außerhalb des Sīmā-Bereiches liegt, bedeutet das, daß die Personen, die die Kennzeichen bekanntgeben, sich innerhalb der Kennzeichen, d.h. innerhalb des zukünftigen Sīmā-Gebiets aufhalten (vgl. auch A 11.2.6; B 1.2).

Bei der Bekanntgabe des Weg-Kennzeichens spielt es keine Rolle, ob man den Weg als Straße, Weg oder Gasse usw. bezeichnet (Sp 1038,24–26). Dies entspricht der auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*) geltenden Regelung (vgl. B 2.4.2).

²⁰⁵ Die im Deutschen gewählten Bezeichnungen sollen nur die Vielfalt der synonymen Pāli-Wörter widerspiegeln, sie haben keine genaue Entsprechung. Würde man die Lesart von B, C und N (B Anm. 198) *dasasu* ansetzen, müßte es heißen: „mit einer beliebigen Bezeichnung unter den zehn ...“. Allerdings wäre in diesem Fall ein *ādi* nach *pajja* zu erwarten, da hier nur vier Namen aufgeführt sind.

²⁰⁶ E 1038,26: *parikkhāsapthānena*, „in Form einer Untersuchung“, gibt in diesem Kontext keinen Sinn. *parikhā*, „Graben“, wird häufiger als *parikkhā* verschrieben (PTSD s.v. *parikhā*). Dies ist eine Erklärung für die in E, T angeführte Lesart.

²⁰⁷ Siehe B Anm. 204.

2.5.2 *ekābaddha*-Weg

2.5.2.1 *ekābaddha*-Weg in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

Wenn ein Weg sich gabelt, bzw. zwei Wege sich zu einem Weg vereinen wie eine „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*), muß dies bei der Wahl des Kennzeichens berücksichtigt werden. Der Weg, der sich gabelt, ist mit den beiden nach der Gabelung entstandenen Wegen „verbunden“ (*ekābaddha*) bzw. umgekehrt. Als „verbundenes“ Objekt kann der Weg nur einmal zum Kennzeichen gemacht werden (vgl. B 2.1.2). Das bedeutet, daß man den Weg als Kennzeichen bekanntgeben kann, bevor er sich gabelt, wobei dann die zwei nach der Gabelung entstandenen Wege als mögliche Kennzeichen entfallen. Umgekehrt können die beiden Wege, bevor sie zu einem verschmelzen, jeweils zu Kennzeichen gemacht werden, dann jedoch ist der nach der Zusammenführung der beiden Wege entstandene Weg als Kennzeichen ausgeschlossen (Sp 1038,12–15).

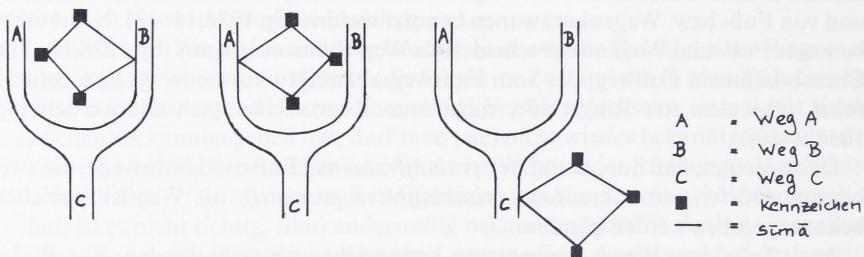


Abb. 3 Der Weg in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

2.5.2.2 Vier *ekābaddha*-Wege

Wenn ein Vihāra auf vier Seiten von vier Wegen eingeschlossen ist, kann man davon einen in der Mitte als Kennzeichen bekanntgeben. Welches Verhalten hinsichtlich der anderen mit ihm „verbundenen“ (*ekābaddha*) Wege gilt, soll im folgenden betrachtet werden.

Majjhe ekaṇ kittetuṇ aparaṇ kittetuṇ na vaṭṭati (Sp 1038,17). Der zweite Teil dieses Satzes kann unterschiedlich übersetzt werden: (1) „Nachdem man in der Mitte einen (Weg) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, einen anderen bekanntzugeben“, oder (2) „Nachdem man in der Mitte einen (Weg) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, ihn anderweitig (oder: wieder) bekanntzugeben.“

Wenn *aparam* als Akkusativ-Objekt auf *kittetuṇ* bezogen wird, besagt der Satz, daß kein anderer dieser vier Wege (im Süden, Westen, Norden) als Kennzeichen bekanntgegeben werden darf, wenn bereits einer der vier miteinander „verbundenen“ (*ekābaddha*) Wege bekanntgegeben wurde. Dies entspricht der Beschreibung des *ekābaddha*-Zustandes beim Berg-Kennzeichen (B 2.1). Die Aussage bezöge sich dann auf den „Kreis“ der vier miteinander verbundenen Wege, sagt jedoch nichts über die Bekanntgabe eines *ekābaddha*-Weges außerhalb dieses „Kreises“ aus.

Wenn *aparam* als Adverb mit „anderweitig, überdies, weiter, ferner“ usw. übersetzt wird, bedeutet dies, daß der in der Mitte als Kennzeichen bekanntgegebene

Weg an keiner anderen Stelle mehr als Kennzeichen bekanntgegeben werden darf. Dies bezieht sich sowohl auf die drei anderen Wege, mit denen er verbunden ist, als auch auf das Gebiet außerhalb dieses „Kreises“.

Im darauffolgenden Satz heißt es, Sp 1038,18–19: *konaṁ vinibbjihitvā gatamagam pana parabhāge kittetum vattati*. „Einen Weg aber, der eine Ecke durchbohrt, im jenseitigen Teil bekanntzugeben, ist richtig.“ Mit „Ecke“ (*koṇa*) ist der von zwei Wegen gebildete Winkel gemeint.²⁰⁸ Ein Weg, der eine „Ecke durchbohrt“, ist demnach einer, der einen anderen Weg schneidet bzw. kreuzt. *Parabhāge*, „im jenseitigen Teil“, bezeichnet dann das Gebiet, das hinter der Schnittstelle bzw. Kreuzung zweier Wege liegt. Das bedeutet, daß ein mit einem anderen Weg „verbundener“ (*ekābaddha*) Weg außerhalb des durch die vier Wege gebildeten „Kreises“ zum Kennzeichen gemacht werden kann, wenn er diesen „Kreis“ nicht durch Gabelung, sondern durch Kreuzen eines anderen Weges verläßt.

Angewandt auf das Beispiel, bei dem vier Wege in vier Richtungen den Vihāra einschließen, ergeben sich folgende Möglichkeiten. Ist *aparam* als Adverb aufzufassen (Übersetzung 2), so darf ein einmal bekanntgegebener *ekābaddha*-Weg nicht mehr als Kennzeichen bekanntgegeben werden, weder solange er mit den anderen Wegen verbunden ist, noch wenn er aus dem „Verbindungskreis“ wegführt. Unter Berücksichtigung der Regel, daß ein *ekābaddha*-Weg, der den „Verbindungskreis“ durch Schneiden eines Weges verläßt, im jenseitigen Teil als Kennzeichen bekanntgegeben werden kann, müßten die vier Wege den Vihāra in folgender Weise umschließen (Abb. 4a, b).

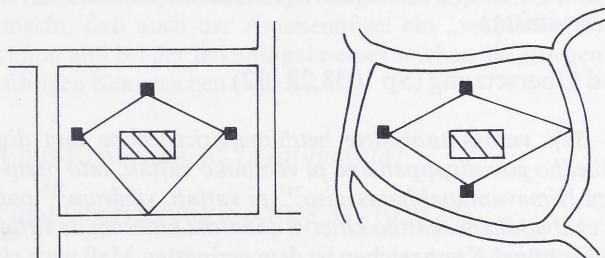


Abb. 4

Ist *aparam* als Adjektiv aufzufassen, dann wird nur ausgesagt, daß in der Mitte, d.h. im „Verbindungskreis“, keiner der drei anderen Wege bekanntgegeben werden darf; über die Regelungen, die außerhalb dieses Verbindungskreises gelten, wird keine Aussage getroffen. Wenn diese Deutung zutrifft, können die vier Wege entweder ineinanderfließen (Abb. 4) wie bei einer Weggabelung oder sich schneiden (Abb. 5).

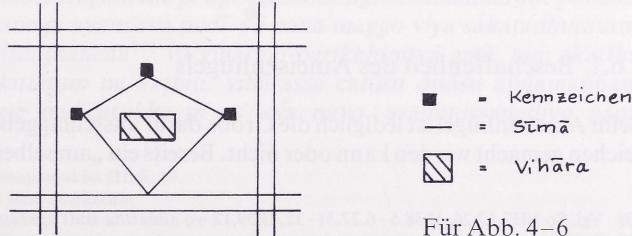


Abb. 5

Für Abb. 4–6

²⁰⁸ Siehe B Anm. 342.

Der Umstand, daß in *koṇaṁ vinibbijjhitvā gatamaggam pana parabhāge kittetum vaṭṭati* (Sp 1038,18–19) durch *pana* ein Gegensatz zu der vorangehenden Aussage zum Ausdruck gebracht wird, macht es wahrscheinlich, daß *aparam* hier als Adverb aufzufassen ist.²⁰⁹

2.5.2.3 *ekābaddha*-Weg in „Form eines Grabens“ (*parikhāsañthāna*)

Umschließt ein Weg in Form eines Grabens den Vihāra, so ist er ebenfalls ein mit anderen Himmelsrichtungen „verbundener“ (*ekābaddha*) und kann nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden (vgl. B 2.1.2).

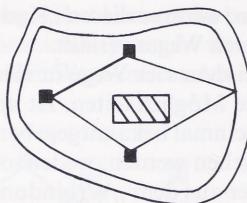


Abb. 6 *ekābaddha*-Weg in „Form eines Grabens“ (*parikhāsañthāna*)

2.6 Das „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel-Kennzeichen“ (*vammika-nimitta*)

2.6.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,27–32)

(Sp 1038,27–32): ***vammikanimitte*** heṭṭhimaparicchedena tam̄ divasam̄ jāto aṭṭhaṅgulubbedho govisāṇappamāṇo pi vammiko vaṭṭati, tato oram̄ na vaṭṭati, tato²¹⁰ param̄ Himavanta pabbatasadiso²¹¹ pi vaṭṭati. vihāram̄²¹² parikkhipitvā ṭhitam̄ pana ekābaddham̄ ekaṭtha kittetvā aññattha kittetum̄ na vaṭṭati.

„Beim Ameisenhügel-Kennzeichen ist dem geringsten Maß nach ein während eines Tages entstandener, acht Āṅgula hoher Ameisenhügel, selbst einer, der das Maß eines Kuhhorns hat, richtig. Unter diesem ist er nicht richtig, über diesem ist er richtig, selbst wenn er dem Himalaya-Gebirge gleicht. Nachdem man aber einen (Ameisenhügel), der den Vihāra umschließt, (also) einen verbundenen (*ekābaddham*), an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, (ihn) an anderer Stelle bekanntzugeben.“

2.6.1 Beschaffenheit des Ameisenhügels

Beim Ameisenhügel ist lediglich die Größe dafür ausschlaggebend, ob er zum Kennzeichen gemacht werden kann oder nicht. Bereits ein „am selben Tag“ (*tam̄ divasam̄*)

209 Vgl. Sp 1037,17.26, 1038,5–6.27.31–32, 1039,12 wo *aññattha* statt *aparam* steht (vgl. auch B 2.1.2).

210 B, C, N om *tato*.

211 C *Himavantasadiso*.

212 C om *vihāram*.

entstandener Ameisenhügel kann zum Kennzeichen gemacht werden, wenn er eine Höhe von acht Āṅgula – ungefähr 15 cm – erlangt hat.

Auch wenn ein Ameisenhügel nur das „Maß eines Kuhhörns“ (*govisāṇappamāna*) hat, darf er als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Da die Mindesthöhe mit acht Āṅgula festgelegt ist, kann sich *govisāṇappamāna* nicht auf die Höhe des Ameisenhügels beziehen. Analog zum „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*, vgl. B 2.4.1), bei dem ausdrücklich Höhe und Umfang angegeben sind, könnte *govisāṇappamāṇa* auf den Umfang des „Ameisenhügels“ (*vammika*) bezogen werden. Die Annahme, daß *govisāṇappamāṇa* sich auf die Form des Ameisenhügels bezieht²¹³, ist m. E. nicht zutreffend. Zum einen wäre ein gebogenes Kuhhorn als Form eines Ameisenhügels aber auch eines Termitenhügels kaum vorstellbar, zum anderen wird bei keinem der anderen Kennzeichen die Form vorgeschrieben.

Wie die Aussage zeigt, daß selbst ein Ameisenhügel, der dem Himālaya gleicht, zum Kennzeichen gemacht werden kann (Sp 1038,30), gibt es nach oben hin keine Begrenzung.

2.6.2 *ekābaddha*-Ameisenhügel

Obwohl die Wahrscheinlichkeit, daß ein „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel“ (*vammika*) einen Vihāra ringsherum einschließt, gering ist, wird auch hier, analog zu den anderen Kennzeichen, dieses Beispiel angeführt (Sp 1038,31–32). Damit wird deutlich gemacht, daß auch der Ameisenhügel ein „verbundenes“ (*ekābaddha*) Objekt sein kann und bei der Bekanntgabe eines solchen die gleichen Regeln gelten wie bei den übrigen Kennzeichen (vgl. B 2.1.2).

2.7 Das „Fluß-Kennzeichen“ (*nadī-nimitta*)

2.7.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,32–1039,28)

(Sp 1038,32–1039,28): ***nadīnimitte*** *yassā dhammikānam rājūnam kāle anvaḍ-dhamāsam anudasāham anupañcāhan ti evaṁ anatikkamitvā deve vassante valā-hakesu vigatamattesu sotām pacchijati, ayām nadīsaṅkhyām na gacchatī. yassā pana²¹⁴ idisesu vuṭṭhikālesu²¹⁴ vassānassa cātummāse sotām na pacchijati, timaṇḍalam paṭicchādetvā yatthakatthaci²¹⁵ uttarantiyā bhikkhuniyā antaravā-sako temiyati, ayām nadīsaṅkhyām gacchatī. sīmaṇ²¹⁶ bandhantānam nimittām hoti. bhikkhuniyā nadīpāragamane pi uposathādisaṅghakammakaraṇe pi nadī-pāraśīmasammannane pi ayam eva nadī. yā pana maggo viya sakāṭadhurasan-ṭhānenā vā parikhāsanṭhānenā²¹⁷ vā vihāram parikkhipitvā gatā, tam ekattha kittetvā aññattha kittetuṁ na vaṭṭati. vihārassa catūsu disāsu aññamaññaṁ vinibbijjhīhitvā²¹⁸ gate nadīcatukke pi es' eva nayo. asammissanadiyo pana*

213 Vajirañānavarorasa, Vinayamukha III, S. 19.

214 B idise suvuṭṭhikāle; N idise vuṭṭhikāle.

215 E tatthakatthaci.

216 E nadīsīmaṇ; T nadī sīmaṇ. Die falsche Lesart von E geht auf die durchaus sinnvolle von T zurück.

217 E, T parikkhā-.

218 C vinivijjhīhitvā.

catasso pí kittetuṇ vat̄tati²¹⁹. sace vat̄iṇ karonta²²⁰ viya rukkhapāde nikhaṇitvā²²¹ vallipalāsādīhi²²² nadīsotam rumbhanti²²³, udakañ ca aijhottharitvā āvaraṇam pavattati yeva, nimittam kātum vat̄tati. yathā pana²²⁴ udakam na ppavattati evam setumhi kate appavattamānā nadī nimittam kātum na vat̄tati. pavattanat̄hāne nadīnimittam appavattanat̄hāne udakanimittam kātum vat̄tati. yā pana duvuṭṭhikāle vā gimhe vā nirudakabhāvena²²⁵ na ppavattati, sā vat̄tati. mahānadito udakamātikam niharanti, sā kunnadīsatisā hutvā tīṇi sassāni²²⁶ sampādentī niccam pavattati, kiñcāpi pavattati, nimittam kātum na vat̄tati. yā pana mūle mahānadito niggata²²⁷ pi kālantarena²²⁸ ten' eva niggata-maggena²²⁹ nadim bhinditvā sayañ ca²³⁰ gacchati²³¹, gacchantī parato sumsu-mārādisamākiṇṇā nāvādīhi sañcaritabbā nadī hoti, tam nimittam kātum vat̄tati.

„Beim Fluß-Kennzeichen“ wird der nicht als Fluß bezeichnet, dessen Strom beim bloßen Verschwinden der Regenwolken unterbrochen wird, obwohl es in der Zeit der gerechten Könige²³² regnet, ohne daß (das Maß von) „alle vierzehn Tage, alle zehn Tage, alle fünf Tage“ überschritten wird.²³³ Der aber wird Fluß genannt, dessen Strom in solchen Zeiten des Regens während der vier Monate der Regenzeit nicht unterbrochen wird; (wo) durch eine Nonne, die die drei Kreise bedeckt hat²³⁴, an welcher (Stelle) auch immer sie (den Fluß) überquert, das Untergewand naß gemacht wird.²³⁵ (Ein solcher Fluß) dient als Kennzeichen für die, die eine Sīmā²³⁶ festlegen. Hinsichtlich der Überquerung eines Flusses durch eine Nonne und hinsichtlich der Durchführung von Rechtshandlungen wie Uposatha usw.

219 C vat̄tanti.

220 B karonto.

221 E, T nikhanitvā.

222 B, C, N vallipalādīhi.

223 B 321 Anm. 1 rujjhanti; C 776 Anm. 1 rūjjhanti.

224 E, T om pana.

225 C nirudakabhāve.

226 T sassāna.

227 E, T nihatā.

228 E, T kālantare.

229 E, T nihatamaggena.

230 E, T va.

231 E, T om gacchati.

232 Vgl. hierzu Mhv 54,3: *kālam devo 'natikkamma sammā dhārā 'bhivassati, ratthe tasmiṇ vasantāsum sukhā nibbhayā sadā*. Mhv(transl) 54,3: „Without letting the right season pass, the god at that time sent showers of rain streaming in the right way, the people who dwelt in the land were ever happy and without fear.“

233 Dieser Satz steht auch in der Kkh 7,11–12. Allerdings fehlt hier *iti* nach *anatikkamitvā*.

234 *Timandalam*, „die drei Kreise“, bezeichnet den Nabel und die Kniestreben (PTSD s.v. *ti-*; vgl. auch Vin II 213,14). Der „Nabel“ (*nābhimaṇḍala*) und die „Kniestreben“ (*jānumaṇḍala*) (Vin IV 185,19–20) müssen durch das „Untergewand“ (*antaravāsaka*), das auch als *nivāsana* bezeichnet wird (BD IV 60 Anm. 1), bedeckt werden (vgl. auch BD III 120 Anm. 20). Eine Nonne, die die drei Kreise bedeckt hat, ist demnach ordnungsgemäß mit dem Untergewand bekleidet.

235 Dieser Teil der Fluß-Definition geht auf den alten Kommentar im Vinaya zurück: *nadī nāma timandalam patīcchādetvā yattha katthaci uttarantiyā bhikkhuniyā antaravāsako temiyati* (Vin IV 230,10–12).

236 Die Lesart *nadīsimā* (vgl. B Anm. 216) wäre in diesem Zusammenhang falsch. Eine *nadīsimā* ist keine festgelegte Sīmā, d.h. es werden keine Kennzeichen bekanntgegeben. Sp 1048,1–2: *nadī pana buddhasimāsañkham na gacchati, visuṇu nadīsimā eva hi sā*. „Ein Fluß aber wird nicht als Buddha-simā bezeichnet, separat nämlich ist dieser eine Fluß-Grenze“ (B 11.0); Sp 1048,14–15: *nadīpana nadīsimā yeva*. „Der Fluß aber ist eben die Fluß-Grenze“ (B 11.0). In einem Fluß kann keine Sīmā festgelegt werden, wie bereits aus dem Vinaya hervorging (A 11.2.7). „Fluß“ (*nadī*) und „Fluß-Grenze“ (*nadīsimā*) werden hier synonym gebraucht.

sowie hinsichtlich des Festlegens einer Nadīpārasīmā²³⁷ ist eben dies ein Fluß. Welcher (Fluß) aber wie der Weg in Form einer Wagendeichsel oder in Form eines Grabens den Vihāra umschließt, der darf, nachdem man ihn an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden. Dieselbe Verfahrensweise (gilt) auch hinsichtlich einer Gruppe von vier Flüssen, die sich in vier Himmelsrichtungen des Vihāra gegenseitig schneiden. Unvermischt Flüsse aber, selbst vier, (als Kennzeichen) bekanntzugeben, ist richtig. Wenn sie wie die, die einen Damm errichten, mit Kriechpflanzen, Judas-Bäumen²³⁸ usw., nachdem sie (sie) am Fuß eines Baumes ausgegraben haben²³⁹, den Flußlauf versperren (und) das Wasser (das Schleusentor)²⁴⁰ bedeckt, über das Schleusentor hinwegfließt, ist es richtig, (den Fluß) zum Kennzeichen zu machen. Falls aber das Wasser nicht fließt, (sondern,) weil man den Damm²⁴¹ gebaut hat, der Fluß steht, ist es nicht richtig, (ihn) zum Kennzeichen zu machen. Es ist richtig, im Zustand des Fließens (befindliches Wasser) zum Fluß-Kennzeichen, im Zustand des Stehens (befindliches Wasser) zum Wasser-Kennzeichen zu machen. Welcher (Fluß) aber in einer Zeit mangelnden Regens oder im Sommer wegen Wasserlosigkeit nicht fließt, der ist richtig. (Wenn) sie von einem großen Fluß einen Wasserkanal ableiten, der, einem kleinen Fluß gleich, drei Ernten bewirkt (und) ständig fließt, darf er, wie sehr er auch fließt, nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Der (Fluß) aber, der an der Quelle aus einem großen Fluß hervorströmt und im Laufe der Zeit mittels des herausgestromten (Wassers) das Fluß(ufer)²⁴² durchbricht und von selbst fließt; der, indem er fließt²⁴³, später ein von Krokodilen usw. bevölkerter und ein von Schiffen usw. befahrbarer Fluß wird, den zum Kennzeichen zu machen, ist richtig.“

237 *Nadīpārasīmā*. Eine spezielle Form der *Baddhasīmā*, die die Existenz eines Flusses voraussetzt (vgl. A 2.4; B 11).

238 Ob hier *palāla* oder *palāsa* als Lesart vorzuziehen ist, ist schwer zu entscheiden. *Palāla* bzw. *palāsa* werden nach unserem Text, bevor sie beim Dammbau Verwendung finden, am Fuße eines Baumes ausgegraben (vgl. B Anm. 239). *Palāla* bedeutet „Stroh, Stengel, Halm, Zuckerrohr-Stengel“ und „Hirse-Stengel“ (MWs. v. *palāla*). Die Bedeutung „Stroh“ ist hier auszuschließen, da Stroh nicht ausgegraben wird. Ebenso sind die Bedeutungsansätze „Zuckerrohr“ und „Hirse-Stengel“ auszuscheiden, da kaum anzunehmen ist, daß diese unter einem Baum angebaut bzw. zum Dammbau verwendet werden. *Palāla* müßte daher in diesem Zusammenhang in der allgemeinen Bedeutung „Halm, Stengel“ verstanden werden.

Palāsa bedeutet „Blatt, Blätter“, bezeichnet speziell aber den Baum *Butea frondosa*, „Judas-Baum“. Blätter werden nicht ausgegraben, daher scheiden diese als Bedeutungsansatz aus. Wie S. K. Jain, *Medicinal Plants*, Delhi³1979, S. 36 (s.v. *Butea*), erläutert, ist der Judas-Baum ein in Indien weit verbreitetes Gewächs, dessen Holz sich besonders gut unter Wasser hält, weshalb es für Brunneneinfassungen und Schöpfkellen verwendet wird.

239 *Rukkhapāde nikhanītvā*. Der Satzteil enthält kein Objekt. Da der Deich, wie es im folgenden heißt, mit *vallipalāsa* gebaut wird, liegt die Annahme nahe, daß diese „am Fuße des Baumes“ ausgegraben werden.

240 *Āvaraṇa* bezeichnet in den Chroniken das aus Holz bestehende Ventil eine Schleuse, vgl. Geiger, Culture, S. 89, § 79. Siehe auch B 15.5.0.

241 *Setu* bezeichnet nicht nur eine „Brücke“, sondern auch Dämme u. ä. Vgl. dazu Geiger, Culture, S. 88, § 79.

242 *Nadiṁ bhinditvā*, wörtlich „nachdem er den Fluß gespalten hat“, d. h. der hervorbrechende Wasserstrom hat die Spaltung des Flusses in zwei Flußarme bewirkt. Dies geschieht, indem der Wasserstrom das Flußufer durchbricht. Daraus folgt auch die Erklärung von *nadiṁ* durch *nadīkūlam* in den Subkommentaren (Sp-ṭ III 270,27–28; Vmv II 143,4–5).

243 Auch die andere Lesart (B Anm. 231) ist prinzipiell möglich.

2.7.1 Beschaffenheit des Flusses

Die Definition des Flusses spielt nicht nur für die Wahl eines Flusses als Sīmā-Kennzeichen, sondern auch für das Festlegen einer Nadīpārasīmā (vgl. A 2.3; B 11) und für das Inkrafttreten der auf Gewässer beschränkten Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3; B 15.3) eine Rolle. Entsprechend sind für die Definition des Flusses auch die in den jeweiligen Abschnitten enthaltenen Informationen heranzuziehen.

Unter der Bezeichnung „Fluß-Kennzeichen“ (*nadī-nimitta*) werden fließende Gewässer zusammengefaßt (Sp 1039,19–20). Die Bezeichnung eines fließenden Gewässers als Fluß ist u. a. abhängig von der Wassermenge, die es in einer bestimmten Jahreszeit mit sich führt. Das Jahr wird in buddhistischen Schriften häufig in drei Perioden von je vier Monaten untergliedert: „Regenzeit“ (*vassa*) vom 16. Juli bis 15. November, „Winter“ (*hemanta*) vom 16. November bis 15. März und „Sommer“ (*gimha*) vom 16. März bis 15. Juli.²⁴⁴

Maßgeblich für die Definition des Flusses ist der Wasserstand in der „Regenzeit“ (*vassa*).²⁴⁵ Je nach Niederschlag kann eine Regenzeit regenreich, normal oder regenarm sein. Man unterscheidet daher eine „gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*, Sp 1054,14–15), die auch als „Zeit gleichmäßigen Regens“ (*samavassadevakāla*, Sp 1055,29) bezeichnet wird, eine „regenlose“ oder „regenarme Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*, Sp 1055,30)²⁴⁶ und eine „regenreiche Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*, Sp 1054,16).²⁴⁷

Sowohl *duvuṭṭhikāla* als auch *ativuṭṭhikāla*, scheiden für die Definition eines Flusses aus, da sie kein Urteil über die gewöhnlich vom Fluß mitgeführte Wassermenge erlauben.²⁴⁸

Maßgeblich ist demnach „die gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*). Sie wird zu Beginn des vorliegenden Textes definiert als Regenzeit, in der es nicht häufiger regnet als alle fünf Tage und nicht seltener als alle vierzehn Tage (Sp 1038,32–1039,2).²⁴⁹

244 Zu den Jahreszeiten siehe Claus Vogel, „Die Jahreszeiten im Spiegel der altindischen Literatur“, *ZDMG* 121 (1971), S. 284–326; zur buddhistischen Literatur insbesondere S. 301.

245 In unserem Textabschnitt heißt es, daß ein Fluß, der in einer „Zeit mangelnden Regens“ (*duvuṭṭhikāla*) oder im „Sommer“ (*gimha*) kein Wasser führt, als „Fluß-Kennzeichen“ richtig ist (Sp 1039,21–22). Das bedeutet, daß der Wasserstand in diesen Zeiten nicht maßgeblich ist für die Definition des Flusses. *Duvuṭṭhikāla* könnte an dieser Stelle sowohl für „regenarme Regenzeit“ als auch für „Winter“ stehen, da der Winter nicht extra aufgeführt wird. An anderer Stelle bezeichnet *duvuṭṭhikāla*, da neben Winter und Sommer angeführt, jedoch mit Sicherheit nur die „regenarme Regenzeit“ (Sp 1055,30–31). Das bedeutet, daß der Wasserstand eines Flusses im Winter, Sommer und in der „regenarmen Regenzeit“ nicht maßgeblich ist für die Fluß-Definition.

246 Synonym zu *duvuṭṭhikāla* wird Sp 1054,30 *deve avassante*, „wenn der Himmel nicht regnet“, verwendet. Daß sich *duvuṭṭhikāla* hier nur auf die „Regenzeit“ bezieht, geht aus dem Kontext hervor, *duvuṭṭhikāla vā gimhahemantesu vā* (Sp 1055,30–31) bzw. *deve avassante hemantagimhesu vā* (Sp 1054,30).

247 *Ativuṭṭhikāla* wird Sp 1054,16 als Gegenstück zu *deve avassante* (Sp 1054,30–31) verwendet.

248 Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen zum Fluß, Sp 1054,13 ff. (vgl. B 15.5).

249 Daß es sich hierbei um die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ handelt, ist aus mehreren Gründen anzunehmen.

(1) Im Zusammenhang mit der Definition des Flusses als Ort, an dem eine Udakukkhepasīmā in Kraft treten kann, wird die Regenzeit als *pubbe vuttappakāre pakativassakāle*, „in der bei früherer Gelegenheit definierten gewöhnlichen Regenzeit“ (Sp 1054,14–15), angeführt. In der Folge heißt es verkürzt *vuttappakāre vassakāle* (Sp 1055,23). Die Tatsache, daß Buddhaghosa nicht mit Namen auf einen anderen Abschnitt innerhalb der Samantapāśādikā verweist, spricht dafür, daß die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ innerhalb der Sīmākathā erfolgt. Unsere Textstelle ist in diesem

Daraus läßt sich ableiten, daß eine „regenreiche Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) dann vorliegt, wenn es alle vier, drei, zwei Tage oder jeden Tag regnet, eine „regenarme“ bzw. „regenlose Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*), wenn es seltener als vierzehntägig regnet.²⁵⁰

Ein fließendes Gewässer, das in der „gewöhnlichen Regenzeit“ nur Wasser führt, solange es regnet, zwischen den einzelnen Regenschauern aber austrocknet, gilt nicht als Fluß und kann daher nicht zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1038,32–1039,4). Ein fließendes Gewässer, das in der „gewöhnlichen Regenzeit“ ununterbrochen fließt, unabhängig davon, ob es alle vierzehn Tage oder alle fünf Tage regnet, wird als Fluß bezeichnet, vorausgesetzt, die mitgeführte Wassermenge ist ausreichend. Ausreichend ist sie, wenn eine der Vorschrift entsprechend mit dem „Untergewand“ (*antaravāsaka*) bekleidete Nonne bei der Überquerung des Flusses ihren *Antaravāsaka* ein bis zwei *Āṅgula* weit (Sp 912,3–7; Kkh 7,7) naß macht (Sp 1039,4–7). Jedes Gebiet, auf das diese Definition zutrifft, gilt als Fluß, so z. B. Steine oder Inseln im Fluß (*antonadiyam pāśāṇo vā dīpako vā*, Sp 1054,13), aber auch Dorf- und Marktleckengrenzen (*gāmanigamasīmā*, Sp 1054,32–33), die vom Wasser überflutet werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich die *Vihārasīmā* (vgl. B Einl. 10), d. h. eine „festgelegte Sīmā“ (*baddhasīmā*, vgl. B Einl. 7). Sie gilt auch dann als *Vihārasīmā*, wenn sie unter Wasser steht (Sp 1054,34–35).

Ein nach diesen Maßstäben definierter Fluß gilt auch dann als Fluß, wenn er in einer „regenarmen Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*), im Winter bzw. im Sommer kein Wasser führt (Sp 1039,21–22).

Diese Fluß-Definition ist nicht nur für das „Fluß-Kennzeichen“ (*nadī-nimitta*) maßgeblich, sondern auch für die Durchführung von Rechtshandlungen wie Upasatha usw. innerhalb einer *Udakkhepasīmā* in einem Fluß (vgl. B 15,4, 15,5), für das Festlegen einer *Nadīpārasīmā* (vgl. B 11) und für die Überquerung eines Flusses durch eine Nonne (Sp 1039,8–10). Dabei bezieht sich die letzte Angabe auf Bhikkhunīvibhaṅga, Saṅghādisesa 3 (Sp 912,3ff.).

Ein Fluß, der durch einen Damm (*setu*) oder ein Schleusentor (*āvaraṇa*) versperrt wird, kann als Fluß-Kennzeichen bekanntgegeben werden, wenn das Wasser ansteigt und über Damm bzw. Schleusentor hinwegfließt (*pavattati*; Sp 1039,15–17). Wird er jedoch aufgestaut und damit zum stehenden Gewässer, dann scheidet er als Fluß-Kennzeichen aus.

Abschnitt die einzige, an der eine solche Definition vorgenommen wird. Daß dieser Verweis sich auf unsere Textstelle bezieht, wird auch durch die *Kaṅkhāvitaranī* bestätigt. Bei der Diskussion der einzelnen Kennzeichen fehlt jede Erläuterung zum „Fluß-Kennzeichen“, und es wird für dessen Besprechung auf den Abschnitt verwiesen, in dem die „nichtfestgelegten“ (*abaddha*) Sīmās, d. h. speziell die *Udakkhepasīmā* behandelt werden (Kkh 6,12–13: *yam abaddhasīmalakkhaṇe [nadīm vakkhamā] sā nimittupagā aññā na vattati*. „Welchen wir bei dem Merkmal der Abaddhasīmās als Fluß bezeichnen werden, der gehört zu den Kennzeichen, ein anderer ist nicht richtig“). In dem entsprechenden Abaddhasīmā-Abschnitt erfolgt dann die Definition des „Fluß-Kennzeichens“ in fast gleichem Wortlaut wie in der Samantapāsādikā beim „Fluß-Kennzeichen“, nur etwas ausführlicher (Kkh 7,11–19).

(2) Bei der Definition des fließenden Gewässers, das nicht als Fluß gilt (Sp 1038,32–1039,4), wird das Wort „Regenzeit“ nicht erwähnt. Es steht *deve vassante*. Im nächsten Satz wird der Zeitraum, in dem ein Fluß ununterbrochen fließen muß, als *vassānassa cātummāse*, „während der vier Monate der Regenzeit“, bezeichnet. Diese Regenzeit wird in ihrer Beschaffenheit durch das vorangestellte *īdisesu vuṭṭhikālesu*, „in solchen Zeiten des Regens“, näher bestimmt. Durch *īdisesu* wird die vorher gegebene Definition „alle vierzehn Tage, alle zehn Tage, alle fünf Tage nicht überschreitend“ aufgegriffen. Vgl. die Definition in der *Kalyāṇī*-Inscription, Taw Sein Ko, S. 35,24–29 (Übers.), S. 156,37–41 (Text).

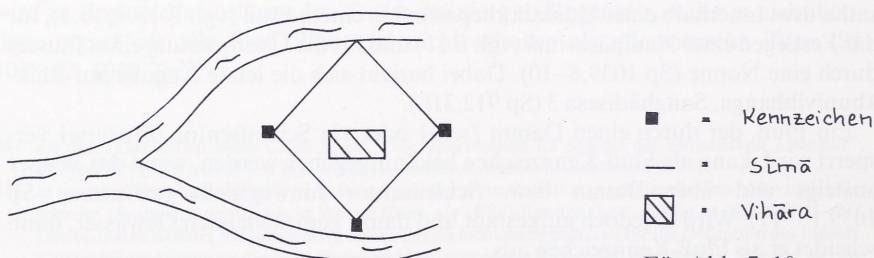
Ein von Menschenhand von einem Fluß abgeleiteter Kanal, der der Bewässerung von Feldern dient, kann – unabhängig davon, ob er der Fluß-Definition entspricht oder nicht – nicht zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1039,22–25).²⁵¹

Bildet sich ein neuer Flußarm von selbst, indem durch hervorsickerndes Wasser langsam das Flußufer ausgehöhlt und durch das herauströmende Wasser ein Flußbett geschaffen wird, so kann dieser, wenn er nach einiger Zeit zum richtigen Fluß geworden ist, d.h. wenn er von Tieren bewohnt und von Schiffen befahren wird, zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1039,25–28).

2.7.2 *ekābaddha*-Fluß

2.7.2.1 *ekābaddha*-Fluß in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

Ein Fluß, der wie der Weg in „Form einer Wagendeichsel“ (*sakaṭadhurasanṭhāna*) den Vihāra umschließt, ist ein „verbundenes“ (*ekābaddha*) Objekt (Sp 1039,10–12). Die daraus resultierenden zu beachtenden Regeln werden beim Fluß-Kennzeichen nicht ausgeführt. Sie sind durch den Verweis auf das „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*) abgedeckt. Ein Fluß in Form einer Wagendeichsel kann nur im Zustand des in zwei Teile Geteiltseins oder im Zustand des zu einem Fluß Vereintseins zum Kennzeichen gemacht werden (vgl. Sp 1038,12–15; B 2.5.2.1). Hat man einen solchen Fluß einmal zum Kennzeichen gemacht, dann ist dies bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen. Sie müssen innerhalb des *ekābaddha*-Flusses liegen (vgl. B 2.1.2).



Für Abb. 7–10

Abb. 7 Fluß in „Form einer Wagendeichsel“ (*sakaṭadhurasanṭhāna*)

2.7.2.2 *ekābaddha*-Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsanṭhāna*)

Dasselbe gilt, wenn ein Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsanṭhāna*) den Vihāra einschließt. Der Fluß fließt durch alle Himmelsrichtungen, ist also mit diesen „verbunden“ (*ekābaddha*). Als solcher kann er nur an einer Stelle als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1039,10–12). Die übrigen Kennzeichen müssen sich innerhalb des Flusses befinden (vgl. B 2.5.2.3).

251 Das entspricht dem Ausschluß von Nutzwegen als „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*, vgl. B 2.5.1).

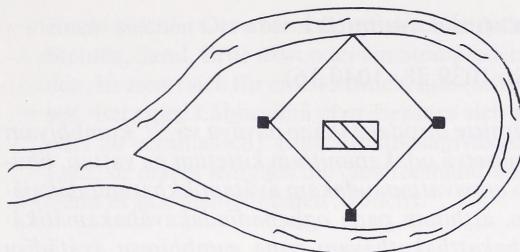


Abb. 8 Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsañthāna*)

2.7.2.3 Vier *ekābaddha*-Flüsse

Wenn in vier Richtungen eines Vihāras vier Flüsse verlaufen, die sich „kreuzen“ (*vinivijjhitvā gata*),²⁵² sind sie ebenfalls miteinander „verbunden“ (*ekābaddha*). Auch hier kann daher nur einer der Flüsse als Kennzeichen bekanntgegeben werden, die übrigen entfallen als mögliche Kennzeichen (Sp 1039,12–14; vgl. B 2.5.2.2).

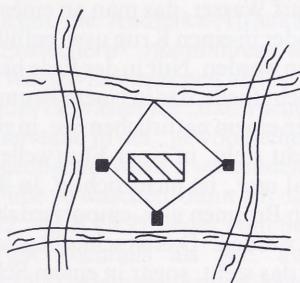


Abb. 9 Vier Flüsse, die sich in vier Richtungen „schneiden“

Wenn die „Flüsse nicht vermischt sind“ (*asammissanadiyo*), d.h. wenn sie nicht zusammenfließen und die Gewässer daher nicht vermischt sind, kann man alle vier Flüsse als Kennzeichen einer Sīmā bekanntgeben (Sp 1039,14–15).

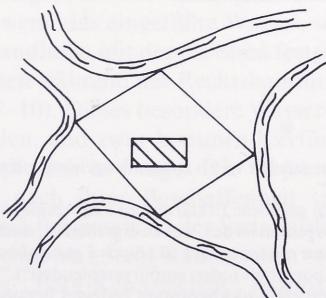


Abb. 10 Vier „nicht-vermischten Flüsse“ (*asammissanadiyo*) als Kennzeichen

²⁵² *Vinivijjhitvā gacchati*, „durchbohren, sich schneiden“ (vgl. B Anm. 158). Auf Flüsse trifft dies nicht zu, sie können höchstens ineinander fließen. Das Verb wird hier wohl in Analogie zum „Weg-Kennzeichen“ verwendet (vgl. B 2.5).

2.8 Das „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*)

2.8.0 Text und Übersetzung (Sp 1039,28–1040,16)

(Sp 1039,28–1040,16): ***udakanimitte*** *nirudake thāne nāvāya vā*²⁵³ *kumbhiyam vā*²⁵³ *pātiādīsu*²⁵⁴ *vā udakam pūretvā udakanimittam kittetum na vaṭṭati. bhū-*
migatam eva vaṭṭati. tañ ca kho appavattanaudakam āvāṭapokkharaṇitaṅkajā-
tassaraloṇisamuddādīsu ṛhitam. atṭhitam pana oghanadūdakavāhakamātikā-
dīsu udakam na vaṭṭati. Andhakaṭṭhakathāyam pana gambhīresu āvāṭādīsu
*ukkhepimam*²⁵⁵ *udakam nimittam na kātabban ti vuttam. tam duvuttam attano*
matimattam eva. thitam pana antamaso sūkarakhatāya pi gāmadārakānam kīla-
*navāpiyam pi*²⁵⁶ *taṅkhanañ ñeva*²⁵⁶ *paṭhaviyam āvāṭam*²⁵⁷ *katvā kuṭehi*²⁵⁸
*āharitvā pūritaudakam pi, sace yāvakammavācāpariyosānām*²⁵⁹ *tiṭṭhati, appam*
*vā hotu bahum*²⁶⁰ *vā, vaṭṭati. tasmiñ pana thāne nimittasaññākaraṇattham*
pāsāṇavālīkāpañsuādirāsi vā pāsāṇatthambho vā dārutthambho vā kātabbo.
tañ kātuñ ca kāretuñ ca bhikkhussa vaṭṭati. lābhāśīmāyam pana na vaṭṭati.
*samānasamvāsakasīmā pana*²⁶¹ *kassaci pīlanam na karoti, kevalam bhikkhū-*
*nañ vinayakammam eva sādheti, tasmā*²⁶² *etha vaṭṭati.*

„Beim Wasser-Kennzeichen darf Wasser, das man an einem wasserlosen Ort in ein Schiff²⁶³ oder in einen Topf oder in einen Krug usw. gefüllt hat, nicht als Wasser-Kennzeichen bekanntgegeben werden. Nur in der Erde befindliches Wasser ist richtig. Und zwar Wasser, das nicht fließt, das in einem Brunnen, in einem Lotusteich, in einem Wasserreservoir, in einem natürlichen See, in einem salzigen Ozean usw. steht. Wasser aber, das nicht steht, in einer Flut(welle), in einem Fluß, in einer Wasserflut, in einem Kanal usw., ist nicht richtig. In der Andhaka-Āṭṭhakathā aber heißt es: ‚Das in tiefen Brunnen usw. emporzuhende²⁶⁴ Wasser darf nicht zum Kennzeichen gemacht werden.‘ Das ist schlecht gesagt (und) bloß deren eigene Meinung. (Wasser) aber, das steht, sogar in einem Schweinepfuhl und im Spielteich der Dorfjugend und Wasser, das im selben Moment, in dem man ein Loch in die Erde gräbt, mit Krügen herbeigebracht und (hinein)gefüllt wird, ist richtig, wenn es bis zum Ende der Kammavācā²⁶⁵ steht, sei es wenig oder viel. An

253 B, C, N om *kumbhiyam vā*.

254 B, N *cātiādīsu*, C *cātiādisu*, T *pātiādīsu*.

255 E *ukkhepimam*. Vgl. dazu auch CPD s.v. *ukkhepima*.

256 E *taṃkhañ ñeva*.

257 B, C, N *āvāṭakam*.

258 E, N, T *kuṭehi*.

259 B, N *-pariyosānā*; C *-pariyosanā*.

260 B *bahu*.

261 B, C om *pana*.

262 C om *tasmiñ*.

263 Es wäre auch möglich, *nirudake thāne nāvāya vā* als zusammengehörig aufzufassen: „in ein an einem wasserlosen Ort (befindliches) Schiff“.

264 Dies ist die von den Subkommentaren gegebene Erklärung zu *ukkhepima*: Vjb 453,13: *ukkhepiman ti uddharitvā gahetabbakam*. „*ukkhepiman* ist das, was zu ergreifen ist, nachdem man es heraufgezogen hat.“ Sp-I III 270,28: *ukkhepiman* ti kūpato viya ukkhipitvā gahetabbam. „*ukkhepiman* ist zu verstehen als wie aus einer Grube emporgeholt (oder: emporgesleudert?).“ Vmv II 143,6: *ukkhepiman* ti dīgharajjunā kūtena ussiñcañyam. „*ukkhepiman* bedeutet herauszuschöpfen mittels eines Kruges an einem langen Seil.“ Nach der Deutung der Vimativinodanītikā befände sich das Wasser dann in einem Krug, was Buddaghosa eingangs nur dann abgelehnt hat, wenn sich das Gefäß an einem wasserlosen Ort befindet.

265 Hiermit ist das Formular gemeint, mit dem man die Sīmā festlegt. Das Ende des Formulars ist mit dem Ende der Rechtshandlung identisch.

einem solchen Ort aber soll, um das Kennzeichen zu markieren, ein Haufen aus Steinen, Sand, Erde usw. oder ein Steinpfeiler oder ein Holzpfosten errichtet werden. Es ziemt sich für einen Mönch, dies (selbst) zu tun und auch, (es) zu veranlassen. Bei einer Lābhasīmā aber ziemt es sich nicht (für einen Mönch, dies zu tun oder zu veranlassen). Eine Samānasamvāsakasīmā aber bewirkt für niemanden Leid, sie macht lediglich die Gesetzeshandlungen der Mönche perfekt²⁶⁶, deshalb ziemt es sich hier (für einen Mönch).“

2.8.1 Beschaffenheit des Gewässers

Zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) kann jedes „stehende“ (*appavat-tana*) Wasser gemacht werden, vorausgesetzt, es befindet sich in der Erde. In Krügen u. ä. stehendes Wasser kann nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1039,28–1040,2). Neben natürlichen stehenden Gewässern, wie einem „natürlichen See“ (*jātassara*), einem „Ozean“ (*samudda*) usw., können auch künstlich geschaffene stehende Gewässer wie „Brunnen“ oder „Erdlöcher“ (*āvāta*), „Lotusteiche“ (*pokkharanī*) und „Wasserreservoirs“ (*talāka*) verwendet werden. Im Gegensatz zu Buddhaghosa lehnt die Andhaka-Āṭhakathā jedoch Wasser, das in „tiefen Brunnen“ oder „Erdlöchern“ (*gambhīresu āvātāsu*) emporgezogen wird oder emporsteigt (?) als Wasser-Kennzeichen ab (Sp 1040,4–6; s. auch B Einl. 2.1).

Wann ein stehendes Gewässer als „natürlicher See“ bezeichnet wird, hängt unter anderem vom Wasserstand in der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*, vgl. B 2.7.1) ab. Wenn genügend Wasser vorhanden ist, um daraus zu trinken oder sich darin Hände und Füße zu waschen, dann gilt das stehende Gewässer als natürlicher See (Sp 1055,19–22; vgl. B 15.7). Jedes vom See in der „gewöhnlichen Regenzeit“ bedeckte Gebiet gilt ebenfalls als See, ausgenommen die Vihārasīmā (Sp 1055,28–29; vgl. B 15.7). Auch wenn ein solchermaßen definierter See im Sommer, Winter oder in der „regenarmen Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*) wasserlos ist, gilt er als See.

Buddhaghosa erkennt selbst Wasser, das in einem „Schweinepfuhl“ (*sūkara-khatā*) oder in einem „Spielteich“ (*kīlanavāpi*) von Dorfjugendlichen steht, als Wasser-Kennzeichen an. Ein von Menschenhand in die Erde gegrabenes Loch, das mit in Krügen herbeigebrachtem Wasser gefüllt wird, darf zum Wasser-Kennzeichen gemacht werden, wenn das eingefüllte Wasser, sei es auch noch so wenig, bis zum Ende der Rechtshandlung, mit der die Sīmā festgelegt wird, in ihm steht. Versickert das Wasser hingegen während der Rechtshandlung, dann ist es kein Wasser-Kennzeichen (Sp 1040,7–10). Dieses besondere Wasser-Kennzeichen muß seinerseits wieder markiert werden, und zwar kommen hierfür Stein-, Sand-, Erdhaufen, Steinpfeiler oder Holzpfosten in Frage. Die Objekte, die als Markierungen genannt werden, könnten nach ihrer Beschaffenheit teilweise auch als „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Sīmā fungieren: so der Steinhaufen, wenn die Steine der Definition des Steins entsprechen als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*, vgl. B 2.2.1) oder der Erdhaufen als „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*), vorausgesetzt, er erreicht mindestens das „Elefantenmaß“ (*hatthippamāṇa*, vgl. B 2.1.1).

²⁶⁶ *Sādheti*. Gemeint ist, daß die Samānasamvāsakasīmā die Voraussetzung für die Durchführung eines gültigen Vinayakamma bildet.

Die Errichtung dieser Markierungen kann von einem Mönch vorgenommen oder von ihm veranlaßt werden (Sp 1040,10–13). Mehrdeutig ist der darauf folgende Satz: *lābhasīmāyam pana na vaṭṭati*. (1) „In der Lābhasīmā aber ist es nicht richtig“ oder (2) „Bei einer Lābhasīmā aber ist es nicht richtig.“ Es kann bedeuten, (1) daß die Errichtung von Markierungen für ein Wasserkennzeichen in einer Lābhasīmā nicht richtig ist, oder (2) daß die Errichtung von Markierungen für ein Wasser-Kennzeichen zwar von Mönchen durchgeführt oder veranlaßt werden kann, nicht aber die Errichtung von Markierungen für eine Lābhasīmā. Wie die von Budhaghosa an anderer Stelle gegebene Definition des Wortes *lābhasīmā* zeigt, ist die zweite Deutung hier zutreffend (Sp 1136,24–31):

Lābhasīmā nāma n' eva sammāsambuddhena anuññātā, na dhammasaṅgāha-kattherehi thapitā, api ca kho rājarājamahāmattā vihāraṃ kārāpetvā²⁶⁷ gāvutam vā adḍhayojanam vā yojanam vā samantato paricchinditvā ayam amhākam vihārassa lābhasīmā ti nāmalikhitatthambhe²⁶⁸ nikhaṇitvā yaṃ etth' antare uppajjati sabbam tam amhākam vihārassa demā 'ti²⁶⁹ sīmāṇi thapenti, ayam lābhasīmā nāma.

„Die Lābhasīmā ist nämlich weder vom vollkommen Erleuchteten angeordnet noch von den Theras, die die Heiligen Schriften zusammengestellt haben, eingeführt worden. Vielmehr lassen der König und/oder die königlichen Minister einen Vihāra errichten, stecken ringsherum (das Gebiet) ein Gāvuta, ein halbes Yojana oder ein Yojana weit ab und errichten Pfosten, die mit dem Namen ‚Dies ist die Lābhasīmā unseres Vihāra‘ beschriftet sind; dann fixieren²⁷⁰ sie die Grenze (*sīmāṇi thapeti*) (mit den Worten) ‚Alles, was innerhalb (dieser Grenze) hier entsteht (bzw. produziert wird), geben wir unserem Vihāra.‘ Das nämlich ist eine Lābhasīmā.“²⁷¹

Lābhasīmā, wörtlich „Besitzgrenze“, bezeichnet also die Grenze eines Gebietes, dessen Nutznutzung der König einem von ihm selbst erbauten Vihāra gewährt. Die Fixierung dieser Grenze erfolgt durch den König selbst oder dessen Minister. Die Mönche des Vihāra haben mit ihr nichts zu tun. Markiert wird diese Grenze durch Pfosten, die außerhalb des Gebietes aufgestellt, durch Beschriftung anzeigen, daß hier die Besitzgrenze des Vihāra beginnt. Letztlich fixiert wird die Grenze durch die Worte des Königs oder seines Ministers, daß alles, was innerhalb der Grenze entsteht, dem Vihāra zukommt.²⁷²

Lābhasīmāyam pana na vaṭṭati bedeutet also, daß ein Mönch weder selbst Markierungen für eine Lābhasīmā aufstellen noch jemanden dazu veranlassen darf, dies zu tun. Die Begründung folgt im nächsten Satz. Er darf die Markierung für das Wasser-Kennzeichen einer Samānasamvāsakasīmā aufstellen bzw. aufstellen lassen,

267 B, C *kāretvā*.

268 B, C, N *nāmalikhitake thambhe*.

269 E, t'.

270 *Thapeti* wird m.W. nur in diesem Zusammenhang für „festlegen“ einer Sīmā verwendet. Bei der buddhistischen „Gemeindegrenze“ (*sīmā*) werden normalerweise die Verben *sammannati* oder *bandhati* gebraucht. Im Sīmā-Abschnitt des Vinaya stehen allerdings einmal die beiden Verben – *sammannati* und *thapeti* – als Synonyme nebeneinander (Vin I 110,36; A 5.0).

271 Vgl. die Übersetzung von Walpola Rahula, *History of Buddhism in Ceylon. The Anuradhapura Period. 3rd Century BC – 10th Century AC*, Colombo 1956, S. 165.

272 Vgl. hierzu die Beschreibung von Landschenkungen des Königs an den Sangha bei Fa-Hsien, *Fo-Kwo-Ki*, in: *Si-Yu-Ki, Buddhist Records of the Western World*, transl. by Samuel Beal, Repr. Delhi 1981, S. LXXVII f.; s. auch Walpola Rahula, *History ...* (B Anm. 271), S. 283.

weil die buddhistische Gemeindegrenze niemandem Leid bereitet (*pīlanam na karoti*, Sp 1040,14–16). Die Lābhāsimā könnte insofern Leid bewirken, als alles, was in ihr entsteht, dem Vihāra zukommt. Die Menschen, die innerhalb der Lābhāsimā leben und arbeiten, müssen also ihre Produkte dem Vihāra zuführen.

3 Wahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Sīmā

3.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,16–23)

Bei Besprechung der verschiedenen Kennzeichen wurde deutlich, daß man eine Sīmā mit lauter gleichen Kennzeichen, z. B. mit vier „Berg-Kennzeichen“ (*pabbatanimitta*) in vier Richtungen (B 2.1.2) oder mit vier „unvermischten Flüssen“ (*asammisanadiyo*) in vier Richtungen (B. 2.7.2.3) festlegen oder für jede Himmelsrichtung ein anderes Kennzeichen wählen kann (B 2.1.2). In dem zur Erklärung der Kennzeichenbekanntgabe gewählten Beispiel werden acht Kennzeichen in acht Himmelsrichtungen bekanntgegeben, von denen das erste ein Berg-Kennzeichen, das letzte ein „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) ist (vgl. B 1.0). Daß für die Festlegung einer Sīmā mindestens drei Kennzeichen benötigt werden, geht aus der Bemerkung hervor, daß eine Sīmā nicht mit einem oder zwei Kennzeichen festgelegt werden kann (B 2.1.2). Diese verstreuten Bemerkungen faßt Buddhaghosa im Anschluß an die Besprechung der einzelnen Kennzeichen zusammen (Sp 1040,16–23):

imehi ca atṭhahi nimittehi asammissehi pi aññamaññasammissehi pi sīmam²⁷³ sammannitūp vāṭṭati yeva. sā evaṃ sammannitvā bajjhāmānā ekena dvīhi vā nimittehi abaddhā hoti. tīpi pana ādīp katvā vuttappakārānam nimittānam satenāpi baddhā hoti. sā tīhi siṅghāṭakasaṇṭhānā hoti, catūhi caturassā²⁷⁴ vā siṅghāṭakaadḍhacandamudiṅgādisaṇṭhānā vā, tato adhikehi nānāsaṇṭhānā.²⁷⁵

„Und mit diesen acht Kennzeichen, sowohl mit unvermischten als auch mit miteinander vermischten ist es richtig, eine Sīmā festzulegen. Sie ist, nachdem man sie so festgelegt hat, wenn sie mit einem oder zwei Kennzeichen festgelegt wurde, eine nicht festgelegte (Sīmā). Ab dreien aber (und) selbst mit hundert Kennzeichen von der beschriebenen Art ist sie eine festgelegte (Sīmā). Sie hat, mit drei (Kennzeichen festgelegt), die Form eines Dreiecks,²⁷⁶ mit vier (Kennzeichen festgelegt) ist sie ein Viereck, oder sie hat die Form eines Dreiecks, eines Halbmondes, einer Mudiṅga-Trommel usw. Mit mehr (Kennzeichen) als diesen hat sie verschiedene Formen.“

273 E, T *sīmā*.

274 E *caturassā*.

275 E, T ad *vā*.

276 *Siṅghāṭaka* bedeutet „a square, a place where four roads meet“ (PTSD s. v. *siṅghāṭaka*), kann aber auch ein Dreieck bezeichnen (MW s. v. *śriṅgāṭa*). In unserem Kontext ist die Bedeutung „Dreieck“ im ersten Teil des Satzes gesichert, da eine mit drei Kennzeichen festgelegte Sīmā nicht viereckig sein kann. Im zweiten Abschnitt bezeichnet *caturassā* die viereckige Form. Daher wurde *siṅghāṭaka* mit Dreieck übersetzt. In der Samantapāsādikā selbst wird *siṅghāṭaka* folgendermaßen definiert (Sp 886,9–10): *siṅghāṭakan ti catukopan vā tikopan vā maggasamodhānaṭṭhānam*. „Siṅghāṭakam bedeutet: ein Viereck oder ein Dreieck oder der Zustand des Verbundenseins von Wegen (Kreuzung).“

3.1 Art und Zahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*)

Aus den acht besprochenen „Kennzeichen“ (*nimitta*, vgl. B 2) kann man für eine Sīmā jeweils diejenigen auswählen, die an dem jeweiligen Ort vorhanden sind. Es spielt keine Rolle, ob alle Kennzeichen der gleichen Kategorie, beispielsweise nur dem Berg-Kennzeichen angehören, also „unvermischt“ (*asammissa*) sind oder ob man verschiedene Kennzeichen wählt (Sp 1040,16–18).

Um eine Sīmā rechtskräftig festzulegen, müssen mindestens drei „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben worden sein. Gibt man nur ein oder zwei Kennzeichen bekannt und legt dann die Sīmā fest, so ist sie „nicht-festgelegt“ (*abaddha*), d. h. sie ist nicht gültig (Sp 1040,18–20, vgl. auch Sp 1036,17). Nach oben hin ist die Zahl der Kennzeichen unbegrenzt. In unserem Beispiel heißt es, daß selbst eine mit hundert Kennzeichen festgelegte Sīmā „festgelegt“ (*baddha*) sei. Da es nur acht Himmelsrichtungen gibt, bedeutet dies, daß in einer Himmelsrichtung mehrere Kennzeichen bekanntgegeben werden können. Dabei wäre zu beachten, daß die Bekanntgabe der einzelnen in einer Richtung liegenden Kennzeichen im Uhrzeigersinn erfolgt (vgl. B 1.2), und daß die Kennzeichen nicht miteinander „verbunden“ (*ekābaddha*) sind (vgl. B 2.1.2, 2.2.4, 2.3.3, 2.4.3, 2.5.2, 2.6.2, 2.7.2).

Je nach der Zahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) ergeben sich verschiedene Sīmā-Formen. Bei nur drei Kennzeichen können alle Formen des „Dreiecks“ (*siṅghātaka*) entstehen (Abb. 11 a). Werden vier Kennzeichen bekanntgegeben, ergibt sich eine größere Formenvielfalt. Neben allen Formen des Vierecks wie Quadrat, Rechteck, Trapez, usw. (Abb. 11 b), kann die Sīmā auch dreieckig (Abb. 11 c) bzw. halbmondförmig (*addhacanda*; Abb. 11 d) sein oder die Form einer Mudinga-Trommel haben (Abb. 11 e) (vgl. Sp 1048,25–29). Je größer die Zahl der Kennzeichen, desto mehr Sīmā-Formen gibt es (Sp 1040,20–22).

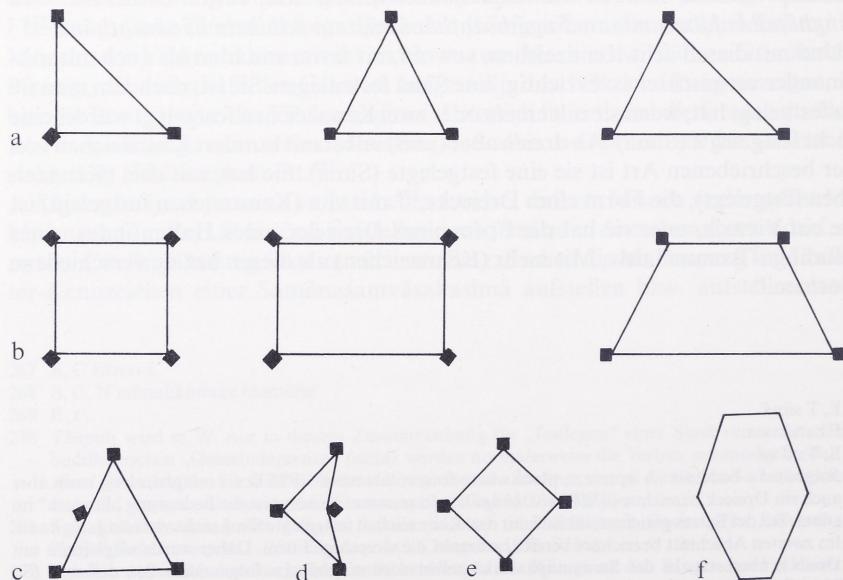


Abb. 11 Verschiedene Sīmā-Formen

Problematisch ist die Angabe, daß eine Sīmā mit vier Kennzeichen die Form einer Mudiṅga-Trommel oder eines Halbmondes haben kann. Die Mudiṅga-Trommel hat die Form zweier mit der größeren Fläche aneinandergeliegender abgestumpfter Kegel (Abb. 11f). Um diese Form exakt darzustellen, benötigt man sechs Kennzeichen, mit vier Kennzeichen kann diese Form nur annähernd dargestellt werden (Raute, Abb. 11e). Ähnlich verhält es sich bei der Halbmondform. Die Tatsache, daß auch eine mit acht Kennzeichen festgelegte Sīmā mit der Form der Mudiṅga-Trommel verglichen wird (B 11.2.2), läßt annehmen, daß diese Vergleiche nur als Näherungswerte zu betrachten sind.

4 Vorbereitungen zur Festlegung einer Sīmā

4.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,23–1041,10)

Bevor eine Sīmā festgelegt wird, soll ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu den anderen vor Ort existierenden Sīmās „bestimmt werden“ (*thapeti*), um Überschneidungen mit anderen Sīmās zu vermeiden. Da durch die Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Grenzverlauf einer Sīmā bereits festgelegt ist, muß diese Bestimmung der Kennzeichenbekanntgabe vorausgehen. Im Vinaya ist diese Regelung auf „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās, d.h. auf Baddhasīmās bezogen (vgl. A 6.2). Da in der Kommentarliteratur die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās, d.h. die Abaddhasīmās an Bedeutung gewonnen haben, wird diese Regel auch auf sie ausgedehnt. Neben *sīmantarikā* spricht man in diesem Fall von *upacāra* (B 15.2.2, 15.4.3). Im folgenden Abschnitt schildert Buddhaghosa die Vorbereitungen, die dem Sīmā-Kamma vorausgehen (Sp 1040,23–1041,10):

taṁ bandhitukāmehi sāmantavihāresu bhikkhū tassa tassa vihārassa sīmāparicchedaṁ pucchitvā baddhasīmavihārānaṁ sīmāya sīmantarikāṁ, abaddhasīmavihārānaṁ sīmāya upacāraṁ thapetvā disācārikabhikkhūnaṁ nissañcārasamaye, sace ekasmiṁ gāmakkhette sīmām bandhitukāmā, ye tattha baddhasīmā vihārā, tesu bhikkhūnaṁ mayaṁ aja sīmaṁ bandhissāma, tumhe sakasakasīmāparicchedato²⁷⁷ mā²⁷⁸ nikhamitthā ti pesetabbam. ye abaddhasīmā vihārā, tesu bhikkhū ekajjhām sannipātētabbā, chandārahānaṁ chando āharāpetabbo. sace aññāni pi gāmakkhattāni anto kātukāmā, tesu gāmesu ye bhikkhū vasanti²⁷⁹ tehi pi āgantabbam, anāgacchantānaṁ chando āharitabbo ti Mahāsumatthero²⁸⁰ āha. Mahāpadumatthero pana nānāgāmakkhattāni nāma pātekkaṁ baddhasīmasadisāñi²⁸¹, na tato chandapārisuddhi āgacchatī. antonimittagatehi pana bhikkhūhi āgantabban ti vatvā puna āha, samānasamvāsakasīmāya sammannanakālē tesam²⁸² āgamanam pi anāgamanam pi vaṭṭati. avippavāsasīmāya sammannanakālē pana antonimittagatehi āgantabbam, anāgacchantānaṁ chando āharitabbo ti.

„Nachdem diejenigen, die eine (Sīmā) festzulegen wünschen, die Mönche in den benachbarten Vihāras nach der Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) des jeweiligen

277 B, C, N *saka-* statt *sakasaka-*.

278 C ad *bahi*.

279 E, T *santi* statt *vasanti*.

280 C, N *Mahāsumma-*.

281 E *baddhasīmasadisā*.

282 B, C, N om *tesam*.

Vihāra gefragt haben (und) sie zur Sīmā der Vihāras mit Baddhasīmā einen Sīmā-Zwischenraum, hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā einen Abstand (*upacāra*) bestimmt haben, müssen sie, wenn sie in der Zeit der Seßhaftigkeit²⁸³ der (gewöhnlich) durch die Gegend wandernden Mönche in einem Dorfbezirk eine Sīmā festzulegen wünschen, zu den Mönchen in den Vihāras mit Baddhasīmā senden: „Wir werden heute eine Sīmā festlegen, tretet nicht aus dem Gebiet eurer jeweiligen Sīmā heraus!“ Die Mönche in den Vihāras mit Abaddhasīmā sind an einem Ort zu versammeln; die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten²⁸⁴ ist einzuholen. „Wenn sie auch andere Dorfbezirke in (das Sīmā-Gebiet) einzubeziehen wünschen, müssen auch die Mönche, die in diesen Dörfern leben, herbeikommen; von denen, die nicht herbeikommen, ist Zustimmung einzuholen“, sagt der Thera Mahāsum(m)a. Der Thera Mahāpaduma aber sagt: „Verschiedene Dorfbezirke sind für sich jeweils Baddhasīmās gleich, von dort kommt keine Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung).²⁸⁵ die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche müssen herbeikommen“, und er führt weiter

283 Wörtlich: „des nicht Gehens“.

284 *Chandāraha*. Nicht zur „Zustimmung“ (*chanda*) berechtigt sind z. B. Personen, für die eine Rechts-handlung durchgeführt wird (vgl. Vin V 221,32–33 mit Sp 1402,9–10).

285 *Chandapārisuddhi*. Das Kompositum ist in den Sanskrit- und Pāli-Lexika nicht belegt (s. PW, pw, MW, BHSD, PTSD). In pw, Nachträge s.v. *chandapārisuddhi*, wird die Bedeutung „wohlüberlegte Willensäußerung“ angeführt, die in unserem Zusammenhang nicht paßt. Im SWTF findet sich eine einzige Belegstelle (Louis de La Vallée Poussin, „Nouveaux Fragments de la Collection Stein, I, Fragments de Tunhuang, 2. Fragment d'un Kammavacam“, JRAS 1913, 2, S. 846). In der Samantapāśādikā kommt dieses Kompositum an mehreren Stellen vor (vgl. Hermann Kopp, *Samantapāśādikā. Buddhaghosa's Commentary on the Vinaya Pitaka, Indexes to Vols. I–VII*, London o.J. (PTS), Index II, s.v. *chandapārisuddhi*).

Chanda, „Zustimmung“, ist von abwesenden Mönchen für die Durchführung einer Rechtshandlung des Sangha abzugeben. *Pārisuddhi*, „Reinheit“, ist von abwesenden Mönchen für die Durchführung des Uposathakamma zu erteilen. Damit geben die Mönche zu verstehen, daß sie nicht gegen die Pātimokkha-Regeln verstoßen haben. Beim Uposathakamma müssen daher von abwesenden Mönchen sowohl *pārisuddhi* als auch *chanda* erklärt werden (*pārisuddhim deti, chandam deti*). Diese beiden Termini werden in der Samantapāśādikā in einem DVANDVA-Kompositum zusammengefaßt: Sp 1049,24–26: *sace thero n' āgacchati chandapārisuddhim ānetvā sabbesampahonake phāsukathāne uposatho kātabbo*. „Wenn der Thera nicht kommt, ist, nachdem man seine Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt hat, an einem für alle ausreichenden und angenehmen Ort Uposatha durchzuführen.“ Sp 1056,33–1057,3: ... *sace ekasmiṁ vihāre catuśu bhikkhūsu vasantesu ekassa chandapārisuddhim āharitvā tayo pārisuddhiuposathā karonti, tīsu vā vasantesu ekassa chandapārisuddhim āharitvā, dve pātimokkham uddisanti, adhammena vagena uposathakammam hoti*. „Wenn in einem Vihāra vier Mönche wohnen (und) drei, nachdem sie von einem Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt haben, einen Uposatha durch Reinheit(s-Erklärung) durchführen, oder (wenn in einem Vihāra) drei (Mönche) wohnen (und) zwei, nachdem sie von einem Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt haben, das Pātimokkha rezitieren, das ist ein von einem unvollzähligen (Sangha) ungesetzlich (durchgeführtes) Uposathakamma.“ (Vgl. zu diesen Regeln Vin I 124,1–125,7.25–29; zu weiteren Stellen in der Samantapāśādikā, die mit der Beichtfeier zusammenhängen siehe Sp 1346,9–12, 1402,2–9.)

In Sp 1063,6 wird *chandapārisuddhi* als einer der *fünf pubbakicca*, der „vorbereitenden Pflichten“ (Vajirāñavavarosa, Vinayamukha III, S. 378: „preliminary duties“), angeführt (Sp 1063,6–7): *chandapārisuddhi utukkhānam bhikkhugāṇanā ca ovādo, uposathassa etāni pubbakiccan ti vuccati*. „Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung), Ankündigung des rechten Zeitpunkts, Zählung der Mönche und Unterweisung, diese werden „vorbereitende Pflichten“ für den Uposatha genannt.“ In Sp 1333,16–17 wird dieselbe Reihe angeführt, in diesem Fall werden sie die *vier pubbakicca* genannt. Offensichtlich wurden daher an dieser Stelle *chanda* und *pārisuddhi* als ein *pubbakicca* gezählt, während in Sp 1063,6 *chanda* und *pārisuddhi* getrennt gezählt werden müssen, damit man auf fünf *pubbakicca* kommt. Horner übersetzt Sp 1333,16 *chandapārisuddhi* mit „the complete purity of the consent“ (BD VI 202 Anm. 12), was im Hinblick auf die Parallelstelle Sp 1063,6 nicht zu halten ist. [Irrtümlich bezeichnet Horner in diesem Zusammenhang „a broom, a light, water and a seat“ als *pubbakicca*. Dabei handelt es sich, wie aus dem Text hervorgeht (Sp 1062,3–4; 1333,14–15) um *pubbakicca*].

aus: „Zum Zeitpunkt des Festlegens einer Samānasamvāsakasimā ist sowohl deren Herbeikommen als auch deren Nicht-Herbeikommen richtig. Zum Zeitpunkt des Festlegens einer Avippavāsasimā aber müssen die innerhalb der Kennzeichen Befindlichen herbeikommen, (und) die Zustimmung derjenigen, die nicht herbeikommen, ist einzuholen.““

4.1 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) und der Upacāra

Die Bestimmung eines „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*) setzt voraus, daß man die anderen vor Ort existierenden Sīmās kennt. Da als Kennzeichen einer Sīmā natürliche Objekte dienen (vgl. B 2), ist für den Außenstehenden nicht ersichtlich, wo eine andere Sīmā verläuft. Der Sangha, der eine Sīmā festzulegen wünscht, muß daher zu allen benachbarten Vihāras senden und sich nach der Ausdehnung der Sīmā des jeweiligen Vihāra erkundigen (Sp 1040,23–24). Sind unter diesen Vihāras einige mit Baddhasimā, dann muß zu den Baddhasimās ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden (*sīmantarikam thapeti*).

Vorgeschrrieben ist für die Sīmantarikā ein bestimmtes Mindestmaß, das sich nach Ansicht Buddhaghosas auf ein Ratana (Sp 1042,10) bzw. einen Hattha (Sp 1056,24–25), also ungefähr 44 cm beläuft, nach der Kurundī auf eine Vidatthi, etwa 22 cm, und nach der Mahāpaccarī auf vier Āṅgula, circa 7,2 cm (Sp 1042,10–12; 1056,24–27). Die Angaben schwanken nach diesen alten Kommentaren zwischen 7,6 und 44 cm. In den Subkommentaren wird ein noch niedrigeres Maß angegeben, nämlich ein Āṅgula (1,8 cm) nach Vajirabuddhiṭīkā und Sāratthadīpanī, ein bis zwei Āṅgula (1,8–3,6 cm) nach der Vimativinodanīṭīkā.²⁸⁶

Ob der Sīmā-Zwischenraum zur Baddhasimā eines anderen Sangha durch Markierungen gekennzeichnet wird, geht aus der Samantapāśādikā nicht hervor und wird auch in den Subkommentaren nicht behandelt. Bekannt ist, daß die Sīmantarikā zwischen einer Khaṇḍasimā und einer Mahāsimā durch „Sīmā-Zwischenraum-Steine“ (*sīmantarikapāsāna*) markiert wird, die ebenso wie die Kennzeichen einer Sīmā bekanntgegeben werden (B 6.2.2). Da es sich bei Khaṇḍa- und Mahāsimā um zwei ineinanderliegende Sīmās handelt, ist hier die Kennzeichnung des Sīmā-Zwischenraums, der die beiden Sīmās trennt, unbedingt nötig (vgl. B 6.2.2). Daß dies auch für die Sīmantarikā zu anderen Baddhasimās gilt, ist m.E. unwahrscheinlich.²⁸⁷

Wie zu den Baddhasimās ein Sīmā-Zwischenraum, so muß man hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit Abaddhasimā einen *upacāra* bestimmen (Sp 1040,25–26).

286 Vjb 454,6–7: *ekaratnappamāṇā ti... ekaṅgulamattā pi vaṭṭat' eva.* „Der ein Ratana mißt bedeutet: ... Auch ein Āṅgula ist richtig.“ Sp-t III 271,25: *ekaṅgulamattā pi sīmantarikā vaṭṭati yeva.* „Auch ein nur ein Āṅgula (breiter) Sīmā-Zwischenraum ist richtig.“ Vmv II 168,26–27: *tasmā ekadvaṅgulamattāpi sīmantarikā vaṭṭati eva.* „Deshalb ist auch ein nur ein bis zwei Āṅgula (messender) Sīmā-Zwischenraum richtig.“ (Vgl. auch Vmv II 143,30.)

287 Daß ein Sangha solche Zwischenraum-Steine für andere Sīmās aufstellt und bekanntgibt, ist mehr als unwahrscheinlich und in den Texten m. W. nicht belegt.

In Nepal konnte ich beobachten, daß um jede Sīmā eine Doppelreihe von Kennzeichen-Steinen steht, die etwa 40 cm auseinanderliegen. Die innere Stein-Reihe wurde immer als die eigentliche Sīmā bezeichnet. Über die Funktion der äußeren Reihe konnte man mir keine Erklärung geben. Möglicherweise handelt es sich dabei um die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums, die der Sangha gleichzeitig mit dem Festlegen der Sīmā aufstellt und bekanntgibt, um seine eigene Sīmā vor Überschneidungen sichtbar zu schützen.

Upacāra bedeutet „entrance, access, i.e. immediate vicinity or neighbourhood“ (PTSD s.v. *upacāra*, Nr. 4). Im Rahmen der Sīmā-Regeln bezeichnet *upacāra* den Abstand zwischen zwei Sattabbhantarasīmās, der sieben Abbhantas, knapp 80 m, beträgt (Sp 1052,14–16; vgl. B 15.2.2). Obwohl es sich bei der Udakukkhepasīmā ebenfalls um eine Abaddhasīmā handelt, wird der Abstand zwischen zwei Udakukkhepasīmās, der einem Udakukkhepa entspricht (Sp 1053,17–19; vgl. B 15.4.3), als *sīmantarikā* bezeichnet. Daraus geht hervor, daß der Abstand zwischen zwei Abaddhasīmās *sīmantarikā* oder *upacāra* genannt werden kann, und die Größe der *sīmantarikā* bzw. des *upacāra* sich in diesem Fall nach der Art der Abaddhasīmā richtet.

Im vorliegenden Fall soll der Sangha, der eine Sīmā festlegt, einen Upacāra für die Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā bestimmen (*abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāram thapetvā*, Sp 1040,25–26). Die Frage ist, ob *sīmāya* in diesem Satz für die Abaddhasīmā des jeweiligen Vihāra steht.

Abaddhasīmās treten in dem Moment in Kraft, in dem eine Rechtshandlung durchgeführt werden soll. Ihre Größe richtet sich – ausgenommen die der Gāmasīmā – nach der Zahl der versammelten Mönche, d.h. sie sind veränderlich. Dies allein macht es bereits schwierig, einen „Abstand“ zu ihnen bzw. einen „Raum“ für sie zu bestimmen.

Hinsichtlich der Udakukkhepasīmā wäre eine solche Maßnahme sinnlos, da die Udakukkhepasīmā auf Gewässer beschränkt ist, und in Gewässern keine Sīmā festgelegt, also auch keine Einschränkung der Abaddhasīmā bewirkt werden kann.

Für eine Sattabbhantarasīmā könnte prinzipiell ein Raum bestimmt werden; da aber keine Möglichkeit besteht, die Größe der Sattabbhantarasīmā definitiv anzugeben, wäre dies wenig zweckmäßig.

Die Gāmasīmā ist eine feststehende Grenze, deren Geltungsbereich als Samānasamvāsakasīmā durch die Festlegung von Sīmās innerhalb des Dorfbezirks verkleinert wird, da der von den Baddhasīmās umschlossene Bereich nicht mehr als Gāmasīmā-Bezirk gilt. Die Baddhasīmās sind also der Gāmasīmā übergeordnet und daher braucht bei ihrer Festlegung kein Upacāra zur Gāmasīmā bestimmt werden.

Daher kann man davon ausgehen, daß *sīmāya* in *abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāram thapetvā* nicht die Abaddhasīmā des Abaddhasīmavihāra bezeichnet. Da ein Abaddhasīmavihāra keine andere Sīmā hat, kann sich die Anordnung nur auf eine später festzulegende Sīmā beziehen, d.h. man bestimmt einen Raum, der es dem Sangha in dem Abaddhasīmavihāra erlaubt, bei Bedarf eine Sīmā festzulegen. Die Übersetzung wäre dann: „Nachdem man den Raum (die Umgebung) für eine (zukünftige) Sīmā des Abaddhasīmavihāra bestimmt hat.“ Diese Deutung wird von allen drei Subkommentaren vertreten.²⁸⁸

288 Vjb 453,14–15: *abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāram thapetvā ti āyatim samannitabbāya okāsaṃ thapetvā ti likhitam*. „Nachdem sie den Upacāra hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā bestimmt haben“ bedeutet: „Nachdem sie den Raum für eine in Zukunft festzulegende (Sīmā) bestimmt haben“, ist (im Gaṇthipada) geschrieben.“ Sp-t III 271,3: *upacāram thapetvā ti pacchā sīmaṃ bandhantānaṃ sīmāya okāsaṃ thapetvā*. „Nachdem sie den Upacāra bestimmt haben“ bedeutet: „Nachdem sie den Raum für eine Sīmā bestimmt haben für die, die später eine Sīmā festlegen.“ Vmv II 143,15–16: *sīmāya upacāram thapetvā ti āyatim bandhitabbāya sīmāya nesam vihārānam paricchedato bahi sīmantarikappahonakam upacāram thapetvā*. „Nachdem sie den Upacāra für die Sīmā bestimmt haben“ bedeutet: Nachdem sie den Upacāra bestimmt haben, der ausreichend ist für den Sīmā-Zwischenraum außerhalb der Begrenzung dieser Vihāras, falls in Zukunft eine Sīmā festgelegt werden soll.“

Als Mindestgröße einer Sīmā ist in der Samantapāśādikā ein Platz vorgeschrieben, an dem sich 21 Mönche stehend oder sitzend versammeln können (vgl. A 11.2.1). Das bedeutet, daß man den Abaddhasīmavihāras genügend Platz für eine Sīmā dieser Größenordnung lassen muß, wobei zwischen dieser und der eigenen Sīmā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) verbleiben muß.

4.2 Vorbereitungen für die Festlegung der Sīmā in einem „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*)

Für Vihāras mit Baddhasīmā (*baddhasīmavihāra*) innerhalb der Gāmasīmā gilt die Baddhasīmā als Samānasamvāsakasīmā, die Gāmasīmā ist ohne Belang. Vihāras innerhalb der Gāmasīmā, die keine festgelegte Sīmā haben (*abaddhasīmavihāra*), betrachten die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā.

Im vorliegenden Text heißt es, man müsse Mönchen in den Baddhasīmavihāras mitteilen, daß man eine Sīmā festlegen will und sie auffordern, an diesem Tag das Baddhasīmā-Gebiet nicht zu verlassen. Die Mönche in den Abaddhasīmavihāras hingegen sind an einem Ort zu versammeln und ihre Zustimmung zur Durchführung des Sīmā-Kamma ist einzuholen (Sp 1040,28–1041,1).

Der Sangha, der in einem „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*²⁸⁹) eine Sīmā festlegen will, hat, bevor sie tatsächlich festgelegt ist, keine eigene Baddhasīmā. Wie aus dem Vinaya bekannt, tritt für diesen Fall in bewohntem Gebiet (*gāmaka*) die Gāmasīmā oder Nigamasīmā in Kraft (vgl. A 5.1). Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Sīmā-Kamma ist daher die Gāmasīmā. Da für alle Mönche, die Abaddhasīmavihāras angehören und sich innerhalb des Dorfes aufhalten, die Gāmasīmā die Samānasamvāsakasīmā ist, muß der Sangha, der im Dorf eine Sīmā festzulegen wünscht, all diese Mönche berücksichtigen, um „Vollzähligkeit“ (*sāmaggi*) zu erlangen. Entweder müssen also all diese Mönche am Sīmā-Kamma teilnehmen, oder sie müssen ihre „Zustimmung“ (*chanda*) erteilen. Aus diesem Grund sollen alle Mönche aus Abaddhasīmavihāras an einem Platz versammelt und ihre Zustimmung eingeholt werden.

Nicht als Dorfbezirk gelten die innerhalb der Gāmasīmā bereits existierenden Baddhasīmās. Die Mönche, die sich dort aufhalten, brauchen daher nicht berücksichtigt zu werden. Sie dürfen aber das Baddhasīmā-Gebiet während des gesamten Sīmā-Kamma nicht verlassen. In dem Moment nämlich, in dem sie aus der Baddhasīmā heraustreten, betreten sie den Dorfbezirk, und damit gilt auch für sie die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā.

Da der innerhalb eines Dorfes von einer Baddhasīmā umschlossene Bereich nicht mehr zum Dorfbezirk zählt, wird bei jeder Sīmā-Festlegung innerhalb des Dorfes der Gāmasīmā-Bezirk für Mönche aus Abaddhasīmavihāras kleiner. Da eine neue Sīmā im Dorf jedoch nur mit Zustimmung dieser Mönche festgelegt werden kann, haben sie die Möglichkeit, das Festlegen neuer Sīmās zu verhindern.

²⁸⁹ *Gāmakkhetta* (PTSD nicht belegt) wird in der Samantapāśādikā nicht sehr häufig verwendet und steht an den meisten Stellen im Zusammenhang mit den Sīmā-Regeln. In Sp 1401,1–2 (B 4.3) wird *gāmakkhetta* durch *gāma* aufgegriffen, was für eine synonome Verwendung der beiden Wörter spricht. Möglicherweise umfaßt das Wort *gāmakkhetta* aber nicht nur das Dorf selbst, sondern auch dessen Umgebung (*gāmupacāra*) (vgl. B 13.3.1; 15.1).

4.3 Vorbereitungen für die Festlegung einer Sīmā, die mehrere „Dorfbezirke“ (*gāmakkhetta*) einschließt

Jedes Dorf bildet eine in sich geschlossene Einheit mit einer „Dorfgrenze“ (*gāmasīmā*). In jedem Dorf können Baddhasīmās existieren oder Mönche leben, für die die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā gilt. Soll eine Sīmā so festgelegt werden, daß sie mehrere Dörfer einschließt, müssen alle in diesem Bezirk liegenden Vihāras ermittelt werden. Sollen die von Baddhasīmās umschlossenen Vihāras in die neue Sīmā einbezogen werden, dann müssen zuerst deren Sīmās „aufgehoben werden“ (*saṁūhanati*, vgl. A 4.4.2). Geschähe dies nicht, läge ein Überdecken bzw. Überschneiden zweier Baddhasīmās vor, und die später festgelegte Sīmā wäre ungültig (vgl. A 6).

Wollen einzelne Baddhasīmavihāras nicht in das neue Sīmā-Gebiet einbezogen werden, dann muß zu all diesen Baddhasīmās ein „Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden“ (*sīmantarikam thapeti*, vgl. B 4.1).

Für die in den verschiedenen Dörfern befindlichen Vihāras mit Abaddhasīmā ist die jeweilige Gāmasīmā die Samānasamvāsakasīmā. Während die Mönche bei einer Sīmā-Festlegung in einem Dorf herbeikommen oder ihre „Zustimmung“ (*chanda*) erteilen müssen, ist dies im vorliegenden Fall strittig. Der von Buddhaghosa zitierte Thera Mahāsum(m)a fordert, daß bei Festlegung einer mehrere Dörfer einschließenden Sīmā die in diesen Dörfern lebenden Mönche herbeikommen müssen und von denen, die nicht herbeikommen, die „Zustimmung“ zur Durchführung des Sīmā-Kamma einzuholen ist (Sp 1041,1–3). Nach Ansicht des Thera Mahāpaduma käme eine mehrere Dörfer einschließende Sīmā nach diesem Verfahren nicht zustande, da „Reinheitserklärung und Zustimmung“ (*chandapārisuddhi*) von den Mönchen in den einzelnen Dorfbezirken nicht zu erwarten seien. Daher ist seiner Ansicht nach weder die Anwesenheit der in diesen Dörfern lebenden Mönche erforderlich, noch muß von den Abwesenden „Zustimmung“ eingeholt werden. Wenn jedoch die Samānasamvāsakasīmā als Avippavāsasīmā festgelegt wird, müssen die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche herbeikommen, und von den Abwesenden ist „Zustimmung“ einzuholen (Sp 1041,6–10). In diesem Fall haben die einzelnen Gāmasīmās ihre Funktion als Samānasamvāsakasīmā durch die bereits festgelegte Samānasamvāsakasīmā verloren, und die festgelegte Samānasamvāsakasīmā bildet nun den Maßstab für die Vollzähligkeit der Gemeinde.

5 Festlegen der Sīmā

5.0 Text und Übersetzung (Sp 1041,10–19)

Sind die in B 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, müssen letzte Anordnungen getroffen werden, bevor das Sīmā-Kamma durchgeführt werden kann (Sp 1041,10–19):

evam sannipatitesu pana bhikkhusu chandārahānam²⁹⁰ chande āhate²⁹⁰ tesu²⁹¹ tesu²⁹¹ maggesu nadītitthagāmadvārādīsu ca āgantukabhikkhūnam sīgham sī-

²⁹⁰ E *chandesu āhatesu*; T *chandesu āhatesu*.

²⁹¹ E, T *tesu* statt *tesu tesu*.

gham hatthapāsānayanatthañ ca bahisīmakaraṇatthañ ca ārāmike c' eva samanuddese ca thapetvā bherisaññam²⁹² vā saṅkhasaññam vā katvā nimittakittanānantaram vuttāya, supātu me bhante saṅgho ti ādikāya kammavācāya sīmā²⁹³ bandhitabbā, kammavācāpariyosāne yeva nimittāni bahi katvā heṭṭhā paṭhavīsandhārakaudakam²⁹⁴ pariyanṭam²⁹⁵ katvā sīmā gatā hoti.

„Wenn aber die Mönche in dieser Weise versammelt sind und die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten eingeholt ist, (und) man zum Ārāma gehörige Personen und Novizen eingesetzt hat, um herbeikommende Mönche auf Wegen, an Flußfurten, an Dorftoren usw. entweder schnell in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder schnell (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā zu bringen, (und) man dann mit der Bherī(=Trommel) oder der Saṅkha(=Muschel) ein Zeichen gegeben hat, ist mit dem direkt im Anschluß an die Bekanntgabe der Kennzeichen genannten Formular, das (mit den Worten), Es höre mich, Ehrwürdige, der Sangha beginnt, die Sīmā festzulegen. Am Ende der Rechtshandlung reicht die Sīmā nach außen bis zu den Kennzeichen und nach unten bis zu dem als Grenze geltenden, die Erde tragenden Wasser hinab.“²⁹⁶

5.1 Der Hatthapāsa-Abstand

Wenn der Sangha versammelt ist und die Zustimmung aller, die eine Zustimmung erteilen müssen, eingeholt ist, werden Novizen und andere zum Kloster gehörige Personen eingesetzt, um „herbeikommende Mönche“ (*āgantukabhikkhu*), die sich im zukünftigen Sīmā-Gebiet aufzuhalten, in Hatthapāsa-Abstand zu den versammelten Mönchen zu bringen oder sie aus dem Sīmā-Gebiet hinauszuführen.

Hatthapāsa, „side of the hand, vicinity“ (PTSD s. v. *hatthapāsa*), von I. B. Horner übersetzt mit „a reach of the hand, arm's length“ (BD II 18 Anm. 1), ist nach Buddhaghosa ein Abstand von maximal zweieinhalf Ratana (Sp 652,20–23), bzw. zweieinhalf Hattha (Sp 821,29–31). Das entspricht etwa 1,00–1,10 m (vgl. B Einl. 13). Die Mönche eines Sangha, der ein Kamma durchführen will, müssen sich innerhalb der Sīmā im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden; ist dies nicht der Fall, gilt der Sangha als „unvollzählig“ (*vagga*) und kann keine Rechtshandlung durchführen.²⁹⁷ Gemessen wird *hatthapāsa* bei einem sitzenden Mönch vom hintersten Teil des Sitzes (*āsanassa pacchimantato paṭṭhāya*), bei einem stehenden Mönch vom Fersenende (*pañhiantato paṭṭhāya*) und bei einem liegenden Mönch vom ent-

292 T *berī*.

293 E *sīmā*.

294 B *pathavisandhārakaupadakam*.

295 C, N *pathavisandhārakaudakapariyantam*.

296 Der Satz wird ähnlich an anderer Stelle wiederholt, dort steht *sīmā ... otarati* (Sp 1043,5–6; B 7.1.0) anstelle von *sīmā gatā*.

297 Sp 1061,31–1062,2: *saṅghena tattha gantvā uposatho kātabbo ti sace bahū tādisā gilānā honti, saṅghena paṭipātiyā thatvā sabbe hatthapāse kātabbā. sace dūre honti, saṅgho na ppahoti, tam divasañ uposatho na kātabbo, na tv eva vaggena saṅghena uposatho kātabbo.* „Nachdem der Sangha dort hin gegangen ist, ist Uposatha durchzuführen bedeutet: Wenn viele solche kranken (Mönche) vorhanden sind, sind sie vom Sangha, nachdem er sie der Reihe nach aufgesucht (?) hat, alle in den Hatthapāsa(-Abstand) zu bringen. Wenn sie in der Ferne sind, der Sangha nicht entsteht, darf an diesem Tag Uposatha nicht durchgeführt werden; nicht nämlich ist von einem unvollzähligen Sangha Uposatha durchzuführen.“

Der hier für das Uposatha-Kamma geschilderte Sachverhalt trifft ebenso auf jedes andere Kamma zu.

fernteren Ende der Seite, auf der er liegt (*yena passena nipanno tassa pārimantato paṭṭhāya; Sp 825,26–29*).²⁹⁸

Die *agantuka*-Mönche, die in Hatthapāsa-Abstand zu den versammelten Mönchen gebracht werden, nehmen folglich am Sīmā-Kamma teil, diejenigen Mönche, die von den zum Ārāma gehörigen Personen und Novizen aus dem Sīmā-Gebiet hinausgeleitet werden, hingegen nicht.

Zuletzt wird durch das Blasen der Saṅkha-Muschel oder das Schlagen einer Bherī-Trommel angezeigt, daß die Rechtshandlung beginnt. Damit wird sowohl den Mönchen als auch den „Wachposten“ bedeutet, daß nun keine weiteren Mönche das zukünftige Sīmā-Gebiet betreten dürfen, bis die Rechtshandlung beendet ist.

Mit dem im Vinaya direkt im Anschluß an die Bekanntgabe der Kennzeichen genannten Formular erfolgt sodann die endgültige Festlegung der Sīmā. Nach Abschluß dieser Rechtshandlung befinden sich die „Kennzeichen“ (*nimitta*) außerhalb des Sīmā-Gebiets, d. h. die Sīmā reicht in der Fläche genau bis zu den Kennzeichen. Daneben erstreckt sich die Sīmā auch in die Tiefe, und zwar bis zu dem als Grenze geltenden Wasser, das die Erde trägt. Vajirañāṇavarorasa (Vinayamukha III, S. 34) bezeichnet es als „liquid magma“.

6 Khanḍasīmā und Mahāsīmā

6.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1041,19–1042,31)

Aus dem Vinaya sind zwei Formen der festgelegten Sīmā bekannt. Die „Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und einen Uposatha“ (*sīmā samānasamvāsā ekuposathā*) und die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivārena avippavāsa*).

Eine neue Form der Sīmā tritt uns in der Samantapāśādikā in Gestalt der Khanḍasīmā entgegen. Die Khanḍasīmā, wörtlich „Teil-Sīmā“, wird zusätzlich zu einer Samānasamvāsakasīmā festgelegt, die im Verhältnis zu ihr als Mahāsīmā, „Große Sīmā“, bezeichnet wird. Die Funktion der Khanḍasīmā ist es, die Durchführung von Rechtshandlungen zu ermöglichen, ohne daß sich der gesamte innerhalb der Mahāsīmā lebende Sangha versammeln muß. Charakteristikum der Khanḍasīmā ist, daß sie keine zur „Klosteranlage“ (*vihāra*) gehörigen Objekte einschließt und innerhalb der Mahāsīmā liegt. Um nicht gegen die Regel zu verstößen, die das Verbinden oder Überschneiden von Sīmās verbietet (vgl. A 6), muß um die Khanḍasīmā herum ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) bestimmt werden, der sie von der Mahāsīmā trennt.

Für die „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) und das Festlegen der Sīmās gelten im einzelnen die bereits besprochenen Richtlinien (B 1), doch sind darüber hinaus verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (Sp 1041,19–1042,31):

imam pana samānasamvāsakasīmam²⁹⁹ sammannantehi pabbajjūpasampadādīnam saṅghakammānaṁ sukhakaraṇatthaṁ paṭhamamaṇi khanḍasīmā bandhi-

298 Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 372 s.v. *hatthapāsa*, gibt folgende Meßmethode an: „measure of two forearms (from elbow to fingertips) and one handspan (thumb to little finger). This is the maximum distance any bhikkhu should be away from the trunk (not limbs) of any other bhikkhu if saṅghakamma is to be properly executed. This distance, if measured frontwards, is taken from the bhikkhu's back – if sideways, it is measured from his spine.“

299 E, T *saṃvāsakasīmam*.

tabbā. tam pana bandhantehi vattam jānitabbaṇi. sace hi bodhicetyabhattasālā-dīni sabbavatthūni patīṭhāpetvā katavihāre bandhanti, vihāramajjhe bahū-nām³⁰⁰ samosaranatthāne abandhitvā vihārapaccante vivittokāse bandhitabbā. akatavihāre bandhantehi bodhicetyādīnam sabbavatthūnam thānam sallakkhetvā, yathā patīṭhitesu vatthūsu vihārapaccante vivittokāse³⁰¹ hoti, evam bandhitabbā. sā hetṭhimaparicchedena sace ekavīsatī bhikkhū gaṇhāti vaṭṭati. tato oraṇi na vaṭṭati, paraṇi bhikkhusahassāṇi gaṇhāntī pi vaṭṭati. tam bandhan-tehi sīmamālakassa samantā nimittpagā pāsāṇā ṭhāpetabbā. na khaṇḍasī-māyam³⁰² thitehi mahāsīmā bandhitabbā, na mahāsīmāya thitehi khaṇḍasīmā bandhitabbā³⁰³. khaṇḍasīmāyam eva pana ṭhatvā khaṇḍasīmā bandhitabbā, mahāsīmāyam eva ṭhatvā³⁰⁴ mahāsīmā³⁰⁵.

tatrāyam bandhanavidhi: samantā eso³⁰⁶ pāsāṇo nimittan ti evam nimittāni kittetvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. atha tassā eva dalhīkammatthaṇ avippavāsakammavācā kātabbā. evañ hi sīmam samūhanissāmā 'ti āgatā samū-hanitum na sakkhissanti. sīmam sammannitvā bahi sīmantarikapāsāṇā ṭhāpe-tabbā. sīmantarikā pacchimakoṭiyā ekaratanappamāṇā vaṭṭati, vidatthippamāṇā pi vaṭṭatīti Kurundiyam, caturaṅgulappamāṇā pi vaṭṭatīti Mahāpaccari-yam vuttam. sace pana vihāro mahā hoti, dve pi tisso pi³⁰⁷ tat uttari³⁰⁷ pi khaṇḍasīmāyo bandhitabbā.

evam khaṇḍasīmām sammannitvā mahāsīmāsammutikāle³⁰⁸ khaṇḍasīmato nikkhāmitvā mahāsīmāya ṭhatvā samantā anupariyāyantehi sīmantarikapāsāṇā kittetabbā, tato avasesanimittāni kittetvā hatthapāsāṇ avijahantehi kammavā-cāya samānasamvāsakasīmām sammannitvā tassā dalhīkammatthaṇ avippavā-sakammavācāpi kātabbā. evam hi sīmam samūhanissāmā 'ti āgatā samūhanitum na sakkhissanti. sace pana khaṇḍasīmāya nimittāni kittetvā tato sīmantarikāya nimittāni kittetvā mahāsīmāya nimittāni kittenti, evam tīsu thānesu nimittāni kittetvā, yaṇi sīmam icchanti, tam paṭhamam bandhitum vaṭṭati. evam sante pi yathāvuttene nayena khaṇḍasīmato 'va³⁰⁹ paṭṭhāya bandhitabbā. evam bad-dhāsu pana sīmāsu khaṇḍasīmāya ṭhitā bhikkhū mahāsīmāya kammaṇi karontā-nām na kopenti, mahāsīmāya vā ṭhitā khaṇḍasīmāya kammaṇi³¹⁰ karontānam sīmantarikāya pana ṭhitā ubhinnam pi na kopenti. gāmakkhette ṭhatvā kam-maṇi karontānam pana sīmantarikāya ṭhitā kopenti, sīmantarikā hi gāmakkhet-tām bhajati.

, Diejenigen aber, die die Samānasamvāsakasīmā festlegen, sollen zum Zweck der leichteren Durchführung von Rechtshandlungen des Ordens, wie niedere Ordination, höhere Ordination usw. zuerst eine Khaṇḍasīmā festlegen. Die aber, die eine Khaṇḍasīmā festlegen, müssen die Regel kennen. Wenn sie nämlich in einem fertigen Vihāra, nachdem alle Objekte wie Bodhi(-Baum), Cetiya, Refektorium usw.

300 C bahunnaṇi.

301 C vivittokāso.

302 B, C, N -sīmāya.

303 B, C, N om bandhitabbā.

304 E, T thitehi.

305 E, T ad bandhitabbā.

306 E c'eso.

307 C tatuttarim; E taduttari.

308 E, T -sammatikāle.

309 E, T om 'va.

310 E, T om kammaṇi.

installiert sind, (eine Khaṇḍasīmā) festlegen, darf sie nicht in der Mitte des Vihāra, am Ort der Zusammenkunft vieler (Menschen) festgelegt werden, (sonstern) sie ist an einem separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz festzulegen. Durch die, die in einem unfertigen Vihāra (eine Khaṇḍasīmā) festlegen, soll, nachdem sie den Standort für alle Objekte, wie Bodhi(-Baum), Cetiya usw., bestimmt haben, an einem in bezug auf die festgelegten Objekte separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz (die Khaṇḍasīmā) festgelegt werden. Sie ist dem Mindestmaß nach richtig, wenn sie 21 Mönche faßt. Unter diesem ist sie nicht richtig; über (diesem) ist selbst eine, die 1000 Mönche faßt, richtig. Durch die, die eine (Khaṇḍasīmā) festlegen, sind ringsherum um das Sīmā-Rund zu den Kennzeichen gehörige Steine aufzustellen.³¹¹ Die innerhalb einer Khaṇḍasīmā Befindlichen können nicht die Mahāsīmā festlegen, die innerhalb einer Mahāsīmā Befindlichen können nicht die Khaṇḍasīmā festlegen. Wenn man sich aber innerhalb der Khaṇḍasīmā befindet, ist die Khaṇḍasīmā festzulegen, wenn man sich innerhalb der Mahāsīmā befindet, die Mahāsīmā.

Hierbei ist dies die Methode des Festlegens: Nachdem man auf allen Seiten (mit den Worten) „Dieser Stein ist das Kennzeichen“ die Kennzeichen bekanntgegeben hat, ist in einer Rechtshandlung die (Khaṇḍa)sīmā festzulegen. Dann ist zu deren Stärkung die Rechtshandlung (zur Festlegung) der Avippavāsa(sīmā) durchzuführen. Diejenigen, die herbeigekommen sind (mit dem Gedanken) „Wir werden die Sīmā aufheben“, können auf diese Weise nämlich (die Sīmā) nicht aufheben. Nachdem man die (Khaṇḍa)sīmā festgelegt hat, sind außerhalb (der Khaṇḍa-sīmā) die Steine für den Sīmā-Zwischenraum aufzustellen. Der Sīmā-Zwischenraum ist richtig, wenn er an der schmalsten (wörtlich niedrigsten) Stelle ein Ratana mißt. In der Kurundī (heißt es: „Er ist richtig, wenn er eine Vidatthi mißt“; in der Mahāpaccarī heißt es: „Er ist richtig, wenn er vier Āṅgula mißt.“ Wenn aber der Vihāra groß ist, sind zwei, drei und mehr Khaṇḍasīmās festzulegen.

311 Bei der Erläuterung des Verfahrens zur Bekanntgabe der Kennzeichen (B 1) wird keine Handlung beschrieben, die der Bekanntgabe der Kennzeichen vorausgeht. In unserem Zusammenhang geht jedoch *nimittupagā pāsānā thapetabā* dem *nimittāni* kiteti voraus. Auch an späteren Stellen finden wir diese Abfolge, so beim „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*, B 6.2.2) und bei der Festlegung einer Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*pīthipāsāna*, B 7.1), in Gebäuden (B 7.2–7.4) oder auf Bergen (B 7.5). Das Objekt zu *thapeti* in Sp 1043,17.20 (B 7.2.0, 7.3.0) ist *nimittāni*. An den anderen Stellen werden als Objekt zu *thapeti* entweder *nimittupage pāsāne*, „zu den Kennzeichen gehörige Steine“ (Sp 1043,3–4; B 7.1), *nimittapāsāne*, „Kennzeichen-Steine“ (Sp 1043,15.21–22; B 7.2–3), *pāsāpa-nimittāni*, „Stein-Kennzeichen“ (Sp 1043,12; B 7.2), oder *pāsāpe*, „Steine“ (Sp 1043,24.25, 1044,6; B 7.4), genannt. Die beiden Fälle, in denen *nimittāni* steht, können mit größter Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf „Stein-Kennzeichen“ bezogen werden (vgl. B Anm. 358). *Thapeti* wird also nur im Zusammenhang mit „Stein-Kennzeichen“ verwendet.

Thapeti bedeutet „aufstellen, festmachen, herrichten; übertragen, festsetzen, feststellen, bestimmen, einsetzen“. Der Bedeutungsansatz „place aside, save, put by, leave out“ (PTSD s.v. *thapeti*) kommt in diesem Zusammenhang nicht in Frage.

Bezogen auf „Stein-Kennzeichen“ könnte *thapeti* daher mit „aufstellen“ oder „bestimmen“ übersetzt werden. Im ersten Fall würde man an einem Ort, an dem keine Steine vorhanden sind, Steine „aufstellen“, die als Kennzeichen dienen. Im zweiten Fall würden bereits am Ort vorhandene Steine als Kennzeichen „bestimmt“. Beide Übersetzungen sind im Fall der Khaṇḍasīmā möglich. Da *thapeti* jedoch nur im Zusammenhang mit „Stein-Kennzeichen“ gebraucht wird und außerdem nicht zu erwarten ist, daß an dem ausgewählten Platz immer die rechte Anzahl von Steinen, die der Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāna-nimitta*) entsprechen (vgl. B 2.2), an den richtigen Stellen liegt, ist m. E. die Übersetzung „aufstellen“ wahrscheinlicher. Dies schließt natürlich nicht aus, daß auch vorhandene Steine zu „Stein-Kennzeichen“ gemacht werden.

Nachdem man so die Khaṇḍasīmā festgelegt hat und zum Zeitpunkt der Festlegung der Mahāsīmā aus der Khaṇḍasīmā herausgetreten ist, sich in der Mahāsīmā befindet, sind auf allen Seiten durch die ringsherum Gehenden die Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntzugeben. Nachdem man dann die restlichen Kennzeichen bekanntgegeben hat, ist durch die, die den Hatthapāsa(-Abstand) nicht verlassen, nachdem sie in einer Rechtshandlung die Samānasamvāsakasīmā festgelegt haben, zu deren Stärkung auch die Rechtshandlung (zur Festlegung der Avippavāsa(sīmā) durchzuführen. Diejenigen, die herbeigekommen sind (mit dem Gedanken), „Wir werden die Sīmā aufheben“, können auf diese Weise (die Sīmā) nämlich nicht aufheben. Wenn sie aber die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā bekanntgegeben haben, danach die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgegeben haben, (dann) die Kennzeichen der Mahāsīmā bekanntgeben, sie also an den drei Orten die Kennzeichen bekanntgegeben haben, ist es richtig, die Sīmā zuerst festzulegen, die sie wünschen. Obwohl es sich aber so verhält, sollen (die Sīmās) in der (oben) beschriebenen Weise, angefangen mit der Khaṇḍasīmā, festgelegt werden. Hinsichtlich der festgelegten Sīmās aber (gilt): Die in der Khaṇḍasīmā befindlichen Mönche stören nicht diejenigen, die in der Mahāsīmā eine Rechtshandlung durchführen, oder die in einer Mahāsīmā Befindlichen (stören nicht) diejenigen, die in der Khaṇḍasīmā eine Rechtshandlung durchführen, die im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen aber stören beide nicht. Die im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen stören aber diejenigen, die sich im Dorfbezirk aufhalten (und dort) eine Rechtshandlung durchführen, da der Sīmā-Zwischenraum dem Dorfbezirk angehört.“

6.1 Erläuterungen zu Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā

Eine Sīmā kann, wie bereits bei den Sīmā-Regeln im Vinaya bemerkt, eine beträchtliche Fläche umspannen (vgl. A 2.3). Wenn die Zahl der Mönche, die innerhalb einer Samānasamvāsakasīmā leben, hoch ist, wird dadurch die Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) erschwert, da sich alle innerhalb der Samānasamvāsakasīmā befindlichen Mönche zu jeder Rechtshandlung „vollzählig“ (*samagga*) versammeln müssen. Dadurch würde der gewöhnliche Ablauf des Ordenslebens ständig unterbrochen. Um dies zu verhindern, führt man die Khaṇḍasīmā, „Teil-Sīmā“, ein, die zusätzlich zur Samānasamvāsakasīmā festgelegt wird. Je nach Größe des Sangha und nach Bedarf können beliebig viele Khaṇḍasīmās eingerichtet werden. Sie ermöglichen, daß eine kleine Gruppe von Mönchen sich dorthin zurückziehen und eine Rechtshandlung durchführen kann, während die übrigen in der Samānasamvāsakasīmā befindlichen Mönche ihrem gewohnten Leben nachgehen. Eine Bedingung beim Festlegen der Khaṇḍasīmā ist, daß sie außerhalb des Vihāra liegt.

Vihāra bezeichnet im Vinaya einen Gebäudetyp, der vor allem als Mönchswohnhaus dient. Es gibt kleine Vihāras, in denen nur ein Mönch wohnt und große, die mehrere Mönche beherbergen.³¹² Auch in der Samantapāsādikā steht Vihāra an

³¹² Gräfe (1974), S. 50–53.

manchen Stellen in dieser Bedeutung.³¹³ Daneben wird Vihāra hier aber mit Ārāma, „Klosteranlage“, gleichgesetzt.³¹⁴ Diese Bedeutung liegt dem Wort Vihāra auch zugrunde, wenn gefordert wird, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Samānasamvāsakasīmā so gewählt werden müssen, daß sie den Vihāra einschließen (vgl. B 2.3.2).

Im vorliegenden Text werden als Bestandteile des Vihāra der Bodhi-Baum, ein Cetiya und der Speisesaal genannt, an anderer Stelle auch das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*, vgl. B 14.3). Dies belegt, daß Vihāra hier die Klosteranlage und nicht ein einzelnes Mönchswohnhaus bezeichnet.

Die zweite Bedingung für das Festlegen der Khaṇḍasīmā ist, daß der ausgewählte Platz groß genug ist, damit sich 21 Mönche dort versammeln können. Dies ist das für jede Baddhasīmā vorgeschriebene Mindestmaß. Da die Khaṇḍasīmā innerhalb der Samānasamvāsakasīmā, aber außerhalb des Vihāra liegt, ist die entsprechende Samānasamvāsakasīmā (= Mahāsīmā) immer beträchtlich größer als die Khaṇḍasīmā.

Beim Festlegen dieses Doppelsīmā-Systems – Mahā- und Khaṇḍasīmā – muß eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden: man beginnt mit der Khaṇḍasīmā, dann folgt der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), danach die Mahāsīmā. So muß beispielsweise ein Sangha mit bereits festgelegter Samānasamvāsakasīmā, wenn er eine Khaṇḍasīmā festlegen möchte, zuerst die bestehende Samānasamvāsakasīmā „aufheben“ (*samūhanati*) und dann die im folgenden beschriebene Prozedur vornehmen.

6.2 Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem ersten Verfahren

6.2.1 Festlegen der Khaṇḍasīmā

Ist der „Vihāra fertiggestellt“ (*katavihāra*) wählt der Sangha als Platz für die Khaṇḍasīmā einen Ort, der abseits vom Vihāra-Komplex liegt (Sp 1041,22–25). Ist der Vihāra noch nicht fertiggestellt, müssen, bevor der Khaṇḍasīmā-Platz bestimmt werden kann, die Standorte der einzelnen noch nicht errichteten Gebäude festgelegt werden. Im Anschluß daran kann dann der Platz für die Khaṇḍasīmā außerhalb der nun festgelegten Standorte all dieser Objekte bestimmt werden (Sp 1041,25–28, vgl. B 6.1).

Im nächsten Schritt werden die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā aufgestellt (*samanṭā nimittupagā pāsāñā thapetabbā*, Sp 1041,31). Hinsichtlich der Kennzei-

³¹³ Sp 1237,9–10: *vihāro nāma yaṃ kiñci pāsādādisenāsanam*. „Vihāra: welche Unterkunft auch immer, Pāsāda usw.“ Sp 574,30–31: *ettha ca vihāro ti na sakalavihāro, eko āvāso*. „Vihāra bedeutet hier aber: nicht der gesamte Vihāra, eine Wohnstätte.“ Aus dieser Stelle geht hervor, daß Vihāra den „gesamten Vihāra“ (*sakalavihāra*) bezeichnen kann, also alle zu einem Vihāra gehörigen Gebäude. An dieser Stelle bezeichnet Vihāra aber ein für einen Mönch bestimmtes Gebäude, wie aus dem kommentierten Text hervorgeht (Vin III 155ff.). Entsprechend steht āvāsa hier nicht als *terminus technicus* in der Bedeutung „Wohnbezirk“, sondern in der Bedeutung „Wohnstätte“ für einen einzelnen Mönch. Für die genauere Differenzierung der verschiedenen Termini und ihrer jeweiligen Bedeutung müßten die Worte ārāma, āvāsa und vihāra in der Samantapāsādikā systematisch untersucht werden.

³¹⁴ Beispielsweise Sp 881,32–33: ... *sace mahāvihārasadiso mahārāmo hoti ...* ... wenn es eine große Klosteranlage ist, die einem großen Vihāra gleicht ...“

chen der Khaṇḍasīmā wird in der Samantapāśādikā nur von „Steinen“ (*pāsāṇa*) gesprochen. Die übrigen sieben möglichen Kennzeichen einer Sīmā werden weder genannt noch durch *ādi*, „usw.“, angedeutet. Daraus ist zu schließen, daß als Kennzeichen einer Khaṇḍasīmā tatsächlich nur „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) verwendet werden. Eine mögliche Erklärung hierfür bietet die Lage der Khaṇḍasīmā. Sie befindet sich innerhalb der Mahāsīmā und ist von dieser lediglich durch einen schmalen Zwischenraum (7,2–44 cm) getrennt. Der Mahāsīmā-Bereich endet im Inneren an der Linie des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*). Einige der acht Nimitta können eine beträchtliche Flächenausdehnung haben, so vor allem „Berg“ (*pabbata*, B 2.1), „Wald“ (*vana*, B 2.3), „Weg“ (*magga*, B 2.5) und „Fluß“ (*nadī*, B 2.7). Sie eignen sich daher nicht als Khaṇḍasīmā-Kennzeichen.

Eine andere Erklärung für die Beschränkung auf Stein-Kennzeichen könnte auch in den Vorschriften hinsichtlich der Lage und Größe der Khaṇḍasīmā liegen, die eine Einschränkung bei der Auswahl des Platzes zur Folge haben. Daß sich an einem passenden Ort zufällig als Kennzeichen erlaubte Objekte an den vorgesehenen Stellen befinden, ist unwahrscheinlich. Daher benötigt man bewegliche Objekte, die entsprechend plaziert werden können. Dafür bieten sich Stein-Kennzeichen an. Es wäre auch möglich, „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) in Form eines in die Erde gegrabenen und mit Wasser gefüllten Lochs zu verwenden, doch müssen diese ihrerseits wieder markiert werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde (vgl. B 2.8).

Die als Kennzeichen gewählten Steine müssen der Definition des Stein-Kennzeichens entsprechen (*nimittupagapāsāṇa*, vgl. B 2.2.1) und von denen, die die Khaṇḍasīmā „festlegen“ (*sammannati*), ringsherum um das „Sīmā-Rund“ (*sīmāmālaka*) „aufgestellt werden“ (*thapeti*³¹⁵). *Sīmāmālaka* steht hier synonym für Khaṇḍasīmā.³¹⁶ Die Zahl der Kennzeichen wird nicht genannt, doch müssen es nach den allgemein geltenden Regeln mindestens drei sein (vgl. B 3.1).

Nach Aufstellung der Steine folgt deren „Bekanntgabe“ (*kittana*) als Kennzeichen, wobei sich die Bekanntgebenden innerhalb der Kennzeichen aufhalten (vgl. B 2.5.1). Die Bekanntgabe folgt dem eingangs beschriebenen Verfahren mit dem dort angegebenen Wortlaut (vgl. B 1). In unserem Textabschnitt wird lediglich der letzte Satz des Vinayadhara, der die Bekanntgabe eines Kennzeichens abschließt, zitiert: *eso pāsāṇo nimittam* (Sp 1042,5).

Im Anschluß an die Bekanntgabe der Nimitta wird die Khaṇḍasīmā mit dem im Vinaya überlieferten „Formular“ (*kammavācā*) in einem Āttidutiyakamma festgelegt (vgl. A 2.2.1).³¹⁷ Hierbei versammeln sich die Mönche, die die Rechtshandlung durchführen, innerhalb der Khaṇḍasīmā-Kennzeichen im Hatthapāsa-Ab-

³¹⁵ Vgl. B Anm. 311.

³¹⁶ Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang. Daß mit *sīmāmālaka*, „Sīmā-Kreis“, eine Aussage über die Form der Khaṇḍasīmā gemacht werden soll, ist nicht wahrscheinlich. Man vergleiche z. B. *sīmāmaṇ-dalaŋ* als Bezeichnung jeder Baddhasīmā in dem Zitat aus der Andhaka-Āṭhakathā (Sp 1036,7; vgl. B 1.0).

³¹⁷ Da im Vinaya nur eine Form der „festgelegten“ Sīmā existiert, nämlich die Sīmā (= Samānasamvāsa-kasīmā), nicht aber eine Khaṇḍasīmā, enthält das Formular zur „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā nur das Wort *sīmā*. Daher kann das Formular für die Festlegung jeder Sīmā-Form (Mahāsīmā, Khaṇḍasīmā, Nadipārasīmā) verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Avippavāsasīmā, da für die Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) im Vinaya ein eigenes Formular vorgesehen ist.

stand (vgl. B 5.1) zueinander. Dann folgt das Kamma, in dem die Khanḍasimā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaraṇa avippavāsa*), d.h. als Avippavāsasimā festgelegt wird. Verwendet wird das ebenfalls im Vinaya enthaltene Formular (A 4.2), in dem „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) aus dem Geltungsbereich der Avippavāsasimā ausgeschlossen werden (vgl. A 4.2; B 13.2.1). Dies geschieht zur Stärkung der Khanḍasimā (*tassā eva dalhikkammattam*), d.h. damit die „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Khanḍasimā erschwert wird. Bei einer Sīmā, die zusätzlich als Avippavāsasimā festgelegt ist, muß, wenn man sie aufheben will, zuerst die Avippavāsasimā aufgehoben werden (vgl. A 4.4.2). Wenn fremde Mönche herbeikommen, die die Sīmā aufheben wollen, und sie dies mit dem Formular zur Aufhebung der Sīmā tun, dann ist die Aufhebung nicht rechtsgültig, da zuerst die Avippavāsasimā hätte aufgehoben werden müssen.

Im vorliegenden Textabschnitt wird die Khanḍasimā meist als Sīmā bezeichnet. Daß es sich an diesen Stellen um die Khanḍasimā, nicht um die Samānasamvāsakasimā handelt, geht daraus hervor, daß der Abschnitt, in dem die bislang beschriebenen Regeln enthalten sind, mit *evam khanḍasimam sammannitvā* (Sp 1042,14) endet, und daraus, daß derselbe Vorgang im folgenden noch einmal für die Samānasamvāsakasimā, sprich Mahāsimā, wiederholt wird. Damit ist gesichert, daß die Khanḍasimā als Avippavāsasimā festgelegt werden kann (vgl. B 14.1).

6.2.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Ist die Khanḍasimā festgelegt, muß als nächstes der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) rings um die Khanḍasimā bestimmt werden. Außerhalb der Khanḍasimā werden in einem Mindestabstand von 7,2–44 cm (vgl. B 4.1) Steine „aufgestellt“ (*thapeti*),³¹⁸ die den Sīmā-Zwischenraum zwischen der Khanḍasimā und der später festzulegenden Mahāsimā markieren. Um die aufgestellten Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntgeben zu können, müssen die in der Khanḍasimā befindlichen Personen aus der Khanḍasimā heraustreten. Sie befinden sich dann in dem Gebiet der zukünftigen Mahāsimā und müssen, indem sie ringsherum um die Khanḍasimā gehen, die einzelnen Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntgeben (Sp 1042,15–16). Die Formulierung *anupariyāyante hi* läßt offen, ob diejenigen, die die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgeben, zwischen Khanḍasimā und Sīmā-Zwischenraum-Steinen oder außerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine entlanggehen. Die Angabe, daß sie sich in der Mahāsimā aufhalten, zeigt jedoch, daß sie den Platz außerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine umrunden müssen, also in dem Gebiet, das später von der Mahāsimā umschlossen werden soll. Da der Sīmā-Zwischenraum als „Dorfbezirk“ (*gāmakhetta*) gilt (vgl. B 6.4), wäre die Aussage *mahāsimāya thatvā* nicht korrekt, wenn sie zwischen Khanḍasimā und Sīmantarikā-Steinen herumgingen. Das bedeutet, daß diejenigen, die die Kennzeichen für den Sīmā-Zwischenraum bekanntgeben, im Mahāsimā-Gebiet den Sīmā-Zwischenraum umrunden (vgl. Abb. 12).

³¹⁸ Vgl. B Anm. 311.

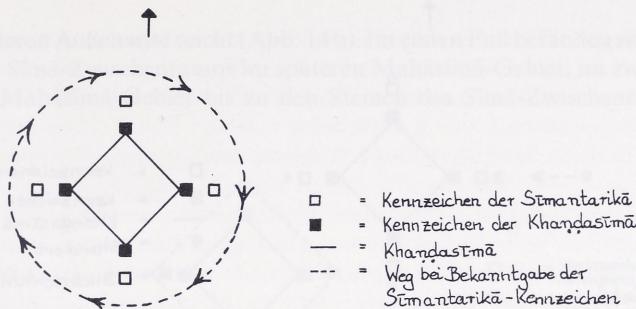


Abb. 12 Standort bei Bekanntgabe der Kennzeichen für den Sīmā-Zwischenraum

Die Bekanntgabe der Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums folgt demselben Schema wie die der Sīmā-Kennzeichen, d. h. man gibt im Uhrzeigersinn Kennzeichen nach Kennzeichen bekannt. Im Fall des Sīmā-Zwischenraums ergibt sich hier eine Schwierigkeit. Wenn diejenigen, die die Kennzeichen bekanntgeben, westlich des Sīmā-Zwischenraums hinter Kennzeichen Nr. 3 stehen (siehe Abb. 13), den Blick nach Osten gerichtet, und das Sīmā-Zwischenraum-Kennzeichen für die östliche Richtung bekanntgeben wollen, so befinden sich von ihrem Standort aus sowohl Kennzeichen Nr. 3 als auch Kennzeichen Nr. 1 im Osten. Dasselbe trifft auf jedes andere Kennzeichen zu. Die Samantapāśādikā gibt keinen Aufschluß darüber, welches der beiden Kennzeichen als Kennzeichen für die östliche Richtung bekanntgegeben wird. Nach der Beschreibung der Vimativinodanītikā ist es Kennzeichen Nr. 1.³¹⁹

319 Die hier beschriebene Vorgehensweise ist nur teilweise durch die Aussagen der Samantapāśādikā abgedeckt. Daher möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Vimativinodanītikā – Vajirabuddhiṭikā und Sāratthadipanī behandelnd diese Fragen nicht – und auf die Darstellung Vajirañāavaroras eingehen, der sich wiederum auf die Vimativinodanītikā stützt.

Vm II 144,1–10: *sīmantarikapāśānā* tī simantarikāya thapitanimittapāśānā || te pana kittentena padakkhinato anupariyāyanten’ eva kittetabbā || katham | khandasimato hi pacchimāya disāya puratthābhimukhena thatvā puratthimāya disāya kim nimittan ti tattha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā tathā uttarā disāya dakkhinābhimukhena thatvā dakkhināya disāya kim nimittan ti anukkamena kittetvā tathā puratthimāya disāya pacchimābhimukhena thatvā pacchimāya disāya kim nimittan ti anukkamena kittetvā tathā dakkhināya disāya uttarābhimukhena thatvā uttarāya disāya kim nimittan ti tattha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā puna pacchimāya disāya puratthābhimukhena thatvā purimakittitān vuttanayena puna kittetabbam || „**Sīmā-Zwischenraum-Steine:** Für den Sīmā-Zwischenraum aufgestellte Kennzeichen-Steine. Der aber, der sie bekanntgibt, muß sie bekanntgeben, indem er rechtsherum geht. Wie? Wenn er im Westen der Khandasimā steht, mit dem Gesicht nach Osten gewandt, (fragt er): „Was ist das Kennzeichen im Osten?“ Nachdem er dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Norden befindet, mit dem Gesicht nach Süden gewandt: „Was ist das Kennzeichen im Süden?“ Nachdem er (dort) nacheinander (alle Kennzeichen) bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Osten befindet, mit dem Gesicht nach Westen gewandt: „Was ist das Kennzeichen im Westen?“ Nachdem er (dort) nacheinander (alle Kennzeichen) bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Süden befindet, mit dem Gesicht nach Norden gewandt: „Was ist das Kennzeichen im Norden?“ Nachdem er dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat, muß er, wenn er sich wieder im Westen befindet, mit dem Gesicht nach Osten gewandt, das früher bekanntgegebene (Kennzeichen) in der Weise (wie oben) beschrieben bekanntgeben.“

Der gesamte zitierte Abschnitt ist Kommentar zu *sīmantarikapāśānā* und bezieht sich demnach auch nur auf Steine des „Sīmā-Zwischenraums“. Der Satz *tattha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā* bzw. *anukkamena kittetvā*, „nachdem man dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat“, bzw. „nachdem man nacheinander bekanntgegeben hat“, der nach der Bekanntgabe eines

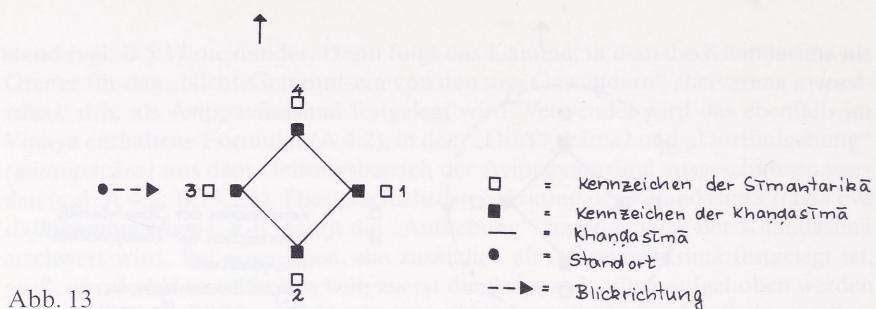


Abb. 13

Direkt hieran anzuschließen ist die Frage, ob der Sīmā-Zwischenraum von der Khaṇḍasīmā bis zur Innenseite der Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums (Abb. zu 319)

Kennzeichens für eine Himmelsrichtung steht, ist auf weitere, in derselben Richtung liegende Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ zu beziehen. D.h. wenn beispielsweise im Osten zwei Kennzeichen für den „Sīmā-Zwischenraum“ liegen, so sind sie im Uhrzeigersinn für den Osten bekanntzugeben. Erst wenn alle Kennzeichen für eine Himmelsrichtung bekanntgegeben sind, kann man zur nächsten Himmelsrichtung übergehen. Wie wir aus der Samantapāśadikā wissen, ist die Zahl der Kennzeichen nach oben hin unbegrenzt (Sp 1040,20). In der Vimativinodanītikā heißt es zu dieser Stelle Vmv II 143,9–12: *nimittānaṃ satenāpīti iminā ekissāya eva disāya bahunimittāni purathimāya disāya kiṃ nimittāpībabbato bhante || puna purathimāya disāya kiṃ nimittāpī pāśāpī bhante ti ādina kitte-tupū vattatī dasseti.* „Selbst mit hundert Kennzeichnen: Damit ist gemeint, wenn in einer einzigen Richtung viele Kennzeichen (liegen), ist es richtig, sie (so) bekanntzugeben: Was ist das Kennzeichen in östlicher Richtung? „Ein Berg, Herr.“ (Dann wieder: „Was ist das Kennzeichen in östlicher Richtung? „Ein Stein, Herr“ usw.“

Vajirañānavarorasa beschreibt zwei Verfahren, die er als „consecutive method“ und „alternating method“ bezeichnet (Vinayamukha III, S. 37). Beiden Verfahren ist gemein, daß die Kennzeichen für den „Sīmā-Zwischenraum“ und für die Mahāsīmā zusammen bekanntgegeben werden, was von der Darstellung in der Samantapāśadikā ebenso abweicht wie von der der Vimativinodanītikā. Vajirañānavarorasa bezeichnet danach die Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ als „inner nimitta of the mahāsīmā“, die Kennzeichen der Mahāsīmā als „outer nimitta of the mahāsīmā“ (ebd. S. 36). Die „consecutive method“ ist nach seiner Aussage die heute vom Dhammayuttikanikāy in Thailand praktizierte Methode. Es werden in diesem Fall von den in der Mahāsīmā zwischen den Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und den Kennzeichen der Mahāsīmā befindlichen Personen, wenn sie im Westen stehen, das Gesicht nach Osten gewandt, das im Osten befindliche Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und der Mahāsīmā (Nr. 5, Nr. 9) bekanntgegeben (Abb. 18a).

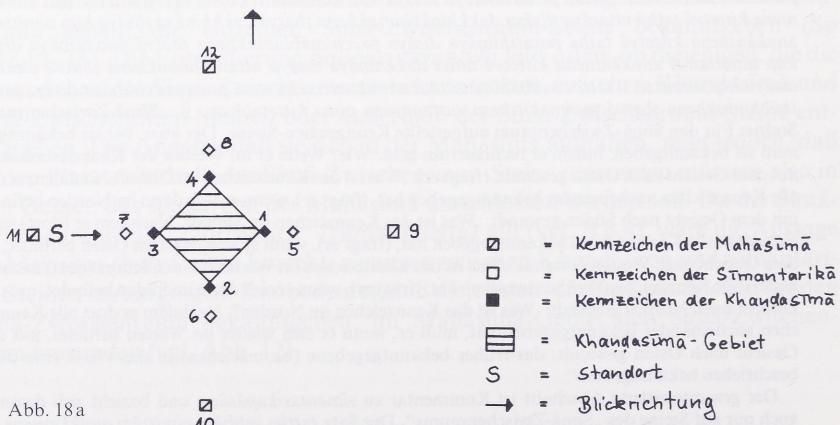


Abb. 18a

Als Beleg für die „alternating method“ führt Vajirañānavarorasa die Vimativinodanītikā an. Beim alternierenden Verfahren liegt – genau wie bei der „consecutive method“ – der Standort der Bekanntge-

14a) oder bis zu deren Außenseite reicht (Abb. 14b). Im ersten Fall befänden sich die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums im späteren Mahāśīmā-Gebiet, im zweiten Fall würde das Mahāśīmā-Gebiet bis zu den Steinen des Sīmā-Zwischenraums reichen.

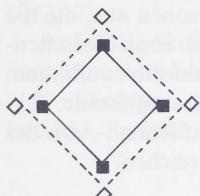


Abb. 14a

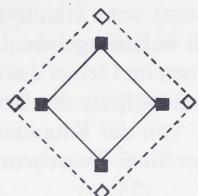


Abb. 14b

- = Kennzeichen der Sīmāntarikā
- = Kennzeichen der Khandasīmā
- = Khandasīmā
- = Sīmāntarikā

benden zwischen einem Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und einem Kennzeichen der Mahāśīmā innerhalb der Mahāśīmā. In diesem Fall aber geben sie die beiden Kennzeichen bekannt, zwischen denen sie stehen. Wenn sie z. B. im Osten zwischen den beiden Kennzeichen Nr. 5 und Nr. 9 stehen, so drehen sie sich mit dem Gesicht nach Osten und geben das Kennzeichen der Mahāśīmā (Nr. 9) als östliches Kennzeichen bekannt, dann drehen sie sich nach Westen und geben das Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ (Nr. 5) als westliches Kennzeichen bekannt. Auf diese Weise werden auch alle anderen Kennzeichen der Simantarikā und der Mahāśīmā bekanntgegeben (Abb. 18b).

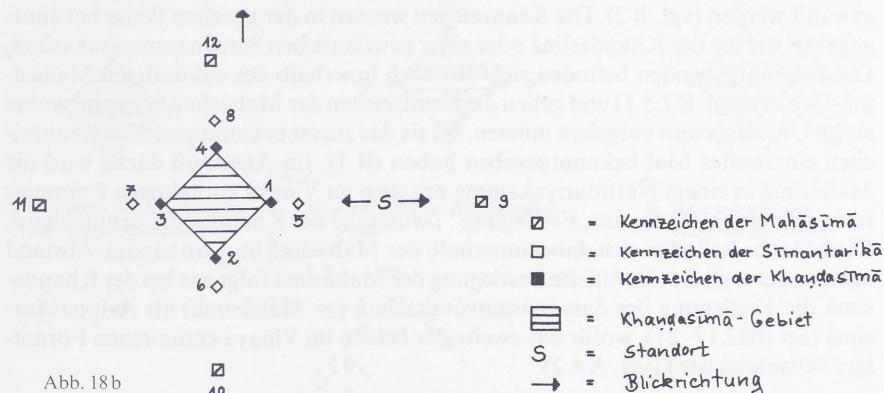


Abb. 18b

Dieses Verfahren beruht m. E. auf einem Mißverständnis des oben zitierten Textes der Vimativinodanītikā, der sowohl auf die Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ als auch auf die Mahāśīmā bezogen wurde. Dies trifft aber nicht zu, wie Sp 1042,21–23 zeigt: *sace pana khandasimaya nimittāni kittetvā tato simantarikāya nimittāni kittetvā mahāśīmaya nimittāni kittenti, evam tīsu thānesu nimittāni kittetvā, ...* Dieser Satz zeigt eine deutliche zeitliche Abfolge: Kennzeichen der Khandasīmā, des „Sīmā-Zwischenraums“ und der Mahāśīmā. An der vorhergehenden Stelle heißt es in der Samantapāsādikā (Sp 1042,16–17): *... simantarikāpāsānā kittetabbā, tato avasesanimittāni kittetvā, ...* sind die Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntzugeben. Nachdem man dann die übrigen Kennzeichen bekanntgegeben hat, ... „Tato wird in der Vmv II 144,12 durch *pacchā*, „später“, erklärt, *avasesanimittāni* durch *mahāśīmaya bāhirantaresu avasesanimittāni*, „die übrigen Kennzeichen an den äußeren Zwischenräumen der Mahāśīmā (Vmv II 144,12–13). Vgl. dazu Sp-t III 271,27: *avasesanimittāni mahāśīmaya bāhirapasse nimittāni*. „Die übrigen Kennzeichen“ bedeutet: die Kennzeichen an der Außenseite der Mahāśīmā.“ Das bedeutet, daß die Vimativinodanītikā die Bekanntgabe der Mahāśīmā-Kennzeichen zeitlich nach der Bekanntgabe der Kennzeichen der Simantarikā ansetzt.

Die Deutung Vajirañānavaroras beruht wahrscheinlich auf einem Mißverständnis des Satzes *tattha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā*, den er auf die Kennzeichen der Mahāśīmā bezogen hat. Wenn, wie es scheint, die Ausführungen in der Vimativinodanītikā der einzige Beleg für die von Vajirañānavarora beschriebene „alternating method“ sein sollten, so muß sie als hinfällig betrachtet werden.

Übertragen wir die für die Sīmā gültigen Maßstäbe auf den Sīmā-Zwischenraum, wäre diese Frage zugunsten der zweiten Möglichkeit zu entscheiden (Abb. 14b). Vom Standort der Personen aus, die sich innerhalb einer Sīmā aufhalten, verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, d.h. die Kennzeichen selbst befinden sich außerhalb der Sīmā (Sp 1036,5). Angewendet auf den Sīmā-Zwischenraum verliefe die Grenze des Sīmā-Zwischenraums vom Standpunkt der Personen aus, die die Sīmā-Zwischenraum-Kennzeichen bekanntgeben, innerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine. Wenn sich die Personen im Gebiet der späteren Mahāsīmā aufhalten, ist dies die der Mahāsīmā zugewandte Seite der Sīmā-Zwischenraum-Steine, d.h. der Sīmā-Zwischenraum würde – von der Khaṇḍasīmā aus betrachtet – von der Khaṇḍasīmā bis zur Außenseite der Sīmā-Zwischenraum-Steine reichen.

6.2.3 Festlegen der Mahāsīmā

Sind die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgegeben, kann man zur Festlegung der Mahāsīmā übergehen. Hierzu müssen als erstes die Kennzeichen der Mahāsīmā bekanntgegeben werden. Im Gegensatz zur Khaṇḍasīmā und zum Sīmā-Zwischenraum können sie wieder aus den acht als Nimitta erlaubten Objekten ausgewählt werden (vgl. B 2). Die Kennzeichen werden in der gleichen Weise bekanntgegeben wie die der Khaṇḍasīmā oder einer gewöhnlichen Samānasamvāsakasīmā. Die Bekanntgebenden befinden sich demnach innerhalb des zukünftigen Mahāsīmā-Gebiets (vgl. B 2.5.1) und geben die Kennzeichen der Mahāsīmā bekannt, wobei sie im Uhrzeigersinn vorgehen müssen, bis sie das zuerst bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben haben (B 1). Im Anschluß daran wird die Mahāsīmā in einem Āttidutiyakamma mit dem im Vinaya enthaltenen Formular festgelegt, das auch für die „Festlegung“ (*sammuti*) der Khaṇḍasīmā benutzt wird. Die Mönche befinden sich dabei innerhalb der Mahāsīmā im Hatthapāsa-Abstand zueinander (vgl. B 5.1). Auf die Festlegung der Mahāsīmā folgt wie bei der Khaṇḍasīmā die Festlegung der Samānasamvāsakasīmā (= Mahāsīmā) als Avippavāsasīmā (Sp 1042,17–21), wofür das zweite der beiden im Vinaya enthaltenen Formulare verwendet wird (vgl. A 4.2).

6.2.4 Das erste Verfahren: Zusammenfassung

Das beschriebene Verfahren zur Festlegung einer Khaṇḍa- und einer Mahāsīmā läßt sich folgendermaßen zusammenfassen (s. Abb. 15):

1. Aufstellen der Kennzeichen-Steine für die Khaṇḍasīmā (*nimittupagā pāsāṇā thapetabbā*, Sp 1041,31).
2. Bekanntgabe der aufgestellten Kennzeichen-Steine der Khaṇḍasīmā (*nimit-tāni kittetvā*, Sp 1042,5).
3. Festlegen der Khaṇḍasīmā (*sīmā sammannitabbā*, Sp 1042,6).
4. Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā (*avippavāsakammavācā kātabbā*, Sp 1042,7).
5. Aufstellen der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā thapetabbā*, Sp 1042,9).

6. Wechseln des Standortes: aus dem Khaṇḍasīmā-Bezirk heraus in das Mahāsīmā-Gebiet (*khaṇḍasīmato nikkhmitvā mahāsīmāya thatvā*, Sp 1042,15).

7. Bekanntgabe der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā kittetabbā*, Sp 1042,16).

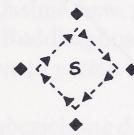
8. Bekanntgabe der Kennzeichen der Mahāsīmā (*avasesanimittāni kittetvā*, Sp 1042,17).

9. Festlegen der Samānasamvāsakasīmā (= Mahāsīmā) (*samānasamvāsakasīmā samannnitvā*, Sp 1042,18).

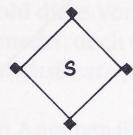
10. Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā (*avippavāsakammavācāpi kātabbā*, Sp 1042,19).



a) Aufstellen der Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā



b) Bekanntgabe der Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā



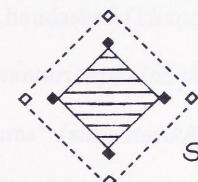
c) Festlegen der Khaṇḍasīmā



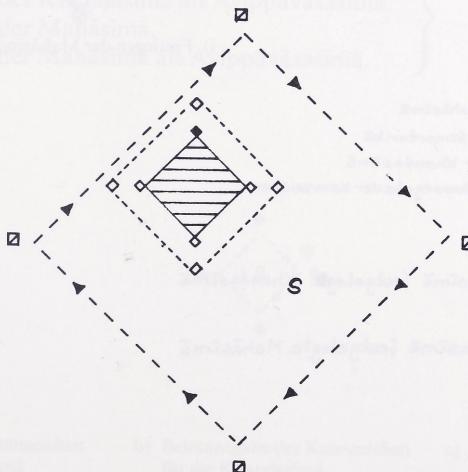
d) Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā



e) Aufstellen der Sīmantarikā-Steine

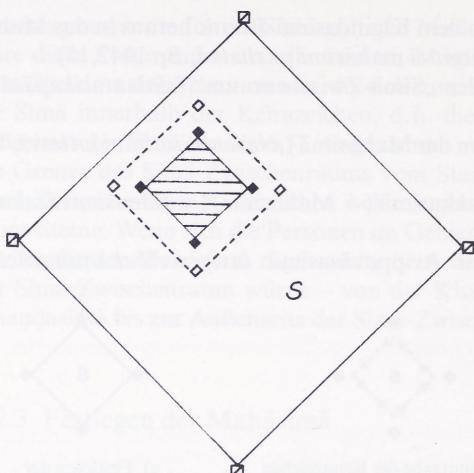


f) Bekanntgabe der Sīmantarikā-Steine

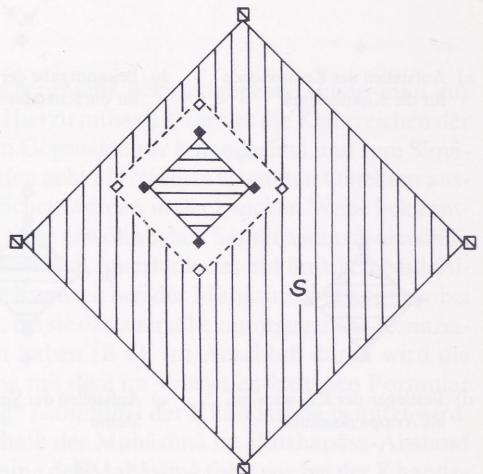


g) Bekanntgabe der Kennzeichen für die Mahāsīmā

Abb. 15



h) Festlegen der Mahāsīmā



i) Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā

- = Kennzeichen der Mahāsīmā
- = Kennzeichen der Sīmantarikā
- = Kennzeichen der Khandasīmā
- >-- = Richtung bei Bekanntgabe der Kennzeichen
- = Sīmantarikā
- = Sīmā
- ||| = Als Avippavāsasīmā festgelegte Khandasīmā
- |||| = Als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā
- S = Standort

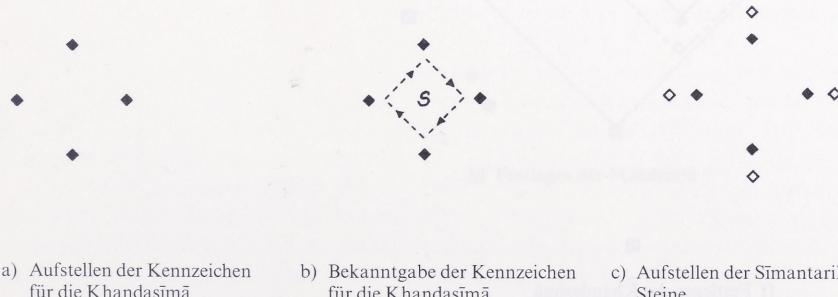
Abb. 15

6.3 Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem zweiten Verfahren

Statt nach Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Khaṇḍasīmā sofort die Khaṇḍasīmā festzulegen, wie dies nach dem ersten Verfahren üblich war, werden nach dem zweiten Verfahren zuerst alle Kennzeichen bekanntgegeben, d.h. die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā, die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums und die Kennzeichen der Mahāsīmā. Sind auf diese Weise alle drei Gebiete markiert, kann man wählen, welche Sīmā man als erstes festzulegen wünscht (*yam sīmaṃ icchanti, tam paṭhamam bandhitum vaṭṭati*, Sp 1042,23–24). Man kann demnach zuerst die Mahāsīmā festlegen, dann die Khaṇḍasīmā bzw. umgekehrt. Obwohl diese Vorgehensweise korrekt ist, sollte man, wie Buddhaghosa im Anschluß bemerkt, doch mit der Khaṇḍasīmā beginnen (*evam sante pi yathāvuttena nayena khaṇḍasīmato paṭṭhāya bandhitabbā*, Sp 1042,24–25).

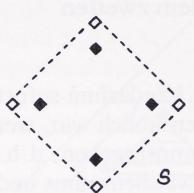
Dieses Verfahren läßt sich unter Einbeziehung der oben gemachten Angaben über die Aufstellung der Kennzeichen der Khaṇḍasīmā und des Sīmā-Zwischenraums folgendermaßen zusammenfassen (Abb. 16):

1. Aufstellen der Kennzeichen-Steine für die Khaṇḍasīmā (*nimittupagā pāsāṇā thapetabbā*, Sp 1041,31).
 2. Bekanntgabe der aufgestellten Kennzeichen-Steine der Khaṇḍasīmā (*khaṇḍasīmaya nimittāni kittetvā*, Sp 1042,21).
 3. Aufstellen der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā thapetabbā*, Sp 1042,9).
 4. Bekanntgabe der Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikāya nimittāni kittetvā*, Sp 1042,22).
 5. Bekanntgabe der Kennzeichen der Mahāsīmā (*mahāsīmāya nimittāni kittenti*, Sp 1042,22–23).
 6. Festlegen der Khaṇḍasīmā.
 7. Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā.
 8. Festlegen der Mahāsīmā.
 9. Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā.
- { oder:
 zuerst Nr. 8 und 9,
 dann Nr. 6 und 7.

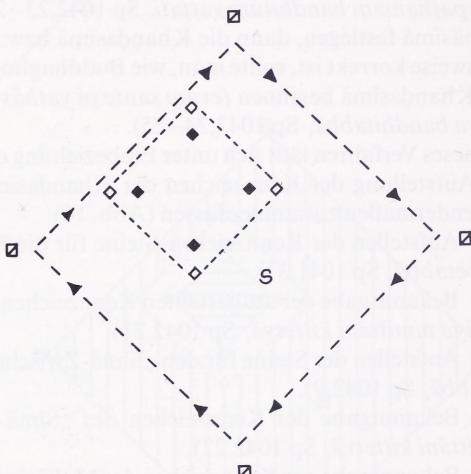


- a) Aufstellen der Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā b) Bekanntgabe der Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā c) Aufstellen der Sīmantarikā-Steine

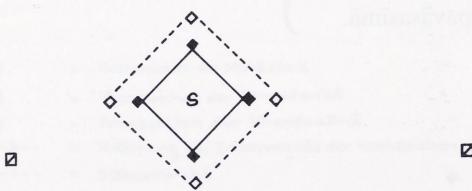
Abb. 16



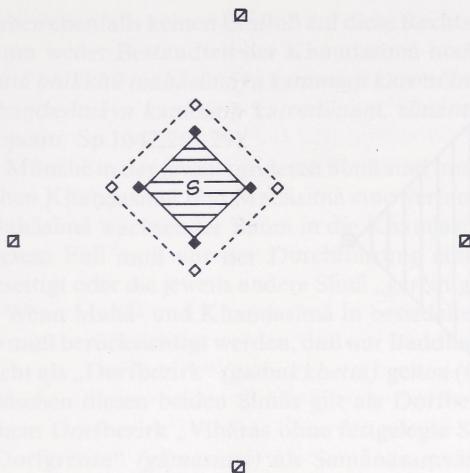
d) Bekanntgabe der Sīmantarikā-Steine



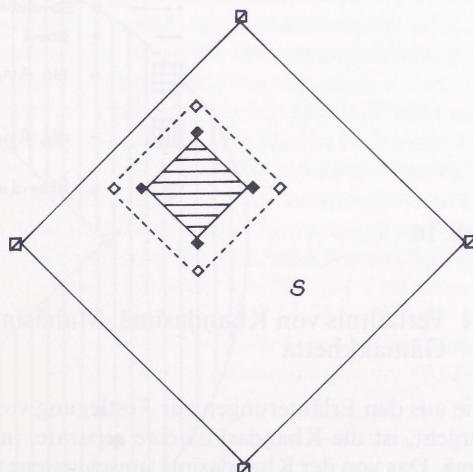
e) Bekanntgabe der Kennzeichen für die Mahāsīmā



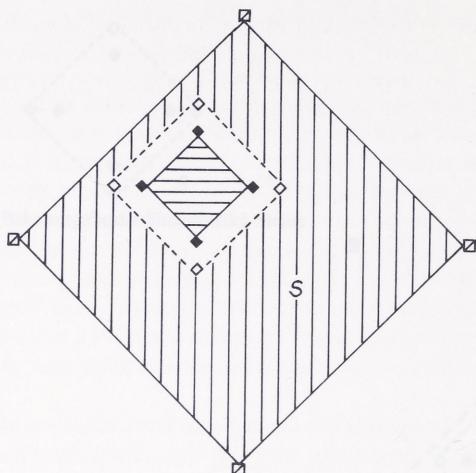
f) Festlegen der Khandasimā



g) Festlegen der Khaṇḍasimā als Avippavāsaśimā



h) Festlegen der Mahāśimā



i) Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā

- = Kennzeichen der Mahāsīmā
- = Kennzeichen der Sīmantarikā
- = Kennzeichen der Khaṇḍasīmā
- >-- = Richtung bei Bekanntgabe der Kennzeichen
- - - - = Sīmantarikā
- = Sīmā
- = Als Avippavāsasīmā festgelegte Khaṇḍasīmā
- = Als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā
- S = Standort

Abb. 16

6.4 Verhältnis von Khaṇḍasīmā, Mahāsīmā, Sīmantarikā und Gāmakkhetta

Wie aus den Erläuterungen zur Festlegung von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā hervorgeht, ist die Khaṇḍasīmā eine separate, innerhalb der Mahāsīmā befindliche Sīmā. Das von der Khaṇḍasīmā umschlossene Gebiet liegt wie eine Insel im Bezirk der Mahāsīmā und wird von einem „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) umschlossen, der seinerseits als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) betrachtet wird.

Wenn zum gleichen Zeitpunkt zwei verschiedene „Rechtshandlungen“ (*kamma*) durchgeführt werden sollen, kann die eine innerhalb der Khaṇḍasīmā durchgeführt werden, die andere innerhalb der Mahāsīmā. Voraussetzung ist nur, daß die Zahl der Mönche hoch genug ist, um in den beiden Sīmās jeweils den für die entsprechende Rechtshandlung geforderten Sangha bilden zu können. Keiner der beiden Sanghas „stört“ (*kopeti*) die Rechtshandlung, die in der anderen Sīmā durchgeführt wird. Mönche, die sich im „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) aufhalten,

haben ebenfalls keinen Einfluß auf diese Rechtshandlungen, da der Sīmā-Zwischenraum weder Bestandteil der Khaṇḍasīmā noch der Mahāsīmā ist (*khaṇḍasīmāya ṛhitā bhikkhū mahāsīmāya kammaṇi karontānaṁ na kopenti, mahāsīmāya vā ṛhitā khaṇḍasīmāya kammaṇi karontānaṁ, sīmantarikāya pana ṛhitā ubhinnam pi na kopenti*, Sp 1042,26–29).

Mönche in der jeweils anderen Sīmā sind nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā eine Verbindung entsteht, indem z. B. ein in der Mahāsīmā wachsender Baum in die Khaṇḍasīmā hineinreicht oder umgekehrt. In diesem Fall muß vor der Durchführung einer Rechtshandlung die Verbindung beseitigt oder die jeweils andere Sīmā „gereinigt werden“ (*sodheti*, vgl. B 8.6)

Wenn Mahā- und Khaṇḍasīmā in besiedeltem Gebiet (*gāmaka*) festgelegt sind, so muß berücksichtigt werden, daß nur Baddhasīmās, also Mahā- und Khaṇḍasīmā nicht als „Dorfbezirk“ (*gamakkhetta*) gelten (vgl. B 6.0). Der Sīmā-Zwischenraum zwischen diesen beiden Sīmās gilt als Dorfbezirk (Sp 1042,31). Befinden sich in einem Dorfbezirk „Vihāras ohne festgelegte Sīmā“ (*abaddhasīmavihāra*), die die „Dorfgrenze“ (*gāmasīmā*) als Samānasamvāsakasīmā betrachten, dann müssen die Mönche, die innerhalb der Gāmasīmā eine Rechtshandlung durchführen wollen, den Sīmā-Zwischenraum berücksichtigen. Mönche, die sich dort aufhalten, stören die Rechtshandlung, die in der Gāmasīmā durchgeführt wird. Diese müssen daher entweder in eines der Baddhasīmā-Gebiete gebracht werden oder an der Rechtshandlung innerhalb der Gāmasīmā teilnehmen.

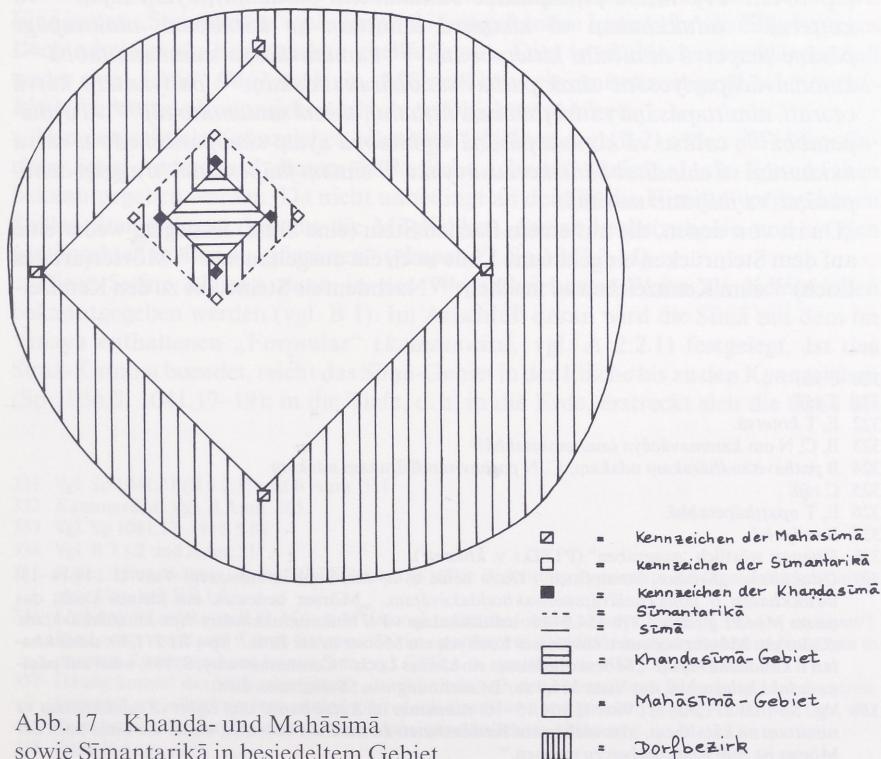


Abb. 17 Khaṇḍa- und Mahāsīmā sowie Sīmantarikā in besiedeltem Gebiet

7 Festlegen der Sīmā in anderen Gebieten als auf dem flachen Boden

7.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1042,31–1043,1)

Alle bislang behandelten Formen der Sīmā wurden auf der Erdoberfläche festgelegt. Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit, eine Sīmā in Gebäuden usw. festzulegen (Sp 1042,31–1043,1):

sīmā ca³²⁰ nām' esā na kevalam paṭhavītale yeva baddhā baddhā nāma hoti, atha kho piṭṭhipāsāṇe pi kutigehe pi lene pi pāsāde pi pabbatamatthake pi baddhā baddhā yeva hoti.

„Und nicht nur wenn sie auf der Erdoberfläche festgelegt ist, ist die Sīmā eine festgelegte (Sīmā), sondern auch wenn sie in einem Haus, in einer Höhle, in einem Pāsāda, auf dem Gipfel eines Berges festgelegt ist, ist sie eine festgelegte (Sīmā).“ Die fünf hier angeführten Plätze, an denen eine Sīmā ebenfalls festgelegt werden kann, werden in der Folge im einzelnen besprochen.

7.1 Festlegen der Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*)

7.1.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,1–11)

(Sp 1043,1–11): *tattha piṭṭhipāsāṇe bandhantehi pāsāṇapīṭhiyam rājīm³²¹ vā koṭṭetvā³²² udukkhalam vā khaṇitvā nimittam na kātabbam. nimittupage pāsāṇe ṭhapetvā nimittāni kittetabbāni.³²³ kammavācāya sammannitabbā³²³ kammavācāpariyosāne sīmā paṭhavīsandhārakaudakam³²⁴ pariyantam katvā otarati. nimittapāsāṇā yathā ṭhāne na tiṭṭhanti, tasmā samantato rāji³²⁵ vā utṭhāpetabba³²⁶, catūsu vā konesu pāsāṇā vijjhitabbā ayam sīmāparicchedo ti vatvā akkharāni vā chinditabbāni. keci usuyyakā³²⁷ sīmam jhāpessāmā 'ti aggim denti, pāsāṇā 'va jhāyanti na sīmā.*

„Da ist von denen, die auf einem flachen Stein (eine Sīmā) festlegen, weder eine auf dem Steinrücken eingehauene Linie noch ein ausgehauenes³²⁸ Mörser(artiges Loch)³²⁹ zum Kennzeichen zu machen.³³⁰ Nachdem sie Steine, die zu den Kennzei-

320 C va.

321 T rāji.

322 E, T koṭṭetvā.

323 B, C, N om kammavācāya sammannitabbā.

324 B pathavisandhārakam udakam, C, N paṭhavisandhārakam udakam

325 C rājī.

326 E, T upaṭṭhāpetabba.

327 B usuyakā.

328 Khanati wörtlich „ausgraben“ (PTSD s.v. *khaṇati*).

329 Udukkhala, „Mörser, Stampfloch“. Dazu heißt es in den Subkommentaren: Vmv II 144,14–15: *udukkhala* *ti udukkhalāvātasadisakhuddakāvātam*. „Mörser“ bedeutet: ein kleines Loch, das einem Mörser gleicht.“ Vjb 454,9–10: *udukkhala* *vā* *ti bhūmiudukkhala* *viya khuddakāvātam*. „Oder ein Mörser“ bedeutet: ein kleines Loch wie ein Mörser in der Erde.“ Sp-ṭ III 271,30: *udukkhala* *ti khuddakāvātam*. „Mörser“ bedeutet: ein kleines Loch.“ Coomaraswamy, S. 185, weist auf *pāsāṇa-udukkhala* hin, das Vism 354,9 zur Bezeichnung von Säulenbasen dient.

330 Vgl. Sp-ṭ III 271,30–31; Vmv II 144,15–16: *nimittam na kātabban* *ti tam rājīm vā udukkhalam vā nimittam na kātabbam*. „Ist nicht zum Kennzeichen zu machen“ bedeutet: weder die Linie noch der Mörser ist zum Kennzeichen zu machen.“

chen gehören, aufgestellt haben³³¹, sind (diese) als Kennzeichen bekanntzugeben. In einer Rechtshandlung³³² ist (dann die Sīmā) festzulegen. Am Ende der Rechts-handlung reicht die Sīmā bis zu dem als Grenze geltenden, die Erde tragenden Wasser hinab.³³³ Wenn an einem Ort keine Kennzeichen-Steine stehen³³⁴, ist deshalb auf allen Seiten eine Linie³³⁵ aufzuschütten³³⁶, oder in den vier Ecken sind Steine zu durchbohren³³⁷, oder Inschriften sind zu schneiden, die besagen ‚Dies ist das genaue Maß der Sīmā‘. Wenn irgendwelche Eifersüchtigen Feuer legen (in dem Gedanken) ‚Wir werden die Sīmā verbrennen‘, (dann) verbrennen nur die Steine, nicht die Sīmā.“

7.1.1 „Kennzeichen“ (*nimitta*) auf dem flachen Stein

Der „flache Stein“ (*pītthipāsāna*) zählt zu den als Kennzeichen erlaubten Objekten (Sp 1037,9; B 2.2.2). Bereits in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß ein flacher Stein teilweise in das Sīmā-Gebiet einbezogen werden kann, wobei er dann allerdings nicht zum Kennzeichen gemacht werden darf (vgl. B 2.2.3). Andere auf dem flachen Stein befindliche Steine müssen in diesem Fall als Kennzeichen bekanntgegeben werden (*tass' upari añño pāsāṇo kittetabbo*, Sp 1037,11–12).

In unserem Textabschnitt soll nun nicht nur ein Teil des flachen Steins in den Sīmā-Bereich einbezogen, sondern auf diesem Stein eine Sīmā festgelegt werden. Auch hier gilt, daß der flache Stein nicht zum Kennzeichen gemacht werden darf. Eine in den „Steinrücken“ (*pāsāṇapīṭhi*) eingehauene Linie oder ein eingehauenes Loch scheiden als Kennzeichen ebenfalls aus. Dies ist dadurch zu erklären, daß weder eine „Linie“ (*rāji*) noch ein „Mörser“ bzw. ein „mörserartiges Loch“ (*uduk-khala*) zu den als Kennzeichen erlaubten Objekten gehören.

Von den acht als Kennzeichen erlaubten Objekten (vgl. B 2) sollen auf einem flachen Stein andere auf diesem befindliche „Steine“ (*pāsāṇa*) als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Da nicht unbedingt an den für die Nimitta vorgesehenen Stellen Steine liegen, besteht die Möglichkeit, Steine herbeizuholen und an den gewünschten Stellen zu „plazieren“ (*thapeti*³³⁸, Sp 1043,3–4)

Diese Steine können dann in der vorgeschriebenen Weise als Kennzeichen bekanntgegeben werden (vgl. B 1). Im Anschluß daran wird die Sīmā mit dem im Vinaya enthaltenen „Formular“ (*kammavācā*, vgl. A 2.2.1) festgelegt. Ist das Sīmā-Kamma beendet, reicht das Sīmā-Gebiet in der Fläche bis zu den Kennzeichen (Sp 1036,5, 1041,17–19); in die Tiefe, d.h. in die Erde, erstreckt sich die Sīmā bis

331 Vgl. Sp 1041,31 (B 6.2.1) und B Anm. 311.

332 *Kammavācā*. Vgl. B Anm. 265.

333 Vgl. Sp 1041,17–19 (B 5.0).

334 Vgl. B 7.1.2 und Anm. 311.

335 *Rāji*, „Linie, Schnur, Reihe“ (PTSD s. v. *rāji*). Die Bedeutung in unserem Zusammenhang ist nicht ganz klar, vgl. B 7.1.2.

336 *Uṭṭhāpeti* (Lesart von B, C, N), „to lift [stone], make rise [earth]; to erect, build“ (CPD s. v. *uṭṭhāpeti*). Die Lesart von E und T (vgl. B Anm. 326) ist *upatthāpeti*. Die dafür belegten Bedeutungen geben in unserem Zusammenhang keinen Sinn (vgl. CPD, s. v. *upa-thāpeti*; MW s. v. *upa-sthā*).

337 Häufig kommt das Verb *vinivijhati*, „durchbohren“, in der übertragenen Bedeutung „durchqueren, kreuzen“ vor, allerdings immer *vinivijjhītvā* mit einer Form von *gacchati* (vgl. B Anm. 158). Das, was durchbohrt oder durchquert wird, steht dabei gewöhnlich im Akkusativ.

338 Siehe B Anm. 311.

hinab zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*pathavīsandhārakaudakam*), d.h. bis zum Erdmagma (Sp 1043,5–6).³³⁹

7.1.2 Besondere Maßnahmen

Es kann beim Festlegen einer Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) ein Umstand eintreten, der besondere Maßnahmen erfordert, und zwar, „wenn an einem Ort Kennzeichen-Steine nicht stehen“ bzw. „nicht vorhanden sind“ (*nimittapāsāṇa yathā thāne na tiṭṭhanti*, Sp 1043,6–7). Welche der beiden Übersetzungen zutrifft, hängt von der Bedeutung des Verbs *tiṭṭhati* ab. Übersetzt man *tiṭṭhati* mit „stehen“, kann der Sachverhalt so gedeutet werden, daß die Kennzeichen-Steine nicht stehen, sondern liegen. In diesem Fall würden die unten zu schildernden Maßnahmen dazu dienen, diese liegenden Kennzeichen-Steine sichtbar zu machen, bzw. aus der Menge der Steine hervorzuheben. Diese Deutung ist unwahrscheinlich, da bei Behandlung des Stein-Kennzeichens ebenerdige Steine als Kennzeichen ausdrücklich erlaubt wurden, ohne daß die Markierung eines solchen flachen Steins als notwendig erachtet worden wäre (B 2.2.0).³⁴⁰ Gibt man *tiṭṭhati* mit „vorhanden sein, existieren“ wieder, bedeutet dies, daß keine Kennzeichen-Steine vorhanden sind. In diesem Fall müßten die im folgenden beschriebenen Maßnahmen als Ersatz für fehlende „Kennzeichen“ (*nimitta*) betrachtet werden.

Die drei Maßnahmen, die hier angewandt werden können, sind: (1) *samantato rājī uṭṭhāpetabbā* (oder: *upaṭṭhāpetabbā*); (2) *catūsu koṇesu pāsāṇā vijjhitabbā* und (3) *akkharāni chinditabbāni*.

(1) Der Satz *samantato rājī uṭṭhāpetabbā* (oder: *upaṭṭhāpetabbā*) läßt mehrere Deutungen zu. *Rājī* bedeutet „Linie, Reihe, Schnur“ (PTSD s.v. *rājī*). Eine *rājī* ist an dieser Stelle „zu bestimmen, zu bewirken“ (*upaṭṭhāpetabbā*) so die PTS- und die Thai-Ausgabe, oder „anzuhaben, zu erhöhen, aufzuschütten“ (*uṭṭhāpeti*) nach der birmanischen, singhalesischen und Nālanda-Ausgabe.

Auf einem flachen Stein könnte eine Linie eingehauen oder durch Aufschüttung von Steinen, Erde usw. kenntlich gemacht werden. Eine eingehauene Linie wird zu Beginn unseres Textabschnitts (Sp 1043,7–8) als Kennzeichen abgelehnt. Es bleibt also die Möglichkeit, eine Linie durch Aufbringen von Material auf den flachen Stein sichtbar zu machen, d.h. eine Linie aufzuschütten. Setzt man für *rājī* die Bedeutung „Schnur“ an, könnte auch an das Spannen einer Schnur gedacht werden. Dies setzt aber aufrecht stehende Pfosten oder Steine voraus, an denen die Schnur befestigt werden kann. Da von solchen Vorkehrungen nicht gesprochen wird, ist diese Deutung unwahrscheinlich.

(2) Die zweite Möglichkeit, das Gebiet zu markieren, ist *catūsu koṇesu pāsāṇā vijjhitabbā* (Sp 1043,8), „In vier Ecken sind Steine zu durchbohren (bzw. zu spalten)“. Der Plural *pāsāṇā* läßt annehmen, daß damit andere auf dem flachen Stein befindliche Steine gemeint sind.³⁴¹ Diese Steine würden also zur Markierung des Grenzverlaufs durchbohrt. Eine solche Maßnahme wäre jedoch überflüssig, da

339 Vgl. B 5.1.

340 Daß Buddhaghosa solche als notwendig erachteten Maßnahmen ansonsten anführt, zeigen die Erläuterungen zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*, vgl. B 2.8.0).

341 Dies würde voraussetzen, daß *nimittapāsāṇa yathā thāne na tiṭṭhanti* (Sp 1043,7) mit „wenn an einem Ort Kennzeichen-Steine nicht stehen“ wiedergegeben wäre.

Steine, „die gleich hoch sind wie die Erde“ (*bhūmisamo*) als Stein-Kennzeichen erlaubt sind (vgl. B 2.2.0). Daher muß *pāsāṇā* sich auf den flachen Stein beziehen. Der Nom. Pl. (*pāsāṇā*) ist möglicherweise dadurch zu erklären, daß der flache Stein „in den vier Ecken“ (*catūṣa konesu*³⁴²) zu durchbohren ist.

(3) Die dritte Maßnahme besteht im Schneiden von Inschriften (*akkharāni chinditabbāni*), auf denen das genaue Maß der Sīmā angegeben wird.

Keine der hier aufgeführten Maßnahmen fällt in die Rubrik der gewöhnlichen Kennzeichenbestimmung (vgl. B 1 und B 2). Sie müssen als nur auf dem flachen Stein erlaubter Ersatz für die gewöhnlichen Sīmā-Kennzeichen betrachtet werden.

Im letzten Satz unseres Abschnitts wird darauf hingewiesen, daß Personen, die Feuer legen, um eine Sīmā zu verbrennen, nur die Kennzeichen-Steine verbrennen, nicht aber die Sīmā. Das bedeutet, daß eine Sīmā selbst dann fortbesteht, wenn die Kennzeichen zerstört werden.

7.2 Festlegen der Sīmā im Kuṭīgeha

7.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,11–18)

(Sp 1043,11–18): *kuṭīgehe pi*³⁴³ *bhittim akittetvā ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okā-satthānaṃ anto karitvā pāsāṇanimittāni thapetvā sīmā sammannitabbā. anto-kuḍḍam*³⁴⁴ *eva sīmā hoti. sace antokudde*³⁴⁵ *ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso n' atthi, pamukhe*³⁴⁶ *nimittapāsāñe thapetvā sīmā*³⁴⁷ *sammannitabbā. sace etam*³⁴⁸ *pi na ppahoti, bahinbodakapatanaṭhāne*³⁴⁹ *pi nimittāni thapetvā sammannitabbā. evaṃ sammatāya pana sabbam kuṭīgehaṇi sīmaṭṭham eva hoti.*

„In einer Hütte aber ist, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, nachdem man einen Raum, der 21 Mönchen Platz (bietet), umschlossen³⁵⁰ und Stein-Kennzeichen aufgestellt hat,³⁵¹ die Sīmā festzulegen. (Dann) verläuft die Sīmā eben innerhalb der Wand. Wenn innerhalb der Wand kein Platz ist für 21 Mönche, ist die Sīmā festzulegen, nachdem man davor (bzw. auf der Veranda³⁵²)

342 *Kona*, „Ecke“, wird an dieser Stelle von keinem der Subkommentare erläutert, von der Vmv jedoch an früherer Stelle folgendermaßen erklärt: Vmv II 142,21–22 (zu Sp 1038,18; vgl. B 2.5.2.2): *kōṇan ti sīmāya catūṣa konesu dvinnam dvinnam maggānam sambandhatthānam*. „Ecke bedeutet: die Verbindung von je zwei Wegen in den vier Ecken der Sīmā.“

343 B, N ad *bandhantehi*.

344 B -*kuttam*.

345 B -*kutte*.

346 E, T ad *pi*.

347 B, C, N om *sīmā*.

348 B, C, N evam.

349 C, E, N, T -*nimbo-* statt -*nibbo-*, Die Lesart *nimba* beruht möglicherweise auf einer Verlesung von *bb* als *mb*, die sowohl in sgh. Handschriften (අ = bb, ම = mb, siehe Gunasekara, S. 13, § 15) als auch in birmanischen Handschriften (၃ = bb, မ = mb) leicht möglich ist. Auf diesen Umstand haben mich Heinz Bechert (Singhalesisch) und Heinz Braun (Birmanisch) hingewiesen.

350 *Anto karitvā*, siehe CPD s.v. *anto* und s.v. *antokaraṇa*.

351 Im vorliegenden Abschnitt wurde *thapeti* mit „nachdem man aufgestellt hat“ übersetzt (vgl. B Anm. 311). In Sp 1043,12–13 handelt es sich um „Stein-Kennzeichen“ innerhalb des Kuṭīgeha. Es ist kaum anzunehmen, daß innerhalb einer Hütte Steine herumliegen, die dann als Sīmā-Kennzeichen genutzt würden.

352 *Pamukhe*. Buddhaghosa verwendet das Wort *pamukha* auch als Erklärung für *ālinda*, „Veranda“ (Sp 1219,27: *ālindāṇi nāma pamukhaṇi vuccati*). Siehe auch Jagara, *Pācītyādiyojanā*, Rankun 1972 (ChS), S. 287,8, der *pamukhe* im Zusammenhang mit dem Kuṭīgeha als Veranda des Kuṭīgeha beschreibt (*pamukhe ti kuṭīgehassa ālinde*). Vgl. auch Coomaraswamy, S. 195.

Kennzeichen-Steine aufgestellt hat.³⁵³ Wenn auch dies nicht ausreicht, ist (die Sīmā) festzulegen, nachdem man an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers (liegt), Kennzeichen aufgestellt hat.³⁵⁴ Wenn (die Sīmā) aber auf diese Weise festgelegt wird, ist die ganze Hütte Sīmā-Bezirk.“

7.2.1 Das Kuṭīgeha

Das Wort *kuṭīgeha* setzt sich aus *kuṭī* und *geha* zusammen. *Kuṭī* bezeichnet im Vinaya eine Hütte, für die bestimmte Maße vorgeschrieben sind, nämlich eine maximale Länge von zwölf Vidatthi (ungefähr 2,6 m) und eine maximale Breite von sieben Vidatthi (ungefähr 1,5 m)³⁵⁵ (Vin II 149,10–13). *Geha* bezeichnet ein „Haus“, eine „Hütte“ bzw. eine „Wohnstätte“; bestimmte Maße sind hierfür nicht vorgeschrieben. *Kuṭīgeha* wird in der Vimativinodanīṭikā als eine aus Gräsern und Erde errichtete Hütte definiert.³⁵⁶ Die Wände des *Kuṭīgeha* werden in unserem Text als *bhitti* bzw. als *kudda*, *kuṭṭa* bezeichnet. *Kudda* ist dem PTSD zufolge eine aus Lehm und Gras errichtete Wand. Die Erklärung der Vimativinodanīṭikā könnte daher auch auf die Samantapāśādikā zutreffen, zumal aus unserem Textabschnitt hervorgeht, daß das *Kuṭīgeha* nicht mehrere Stockwerke hat und auf der Erde errichtet ist.

Die im Vinaya für eine *kuṭī* angegebenen Mindestmaße sind nicht auf das *Kuṭīgeha* zu übertragen. Dies geht daraus hervor, daß man in einem *Kuṭīgeha* eine Sīmā festlegen kann. Wie bereits bekannt, ist das kleinste für eine Sīmā erlaubte Maß ein Platz, an dem sich 21 Mönche sitzend oder stehend versammeln können (vgl. A 11.2.1; B 6.1). Da ferner die Bedingung besteht, daß sich die Mönche im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden – ein Hatthapāsa entspricht zweieinhalf Ratana (ungefähr 1,08 m) –, würden 21 sitzende Mönche eine Fläche von ungefähr 20,5 m² einnehmen.³⁵⁷ Eine *kuṭī* mit den im Vinaya vorgeschriebenen Maßen hat maximal eine Fläche von 3,9 m², in ihr könnte daher keine Sīmā festgelegt werden.

353 Vgl. B Anm. 311.

354 Vgl. B Anm. 311.

355 Vgl. B Einl. 13.

356 Vmv II 144,14: *kuṭīgeha ti bhūmiyam katatiṇakuṭīyam*. „In dem *Kuṭīgeha* bedeutet: in einer aus Gras auf der Erde errichteten Hütte.“

357 Setzt man 21 Mönche in fünf Reihen – vier Reihen à fünf Mönche, eine Reihe mit nur einem Mönch – und rechnet für die Sitzfläche eines Mönchs einschließlich des Abstands zum nächsten seitlich und zum nächsten davor sitzenden Mönch je einen Hatthapāsa (1,08 m, so die Meßweise für *hatthapāsa*, vgl. B 5.1), so ergeben sich für die vier Reihen, in denen jeweils fünf Mönche sitzen, eine Länge von 5,02 m (4 mal 1,08 m [= Hatthapāsa] plus 0,7 m für die am Außenrand sitzenden Mönche) und eine Breite von 3,94 m (3 mal 1,08 m [Hatthapāsa] plus 0,7 m für die vorderste Reihe der Mönche).

Dies entspricht einer Fläche von 19,78 m². Addiert man dazu als Sitzfläche, die von dem einzelnen Mönch vor der ersten Reihe eingenommen wird, 0,76 m² (0,7 m in der Breite mal 1,07 in der Länge [hier muß der Hatthapāsa-Abstand zur ersten Reihe eingehalten werden]), so erhält man insgesamt eine Fläche von 20,5 m², wenn die Mönche die weiteste als Hatthapāsa-Abstand erlaubte Distanz einnehmen. Daß diese Berechnung in etwa mit der Realität übereinstimmt, belegt das aus dem 10./12. Jh. (?) stammende *sīmaghara* im Alāhana-Parivena in Polonnaruva. Durch die Sīmā-Steine als Sīmā-Haus ausgewiesen, nimmt es eine Gesamtfläche von 16,4 × 13,6 m (= 223,04 m²) ein. Der Innenraum mißt 8,1 × 3,5 m (= 28,35 m²). Vgl. dazu P. L. Prematilleke, *Alahana Parivena, Polonnaruva, Archaeological Excavation Report (October 1981–March 1982)*, Colombo 1982 (Unesco-Sri Lanka Project of the Cultural Triangle), S. 7f., Fig. 2,4–5; P. 3–4.

7.2.2 „Kennzeichen“ (*nimitta*) beim Kuṭīgeha

Soll in einem Kuṭīgeha eine Sīmā festgelegt werden, so wird der Platz, der mindestens 21 Mönche faßt, von den Mönchen durch „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) fixiert, die sie an den entsprechenden Stellen „aufstellen“ (*thapeti*). Diese „Steine“ (*pāsāṇa*³⁵⁸) werden als Kennzeichen bekanntgegeben. Anschließend wird die Sīmā festgelegt. Die „Wände“ (*bhitti*) des Kuṭīgeha dürfen nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Eine Begründung hierfür enthält der Text nicht. „Wände“ (*bhitti, kudda*) zählen jedoch nicht zu den acht als Sīmā-Kennzeichen erlaubten Objekten (vgl. auch B 7.4.3 mit Anm. 398).

Ist der Platz in einem Kuṭīgeha nicht ausreichend, um 21 Mönche aufzunehmen, dann sollen die Stein-Kennzeichen „davor“ (*pamukhe*) aufgestellt werden. *Pamukhe* bezeichnet hier, wie weiter unten auszuführen, den Raum zwischen der Außenwand des Kuṭīgeha und der „Dachtraufe“ (*nibba*), ein Bereich, der auch als Veranda genutzt werden kann. Wahrscheinlich ist *pamukhe* an dieser Stelle dahingehend aufzufassen, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) vor der Eingangsseite des Kuṭīgeha aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kennzeichen vor den anderen Außenwänden wäre wenig sinnvoll, da dort befindliche Mönche durch die Wände von der übrigen Gruppe abgetrennt wären und der Rechtshandlung nicht folgen könnten.³⁵⁹

Wenn der durch das Aufstellen „davor“ (*pamukhe*) gewonnene Platz ebenfalls nicht ausreicht, so sollen die Kennzeichen „außerhalb des Ortes, an dem das Wasser von der Dachtraufe herabtropft“ (*bahinibbodakapatanaṭṭhāne*) aufgestellt werden. *Nibba*, nt., ist die Pāli-Form von skt. *nīvra*, das in der Bedeutung „Dach, Dachtraufe“ bei Lexikographen belegt ist (PW s.v. *nīvra*). Im PTSD wird dieses Wort nicht aufgeführt. Childers s.v. *nibbam* führt als Beleg die Abidhānappadīpikā des Moggallāna an. Dort wird *nibbam* durch sgh. *chadana kelavara*, „das Ende des Daches“, erklärt.³⁶⁰ Das CPD (s.v. *udaka-patana-ṭṭhāna*) erklärt „nimba, prob. eaves“. *Nimba* ist die in allen Ausgaben (ausgenommen Chaṭṭhasaṅgāyana-Ausgabe) an allen Stellen gewählte Lesart. Außer in der PTS-Ausgabe der Kañkhā-vitaraṇī ist ansonsten *nibba* immer als Lesart angegeben.

In der Samantapāśādikā ist *nibba* (bzw. *nimba*) in *bahinibbodakapatanaṭṭhāna* (Sp 1043,16–17.21, 1044,13–14), in der Kañkhāvitaraṇī in *nimbodakapatana-*

358 In diesem und den folgenden Abschnitten werden die Worte „Kennzeichen-Steine“ (*nimitta-pāsāṇa*), „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*), „Steine“ (*pāsāṇa*) und „Kennzeichen“ (*nimitta*) synonym verwendet.

Da diese Abschnitte besondere Aspekte der Sīmā-Festlegung behandeln, wird die richtige Abfolge – „Aufstellen der Steine“ (*pāsāṇa thapeti*), „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittāni kitteti*), „Festlegung der Sīmā“ (*sīmāni sammannati oder bandhati*) – offensichtlich als bekannt vorausgesetzt. Bei den Ausführungen wird daher häufig ein Punkt, z.B. *nimiittapāṇi kitteti* übersprungen: *nimiittapāṇe pāsāṇe thapetvā nimittāni kittetabbāni* (Sp 1043,4; vgl. B 7.1.0); *pāsāṇanimiittāni thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,12), *nimiittapāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,15), *nimiittāni thapetvā sammannitabbā* (Sp 1043,17; vgl B 7.2.0); *nimiittapāsāṇe thapetvā nimittāni kittetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,21–22; B 7.3.0); *pāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,24), *pāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,25), *pāsāṇe thapetvā sīmāni bandhanti* (Sp 1044,6; vgl. B 7.4.0).

359 Nur wenn der Innenraum des Kuṭīgeha groß genug wäre für 21 Mönche, aber durch das Aufstellen von Kennzeichen im Inneren zu viel Raum verloren ginge, wäre es sinnvoll, die Kennzeichen auf allen Seiten vor den Außenwänden zu plazieren.

360 Moggallāna, *Abhidhānappadīpikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865, S. 33, Nr. 217.

tthāna (Kkh 41,10); in der Kaīkhāvitaraṇī, in den Apadānas und in der Papañca-sūdanī in *nibba*- bzw. *nimbakosa* (Kkh 26,14; Ap 299,21.27; Ps III 287,1) belegt.

Die Bedeutung von *bahinibbodakapatanaṭṭhāna* wird durch Sp 299,27–28 (= Kkh 26,14–15) verdeutlicht: *nibbakosassa udakapāṭaṭṭhānabbhantaram gharāma nāma*. „Haus bedeutet: innerhalb des Gebiets, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtropft.“ Daraus geht hervor, daß ein Haus nicht nur bis zu den Wänden des Gebäudes, sondern bis zu dessen Dachtraufe reicht. Von diesem Platz aus wird nach den Angaben der Kurundī und der Mahāpaccarī auch die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*) gemessen (Sp 299,21–23): *ettha pana nibbakosassa³⁶¹ udakapāṭaṭṭhāne ṭhitassa majjhimassa purisassa³⁶² suppapāto vā musalapāto vā gharūpacāro³⁶³ nāma*. „Hier aber bedeutet Hausumgebung den Wurf einer Getreideschwinge oder den Wurf eines Stößels durch einen mittel(starken) Mann, der sich an dem Ort aufhält, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtropft.“³⁶⁴ In ähnlichen Definitionen steht *chadana* statt *nibbakosa*.³⁶⁵

Wie aus diesen Stellen hervorgeht, ist die Dachtraufe die Grenze eines Gebäudes.³⁶⁶ Der Raum zwischen den Außenwänden eines Gebäudes und der Dachtraufe wird in der Samantapāśādikā als *pamukha* bezeichnet. Wenn das Kuṭīgeha als Ganzes, d. h. bis zur Dachtraufe, zu klein ist, um 21 Mönche aufzunehmen, müssen daher die Kennzeichen-Steine außerhalb der Dachtraufe aufgestellt werden. Auf diese Weise ist das ganze Kuṭīgeha Sīmā-Gebiet bzw. innerhalb der Sīmā (*sīmaṭṭha*).

7.3 Festlegen der Sīmā im Lena

7.3.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,19–23)

(Sp 1043,19–23): *caturbhittiyalene³⁶⁷ pi³⁶⁸ kuḍḍam³⁶⁹ akittetvā pāsāṇā va kitteṭtabbā. anto³⁷⁰ okāse asati³⁷¹ pamukhe pi nimittāni thapetabbāni. sace na ppahoti, bahinibbodakapatanaṭṭhāne³⁷² nimittapāsāne thapetvā nimittāni kitteṭvā sīmā sammannitabbā. evam lenassa anto ca bahi ca sīmā hoti.*

„Auch in einem vierwärdigen Lena sind, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, Steine (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Wenn innen kein Platz ist (für 21 Mönche), sind eben davor (bzw. auf der Veranda³⁷³) Kennzeichen

361 C, E, N, T -nimba-.

362 E māṭugāmāsa.

363 E gharūpacāre.

364 Die Erklärung der Mahā-Atṭhakathā weicht von dieser Definition ab (Sp 299,25–300,4; vgl. B 13.3.1).

365 Vgl. Sp 1167,11–12: ... *ekacchanne chadanato udakapatanaṭṭhānaparicchinne okāse...*, „...unter einem Dach, in einem Raum, der begrenzt ist durch den Ort, an dem das Wasser vom Dach herabtropft ...“; vgl. auch Dhp-a IV 104,8: ... *chadanassa udakapatanaṭṭhāne pana parikhāñ khaṇītvā...*, „...nachdem man an dem Ort, an dem das Wasser vom Dach herabtropft aber, einen Graben gegraben hat ...“.

366 Die Dachtraufe gilt auch im deutschen Rechtsbrauch als Grenze des Hauses, vgl. *Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens*, Vol. 2 (C.M.B.-Frautragen), hrsg. von H. Bächtold-Stäubli u.a., Berlin 1987, S. 126, s.v. Dachtraufe.

367 B, N -leṇe, C catubhittikaleṇe.

368 B ad bandhanthē.

369 B kuṭṭam.

370 B, N ad sace vor anto.

371 B, N okāso n'atthi.

372 C, E, N, T -nimbo-; B, C, N ad pi nach -ṭṭhāne.

373 Siehe B Anm. 352.

aufzustellen.³⁷⁴ Wenn auch (das) nicht ausreicht, soll, nachdem man an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers liegt, Kennzeichen-Steine aufgestellt (und sie) als Kennzeichen bekanntgegeben hat, die Sīmā festgelegt werden. Auf diese Weise ist das (Sīmā-Gebiet) innerhalb und außerhalb des Lena.“

7.3.1 Das Lena

Lena bezeichnet eine natürliche oder ausgebauten Berghöhle, die den Mönchen als Wohnstätte dient (PTSD s. v. *lena*). Daneben wird Lena im Vinaya als Sammelbegriff für verschiedenartige Wohnhaustypen – Vihāra, Addhayoga, Pāsāda, Hammiya, Guhā – gebraucht (Vin II 146,26–27).³⁷⁵

Aus unserem Text geht hervor, daß Lena eine Wohnstätte mit vier Wänden bezeichnet, die keine Stockwerke hat und von einem Dach bedeckt ist. Die Wände werden als *kudḍa* bzw. *bhitti* bezeichnet, was auf eine künstliche Errichtung der Wände aus Gras und Lehm schließen läßt (PTSD s. v. *kudḍa*). An späterer Stelle bezeichnet Lena mit Sicherheit eine in einem Berg gelegene Höhle, die durch vorgebaute Wände und ein Dach erweitert wird (Sp 1044,31ff., vgl. B 7.5.1).

7.3.2 „Kennzeichen“ (*nimitta*) beim Lena

Für das Festlegen der Sīmā in einem Lena gelten dieselben Regeln wie beim Kuṭi geha (vgl. B 7.2). Reicht der Platz innerhalb des Lena für 21 Mönche aus, werden als „Kennzeichen“ (*nimitta*) „Steine“ (*pāsāna*) aufgestellt und bekanntgegeben. Genügt der Platz innerhalb des Lena nicht, dann werden die Kennzeichen-Steine „davor“ (*pamukhe*), d.h. auf der Veranda bzw. vor der Frontseite aufgestellt³⁷⁶ (vgl. B 7.2.2). Ist auch dieser Platz zu klein, so müssen die Kennzeichen an einem Ort aufgestellt werden, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers liegt (*bahinibbodakapatanaṭṭhāna*, vgl. ausführlich B 7.2.2). Gibt man sie dann als Kennzeichen bekannt und legt die Sīmā fest, ist sowohl innerhalb des Lena als auch außerhalb das Sīmā-Gebiet.

7.4 Festlegen der Sīmā im Pāsāda

7.4.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,23–1044,15)

(Sp 1043,23–1044,15): *uparipāsāde pi bhittim akittetvā anto pāsāne ṭhapetvā sīmā sammannitabbā. sace na ppahoti, pamukhe pi pāsāne ṭhapetvā sammannitabbā. evam̄ sammatā uparipāsāde yeva hoti, heṭṭhā na otarati. sace pana bahūsu thambhesu tulānam̄ upari katapāsādassa heṭṭhimatale kuḍḍo*³⁷⁷ *yathā nimittā-*

³⁷⁴ Siehe B Anm. 311.

³⁷⁵ Zu den einzelnen Gebäuden siehe Gräfe (1974), S. 53f.

³⁷⁶ Vgl. B Anm. 352.

³⁷⁷ B *kuṭṭo*.

nam anto hoti, evam uṭṭhahitvā tulārukkhehi ekasambaddho³⁷⁸ ṭhito, heṭṭhāpi³⁷⁹ otarati. ekaṭthambhapāśādassa pana uparimatale³⁸⁰ baddhā sīmā, sace thambhamatthake ekavīsiya bhikkhūnaṁ okāso hoti, heṭṭhā otarati. sace pāśādassa bhittito niggatesu niyyūhakādisu³⁸¹ pāśāne ṭhāpetvā sīmaṇi ban-dhanti, pāśādabhatti antosīmāya³⁸² hoti, heṭṭhā pan' assā otaraṇānotaraṇā vuttanayen' eva veditabbam.

heṭṭhāpāśāde kittentehi pi bhitti ca rukkhatthambhā ca na kittetabbā. bhitti-lagge pana pāśānatthambhe kittetum vaṭṭati. evam kittitā sīmā heṭṭhāpāśādassa pariyantatthambhānaṁ anto yeva hoti. sace pana heṭṭhāpāśādassa kuḍdo³⁸³ uparimatalena³⁸⁴ sambaddho³⁸⁵ hoti, uparipāśādam pi abhirūhati³⁸⁶. sace pāśā-dassa bahinibbodakapatanaṭṭhāne³⁸⁷ nimittāni karonti, sabbo pāśādo sīmattho hoti.

„Auch in den oberen Stockwerken eines Pāśāda³⁸⁸ ist, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, nachdem man innen Steine aufgestellt hat, die Sīmā festzulegen. Wenn (der Platz) nicht ausreicht (für 21 Mönche), ist die Sīmā festzulegen, nachdem man davor (bzw. auf der Veranda³⁸⁹) Steine aufgestellt hat. Ist auf diese Weise (die Sīmā) in den oberen Stockwerken eines Pāśāda festgelegt, reicht sie nicht hinab. Wenn aber im untersten Stockwerk eines Pāśāda, der über Balken errichtet ist, die auf vielen Säulen (lagern), die Wand genau innerhalb der Kennzeichen liegt, (und) emporsteigt, bleibt sie mit den Balken verbunden, (und die Sīmā) reicht hinab. Die im obersten Stockwerk eines auf einer Säule errichteten Pāśāda festgelegte Sīmā aber reicht hinab, wenn auf der Spitze der Säule Platz ist für 21 Mönche. Wenn sie eine Sīmā festlegen, indem sie auf den aus der Wand des Pāśāda hervorspringenden Flächen³⁹⁰ usw. Steine aufstellen, befindet sich die Wand des Pāśāda innerhalb der Sīmā. (Wann) aber (eine Sīmā) hinabreicht und wann nicht, das muß man anhand des (oben) Gesagten wissen.“

378 C *ekasambandho*.

379 E *heṭṭhāya*.

380 E *uparitale*.

381 C *niyyūhakādisu*, E, T *niyyuhakādisu*.

382 B, C, N -*sīmāyam*, E -*sīmāyā*.

383 Vgl. B Anm. 377.

384 E, T *uparimatale*.

385 C *sambandho*.

386 B *abhirūhati*.

387 C, E, N, T -*nimbo-*.

388 *Uparipāśāda* bezeichnet nach Coomaraswamy, S. 185, sämtliche oberen Stockwerke eines Pāśāda und wird als Gegensatz zu *heṭṭhāpāśāda*, „Erdgeschoß“, gebraucht.

389 Siehe B Anm. 352.

390 *Niyūhaka* ist im PTSD und bei Childers nicht belegt. *Niyūha* steht nach PTSD (s. v.) für skt. *nir-yūha* oder *nirvyūha* und bedeutet „a pinnacle, turret, gate“. Childers s. v. *niyyūho* gibt, gestützt auf Mogallānas Abhidhānapradipikā, folgende Bedeutungen an: „A chaplet, crest, a clothes-peg, exudation of trees as sap, gum; a door, gate.“ Weitere Bedeutungen finden sich bei Prasanna Kumar Acharya, *An Encyclopaedia of Hindu Architecture*, London 1946 (Manasara Series, VII), S. 283, s. v. *nir-yūha*: „A kind of turret-like ornament on columns or gates, a pinnacle, a turret; a chaplet, a crest, a head ornament, the crest of a helmet; a peg of bracket projecting from the wall to hang or place anything upon; wood placed in a wall for doves to build their nest upon; a door, a gate.“ Derselbe, S. 28, s. v. *nir-vyūha*: „A cross-circle, a small tower.“ Vgl. auch *The Mahāsudarśanāvadāna* und *the Mahāsudarśanasūtra*, ed. Hisashi Matsumura, Delhi 1988 (BIB, 47), S. 60, Nr. 10–7, mit weiteren Informationen. In der Lokaprajñapti kommen *niryūhaka* und *niryūha* (tib. *ba-gam*) je einmal vor (ersteres im Uddāna), wie mir S. Dietz mündlich mitteilte. Ihrer Ansicht nach steht es dort wahrscheinlich in der Bedeutung „Türmchen“.

Durch die, die im Erdgeschoß des Pāsāda (Kennzeichen) bekanntgeben aber, dürfen weder die Wand noch die Holzsäulen (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Richtig aber ist es, die an der Wand befestigten Steinsäulen (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Sind (die Steinsäulen) auf diese Weise (als Kennzeichen) bekanntgegeben, (so) verläuft die Sīmā innerhalb der Grenzpfeiler des Erdgeschosses des Pāsāda. Wenn aber die Wand des Erdgeschosses des Pāsāda verbunden ist mit dem obersten Stockwerk, reicht (die Sīmā) auch in den Oberstock des Pāsāda. Wenn sie an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers des Pāsāda (liegt, Steine) zu Kennzeichen machen, ist der gesamte Pāsāda Sīmā-Gebiet.“

7.4.1 Der Pāsāda

Der Pāsāda ist ein mehrstöckiges Gebäude. Buddaghosa nennt vier-, fünf- (Sp 781,20) oder siebenstöckige Pāsādas (Sp 691,12–13³⁹¹). An zwei Stellen benutzt er das Wort *dīghapāsāda*, „langer Pāsāda“ (Sp 654,14, 1215,12). Bei spezieller Bedeutung, z. B. mit „Gras und Blättern“ (*tiṇapāṇṇacchadana*) wird der Pāsāda als *tiṇakutikā* bezeichnet (Sp 573,14). Hat er ein „stumpfes Dach“ (*muṇḍacchadana*)³⁹² (Sp 654,14) bzw. befindet sich auf der obersten Terrasse ein *kūṭāgāra* (Sp 1215,13: *upariākāsatalapatiṭhitakūṭāgāro pāsādo yeva*), wird er als Hammiya bezeichnet.

Eine völlig andere Bedeutung setzt Coomaraswamy, S. 195, an: „What is *niyyūha* (skt. *niryūha*)? Two passages cited above in connection with *kūṭāgāra*, taken together seem to show that *niyyūha* = *tala*, floor' or 'storey'.“ Coomaraswamy bezieht sich hier auf MN I 253,7–9 und Mhv 27,25.

MN I 253,7–9: Vejayantassa kho pana mārīsa Moggallāna pāsādassa ekasatam niyyūham, ekamekasmiñ niyyūhe satta satta kūṭāgārasatāni, ekamekasmiñ kūṭāgāra satta satta accharāyo. Dazu Coomaraswamy, S. 191: „... MN., I, 253, where there are seven hundred kūṭāgāras on each niyyūha of the pāsāda.“ Als Parallelle zu MN I 253 führt Coomaraswamy (S. 195) Mhv 27,25 an, wo *bhūmi* statt *niyyūha* steht: *tasmiñ pāsādasetṭhasmiñ ahesuṁ nava bhūmiyo, ekekissā bhūmiyā ca kūṭāgārasatāni ca*. Mhv (transl.): „In this most beautiful of palaces there were nine storeys and in each storey a hundred window chambers.“

Ich folge Coomaraswamy und setze in unserem Zusammenhang für *niyyūhaka* die Bedeutung „Fläche“ an. Der Satz „nachdem man Steine auf die aus der Wand des Pāsāda hervorspringenden Flächen usw. gestellt hat“ entspricht dann inhaltlich der Ausdrucksweise *pamukhe pi pāsāpe thapetvā* im ersten Satz unseres Abschnitts.

391 Coomaraswamys Belege (S. 186) reichen von ein- bis zu neunstöckigen Pāsādas, bzw. bis zu einem mit „zahllosen Stockwerken“ (*anekabhūmi*).

392 Gräfe (1974), S. 53f., übersetzt *muṇḍacchadanapāsāda* (Sp 654,14–15; Erläuterung zu Hammiya) als „Pāsāda mit offenem Dach“. Die zweite Definition des Hammiya (*upariākāsatalapatiṭhitakūṭāgāro pāsādo yeva*, Sp 1215,13) faßt Gräfe (1974), S. 53, dahingehend auf, daß „Der (!) Hammiya ... dem Pāsāda“ gleiche, „aber auf dem obersten Stockwerk einen zusätzlichen Raum“ habe. Geiger, Culture, S. 55, § 49, bemerkt: „Perhaps hammiya means a house with a pavilion on its top as a room to live in in the hot weather, because the word is also used as a name for one of the outside chambers of a palace.“ Geiger verweist auf Coomaraswamy, S. 191. Coomaraswamy, S. 191, Anm. 15, gibt folgende Erklärung zu *mundacchadana*: „The third [Hammiya] is said to be either a *kūṭāgāra gabbha* or a *muṇḍacchadana gabbha* (Acharya has *mudānucchādāna*-) on the topmost storey (*ākāsa-tala*, „sky-floor“); I suggest *mr(d)dandacchadana* which might be rendered „having a handsome timber and clay roof“.

Wie aus Sp 1215,13 hervorgeht, ist ein Hammiya ein Pāsāda, auf dessen oberstem Stockwerk sich ein *kūṭāgāra* befindet. Die zahlreichen Abbildungen bei Coomaraswamy zeigen, daß das *kūṭāgāra* häufig eine Art Tonnen-Dach hat, also ohne Giebel. Möglicherweise ist daher *muṇḍacchadanapāsāda* als „Pāsāda mit stumpfem Dach“ zu übersetzen (vgl. zu *muṇḍa* MW s. v.; PTSD s. v. *muṇḍaka* und s. v. *kaṇṇa-muṇḍaka*, „with blunt corners“). Vgl. auch Coomaraswamy, S. 193 „... a hammiya is an open pillared pavilion with a flat or a domed roof.“

Für den Bau eines Pāsāda werden „Steinsäulen“ (*pāsāna-tthambha*) sowie „Holzsäulen“ (*rukka-tthambha*) und „Balken“ (*tula*) verwendet, außerdem gehören „Ziegel“ (*itthaka*) zum Baumaterial. Der Pāsāda kann Verzierungen und Bemalungen (*cittakamma*) erhalten (Sp 562,17ff.).³⁹³

Aus der Beschreibung in unserem Text lassen sich zwei Bautypen des Pāsāda herauschälen: (1) der gewöhnliche Pāsāda, der auf einem „Gebälk“ (*tula*) errichtet wird, das seinerseits „auf zahlreichen Säulen“ (*bahūsu thambhesu*) aufliegt und (2) der auf „einer einzigen Säule (errichtete) Pāsāda“ (*ekatthambhapāsāda*; vgl. Abb. 20).

Diese Unterscheidung von zwei Bautypen trifft auch Coomaraswamy anhand zahlreicher schriftlicher und archäologischer Quellen. Der *ekatthambhapāsāda* gilt als die seltener³⁹⁴, der auf zahlreichen Säulen errichtete Pāsāda als die gewöhnliche Form.

Die aufgehende Architektur eines Pāsāda spielt eine wesentliche Rolle für den Geltungsbereich der in den einzelnen Stockwerken festgelegten Sīmās. In unserem Text wird sie als bekannt vorausgesetzt. Zum leichteren Verständnis unseres Textes wird der Aufbau eines Pāsāda auf der Grundlage der Ausführungen Coomaraswamys (S. 185ff.) kurz beschrieben. Aus der Vielzahl der bei Coomaraswamy angeführten Termini werden dabei nur diejenigen genannt, die für unseren Text relevant sind und zum größten Teil auch in der Samantapāsādikā selbst genannt werden.

Auf einer „Basis“ (*vatthu, vatthuka*) oder auf der Erde werden „Säulen“ (*thambha*) aus Holz oder Stein errichtet, auf denen das „Gebälk“ (*tula*) aufliegt, das das erste Stockwerk trägt. Das „Erdgeschoss“ (*hetṭhimatala* oder *hetṭhpāsāda* [im Gegensatz zu allen darüber befindlichen Stockwerken]) kann aus einer säulenumschlossenen Fläche bestehen, häufiger wird jedoch innerhalb des Säulenkreises in einem größeren Abstand eine Ziegelmauer errichtet, die den Raum einschließt. Ringsherum entsteht so ein von Säulen begrenzter Umgang.³⁹⁵

Über dieser Mauer oder über den Säulen im Inneren des Untergeschosses werden im ersten Stock wieder Säulen aufgestellt. Die bis zu dem äußeren Säulenkranz des Untergeschosses reichende freie Fläche bildet eine Art „Veranda“ (*ālinda* auch *pamukha*³⁹⁶), die mit einer „Brüstung“ (*vedikā*) versehen ist. In dieser Weise wird Stockwerk über Stockwerk errichtet und das Gebäude verjüngt sich terrassenförmig nach oben (Abb. 19a). Neben den gewöhnlichen, nach oben sich verjüngenden Pāsādas muß es nach unserem Text auch Pāsādas mit gerade aufgehender Architektur gegeben haben, d. h. die tragenden Mauern bzw. Säulen müssen jeweils überein-

393 Häufiger als bemalte Pāsādas werden nach Coomaraswamy, S. 185, weiße Pāsādas erwähnt.

394 Als Belege für „Ein-Säulen-Paläste“ führt Coomaraswamy (S. 185) J I 441, IV 79, 153 sowie die Jain-Erzählung von Udāyana (H. Jacobi, Ausgewählte Erzählungen, S. 28) an. Am deutlichsten tritt die Besonderheit des *ekatthambhapāsāda* in J IV 153,9–13 hervor: *Jambudipatale rājano bahutthambhesu pāsādesu vasanti, tasmā bahūhi thambhehi pāsādakaranañ nāma anacchariyam, yan nūnāham ekatthambhakam pāsādam kareyyam, sabbarājūnam aggarājā bhavissāmiti*. „Auf dem Jambu-Erdteil wohnen die Könige in Palästen, die viele Säulen haben; deshalb ist die Erbauung eines Palastes mit vielen Säulen nichts Wunderbares. Wie wenn ich nun einen auf einer einzigen Säule ruhenden Palast mir verfertigen ließe? Dann würde ich der erste von allen Königen werden“ [J (transl) IV 181]. An Beispielen wären hinzuzufügen das von König Abhaya errichtete *ekathūnika geha* (Mhv 9,3) und der von Parakkamabāhu errichtete *ekatthambhapāsāda* (Mhv 73,92), vgl. dazu Geiger, Culture, S. 98, § 88. Abgebildet ist ein solches Gebäude bei Coomaraswamy, fig. 36 (Môt Côt in Hanoi).

395 Coomaraswamy, S. 185.

396 Siehe B Anm. 352.

ander gelegen haben und ebenso die zu jedem Stockwerk gehörigen Verandas (Abb. 19 b).³⁹⁷

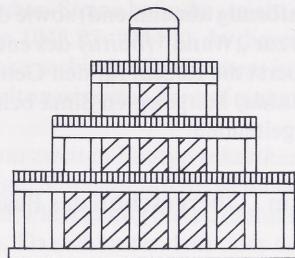


Abb. 19a Bautyp 1 sich terrassenförmig nach oben verjüngend

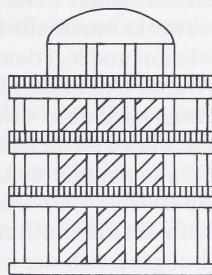


Abb. 19b Bautyp 1 mit gerade aufgehender Architektur

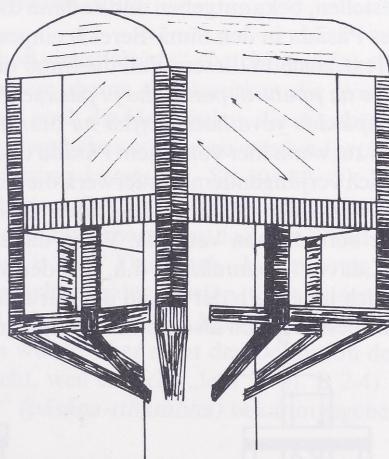


Abb. 20 Bautyp 2: *ekatthambhapāsāda*

397 Coomaraswamy weist darauf hin, daß die sich verjüngende Pāsāda-Form die üblichere sei, S. 186: „It should be understood that in most cases each successive storey of a pāsāda was smaller in superficial area than the one below it,...“ Daraus folgt, daß es auch gerade aufgehende Architektur gegeben hat.

Für den Geltungsbereich einer in einem Stockwerk eines Pāsāda festgelegten Sīmā spielen der Bautyp des Pāsāda (1 oder 2), das aufgehende Mauerwerk bei Bautyp 1 (gerade oder nach oben terrassenförmig abnehmend) sowie die Position der „Kennzeichen“ (*nimitta*) im Verhältnis zur „Wand“ (*bhitti*) des entsprechenden Geschosses eine Rolle. Im Text werden zuerst die Regeln für den Geltungsbereich der in den „oberen Stockwerken“ (*uparipāsāda*) festgelegten Sīmā behandelt, danach die für den Unterstock (*hetṭhāpāsāda*) geltenden.

7.4.2 Geltungsbereich einer im „Obergeschoß des Pāsāda“ (*uparipāsāda*) festgelegten Sīmā

Wenn im oberen Stockwerk eines Pāsāda (*uparipāsāda*) der Geltungsbereich einer festzulegenden Sīmā auf ein Stockwerk begrenzt werden soll, dann muß dies bei der Aufstellung der Stein-Kennzeichen berücksichtigt werden.

Stellt man in einem der oberen Stockwerke innerhalb der Wand dieses Geschosses Steine auf, gibt sie als Kennzeichen bekannt und legt dann die Sīmā fest, so befinden sich die Kennzeichen innerhalb der Wand. Unabhängig davon, ob der Pāsāda ein gerade aufgehendes oder terrassenförmig nach oben sich verjüngendes Mauerwerk hat, ist die Sīmā auf das entsprechende Stockwerk beschränkt (*uparipāsāde pi bhittim akittetvā anto pāsāne thapetvā sīmā sammannitabba... evam sammata uparipāsāde yeva hoti, hetṭhā na otarati*, Sp 1043,23–26). Unterhalb des Sīmā-Bereichs, also im darunter liegenden Geschoß befindet sich nur Luftraum und daher reicht die Sīmā nicht hinab (vgl. auch den Geltungsbereich der auf einem Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 27a).

Reicht der Platz innerhalb der Wände eines Geschosses nicht aus, dann soll man die Kennzeichen „davor“ (*pamukhe*; vgl. B 7.2.0), d.h. vor der Außenwand des Pāsāda auf der Veranda aufstellen, bekanntgeben und sodann die Sīmā festlegen. In diesem Fall ist die Wand des Pāsāda in den Sīmā-Bereich eingeschlossen. Dennoch reicht, folgt man unserem Text, auch in diesem Fall die Sīmā nicht in die darunter liegenden Etagen hinab (*sace na ppahoti, pamukhe pi pāsāne thapetvā sammannitabba... evam sammata uparipāsāde yeva hoti, hetṭhā na otarati*, Sp 1043,25–26). Diese Angabe trifft nur dann zu, wenn hier von einem Pāsāda des ersten Bautyps mit nach oben terrassenförmig sich verjüngendem Mauerwerk die Rede ist (s.u.). In diesem Fall befindet sich die Wand des darunter liegenden Geschosses unter dem äußersten Ende der darüber befindlichen Veranda. Wenn daher die Kennzeichen-Steine im oberen Geschoß „davor“ (*pamukhe*), d.h. auf der Veranda, aufgestellt werden, dann befinden sie sich innerhalb der Wand der darunter liegenden Etage. Innerhalb des Sīmā-Bereichs befindet sich also im darunter liegenden Geschoß nur Luftraum (vgl. Abb. 21 a).

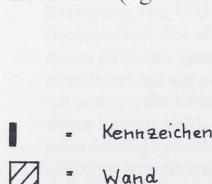


Abb. 21 a

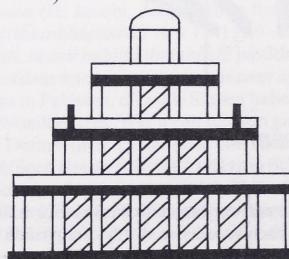
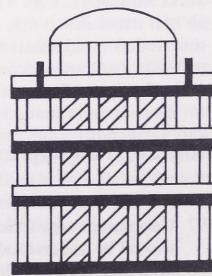


Abb. 21 b



Wenn der Pāsāda vom ersten Bautyp ein gerade aufgehendes Mauerwerk hat, also die Wand des untersten Stockwerks bis zum obersten gerade emporsteigt und sich innerhalb der Kennzeichen-Steine befindet, reicht eine im obersten Stockwerk festgelegte Sīmā hinab (Sp 1043,27–1044,3). In diesem Fall befindet sich die Pāsāda-Wand als alle Stockwerke verbindendes Element innerhalb des Sīmā-Bereichs (Abb. 21 b; vgl. hierzu den Geltungsbereich der auf einem Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 22).

Bei einem Pāsāda vom zweiten Bautyp (*ekatthambhapāsāda*) reicht eine im oberen Stockwerk festgelegte Sīmā nur hinab, wenn der Pfosten bzw. die Säule, die die Stütze des Pāsāda bildet, Platz genug bietet, damit sich 21 Mönche dort versammeln können (Sp 1044,3–5). Da sich unter dem oder den Stockwerken eines *ekatthambhapāsāda* nur Luftraum befindet und der Pfosten die einzige Verbindung zur Erde herstellt, kann die Sīmā nur hinabreichen, wenn der Pfosten das „Sīmā-Maß“ (*sīmappamāṇa*) hat, d. h. wenn mindestens 21 Mönche sich dort versammeln können (vgl. den Geltungsbereich der auf einem baldachinähnlichen Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 23).

Im letzten Satz dieses Abschnitts heißt es „wenn sie eine Sīmā festlegen, nachdem sie Steine auf den aus der Wand des Pāsāda hervorspringenden Flächen usw. aufgestellt haben, befindet sich die Wand des Pāsāda innerhalb der Sīmā. (Wann) aber (die Sīmā) hinabreicht und (wann) nicht, das muß man anhand des oben Gesagten wissen“ (Sp 1044,5–8). Daraus geht hervor, daß die aufgehende Architektur bei einem Pāsāda des ersten Bautyps für den Geltungsbereich einer Sīmā von wesentlicher Bedeutung ist.

7.4.3 Geltungsbereich einer im „Untergeschoß des Pāsāda“ (*hetṭhāpāsāda*) festgelegten Sīmā

Soll im „Untergeschoß eines Pāsāda“ (*hetṭhāpāsāda*) eine Sīmā festgelegt werden, darf ebenso wie in den oberen Stockwerken die Wand nicht zum Kennzeichen gemacht werden; aber auch die Holzsäulen, die die oberen Stockwerke tragen, dürfen nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden (*hetṭhāpāsāde kittentehi pi bhitti ca rukkhatthambhā ca na kittetabbā*, Sp 1044,8–9). Die „Wand“ (*bhitti*) wurde bereits beim Kutjega (vgl. B 7.2) und beim Lena (B 7.3) als mögliches Kennzeichen abgelehnt. Dies hängt damit zusammen, daß eine Wand nicht zu den „Kennzeichen“ (*nimitta*) gehört (vgl. B 2).³⁹⁸ Daß auch „Holzpfeiler“ (*rukka-tthambha*) nicht zu Kennzeichen gemacht werden dürfen, liegt daran, daß ein „Baum-Pfosten“ (*rukka-tthambha*) höchstens in die Kategorie des „Baum-Kennzeichens“ (*rukka-nimitta*) passen würde, aber nicht der Definition des als Kennzeichen erlaubten Baumes entspricht, weil er nicht „lebt“ (vgl. B 2.4). Als Kennzeichen können jedoch „Steinpfeiler“ (*pāsāṇa-tthambha*) bekanntgegeben werden, die an die Wand

398 Vmv II 144,22–25 *bhittin ti iṭṭhakadārumattikāmayam || silāmayāya pana bhittiyā nimittupagam ekam pāsāṇam tam tam disāya kittetum vattati || anekasilāhi cinitam sakalabhititum kittetum na vattati eso pāsāṇo nimittan ti ekavacanena vattabbato || „**Bhitti** bedeutet: aus Ziegeln, Holz oder Lehm bestehende (Wand). Bei einer aus Steinen bestehenden Wand aber darf jeweils ein zu den Kennzeichen gehöriger Stein in einer Richtung bekanntgegeben werden. Eine ganze aus zahllosen Steinen errichtete Wand darf nicht bekanntgegeben werden, weil (die Bekanntgabe) mit dem einen Satz ‚dieser Stein ist das Kennzeichen‘ durchgeführt werden muß.“*

gebaut sind (wörtlich: die an der Wand haften, *bhittilagga*), und zwar als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*). Die einzige Schwierigkeit hierbei ist m. E., daß solche Steinpfeiler mit der Wand „verbunden“ (*ekābaddha*) sind. Doch erklärt die Vajirabuddhiṭikā, daß diese Pfeiler nicht als *ekābaddha* gelten.³⁹⁹ Offensichtlich hat diese Regelung auch in der Samantapāsādikā Gültigkeit, sonst könnten nicht mehrere dieser Pfeiler als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Wenn diese Steinpfeiler als Kennzeichen bekanntgegeben werden, so ist die Sīmā auf das Untergeschoß des Pāsāda beschränkt (*evam kittitā sīmā heṭṭhāpāsādassa pariyatthaṭhambhānam anto yeva hoti*, Sp 1044,10–11). Ob die Steinpfeiler der Innen- oder der Außenwand des Pāsāda vorgeblendet sind, ist dem Text nicht zu entnehmen. Im ersten Fall wäre die Pāsāda-Wand aus dem Sīmā-Bereich ausgeschlossen, im zweiten Fall eingeschlossen. Im nächsten Satz des Textes heißt es, daß eine im Untergeschoß festgelegte Sīmā hinaufreicht in die oberen Stockwerke, wenn die Wand des Untergeschosses mit dem obersten Geschoß „verbunden“ (*sambaddho*) ist, d.h. wenn der Pāsāda ein gerade aufgehendes Mauerwerk hat. Dies spricht dafür, daß sich die Steinpfeiler im Erdgeschoß vor der Außenwand befinden.

Als letztes wird ebenso wie bei anderen Gebäudetypen (*kutīgeha, lena*, vgl. B 7.2, 7.3) erklärt, daß bei Bekanntgabe von Kennzeichen, die außerhalb des Ortes liegen, an dem das Wasser von der Dachtraufe herabtropft (*bahinibbodakapatanaṭṭhāna*), der gesamte Pāsāda Sīmā-Gebiet sei (Sp 1044,13–15). Der Pāsāda reicht demnach soweit wie die Dachtraufe, von der das Wasser herabtropft (ausführlich B 7.2). Kennzeichen, die außerhalb dieses Gebietes stehen, bewirken, daß der ganze Pāsāda Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist.

7.5 Festlegen der Sīmā auf einem Berg

7.5.0 Text und Übersetzung (Sp 1044,15–1045,13)

(Sp 1044,15–1045,13): *sace⁴⁰⁰ pabbatamatthake talaṁ hoti ekavīsatiyā bhikkhūnam okāsārahaṁ, tattha piṭhipāsāṇe viya sīmaṁ bandhanti. heṭṭhāpabbate pi ten’ eva paricchedena sīmā otarati. tālamūlakapabbate pi upari sīmā baddhā heṭṭhā⁴⁰¹ otarat’ eva. yo pana vitānasanṭhāno hoti, upari ekavīsatiyā bhikkhūnam okāso atthi, heṭṭhā n’ atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā na otarati. evam mudingasanṭhāno⁴⁰² vā hotu paṇavasanṭhāno vā, yassa heṭṭhā vā majjhe vā sīmappamāṇam n’ atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā n’ eva⁴⁰³ otarat. yassa pana dve kūṭāni āsanne thītāni, ekassa pi upari sīmappamāṇam na ppahoti, tassa kūṭantaram cinitvā vā pūretvā vā ekābaddhami katvā upari sīmā sammannitatbā.*

eko sappaphaṇasadiso pabbato, tassa upari sīmappamāṇassa⁴⁰⁴ atthitāya sīmaṁ bandhanti, tassa ce heṭṭhā ākāsapabbhāraṇ hoti, sīmā na otarati. sace

³⁹⁹ Vjb 454,12–13: *bhittilagge ti bhittinissitake || ime kira bhittilaggā pi ekābaddhā ti na vuccanti ||* „An der Wand angebrachte (Steinpfeiler) bedeutet: die Wand stützende. Diese an der Wand angebrachten (Stein-Pfeiler) werden nicht als ‚verbundene‘ bezeichnet.“

⁴⁰⁰ B, C, N om *sace*.

⁴⁰¹ C om *heṭṭhā*.

⁴⁰² C *mutiṅga-*.

⁴⁰³ C, E, N, T *na* statt *n’ eva*.

⁴⁰⁴ E *sīmappamāṇassa*.

pan' assa vemajjhe sīmappamāṇo susirapāsāṇo hoti, otarati. so ca pāsāṇo sīmat-tho yeva hoti. athāpi 'ssa heṭṭhā lenassa kuḍḍo⁴⁰⁵ aggakoṭīṃ āhacca tiṭṭhati, otarati. heṭṭhā ca upari ca sīmā yeva hoti. sace pana heṭṭhā uparimassa sīmāparicchedassa pārato antolenaṃ hoti, bahi sīmā na otarati. athāpi⁴⁰⁶ uparimassa sīmāparicchedassa orato bahilenaṃ hoti, anto sīmā na otarati. athāpi⁴⁰⁷ upari sīmāparicchedo khuddako, heṭṭhā lenaṃ mahantaṃ sīmāparicchedam atikkamitvā ṛhitam, sīmā upari yeva hoti, heṭṭhā na otarati. yadi pana lenaṃ khuddakam sabbapacchimasīmāparimāṇam, upari sīmā mahatī tam⁴⁰⁸ ajjhottarivā ṛhitā, sīmā otarati. atha lenaṃ atikhuddakam sīmappamāṇam na hoti, sīmā upari yeva hoti, heṭṭhā na otarati. sace tato upaḍḍham bhijjivā⁴⁰⁹ patati, sīmappamāṇam⁴¹⁰ ce pi⁴¹⁰ hoti, bahi patitaṇ⁴¹¹ asīmā, apatitam pana yadi sīmappamāṇam, sīmā hoti yeva.

„Wenn auf dem Gipfel eines Berges eine Fläche ist, ausreichend als Platz für 21 Mönche, legen sie dort wie auf einem flachen Stein eine Sīmā fest. Auch in den unteren Bergbereich reicht die Sīmā genau mit ihrer Abmessung hinab. Auch die Sīmā, die auf einem Berg festgelegt ist, der dem Fuß des Tāla(-Baumes gleicht),⁴¹² reicht hinab. (Wenn) aber ein (Berg) die Form eines Baldachins hat (und) auf (ihm) Platz ist für 21 Mönche, darunter nicht, reicht die auf ihm festgelegte Sīmā nicht hinab. Sollte ein (Berg) die Form einer Mudiṅga-Trommel oder die Form einer Pañava-Trommel haben, an dessen unterem (Ende) oder in dessen Mitte das Sīmā-Maß nicht vorhanden ist, reicht die auf diesem festgelegte Sīmā ebenfalls nicht hinab. Wenn aber zwei Gipfel (eines) Berges nahe beieinander liegen (und) auf einem der beiden (Gipfel) das Maß für eine Sīmā nicht ausreicht, dann soll man, nachdem man den Zwischenraum zwischen seinen Gipfeln aufgeschüttet oder aufgefüllt hat (und) sie (so) zu einem (einzigsten) verbundenen (Gipfel) gemacht hat, darauf die Sīmā festlegen.“

Wenn ein Berg einer Schlangenhaube gleicht (und) sie auf diesem unter Berücksichtigung des Sīmā-Maßes eine Sīmā festlegen, reicht die Sīmā nicht hinab, wenn sich unter diesem Luftraum⁴¹³ befindet. Wenn aber in seiner Mitte der Stein ausgehöhl ist (und) das Sīmā-Maß hat, reicht (die Sīmā) hinab. Und dieser (ausgehöhlte) Stein ist ebenfalls Sīmā-Gebiet. Ferner reicht die Sīmā auch hinab, (wenn) unter ihm die Wand einer Höhle den höchsten Punkt berührt; sowohl darunter als auch darauf ist die Sīmā. Wenn aber darunter das Innere einer Höhle jenseits der oberen Sīmā-Abmessung liegt, reicht die Sīmā außen nicht hinab. Auch (wenn) das Äußere der Höhle diesseits der oberen Sīmā-Abmessung liegt, reicht die Sīmā innen nicht hinab. Ist die Sīmā-Abmessung auf (dem Berg) klein, die Höhle unten groß, (so daß sie) die Sīmā-Abmessung überschreitet, dann ist die Sīmā nur darauf, sie reicht nicht hinab. Wenn aber die Höhle klein ist, das insgesamt niedrigste

405 B *kutto*, C *kuḍḍe*, N *kuduo*.

406 E, T ad 'ssa.

407 E, T ad 'ssa.

408 C om *tam*.

409 E, T ad *sāmaṇ*.

410 T *sace*.

411 C *patitā*.

412 Wörtlich „auf einem Tāla-Fuß-Berg“. Da an den anderen Textstellen die Form des Berges immer mit Objekten wie Schlangenhaube usw. verglichen wird, handelt es sich auch hier sehr wahrscheinlich um einen Vergleich, nicht um einen durch die Wurzel des Tāla-Baumes gebildeten Berg.

413 Ākāsapabbhāra, wörtlich „Einbiegung des Luftraums“.

Sīmā-Maß hat, oben die Sīmā groß ist, die (Höhle) überdeckt, (dann) reicht die Sīmā hinab. Ist die Höhle zu klein, hat sie nicht das Sīmā-Maß, dann ist die Sīmā nur oben, sie reicht nicht hinab. Wenn die Hälfte davon zerbricht und herabfällt, ist es, wenn es nach draußen fällt, selbst wenn es das Sīmā-Maß hat, nicht Sīmā; nicht (nach draußen) gefallen aber ist es, wenn es das Sīmā-Maß hat, ebenfalls Sīmā.“

7.5.1 Verschiedene Bergformen und deren Bedeutung für den Geltungsbereich der Sīmā

Für das Festlegen einer Sīmā auf einem Berg gelten im Prinzip dieselben Regeln wie bei einem „flachen Stein“ (*pītthipāsāna*, vgl. B 2.2.2, 7.1). Bei den Erläuterungen zur Festlegung der Sīmā auf einem flachen Stein werden nur Steine als „Kennzeichen“ (*nimitta*) genannt. Auf einem Berg können auch andere Objekte zu Kennzeichen gemacht werden. So heißt es z. B. in dem Abschnitt, in dem das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) behandelt wird (B 2.1), daß auf dem Berg wachsende Bäume oder dort entstandene Ameisenhügel zu Kennzeichen gemacht werden können.

Das Hauptaugenmerk ist in unserem Textabschnitt auf die Reichweite einer auf einem Berg festgelegten Sīmā gerichtet. Wie aus anderen Stellen hervorging, reicht eine auf der Erdoberfläche festgelegte Sīmā hinab bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*pathavīsandhārakaudaka*, vgl. B 5.1, 7.1.1). Auch eine Sīmā, die auf einem Berg festgelegt wird, befindet sich auf der Erdoberfläche. Ob sie bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ hinabreicht oder nicht, hängt von der Form und Größe des Berges ab. Ausschlaggebend ist hierbei, daß der Berg unterhalb der festgelegten Sīmā das „Sīmā-Maß“ (*sīmappamāṇa*) hat. Sīmā-Maß bezeichnet das kleinstmögliche erlaubte Sīmā-Maß, d. h. einen Raum, der ausreicht für 21 Mönche. Das Sīmā-Maß ist also nicht abhängig von der Größe der auf dem Berg festgelegten Sīmā. Deren Ausdehnung wird im vorliegenden Text mit *sīmāpariccheda* bezeichnet (vgl. B Einl. 14).

Bei einem gewöhnlichen Berg ist der Fuß des Berges breiter als der Gipfel, d. h. der Berg nimmt von unten nach oben ab (Abb. 22a). Ebenso verhält es sich bei einem *tālamūlakapabbata*, einem Berg, der dem Fuß des Tāla-Baumes gleicht⁴¹⁴ (Abb. 22 b). Wenn auf einem solchen Berg ausreichend Platz ist, um eine Sīmā festzulegen, d. h. eine Fläche, die 21 Mönche faßt, reicht diese Sīmā in jedem Fall in den Berg hinab, da dieser unten breiter ist als oben und daher mit Sicherheit auch am Fuß das Sīmā-Maß hat (Sp 1044,15–19).

414 Vgl. die Erklärung der Subkommentare: Sp-ṭ III 272,10–11: *tālamūlakapabbate ti tālamūlasadise pabbate || so ca hetṭhā mahanto hutvā anupubbena tanuko hotīti daṭṭhabbam*. „Auf einem Tāla-Fuß-Berg bedeutet: auf einem Berg, der dem Fuß des Tāla-(Baumes) gleicht. Das ist so zu verstehen: (Ein Berg), der, nachdem er unten groß geworden ist, nach und nach dünner wird.“ Vmv II 146,1–2: *tālamūlakapabbate ti tālakkhandhamūlasadise hetṭhā thūlo hutvā kamena kiso hutvā uggato hi tālasadiso nāma hoti*. „Auf einem Tāla-Fuß-Berg bedeutet: auf einem (Berg), der dem Fuß des Stammes des Tāla-(Baumes) gleicht, der, nachdem er unten fett geworden ist, nach und nach dünner wird (und dann) gleich dem Tāla-(Baum) (in die Höhe) wächst.“

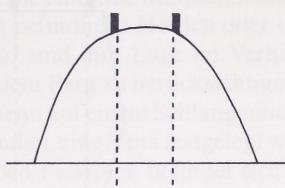


Abb. 22a

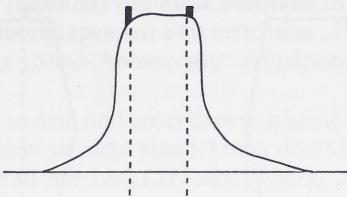


Abb. 22b

Hat ein Berg hingegen die „Form eines Baldachins“ (*vitānasanṭhāna*), die etwa der Form eines Pilzes vergleichbar ist, dann reicht die auf ihm festgelegte Sīmā hinab, wenn auch der Fuß das Sīmā-Maß hat (Abb. 23a). Ist die auf dem Berg festgelegte Sīmā größer als der Umfang des Bergfußes und dieser Bergfuß hat dennoch das Sīmā-Maß, so gilt der gesamte Bergfuß ebenfalls als Sīmā, und die Sīmā reicht darüber hinaus bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (Abb. 23b). Ist der Fuß zu schmal, reicht die Sīmā nicht hinab (Abb. 23c). Die vertikale Verbindungsline von der oben festgelegten Sīmā zum Bergfuß bzw. zum Erdboden müßte in diesem Fall durch den Luftraum verlaufen, der Luftraum aber unterbricht diese Verbindungsline und macht es auf diese Weise unmöglich, daß der Bergfuß ebenfalls Sīmā-Bereich wird.

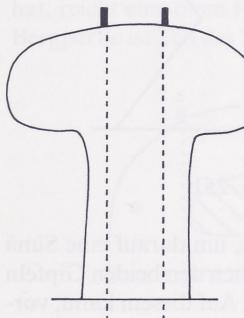


Abb. 23a

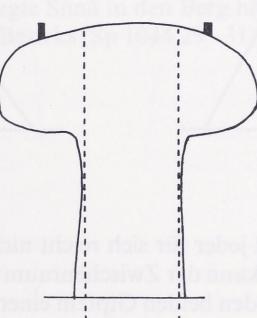


Abb. 23b

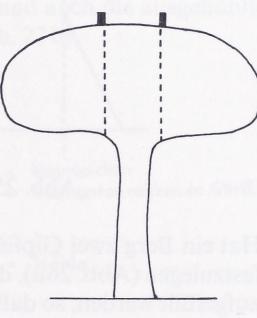


Abb. 23c

Bei einem Berg von der Form der Mudiṅga-Trommel stellt sich dasselbe Problem. Die Mudiṅga-Trommel hat die Form zweier abgeflachter Kegel, die mit der breiten Fläche aneinanderliegen. Die abgeflachten Enden der Kegel sind verschieden groß⁴¹⁵ (Abb. 24a). Ein Berg von der Form einer Mudiṅga-Trommel kann demnach oben eine größere Fläche haben als am Fuß. Nur wenn der Umfang des Fußes ebenfalls das Sīmā-Maß hat, reicht die Sīmā hinab (Abb. 24b). Ist dies nicht der Fall, dann gilt die Sīmā nur auf dem Berg (Abb. 24c).

⁴¹⁵ Zur Mudiṅga, skt. Mṛdaṅga vgl. C. Sachs, *Die Musikinstrumente Indiens und Indonesiens*, 2. Aufl., Berlin, Leipzig 1923, S. 71, Abb. 50; S. Krishnaswami, *Musical Instruments of India*, rev. ed., New Delhi 1977, 2. Abbildungsseite nach S. 24.

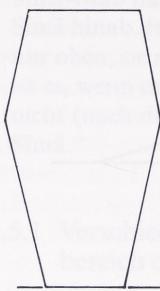


Abb. 24a

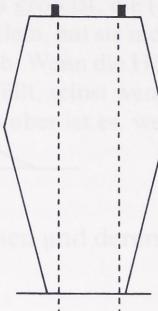


Abb. 24b



Abb. 24c

Ein Berg von der „Form einer Pañava-Trommel“ (*pañavasañṭhāna*) gleicht einer Sanduhr. Er ist oben und unten breit, in der Mitte eingezogen. Wenn der eingezogene Bergteil das Sīmā-Maß hat, reicht die auf ihm festgelegte Sīmā hinab (Abb. 25a), ansonsten befindet sie sich nur auf der Bergoberfläche (Abb. 25b).

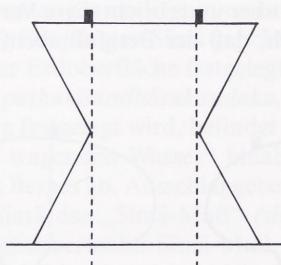


Abb. 25a

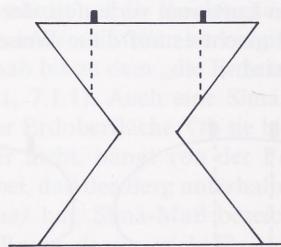


Abb. 25b

Hat ein Berg zwei Gipfel und jeder für sich reicht nicht aus, um darauf eine Sīmā festzulegen (Abb. 26a), dann kann der Zwischenraum zwischen den beiden Gipfeln aufgefüllt werden, so daß aus den beiden Gipfeln einer wird. Auf diesem kann, vorausgesetzt, er hat das Sīmā-Maß, eine Sīmā festgelegt werden (Abb. 26b).

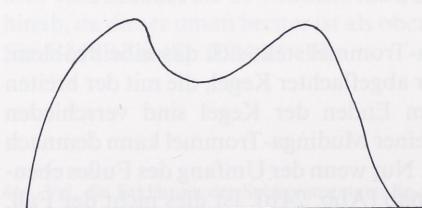


Abb. 26a

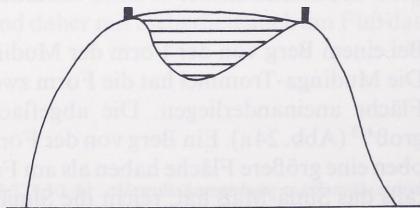


Abb. 26b

Wenn ein Berg die Form einer „Schlangenhaube“ (*sappaphaṇa*) hat, handelt es sich um einen einseitig überhängenden Berg. Bei Festlegung einer Sīmā auf diesem Berg

sind im Hinblick auf das „Hinabreichen“ (*otaranya*) der Sīmā eventuell in diesem Berg befindliche Höhlen oder unter dem überhängenden Fels errichtete „Höhlen“ (*lena*) und ihre Lage im Verhältnis zu der „Sīmā-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg zu berücksichtigen.

Wenn auf einem Schlangenhauben-Berg, in dem und unter dem sich keine Höhlen befinden, eine Sīmā festgelegt wird, dann reicht sie nicht hinab. Unter dem vorspringenden Felsstück befindet sich in diesem Fall nur Luft (*ākāsapabbhāra*, „Einbiegung des Luftraumes“, Sp 1044,28), und durch den Luftraum setzt sich eine Sīmā nicht nach unten fort (Abb. 27 a).

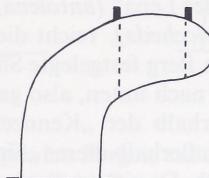
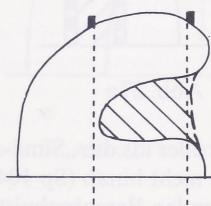


Abb. 27a

Entsteht die Schlangenhaubenform durch die Aushöhlung des Felsen (*susirapā-sāṇa*) in der Mitte des Berges, so ist der unter dem überhängenden Fels befindliche Luftraum durch drei oder vier Bergwände umschlossen. Nur auf einer Seite fehlt eine solche Wand bzw. befindet sich ein Eingang in der Wand; hier kann man in die Höhle eintreten. Unter der Voraussetzung, daß die Felsaushöhlung das Sīmā-Maß hat, reicht eine oben festgelegte Sīmā in den Berg hinab und auch die ausgehöhlte Bergpartie ist Teil des Sīmā-Bezirks (Sp 1044,29–31) (Abb. 27 b).



- = Kennzeichen
- = Nach unten reichende Sīmā
- = Höhle

Abb. 27b

Wenn sich unter dem überhängenden Felsstück ein Lena befindet, d. h. eine Höhle, die durch von Menschenhand errichtete Wände und einen Teil der Bergwand gebildet wird (vgl. B 7.3), und die künstlich errichtete „Wand“ (*kuḍḍa*) des Lena den „höchsten Punkt“ (*aggakoti*) „berührt“ (*āhacca tiṭṭhati*), d.h. oben an das überhängende Felsstück anschließt, dann reicht die Sīmā hinab (Sp 1044,31–1045,1). In diesem Fall wird wie bei dem ausgehöhlten Fels (*susirapāsāṇa*) der „Luftraum“ (*ākāsa*) von Wänden umschlossen, und zwischen dem überhängenden Bergabschnitt und der Erdoberfläche verläuft eine durchgehende Verbindung. Sowohl auf dem Berg als auch hinab bis zu dem die „Erde tragenden Wasser“ reicht der Sīmā-Bereich (Abb. 27c). Das bedeutet, daß für eine „Rechtshandlung“ (*kamma*), die innerhalb der Sīmā auf dem Berg durchgeführt werden soll, auch im Lena unter dem Berg befindliche Mönche berücksichtigt werden müssen.

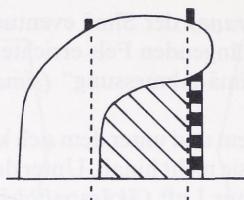


Abb. 27c

- = Kennzeichen
- - - = Nach unten reichende Sīmā
- = Mauer
- = Höhle

Für Abb. 27 c-h

Befindet sich jedoch das „Innere des Lena“ (*antolena*) „jenseits“ (*parato*) der oberen „Sīmā-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*), reicht die Sīmā „außen“ (*bahi*) nicht hinab (Sp 1045,2–3). Die auf dem Berg festgelegte Sīmā reicht generell nur gemäß ihrer „Abmessung“ (*pariccheda*) nach unten, also gemäß der vertikal nach unten durchgezogenen Grenzlinie innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*). Wenn das Lena-Innere unten jenseits, d. h. außerhalb dieser „Sīmā-Abmessung“ liegt, gilt die Höhle selbst nicht als Sīmā-Bereich. Da sich in diesem Fall unter dem überhängenden Bergabschnitt, auf dem die Sīmā festgelegt wurde, nur der Luftraum befindet, reicht die Sīmā „außen“ (*bahi*) am Lena nicht hinab (Abb 27d). Wenn sich das „Äußere des Lena“ (*bahilena*) „diesseits“ (*orato*) der oberen „Sīmā-Abmessung“ befindet, reicht aus denselben Gründen die Sīmā nicht innen hinab (Sp 1045,3–4; Abb. 27e).

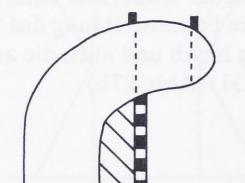


Abb. 27d

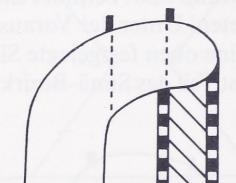


Abb. 27e

Ist das Lena unterhalb des Schlangenhauben-Berges größer als die „Sīmā-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg, reicht die Sīmā nicht hinab (Sp 1045,5–7). Obwohl das Lena mit allen Wänden an den überhängenden Bergabschnitt heranreicht, befindet sich innerhalb der oberen Sīmā-Abmessung unter dem Berg nur der Luftraum (Abb. 27f.).

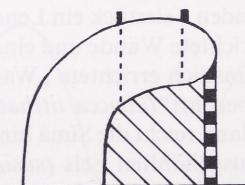


Abb. 27f

Wenn das Lena kleiner ist als die obere Sīmā-Abmessung, aber das kleinstmögliche Sīmā-Maß nicht unterschreitet, reicht die Sīmā hinab (Sp 1045,7–9). Hier befinden sich die Wände des Lena, die mit dem überhängenden Bergteil verbunden sind,

innerhalb der oberen Sīmā-Abmessung, der Luftraum unterhalb der Sīmā ist demnach in der Sīmā-Abmessung von Wänden umschlossen (Abb. 27g). Nur wenn das Lena das Sīmā-Maß unterschreitet, d.h. wenn die Höhle „zu klein ist“ (*atikhud-daka*), reicht die Sīmā nicht hinab (Sp 1045,9–11; Abb. 27h).

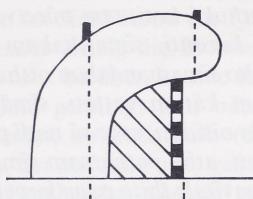


Abb. 27g

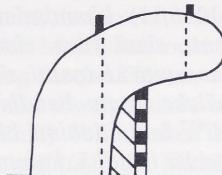


Abb. 27h

Bricht die Hälfte des überhängenden Berges, auf dem die Sīmā festgelegt wurde, ab (Abb. 27i) und fällt hinab, so gilt dieser Bergabschnitt auch wenn er das Sīmā-Maß hat, nicht mehr als Sīmā, wenn er nach draußen gefallen ist (*bahi patitam asīmā*); wenn dieses Bruchstück also in einem Bezirk niederfällt, der außerhalb der ehemals gültigen Sīmā-Abmessung (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg liegt (Abb. 27j). Vorausgesetzt der gebrochene Bergabschnitt hat das Sīmā-Maß und ist nicht nach draußen gefallen (*apatitam*), d.h. nicht in den Bereich, der außerhalb der ehemaligen oberen Sīmā-Abmessung liegt, ist er weiterhin Sīmā-Bezirk (Abb. 27k).

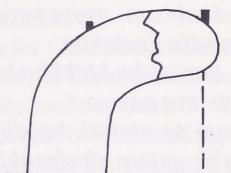


Abb. 27i

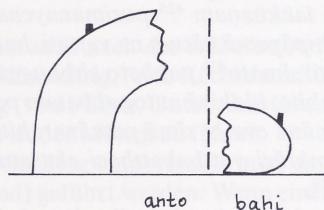


Abb. 27j

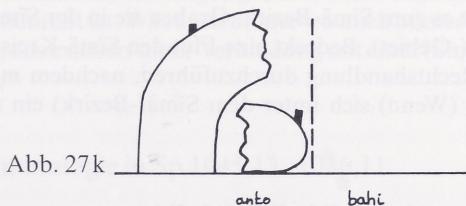


Abb. 27k

8 Zusammenfassende Bemerkungen zu vorangegangenen und folgenden Abschnitten

8.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1045,13–1046,11)

In dem nun folgenden Textabschnitt faßt Buddaghosa verschiedene Regeln zu unterschiedlichen Themen zusammen. Einer Definition der Khaṇḍasīmā folgen allgemeine, für jede Baddhasīmā gültige Regeln. Spezielle Anweisungen für die

Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) in Mahā- und Khaṇḍasīmā werden hier zum ersten und einzigen Mal angeführt, gefolgt wiederum von Rückverweisen auf bereits Besprochenes und weiteren allgemeinen Sīmā-Regeln. Der Abschnitt ist, wie bereits diese knappe Übersicht zeigt, heterogen, was sich auch in der Terminologie niederschlägt.

(Sp 1045,13–1046,11): *khaṇḍasīmā*⁴¹⁶ *nīcavatthukā hoti, tam pūretvā uccavatthukam karonti, sīmā yeva. sīmāya geham karonti, sīmaṭṭhakam eva hoti. sīmāya pokkharaṇīm khaṇanti, sīmā yeva. ogho sīmamaṇḍalaṁ ottharitvā gacchatī, sīmamālake aṭṭam bandhitvā kammaṁ kātum vattati. sīmāya heṭṭhā ummaṅganadī*⁴¹⁷ *hoti, iddhimā bhikkhu tattha nisidati, sace sā nadī paṭhamam gata, sīmā pacchā baddhā, kammaṁ na kopeti, atha paṭhamam sīmā baddhā, pacchā nadī gata, kammaṁ kopeti. heṭṭhāpaṭhavītale thito pana kopeti yeva.*

*sīmamālake*⁴¹⁸ *vātarukkho*⁴¹⁹ *hoti, tassa sākhā vā tato niggatapāroho vā mahāsīmāya pathavītalām vā tattha jātarukkhādīni vā āhacca tiṭṭhati, mahāsīmāya sodhetvā vā kammam kātabbam, te vā sākhāpārohā chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā. anāhaccaṭhitasākhādīsu ārūjhabhikkhu hatthapāsam ānetabbo.*

*evaṁ mahāsīmāya jātarukkhassa sākhā vā pāroho*⁴²⁰ *vā vuttanayen’ eva sīmamālake patiṭṭhati, vuttanayen’ eva sīmaṇi sodhetvā vā*⁴²¹ *kammaṁ kātabbam, te vā sākhāpārohā chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā. sace sīmamālake kamme kayiramāne*⁴²² *koci bhikkhu sīmāmālakassa*⁴²³ *anto pavisitvā*⁴²⁴ *vehāsaṁ thitasākhāya*⁴²⁴ *nisidati, pādā vā ’ssa bhūmigatā honti, nivāsanapārupanam vā bhūmīm phusati, kammam kātum na vattati. pāde pana nivāsanapārupanañ ca ukkhipāpetvā kātum vattati.*

*idañ ca lakkhaṇam*⁴²⁵ *purimanayena pi*⁴²⁵ *veditabbam. ayam pana viseso: tatra ukkhipāpetvā kātum na vattati, hatthapāsam yeva ānetabbo.*

*sace anto sīmato*⁴²⁶ *pabbato abbhuggacchati*⁴²⁷, *tatr’ aṭṭho bhikkhu hatthapāsam ānetabbo. iddhiyā antopabbataṁ pavīṭhe pi es’ eva nayo.*

*bajjhamañā eva hi sīmā pamāṇarahitam padesam na otarati. baddhasīmāya jātam yampiñci yathakatthaci ekasambandhena*⁴²⁸ *gatam sīmāsañkham eva gacchati*⁴²⁹.

„Die Khaṇḍasīmā ist eine, die eine niedrige Lage hat. Füllen sie sie auf (und) machen sie (so) zu einer, die eine hohe Lage hat, (ist es) eine Sīmā. Bauen sie in der Sīmā ein Haus, gehört es zum Sīmā-Bezirk. Graben sie in der Sīmā einen Teich, (ist er) ebenfalls Sīmā(-Gebiet). Bedeckt eine Flut den Sīmā-Kreis, ist es richtig, im Sīmā-Rund eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man eine Plattform angebracht hat. (Wenn) sich unter dem Sīmā(-Bezirk) ein unterirdischer

416 C, N ad ca.

417 B *umaṅga-*, C *ummagga-*.

418 B *sīmāmālake*, E, T ad *pana* nach *sīmamālake*, N, C *sīmamālake*.

419 E, T *vattat-*.

420 E, T *parohā*.

421 E, T om *vā*.

422 B, N *kariyamāne*.

423 B *sīmāmālakassa*, E, T *mālakassa*.

424 B, C, N *vehāsaṭṭhitasākhāya*.

425 B *purimanaye pi*, C, N *purimanayen’ eva*.

426 E, T *sīmaṭṭho*.

427 E, N *abbhugacchati*.

428 B, N *ekasambaddhena*.

429 B, C, N *gacchatī*.

Flußlauf befindet (und) sich dort ein mit übernatürlichen Kräften versehener Mönch niedersetzt, stört (der Fluß) die Rechtshandlung nicht, wenn der Fluß zuerst verschwunden, die Sīmā danach festgelegt (ist). (Ist) die Sīmā zuerst festgelegt, danach der Fluß verschwunden, stört er die Rechtshandlung. Ein unter der Erdoberfläche befindlicher (Mönch) aber stört ebenfalls die Rechtshandlung.

Wenn im Sīmā-Rund ein Feigenbaum steht, dessen Ast oder daraus hervorsprühender Zweig die Erdoberfläche in der Mahāsīmā oder dort wachsende Bäume usw. berührt, ist eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat, oder die Äste und Zweige sind, indem man (sie) abschneidet, zu außerhalb (der Khaṇḍasīmā) befindlichen zu machen. Ein Mönch, der auf Äste usw. geklettert ist, die nicht(s in der Mahāsīmā) berühren, muß in Hatthapāsa-Abstand geführt werden.

Reicht der Ast oder Zweig eines in der Mahāsīmā wachsenden Baumes in der Weise (wie oben) beschrieben in das Sīmā-Rund (d. h. in die Khaṇḍasīmā), ist eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man in der Weise (wie oben) beschrieben, die (Khaṇḍa)-Sīmā gereinigt hat, oder die Äste und Zweige sind, indem man sie abschneidet, zu außerhalb (der Mahāsīmā) befindlichen zu machen. Wenn im Sīmā-Rund eine Rechtshandlung durchgeführt wird, (und) irgendein Mönch, nachdem er das Innere des Sīmā-Runds betreten hat, sich auf einen in der Luft befindlichen Ast setzt (und) seine Füße sich auf der Erde befinden oder sein Unter- und Obergewand die Erde berühren, ist es nicht richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen. Nachdem man veranlaßt hat, daß die Füße, das Unter- und Obergewand (vom Boden) entfernt werden, ist es richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen.

Dieses Charakteristikum muß man auch nach der früheren Art kennen; das aber ist der Unterschied: dort ist es nicht richtig, (eine Rechtshandlung) durchzuführen, nachdem man die Entfernung (von Füßen, Unter- und Obergewand) veranlaßt hat; in Hatthapāsa(-Abstand) ist der Mönch zu führen.

Wenn aus dem Inneren der Sīmā ein Berg emporsteigt, muß ein dort befindlicher Mönch in Hatthapāsa(-Abstand) geführt werden. Wenn einer mit übernatürlicher Kraft in den Berg eingetreten ist, gilt dieselbe Verfahrensweise.

Eine Sīmā nämlich, die festgelegt wird, reicht nicht in ein Gebiet, das des rechten Maßes beraubt ist. Was auch immer wo auch immer in einer Baddhasīmā entstanden ist, das existiert unter Verbindung mit einer (Sīmā und) wird also als Sīmā bezeichnet.“

8.1 Zur Terminologie in Sp 1045,13–1046,11

Im vorliegenden Abschnitt wechseln die Bezeichnungen für die verschiedenen Sīmā-Formen. Die Khaṇḍasīmā wird von Buddaghosa, wenn der Zusammenhang eindeutig ist, auch lediglich als Sīmā bezeichnet (Sp 1042,6.7.9, vgl. B 6.0). Bei den Erläuterungen zur Festlegung der Khaṇḍasīmā (Sp 1041,30–31, vgl. B 6.2.1) verwendet Buddaghosa erstmals das Wort *sīmāmālaka* als Bezeichnung für die Khandasīmā. Im vorliegenden Text steht *sīmāmālaka* im Gegensatz zu Mahāsīmā (Sp 1045,22–29). Als Mahāsīmā wird die Samānasamvāsakasīmā nur bezeichnet, wenn ein oder mehrere Khaṇḍasīmās festgelegt sind (vgl. B Einl. 11). Damit ist die Synonymität der Termini *khaṇḍasīmā* und *sīmāmālaka* gesichert. *Sīmāmālaka*

wird im vorliegenden Text synonym zu *sīmāmaṇḍala* gebraucht (Sp 1045,16–17), wodurch auch *sīmāmaṇḍala* als Synonym für *khaṇḍasīmā* nachgewiesen ist.

In Sp 1045,29 steht Sīmā für Khaṇḍasīmā. Dies muß in Analogie zu dem vorausgehenden Satz geschlossen werden: wenn in einem Sīmāmālaka ein Baum wächst, dessen Äste usw. die Mahāsīmā berühren, so sind die Äste zu entfernen oder die Mahāsīmā ist zu reinigen (Sp 1045,22–26). Entsprechend müssen, wenn in einer Mahāsīmā ein Baum wächst, dessen Äste den Sīmāmālaka berühren, die Äste beseitigt werden oder die Khaṇḍasīmā = Sīmāmālaka muß gereinigt werden. Sīmā bezeichnet hier also mit Sicherheit die Khaṇḍasīmā.

In Sp 1045,15–16.18–22, 1046,6.9.11 steht *sīmā* in allgemeiner Bedeutung. Es bezeichnet hier jede „festgelegte Sīmā“ (*baddhasīmā*). Dies geht daraus hervor, daß in den entsprechenden Sätzen allgemeine Regeln oder Feststellungen enthalten sind, die bei jeder Sīmā berücksichtigt werden müssen.

8.2 Definition der Khaṇḍasīmā

An erster Stelle steht in diesem Abschnitt eine Definition der Khaṇḍasīmā. Die Khaṇḍasīmā hat eine „niedrige Lage“ (*nīcavatthuka*). Wenn man die Khaṇḍasīmā auffüllt und sie damit zu einer macht, die eine „hohe Lage“ hat (*uccavatthuka*), wird sie als Sīmā bezeichnet (*sīmā yeva*, Sp 1045,13–15).

Die Worte *nīcavatthuka* und *uccavatthuka* begegnen im Vinaya im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken: einem „Kathinahaus“ (*kathinasālā*, Vin II 117,14–15), einem „Wandelgang“ (*caṅkama*, Vin II 120,1–5), einem „Brunnen“ (*udapāna*, Vin II 122,3 ff.) und einem Vihāra (Vin II 152,5 ff.). Alle diese Bauwerke befinden sich ursprünglich auf niedrigem Boden und werden von Wasser überflutet. Aus diesem Grund wird die Erlaubnis erteilt, sie zu erhöhen (*uccavatthuka*). Als Erhöhung dient ein aus „Ziegeln“ (*iṭṭhakā*), „Steinen“ (*silā*) oder „Holz“ (*dāru*) errichteter „Unterbau“ (*caya*), der über Treppen begehbar gemacht wird.⁴³⁰ Man kann davon ausgehen, daß sich diese Baulichkeiten ursprünglich zu ebener Erde befanden; für den „Wandelgang“ ist dies gesichert. Er befand sich ursprünglich auf „unebenem“ (*visama*), dann auf „geglättetem“ (*sama*) Boden und war in beiden Fällen *nīcavatthuka*. Durch einen Unterbau wurde er dann zu einem *uccavatthuka* (Cv V 14.2 = Vin II 120,1 ff.).⁴³¹

Es ist sicher anzunehmen, daß auch die Khaṇḍasīmā, da sie *nīcavatthuka* ist, sich auf der Erdoberfläche befindet. Dafür spricht auch eine andere Stelle in der Samantapāsādikā (Sp 569,1–2): ... *kutīvatthum pana pathamam sodhetvā samatalam sīmāmaṇḍalasadisam katvā...*, „...nachdem man aber als erstes den Grund für die Hütte gereinigt hat, (dann) den Boden gleich einem Sīmā-Kreis geebnet hat...“ Der Vergleich zeigt, daß die Fläche, auf der die Khaṇḍasīmā (*sīmāmaṇḍala*) festgelegt wird, vorher geglättet wird. Dies ist aber nur nötig, wenn man sie auf der Erdoberfläche festlegt.

Eine Khaṇḍasīmā befindet sich also an einem „separaten“ (*vivittokāsa*), an den „Vihāra angrenzenden“ (*vihārapaccanta*) Platz, außerhalb aller zu einer „Klosteranlage“ (*vihara*) gehörigen Objekte (B 6.1) und wird auf der geglätteten Erdoberfläche festlegt.

⁴³⁰ Vgl. Gräfe (1974), S. 65.

⁴³¹ Vgl. Gräfe (1974), S. 59.

fläche festgelegt. Wird die Fläche der Khaṇḍasīmā erhöht durch eine Auffüllung, einen Unterbau usw., dann spricht man von Sīmā, nicht mehr von Khaṇḍasīmā. Ob sich dadurch die Funktion als zusätzliche Sīmā einer Gemeinde ändert, bleibt unklar.

8.3 Gültigkeit der Sīmā in bezug auf nachträglich darin errichtete Gebäude usw.

Ist eine Sīmā festgelegt, so gilt der von ihr umschlossene Bereich als Sīmā-Bezirk. Wenn man in diesem Sīmā-Gebiet ein „Haus“ (*geha*) baut, steht dieses innerhalb der Sīmā und ist damit Bestandteil des Sīmā-Gebietes (Sp 1045,15). Mönche, die sich in einem solchen später gebauten Haus befinden, müssen also für die Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) innerhalb der Sīmā berücksichtigt werden.

Gräbt man innerhalb der Sīmā einen „Teich“ (*pokkharanī*), dann gilt er als Bestandteil des Sīmā-Gebietes (Sp 1045,16). Wie bereits bekannt, kann in einem Gewässer keine Sīmā festgelegt werden (vgl. A 11.2.7). Beim Festlegen einer Sīmā, die einen Fluß einschließt (*nadīpārasīmā*, vgl. A 2.4; B Einl. 9, 11), zählt der Fluß selbst nicht als Sīmā-Gebiet. In diesen Fällen existiert das Gewässer, bevor die Sīmā festgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die Sīmā festgelegt und der Teich, d. h. ein Gewässer, wird nachträglich innerhalb der Sīmā angelegt. Das Gebiet, in dem sich der Teich befindet, ist Bestandteil des von der Baddhasīmā umschlossenen Bezirks. Eine Baddhasīmā existiert solange, bis sie vom Sangha in einer Rechtshandlung aufgehoben wird, oder, wenn sie nicht aufgehoben wird, bis zum Untergang des Buddhasāsana (vgl. B 14.3). Das bedeutet, daß der vom Teich eingenommene Raum nach wie vor Bestandteil der Baddhasīmā ist.

Ebenso verhält es sich, wenn Baddhasīmās (vgl. B Einl. 7) von Wasser überflutet werden, sie zählen weiterhin als Baddhasīmā, nicht als Gewässer (vgl. Sp 1054,35, 1055,18; B 15.5.8).

Daher ist es möglich, in einer von Wasser überfluteten Khaṇḍasīmā (*sīmamaṇḍala*, Sp 1045,16–18) eine Plattform zu verankern und darauf eine Rechtshandlung durchzuführen. Da die Khaṇḍasīmā als Baddhasīmā auch dann erhalten bleibt, wenn sie von Wasser überflutet ist, darf die im „Sīmā-Rund“ verankerte Plattform (*atṭa*) nicht als Ort betrachtet werden, von dem aus man die Udakukkhepasīmā bestimmt (vgl. A 5.3; B 15.5.1). Sie dient lediglich als trockener Versammlungsort innerhalb der unter Wasser stehenden Khaṇḍasīmā.

8.4 Unterirdische Flüsse und ihr Einfluß auf das Sīmā-Kamma

Beim Festlegen der Sīmā müssen auch unterirdische Wasserläufe berücksichtigt werden. Wenn unter der Erdoberfläche des Gebietes, das als Sīmā-Bezirk festgelegt werden soll, ein „unterirdischer Flußlauf“ (*ummaṅganadī*) liegt, muß dieser beseitigt werden, bevor eine Sīmā festgelegt wird. Die Beseitigung des Flusses erfolgt in unserem Text durch einen mit übernatürlichen Kräften begabten Mönch, der sich an der entsprechenden Stelle niedersetzt. Legt man die Sīmā fest, nachdem der unterir-

dische Flußlauf verschwunden ist, dann wird die Rechtshandlung zur Festlegung der Sīmā nicht gestört (Sp 1045,19–20), d. h. die Sīmā ist rechtskräftig festgelegt. Legt man hingegen die Sīmā fest, bevor der unterirdische Fluß „verschwunden ist“ (*gata*), so „stört er“ (*kopeti*) das Kamma, d. h. die Sīmā ist nicht rechtskräftig festgelegt (Sp 1045,20–21).

Dies läßt sich dadurch erklären, daß in einem Gewässer keine Sīmā festgelegt werden darf (vgl. A 11.2.7). Da der Sīmā-Bezirk sich nicht nur auf der Erdoberfläche bis zu den „Kennzeichen“ (*nimitta*) erstreckt, sondern auch in das Erdinnere bis hinab zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*pathavīsandhārakaudakam*, vgl. B 5.1), stört ein unterirdischer Flußlauf bei der Festlegung einer Sīmā ebenso wie ein auf der Erdoberfläche befindliches Gewässer.

8.5 Andere unterirdische Objekte und ihr Einfluß auf das Sīmā-Kamma

Nicht nur ein unterirdischer Fluß ist störend für eine Rechtshandlung, sondern auch ein unter der Erdoberfläche befindlicher Mönch (Sp 1045,22): *heṭṭhāpathavītale thito pana kopeti yeva*. „Ein unter der Erdoberfläche befindlicher (Mönch) aber stört ebenfalls.“ Dies hängt damit zusammen, daß ein unter der Erdoberfläche befindlicher Mönch sich nicht im Hatthapāsa-Abstand zu dem versammelten Sangha befindet, wohl aber innerhalb der Kennzeichen der zukünftigen Sīmā. Auf diese Weise bewirkt er die „Unvollzähligkeit“ (*vagga*) des Sangha (vgl. B 5.1).

8.6 „Reinigung“ (*sodhana*) der Sīmā

Bevor in einer Mahāsīmā oder in einer Khaṇḍasīmā eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt werden kann, muß geprüft werden, ob eine Verbindung zwischen dieser und einer anderen Sīmā besteht. Gibt es eine solche Verbindung, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen.

Als Beispiel wird in unserem Text eine durch die Äste eines Baumes bewirkte Verbindung zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā beschrieben. Wenn im „Sīmā-Rund“ (*sīmāmālaka*), also in der Khandasīmā, ein Baum wächst, dessen Äste oder Zweige das Gebiet der Mahāsīmā berühren, sei es die Erdoberfläche oder in der Mahāsīmā wachsende Bäume usw., so ist vor Durchführung einer Rechtshandlung in der Khaṇḍasīmā entweder die Mahāsīmā zu reinigen (*mahāsīmam sodhetvā vā kammam kātabbam*, Sp 1045,25) oder die betreffenden Äste und Zweige müssen abgeschnitten und aus dem Sīmā-Gebiet entfernt werden (*te vā sākhāpārohā chinditvā bahijthakā kātabbā*, Sp 1045,26).

Die zweite der vorgeschlagenen Maßnahmen ist eindeutig. Durch das Abschneiden der Äste und Zweige, die die Verbindung der beiden Sīmās bewirken, wird die Verbindung beseitigt.

Weniger klar ist die Bedeutung der ersten Maßnahme, des „Reinigens“ (*sodhana*) der anderen Sīmā, in diesem Fall der Mahāsīmā. *Sodheti*, „reinigen“, kann nicht auf die Säuberung der Mahāsīmā, d. h. auf die Beseitigung der Äste und Zweige bezogen werden, da sonst zwischen den beiden Maßnahmen kein Unterschied bestünde. Daraus folgt, daß die bestehende Verbindung zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā durch das „Reinigen“ (*sodhana*) nicht aufgehoben wird. Demnach

bedeutet „reinigen“ (*sodheti*) in unserem Zusammenhang eine Handlungsweise, die nichts mit der Veränderung des Zustandes der beiden Sīmās zu tun hat.

Neben *sīmam sodheti*, das an mehreren Stellen in der Samantapāsādikā ohne nähere Erläuterung steht (Sp 1054,2.5.11, 1184,31–1185,1), begegnet an zwei Stellen der Ausdruck *sīmatthakasaṅgham sodheti*, „man reinigt den in einer Sīmā befindlichen Sangha“ (Sp 1195,1–5, 1395,19–22): *tathā apalokanakammaṭ nāma sīmatthakasaṅgham sodhetvā chandārahānaṃ chandaṃ āharitvā samag-gassa saṅghassa anumatiyā tikkhattuṇ sāvetvā kattabbakammaṭ*. „Da bedeutet **Apalokanakamma**: Nachdem man den in der Sīmā befindlichen Sangha gereinigt, die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten eingeholt hat, ist die Rechts-handlung durchzuführen, (indem man) zur Billigung der vollzähligen Gemeinde dreimal vorträgt.“

In ähnlichem Zusammenhang steht an anderer Stelle *sīmam sodheti*⁴³² (Sp 1346,15–18): *pavāraṇākammassa sāmaggi ādīti pavāraṇaṇi karissāmā ’ti sīmam sodhetvā chandapavāraṇaṇi āharitvā sannipatitānaṇi kāyasāmaggi ādi*. „Die Vollzähligkeit ist der Beginn des Pavāraṇākamma bedeutet: Nachdem sie die Sīmā (mit den Worten) ‚wir werden Pavāraṇā durchführen‘ gereinigt, die Zustimmung und Pavāraṇā(-Erklärung) eingeholt haben, ist die körperliche Vollzähligkeit der Versammelten der Beginn.“

Hier erfolgt die Reinigung der Sīmā durch die Ankündigung der durchzuführen-den Rechtshandlung. Da eine Ankündigung sich an Personen richtet und für eine Rechtshandlung Mönche bzw. Nonnen die allein relevanten Personen sind, ist diese Ankündigung als Aufforderung an die innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche aufzufassen, an der Rechtshandlung teilzunehmen oder das Sīmā-Gebiet zu verlassen. Nur dann kann die Rechtshandlung von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha durchgeführt werden.

An den oben genannten Stellen in der Samantapāsādikā ist *sīmaṇi sodheti* eben-falls Bestandteil der Vorbereitungen für die Durchführung einer „Rechtshandlung“ (*kamma*). Man kann also davon ausgehen, daß *sīmaṇi sodheti* und *sīmatthaka-saṅgham sodheti* denselben Sachverhalt beschreiben. Ob außer der bloßen Ankün-digung noch weitere Maßnahmen zur „Reinigung“ (*sodhana*) einer Sīmā gehören, kann aufgrund der Angaben in der Samantapāsādikā nicht beantwortet werden.

Nähere Erläuterungen bieten die Subkommentare. Nach Sāratthadīpanī und Vimativinodanīṭkā besteht die „Reinigung“ einer Mahāsīmā darin, daß man alle innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönche in Hatthapāsa-Abstand (vgl. B Einl. 13, 5.1) zueinander führt oder aus dem Sīmā-Gebiet entfernt. Sp-t III 272,15–17: *mahāsīmaṇi sodhetvā vā kammani kātabban ti mahāsīmagatā bhikkhū haththa-pāsaṇi vā ānetabbā | sīmato vā bahi kātabbā ti adhippāyo* || „Oder nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat, ist die Rechtshandlung durchzuführen: Die Bedeutung ist: Die in der Mahāsīmā befindlichen Mönche sind entweder in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder aus dem Sīmā-(Bereich) auszuschließen.“

Vmv II 148,21–22: *mahāsīmaṇi vā sodhetvā ti mahāsīmāgatānaṇi sabbesaṇi bhikkhūnaṇi hatthapāsānayanabahikaraṇādivasena sakalaṇi mahāsīmaṇi sodhetvā* || „Oder nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat: Nachdem man mittels des Herbeiführrens aller innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönche in den Hat-

432 Der gleiche Wortlaut wie hier für das Pavāraṇā-Kamma liegt auch für das Uposatha-Kamma vor (Sp 1346,9–12: statt *adihi* [Sp 1346,10] lies *adi ti*).

thapāsa(-Abstand) oder des Ausschließens (aus dem Sīmā-Gebiet) die gesamte Mahāsīmā gereinigt hat.“

Nach den Angaben der Vajirabuddhiṭīkā genügt es, wenn das Objekt, das die Verbindung bewirkt, von den innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönchen nicht berührt wird. Danach müßten die Mönche in der Mahāsīmā also nicht in den Hat-thapāsa-Abstand geführt oder aus der Mahāsīmā gebracht werden, sondern nur von dem Objekt entfernt werden, das die Verbindung mit der Khaṇḍasīmā bewirkt (Vjb 454,19–21): ***mahāsīmam sodhetvā ti sīmatṭham dūragatam pi sīmagataṃ sīmasambandham*** va | tasmā tam anāmasitvā thātabban ti adhippāyo || yadi evam tannissitakam apanetvā kammam kātum vaṭtatīti vattabbam || „Nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat: Die Bedeutung ist: Das in der Sīmā befindliche, auch wenn es weit (aus der Sīmā) hinausgeht, ist eben ein mit der Sīmā gegangenes, mit der Sīmā verbundenes, deshalb darf es nicht berührt werden. In diesem Fall muß man sagen, ‚es ist richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man (die Mönche) von dem damit Zusammenhängenden weggeführt hat.‘“

Diese Deutung wird sowohl von der Sāratthadīpanī als auch von der Vimativinodanīṭīkā zurückgewiesen, (Sp-t III 272,17–19): ***gaṇṭhipadesu pana mahāsīmagatehi bhikkhūhi tam sākham vā pāroham vā anāmasitvā thātabban ti adhippāyo ti vuttam*** | ***tam na gahetabbam*** || „Das aber, was in den Gaṇṭhipadas als Bedeutung genannt wird ‚Von den in der Mahāsīmā befindlichen Mönchen darf weder der Ast noch der Zweig berührt werden‘, ist nicht anzunehmen.“ (Vm II 149,9–12): ***keci pana mahāsīmam vā sodhetvā ti ettha mahāsīmāgatā bhikkhū yathā tam sākham vā pāroham vā kāyapaṭibaddhehi na phusanti*** | ***evam sodhanam eva idhādhippetam*** | ***na sakalasīmāsodhanan ti vadanti*** | ***tam na yuttam atṭhakathāya virujjhano***. „Einige aber sagen, ‚nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat‘ bedeutet: Wenn die hier in der Mahāsīmā befindlichen Mönche weder den Ast noch den Zweig mit den mit ihren Körpern verbundenen (Teilen) berühren. So wird ‚Reinigung‘ hier verstanden, nicht als Reinigung der gesamten Sīmā.‘ Das ist nicht richtig, weil es in der Atṭhakathā(-Literatur) verneint (wörtlich: verhindert) wird.“

Welche der beiden Formen von „Reinigung“ (*sodhana*) in der Samantapāsādikā vorgenommen wird, ist nur indirekt zu ermitteln. In unserem Zusammenhang erfolgt die „Reinigung“ der Sīmā wegen der bestehenden Verbindung zwischen zwei Sīmās (so auch Sp 1054,2.5.11; vgl. B 15.5.0, 15.5.2). In den oben angeführten Textstellen, an denen *sīmam sodheti* oder *sīmatṭhakasaṅgham sodheti* steht (Sp 1195,1–5 = 1395,19–22, 1346,15–18), ist „Reinigung“ eine der Präliminarien für die Durchführung einer Rechtshandlung. Sie ist aber nicht bedingt durch eine bestehende Verbindung zwischen zwei Sīmās (ebenso Sp 655,20; vgl. B 15.2.3). *Sīmam sodheti* kann demnach sowohl auf eine nicht verbundene als auch auf eine verbundene Sīmā angewendet werden.

Betrachten wir die letzten Vorbereitungen, die vor dem Sīmā-Kamma zu treffen sind, dann findet sich dort die Anweisung „...herbeikommende Mönche entweder schnell in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā zu bringen...“ (Sp 1041,12–13; vgl. B 5). Der Terminus „reinigen“ wird in diesem Zusammenhang nicht verwendet, doch fällt auf, daß diese Maßnahme genau dem entspricht, was die Sāratthadīpanī und die Vimativinodanīṭīkā als Erklärung für *sīmam sodheti* geben. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß *sīmam sodheti* in der Samantapāsādikā in diesem Sinne gebraucht wird und nicht in der von Vajirabuddhi vertretenen Bedeutung.

Die Maßnahme *sīmamp sodheti* ist dieselbe, unabhängig davon, ob es sich um eine Sīmā handelt, die nicht mit einer anderen verbunden ist, oder um eine mit einer zweiten verbundene. Im ersten Fall entfernt man die Mönche aus der Sīmā, in der die Rechtshandlung durchgeführt werden soll, oder bringt sie in den Hatthapāsa-Abstand zu den versammelten Mönchen. Im zweiten Fall wird nicht die Sīmā gereinigt, in der die Rechtshandlung stattfindet, sondern die, mit der sie verbunden ist. Wenn also die Rechtshandlung in der Khanḍasīmā durchgeführt werden soll, wird die Mahāsīmā gereinigt und umgekehrt.

Soll in der Khanḍasīmā, die durch einen in der Khanḍasīmā wachsenden Baum mit der Mahāsīmā verbunden ist, eine Rechtshandlung durchgeführt werden, beseitigt man entweder die Äste oder man „reinigt“ die Mahāsīmā. Wenn auf den Ästen dieses Baumes, die nicht mit der Mahāsīmā verbunden sind, ein Mönch sitzt, muß er für die Durchführung eines Kamma in der Khanḍasīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden (Sp 1045,26–27), da der Baum, auf dessen Ästen sich der Mönch befindet, in der Khanḍasīmā steht und damit Bestandteil des Khanḍasīmā-Bezirks ist.

Dieselben Regeln gelten im umgekehrten Fall, d.h. wenn in der Mahāsīmā ein Baum wächst, dessen Äste mit der Khanḍasīmā verbunden sind, und in der Mahāsīmā eine Rechtshandlung durchgeführt werden soll, ist entweder die Khanḍasīmā zu „reinigen“ oder die entsprechenden Äste sind abzuschneiden und aus dem Sīmā-Gebiet zu entfernen. Ein Mönch, der auf Ästen des in der Mahāsīmā wachsenden Baumes sitzt, die die Khanḍasīmā nicht berühren, muß für die Durchführung eines Kamma in der Mahāsīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden, da der in der Mahāsīmā wachsende Baum Bestandteil der Mahāsīmā ist.

Wenn allerdings in der Khanḍasīmā ein Kamma durchgeführt werden soll und ein Mönch, nachdem er das Khanḍasīmā-Gebiet betreten hat, sich auf die in der Luft befindlichen Äste des in der Mahāsīmā wachsenden Baumes setzt, ist der Sachverhalt anders. Die Äste des Mahāsīmā-Baumes befinden sich im Luftraum über der Khanḍasīmā, berühren aber weder dort befindliche Bäume noch den Boden, d.h. die Äste sind Mahāsīmā. Setzt sich ein Mönch innerhalb der Khanḍasīmā auf diese Äste des Mahāsīmā-Baumes und stellt seine Füße auf den Boden der Khanḍasīmā, bewirkt er dadurch eine Verbindung von Mahāsīmā und Khanḍasīmā. Auch wenn sein Gewand auf den Boden der Khanḍasīmā reicht, ist dies der Fall. Daher kann das Kamma in der Khanḍasīmā nicht durchgeführt werden. Entfernt er jedoch seine Füße und sein Gewand vom Boden der Khanḍasīmā, dann ist die Verbindung mit der Mahāsīmā beseitigt. Daher können die Mönche in der Khanḍasīmā ihre Rechtshandlung durchführen (Sp 1045,31–1046,3).

Während also ein Mönch, der auf den Ästen eines in der Khanḍasīmā wachsenden Baumes sitzt, für die Durchführung einer Rechtshandlung in der Khanḍasīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden muß, und ebenso ein auf den Ästen eines in der Mahāsīmā wachsenden Baumes sitzender Mönch zur Durchführung eines Kamma in der Mahāsīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden muß, kann ein auf den Ästen eines Khanḍasīmā-Baumes sitzender Mönch bei der Durchführung von Rechtshandlungen in der Mahāsīmā sitzen bleiben, wenn er nicht mit der Mahāsīmā in Berührung kommt. Ebenso kann ein auf den Ästen eines Mahāsīmā-Baumes sitzender Mönch bei der Durchführung eines Kamma in der Khanḍasīmā sitzen bleiben, solange er nicht mit der Khanḍasīmā in Berührung kommt. Die jeweilige Rechtshandlung wird dadurch nicht gestört. Auf diesen Unterschied weist

in unserem Text der Satz hin *idañ ca lakkhaṇam purimanayena pi veditabbam. ayam pana viseso: tatra ukkhipāpetvā kātum na vattati, hatthapāsam yeva ānetabbo* (Sp 1046,3–6).

8.7 Zugehörigkeit von Objekten zum Sīmā-Gebiet

Grundlage für die oben getroffenen Regelungen (B 8.6) ist der Umstand, daß alles, was in einer Sīmā entsteht, Bestandteil dieser Sīmā ist und bleibt. Deutlich wurde dies an den Beispielen des in einer Sīmā errichteten Hauses und eines in einer Sīmā gegrabenen Teichs sowie der in den verschiedenen Sīmās wachsenden Bäume. Im letzten Absatz unseres Textabschnitts führt Buddhaghosa darüber hinaus noch den aus der Sīmā emporsteigenden Berg an (Sp 1046,6). Ein Mönch, der durch Zauberkraft in einen solchen Berg eingetreten ist, oder einer, der sich auf dem Berg befindet, muß für die Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb der Sīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden (Sp 1046,6–8).

Mit dem Satz (Sp 1046,8–9): *bajjhamaṇā eva hi sīmā pamāṇarahitaṁ padesaṁ na otarati*, „Eine Sīmā nämlich, die festgelegt wird, reicht nicht in ein Gebiet, das des Maßes beraubt ist, hinab“, wird nochmals Bezug genommen auf den Geltungsbereich einer Sīmā, die in einem Kutjeha, einem Lena, einem Pāsāda oder auf einem Berg festgelegt wird (B 7). Ein Gebiet, das des Maßes beraubt ist, hat nicht das „Sīmā-Maß“ (*sīmapamāṇa*), ist also zu klein, um 21 Mönchen Platz zu bieten (vgl. B Einl. 14). In ein solches Gebiet reicht die Sīmā nicht hinab.

Abschließend heißt es „was auch immer wo auch immer innerhalb einer Sīmā entsteht, das geht (von dort weg) unter Verbindung mit einer (Sīmā) und wird also als Sīmā bezeichnet“ (Sp 1046,9–11). Das beste Beispiel hierfür sind die Bäume, die in der Mahāsīmā und Khanḍasīmā wachsen. Die Äste des in der Mahāsīmā wachsenden Baums hängen über dem Gebiet der Khanḍasīmā und sind dennoch Mahāsīmā (vgl. Sp 1045,28–1046,3).

9 Höchstmaß der Sīmā

9.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,12–20)

Nach diesem langen Exkurs wendet sich Buddhaghosa wieder der Kommentierung des Vinayatextes zu. Er behandelt die Frage des Höchstmaßes einer Sīmā, das im Vinaya mit drei Yojana angegeben wurde (Vin I 106,20–29; vgl. A 2.3). Dabei beschäftigt er sich vor allem mit der Art und Weise, in der diese drei Yojana zu messen sind (Sp 1046,12–20):

tiyojanaparaman ti ettha tiyojanam paramam pamānam etissā ti tiyojanaparamā, tam tiyojanaparamam. sammannantena⁴³³ majjhe thatvā yathā catūsu⁴³⁴ disāsu diyadḍhadiyadḍhayojanam hoti, evam sammannitabbā. sace pana majjhe thatvā ekekadisato tiyojanam karonti, chayojanam⁴³⁵ hotīti⁴³⁶, na vattati. catu-rassam vā tikoṇam vā sammannantena yathā konato koṇam tiyojanam hoti,

433 B, C, N ad *pana*.

434 B, C, N ad *pi*, C *catusu*.

435 E, T *chayojanā*.

436 E *hoti*, T *hontīti*.

evam sammannitabbā. sace hi yenakenaci pariyantena kesaggamattam pi tiyojanam atikkāmeti, āpattiñ ca āpajjati, sīmā ca asīmā⁴³⁷ hoti.

„(Eine Sīmā von) maximal drei Yojana bedeutet: sie hat maximal drei Yojana, das höchste Maß dieser (Sīmā) sind drei Yojana; das (ist eine Sīmā von) maximal drei Yojana. Der, der (eine Sīmā) festlegt, muß sie so festlegen, daß, wenn er in der Mitte steht, (das Maß) in vier Richtungen jeweils eineinhalb Yojana ist. Wenn sie aber in der Mitte stehen (und) in jeder einzelnen Richtung drei Yojana messen (*karonti*), ist (das Maß) sechs Yojana, (das) ist nicht richtig. Der, der eine viereckige oder eine dreieckige (Sīmā) festlegt, muß sie so festlegen, daß (das Maß) von Ecke zu Ecke drei Yojana ist. Wenn man nämlich bewirkt, daß (das Maß von) drei Yojana durch irgendeine Grenze auch nur um Haaresbreite überschritten wird, begeht man ein Vergehen und die Sīmā ist Nicht-Sīmā.“

9.1 Erläuterungen zum Text

Die Begrenzung der Größe einer Sīmā auf drei Yojana ist bereits Bestandteil der Sīmā-Regeln im Vinaya (vgl. A 2.3). Unklar bleibt dort, worauf sich das Maß von drei Yojana bezieht, und wie lang ein Yojana ist. Das für die Berechnungen ange setzte Maß von 11,2/12,8 km für ein Yojana ist der Pāli-Literatur des 5. Jh.s n. Chr. entnommen und kann daher für die Samantapāsādikā als gültiges Maß angesetzt werden. Von den bei Besprechung der Vinaya-Regeln erwogenen Meßmöglichkeiten scheidet für die Samantapāsādikā diejenige aus, bei der drei Yojana als die maximale Länge einer Sīmā, d.h. als Umfang des Sīmā-Gebietes angesetzt wurde (vgl. A 2.3).

Nach den Angaben der Samantapāsādikā werden drei Yojana bei einer dreieckigen oder viereckigen Sīmā-Form als die Distanz von einer zur anderen Ecke (*koṇato koṇam*) gerechnet (Sp 1046,17–18). Das kann bei einem Dreieck nur bedeuten, daß die Seitenlänge drei Yojana entspricht. Daher ist anzunehmen, daß auch bei einem Viereck der Ausdruck *koṇato koṇam* sich auf die Seitenlänge, nicht auf die Diagonale des Vierecks bezieht.

Eine dreieckige Sīmā hätte bei drei Seiten von je drei Yojana (33,6/38,4 km) eine Fläche von 489/638 km². Eine viereckige Sīmā mit vier Seiten à drei Yojana hätte eine Fläche von 1129/1474 km², die Diagonale entspräche 47,5/54,3 km (= 4,24 Yojana).

Befindet man sich in der Mitte des Gebietes, das als Sīmā-Bezirk festgelegt werden soll, dann sind in „vier Richtungen je eineinhalb Yojana“ zu messen (Sp 1046,13–15). In diesem Satz wird die Messung bei einer vieleckigen oder kreisförmigen Sīmā beschrieben. Die Zahl von vier Richtungen ist m. E. nur beispielhaft eingesetzt.

Wenn man nämlich in der Mitte einer viereckigen Sīmā steht, deren Seiten jeweils drei Yojana lang sind, so mißt die Diagonale 4,24 Yojana (s.o.), d.h. vom Mittelpunkt aus in die vier Richtungen sind es jeweils 2,12 Yojana, nicht wie oben angegeben eineinhalb Yojana. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die eineinhalb Yojana in jede Richtung sich auf eine vieleckige oder runde Sīmā-Form beziehen, da sonst ein Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen vorläge.

437 E, T ad va.

In dem folgenden Satz, in dem es heißt, daß von der Mitte aus nicht „in jede einzelne Richtung“ (*ekekadisato*) je drei Yojana gemessen werden dürfen (Sp 1046,15–17), wird die Zahl der Richtungen nicht mehr angegeben.

Berechnet man nach diesen Angaben das Maß einer kreisförmigen Sīmā, dann hat sie einen Durchmesser von drei Yojana (33,6/38,4 km) und eine Fläche von 886/1156 km². Die bei den Vinaya-Regeln erwogene Möglichkeit, drei Yojana als das Maß des Radius anzusetzen (vgl. A 2.3), scheidet nach der Samantapāsādikā (Sp 1046,15–17) aus.

Das Maß von drei Yojana, sei es die Seitenlänge einer drei- oder viereckigen oder der Durchmesser einer kreisförmigen Sīmā, darf nicht einmal um „Haaresbreite“ (*kesaggamatta*) überschritten werden. Diejenigen, die eine zu große Sīmā festlegen, machen sich eines Vergehens schuldig (*āpattiṃ āpajjati*), das im Vinaya als Dukkata-Vergehen klassifiziert wurde (vgl. A 2.3). Die zu große Sīmā ist von vornherein ungültig (Sp 1046,19–20).

10 Definition von *nadīpāra*, *dhuvanāvā* und *dhuvasetu*

10.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,21–1047,15)

Im Vinaya wurde die Erlaubnis erteilt, eine Sīmā so festzulegen, daß sie Gebiete auf beiden Seiten eines Flusses einschließt (*nadīpāra*), vorausgesetzt ein „sicheres Boot“ (*dhuvanāvā*) oder eine „sichere Brücke“ (*dhuvasetu*) ermöglichen die Überquerung des Flusses (Vin I 106,29–35; vgl. A 2.4). Buddhaghosa kommentiert im vorliegenden Abschnitt die Worte *nadīpāram*, *dhuvanāvā* und *dhuvasetu* (Sp 1046,21–1047,15):

nadīpāran ti ettha pārayatī⁴³⁸ ti pārā. kiṁ pārayati? nadīm. nadiyā pārā nadīpārā.⁴³⁹ taṁ nadīpāram. nadīm⁴⁴⁰ ajjhottaramānan ti attho. ettha pana⁴⁴¹ nadiyā lakkhaṇam nadīnimittē⁴⁴² vuttanayam eva.

yatth’ assa dhuvanāvā vā ti yaththa nadiyā sīmabandhanatthānagatesu titthesu niccasāñcaraṇanāvā assa, yā sabbantimena paricchedena pājanapurisena saddhiṁ tayo Jane vahati. sace pana sā nāvā uddham vā adho vā kenacid eva karaṇiyena puna⁴⁴³ āgamanatthāya nītā⁴⁴⁴, thenehi⁴⁴⁵ vā hatā⁴⁴⁶, avassam labbhaneyyā, yā pana vātena vā chinnabandhanā vīchī nadīmajjhām nītā avassam āharitabbā, puna⁴⁴⁷ dhuvanāvā ‘va hoti. udake ogate thalam ussāditā⁴⁴⁸ pi su-dhākasāvādīhi⁴⁴⁹ pūretvā ṛhapitāpi dhuvanāvā ‘va. sace⁴⁵⁰ bhinnā vā⁴⁵⁰ visañ-khatapadarā vā, na vatṭati. Mahāpadumatthero pan’ āha sace pi tāvakālikam nāvam ānetvā sīmabandhanatthāne ṛhapetvā nimittāni kittenti, dhuvanāvā yeva

438 E *pārayatī*.

439 E *nadīpārā*.

440 E, T om *nadīm*.

441 B, C, N *ca*.

442 E, T *nadīnimittesu*.

443 T *pana*.

444 E, T ad *vā*.

445 B *corehi*.

446 E, T *hatā*.

447 B om *puna*.

448 B *ussārīta*.

449 B, C, E, N, T *-kasatā-*; B Anm. 3 *-kasāvā-*.

450 E, T *bhinnanāvā* statt *bhinnā vā*.

*hotīti. tatra Mahāsummatthero⁴⁵¹ āha nimittam vā sīmā vā kammavācāya ga-
cchati, na nāvāya. bhagavatā ca dhuvanāvā anuññātā, tasmā nibaddhanāvā⁴⁵²
yeva vaṭṭati.*

dhuvasetu vā ti yattha rukkhasaṅghātamayo vā padarabaddho vā jaṅghasat-
thasetu vā hatthiassādinam sañcaraṇayoggo mahāsetu vā atthi. antamaso tam
khaṇañ neva rukkhañ chinditvā manussānam sañcaraṇayoggo ekapadikasetu
pi⁴⁵³ dhuvasetu tveva sañkhañ gacchati. sace pana upari baddhāni vettalatādīni
hatthena gahetvāpi na sakkā hoti tena sañcaritum, na vaṭṭati.

„Auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses“⁴⁵⁴ bedeutet: (Die Sīmā schließt) die gegenüberliegende Seite (eines Flusses ein), sie überquert.⁴⁵⁵ Was überquert sie? Den Fluß. Sie (schließt) die gegenüberliegende Seite eines Flusses (ein, bedeutet) sie schließt die gegenüberliegende Flußseite (ein).⁴⁵⁶ Das (ist) auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses. Die Bedeutung ist: eine den Fluß bedeckende (Sīmā festlegen⁴⁵⁷). Das Merkmal des Flusses aber ist so wie beim Fluß-Kennzeichen beschrieben.

Wo entweder ein sicheres Boot ist bedeutet: Wo an den Furten des Flusses, die an dem Platz liegen, an dem eine Sīmā festgelegt wird, ein Boot liegt, das ständig verkehrt, das einschließlich des Fährmanns mindestens drei Personen befördert. Wenn aber das Boot wegen irgendeines Geschäfts (fluß)aufwärts oder (fluß)abwärts gefahren wird, in der Absicht wieder zurückzukehren, oder wenn es von Dieben entwendet wird, ist es unbedingt zu holen, oder wenn ein (Boot) mit einer vom Wind zerstörten Vertäuung von den Wellen in die Flußmitte getrieben wird, muß es unbedingt geborgen werden, dann ist es wieder ein sicheres Boot. Selbst ein (Boot), das sich über trockenem Grund erhebt, wenn das Wasser sinkt, selbst ein (Boot), das mit Kalk, Kasāva⁴⁵⁸ usw. gefüllt ist, ist ein sicheres Boot. Wenn es

451 B, T *Mahāsumma-*.

452 E *nibbaddha-*.

453 C vā.

454 *Nadīpāram* ist, wie der Kontext zeigt, aus dem das Wort zitiert wird, Akk. Sing. f.

455 *Pārayati*, „to make go through, to bore through, pierce, break“ (PTSD s. v. *pāreti*). In unserem Zusammenhang wird die Sīmā über den Fluß verlaufend festgelegt. *Pārayati* steht daher in der Bedeutung „überqueren“ oder, wie die Subkommentare erklären, „bedecken“ (Vjb 455,8–9; Sp-ṭ III 272,23; Vmv II 154,10: *pārayatū ajjhottarati*).

456 Hier wird lediglich das Kompositum *nadīpārā* in *nadīyā pārā* aufgelöst.

457 E hat die Lesart *tam nadīpāram ajjhottaramānan ti attvo* (vgl. B Anm. 440). Gegen diese Lesart spricht, daß am Ende des Wortkommentars häufig das zitierte und erkärtete Wort wiederholt wird (vgl. Sp 1046,13: *tam tiyojanaparamam* am Ende der Erklärung zu *tiyojanaparamam*, B 9.0). Analog ist an der vorliegenden Textstelle *tam nadīpāram* am Ende der Erklärung zu *nadīpāram* zu erwarten.

458 B, C, E, N, T haben die Lesart *sudhākasañādīhi*. *Kasata* bedeutet „leavings, dregs“ (PTSD s. v. *kasata*). Das Schiff wäre demnach mit Kalk und Abfällen beladen; eine ungewöhnliche (?) Kombination. In E 1047 Anm. 2 ist die Lesart *sudhākasavādīhi* angeführt. *Kasava* ist im PTSD nicht belegt. B 327 Anm. 3 liest *sudhākasavādīhi*. *Kasava* ist eine adstringierende Substanz, die aus bestimmten Bäumen gewonnen wird und als Heilmittel Verwendung findet (Vin I 201,11–18; s. auch MW s. v. *kaṣāya*; PTSD s. v. *kasāya*). In Vin II 151,33–34 dient *kasava* jedoch als Mittel, um Wände schwarz zu färben, wenn die „schwarze Farbe“ (*kālavanna*) von sich aus nicht haftet. Im Kommentar zu dieser Stelle heißt es (Sp 1219,9–10; Lesart nach N 1302,12): *kasāvan ti āmalakaharitakānam*. „*Kasāva* bedeutet: der Kasāva der (Bäume) Phyllanthus Emblica und Terminalia chebula.“ Beide Bäume gehören zu einer Gattung, deren Früchte als Myrobalane bezeichnet werden und einen sehr hohen Gerbstoffgehalt (bis zu 50 %) haben. Die aus den Früchten gewonnene Substanz wird zum Gerben und Schwarzfärben verwendet.

Es wäre also möglich, daß das Boot mit „Kalk“ (*sudhā*) und Kasāva zum Schwarzfärben der Wände beladen ist. Da diese Früchte aber vor allem in der Gerberei Anwendung finden, wäre es auch möglich, daß dieser Stoff damit gemeint ist. In jedem Fall erscheint es sinnvoller, ein Schiff mit Kalk und *kasāva* zu beladen als mit Kalk und Abfällen.

aber gespalten ist oder beschädigte Planken hat, ist es nicht richtig. Der Thera Mahāpaduma aber sagt: „Auch wenn sie die Kennzeichen bekanntgeben, nachdem sie ein Boot zeitweilig herangeführt (und) an dem Ort, an dem die Sīmā festgelegt wird, festgemacht haben, ist es ein sicheres Boot.“ Der Thera Mahāsumma sagt hier: „Das Kennzeichen oder die Sīmā existiert aufgrund einer Kammavācā, nicht aufgrund eines Bootes. Der Erhabene aber hat ein sicheres Boot angeordnet. Deshalb ist eben ein reguläres⁴⁵⁹ Boot richtig.“

Oder eine sichere Brücke bedeutet: Wo eine aus zusammengefügten Bäumen bestehende oder eine aus Planken gebundene Brücke für Fußkarawanen vorhanden ist, oder eine große Brücke, geeignet für die Überquerung der Elefanten, Pferde usw.; auch eine (schmale) Fußwegbrücke, die für die Überquerung der Menschen geeignet ist, nachdem man in eben dem Augenblick (d.h. vor der Sīmā-Festlegung) einen Baum (dafür) gefällt hat, wird als sichere Brücke bezeichnet. Wenn es aber, selbst nachdem man mit der Hand die darüber befestigten Zweige, Kriechpflanzen usw.⁴⁶⁰ ergriffen hat, nicht möglich ist, mittels (des Baumes den Fluß) zu überqueren, ist es nicht richtig.“

10.1 *Nadīpāra*

An erster Stelle steht die Definition des Wortes *nadīpāra*, „die gegenüberliegende“ bzw. „andere Seite eines Flusses“ (*nadiyā pāra*). Eine Sīmā, die die gegenüberliegende Seite eines Flusses einschließt (*nadīpāra*), „überquert“ (*pārayati*) bzw. bedeckt den Fluß. Die Erklärung entspricht dem im Vinaya beschriebenen Sachverhalt (vgl. A 2.4).

Der Fluß, an dem eine Nadīpārasīmā festgelegt wird, muß der Definition des Flusses entsprechen, die bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*) gegeben wird (Sp 1046,23–24). Der Fluß muß demnach während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) ununterbrochen fließen und so viel Wasser führen, daß eine Nonne, die ordnungsgemäß bekleidet ist, beim Überqueren des Flusses ihr „Untergewand“ (*antaravāsaka*) ein bis zwei Āṅgula weit (1,8 bis 3,6 cm) naß macht (vgl. B 2.7). Bereits beim Fluß-Kennzeichen wurde darauf hingewiesen, daß diese Definition auch für eine Nadīpārasīmā gilt (Sp 1039,9). Nur wenn ein Fluß dieser Definition entspricht, kann daher eine dort festgelegte Sīmā als Nadīpārasīmā bezeichnet werden.

10.2 *Dhuvanāvā*

Als Voraussetzung für das Festlegen einer Nadīpārasīmā wird im Vinaya die Existenz eines „sicheren Bootes“ (*dhuvanāvā*) bzw. einer „sicheren Brücke“ (*dhuvasetu*) gefordert, die die Überquerung des Flusses ermöglichen sollen (vgl. A 2.4). Als *dhuvanāvā* wird nach Buddhaghosa ein Boot bezeichnet, das an dem Platz

459 Vgl. PTSD s.v. *nibaddha*. Das bedeutet, daß man ein Boot benötigt, das sich immer an diesem Ort befindet bzw. dort verkehrt und nicht eines, das nur für die Sīmā-Festlegung hierher gebracht wurde.

460 *Vetta-latañjī*. Hierbei ist wohl an Seile zu denken, die aus „Rohren, Zweigen“ (*vetta*) oder „Kriechpflanzen“ (*lata*) hergestellt sind und beidseitig oberhalb des Baumes von einer Flußseite zur anderen führen.

liegt, an dem die Sīmā festgelegt wird. Dieses Boot muß groß genug sein, um einschließlich des Fährmanns drei Personen aufzunehmen, d. h. um zwei Personen zu befördern (Sp 1046,24–27). Wenn das Boot zur Erledigung von Geschäften flußaufwärts oder flußabwärts gefahren ist oder von Dieben entwendet wurde, muß man es zum Zeitpunkt der Sīmā-Festlegung zurückgeholt haben, damit es als „sicheres Boot“ gilt. Ein Boot, dessen Vertäzung vom Wind zerstört wurde und das daher von den Wellen in die Flußmitte getrieben wird, muß geborgen werden, bevor es als „sicheres Boot“ bezeichnet werden kann. Selbst wenn ein Boot wegen des fallenden Wasserstandes sich über den trockenen Flußboden erhebt, ist es ein „sicheres Boot“. Es kann dann zwar nicht mehr zum Transport benutzt werden, doch ist während eines solchen Zeitraums die Überquerung des Flusses auch trockenen Fußes möglich. Ein Lastkahn, beladen mit „Kalk“ (*sudhā*) und *kasāva*⁴⁶¹ gilt ebenfalls als „sicheres Boot“. Nicht sicher sind Boote, die gespalten oder deren Planken beschädigt sind.

Nach Ansicht des Thera Mahāpaduma ist es möglich, ein Boot zeitweilig an den Sīmā-Ort zu bringen und dort festzumachen. Wenn dann die „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben werden, gilt es als „sicheres Boot“. Das würde bedeuten, daß an diesem Ort normalerweise kein Boot für die Überquerung des Flusses zur Verfügung steht. Der Thera Mahāsumma erklärt, daß Kennzeichen und Sīmā aufgrund einer Kammavācā existieren, nicht aufgrund eines Bootes, daß aber vom Buddha ein „sicheres Boot“ angeordnet worden sei und deshalb ein reguläres Boot vorhanden sein müsse, nicht eines, das man nur vorübergehend an diesen Ort gebracht habe.

Die Aussage, daß Kennzeichen oder Sīmā aufgrund einer *kammavācā* existieren, ist nicht ganz zutreffend. Nur die Sīmā wird in einer Rechtshandlung mit einer Kammavācā festgelegt. Die Bekanntgabe der Kennzeichen hingegen erfolgt zwar in einer formal festgelegten Weise, aber nicht in einer Rechtshandlung, d. h. man benötigt für die Kennzeichen keine Kammavācā. Es geht dem Thera Mahāsum(m)a aber in diesem Zusammenhang darum zu zeigen, daß für die formal richtige „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) und für die „Festlegung der Sīmā“ (*sīmā-sammuti*) ein Boot nicht vonnöten wäre, dies aber deshalb erforderlich ist, weil der Buddha das Vorhandensein eines sicheren Bootes angeordnet hat. Aus eben diesem Grund aber muß es sich um ein Boot handeln, das regulär an diesem Ort verkehrt und nicht nur während der Sīmā-Festlegung.

10.3 *Dhvavasetu*

Als „sichere Brücke“ kommen verschiedene Brückenformen in Frage: eine Brücke aus „zusammengefügten Bäumen“ (*rukkhasaṅghāṭamaya*), die man sich als eine Art Floß vorzustellen hat, oder eine Brücke, die aus „zusammengebundenen Planken“ besteht (*padarabaddha*). Es kann sich um eine Brücke für „Fußkarawanen“ (*jaṅghasatthasetu*) handeln oder um eine große Brücke, die auch Elefanten und Pferden die Überquerung des Flusses ermöglicht. Auch eine aus einem Baumstamm bestehende ganz schmale Brücke, die als Geländer seitlich aus Schlingpflanzen u. ä.

461 Vgl. B Anm. 458.

bestehende Seile⁴⁶² aufweist, gilt als „sichere Brücke“. Nur wenn das Überqueren des Flusses bei diesem zuletzt genannten Brückentyp trotz der Seile nicht möglich ist, handelt es sich nicht um eine „sichere Brücke“.

11 Die Nadīpārasīmā

11.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1047,15–1048,32)

Die Nadīpārasīmā ist eine „Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und einen Uposatha“ (*sīmā samānasamvāsā ekuposathā*), die nur aufgrund ihrer besonderen Lage, d.h. weil sie Gebiete auf zwei Flußufern einschließt, als Nadīpārasīmā bezeichnet wird. Im vorliegenden Abschnitt wird das von einer Nadīpārasīmā auf den beiden Flußufern eingeschlossene Gebiet an einer Stelle als „Vihārasīmā-Gebiet“ (*vihārasīmapariccheda*) bezeichnet, und das zweite „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Nadīpārasīmā als *vihārasīmaparicchedanimitta*, „Kennzeichen des Vihārasīmā-Gebiets“ (Sp 1048,16–17; vgl. dazu B Einl. 10).

Wichtig für das Festlegen der Nadīpārasīmā ist die Entfernung, in der sich Boot oder Brücke vom Sīmā-Gebiet befinden. Diesem Punkt sind die ersten Zeilen im folgenden Abschnitt gewidmet.

Im Anschluß daran erläutert Buddhaghosa die Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Nadīpārasīmā unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage. Dabei werden alle Möglichkeiten durchgespielt: eine Nadīpārasīmā, die zwei Flußufer einschließt; eine, die zwei Flußufer und eine im Fluß liegende Insel einschließt, die entweder auf einer Seite über das Gebiet des an den Ufern abgesteckten Sīmā-Gebiets hinausragt oder auf beiden Seiten oder auf keiner Seite.

(Sp 1047,15–1048,32): *evarūpaṇam nadīpārasīmaṇam⁴⁶³ sammannitun ti yathā āyam vuttappakārā dhuvanāvā vā dhuvasetu vā abhimukhatitthe yeva atthi, evarūpaṇam nadīpārasīmaṇam⁴⁶⁴ sammannitum⁴⁶⁵ anujānāmīti attho. sace dhuvanāvā vā dhuvasetu vā abhimukhatitthe n' atthi, īsakaṇ uddhaṇ abhirūhitvā⁴⁶⁶ adho vā orohitvā atthi, evam pi vaṭṭati. Karavīkatissatthero pana gāvutamat-tabbhantare⁴⁶⁷ pi vaṭṭatīti āha.*

imañ ca pana nadīpārasīmaṇ sammannantena ekasmīm tīre ṛthatvā uparisote nadītīre nimittam kittetvā tato paṭṭhāya attānam parikkhipantena, yattakam paricchedam icchatī, tassa pariyoṣāne adhosote pi nadītīre nimittam kittetvā paratīre sammukhaṭhāne nadītīre nimittam kittetabbam, tato paṭṭhāya, yattakam paricchedam icchatī, tassa vasena yāva uparisote paṭhamakittitanimittassa sammukhā nadītīre nimittam, tāvā kittetvā paccāharitvā paṭhamakittitanimit-tena saddhim ghaṭetabbam. atha sabbanimittānam anto thite bhikkhū hatthapā-

462 Siehe B Anm. 460.

463 C, N *nadīpāraṇam sīmaṇam*.

464 Siehe B Anm. 463.

465 E *sammannitam*.

466 B, C, N *abhirūhitvā*.

467 C *gāvutabbhantare*.

sagate katvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. nadiyam⁴⁶⁸ thitā anāgatāpi kammam na kopenti. sammutipariyosāne⁴⁶⁹ thapetvā nadīm⁴⁷⁰ nimittānam anto paratīre ca orimatīre ca⁴⁷¹ ekā sīmā⁴⁷¹ hoti. nadī pana baddhasīmasaṅkhām na gacchati. visum nadīsīmā eva hi sā.

sace antonadiyam dīpako hoti, tam antosīmāyam⁴⁷² kātukāmena purimanayen' eva attanā thitatīre nimittāni kittetvā dīpakassa orimante ca pārimante ca nimittam kittetabbaṁ. atha paratīre nadīyā orimatīre nimittassa sammukhaṭ-thāne⁴⁷³ nimittam kittetvā tato paṭṭhāya purimanayen' eva yāva uparisote paṭha-makittitanimittassa sammukhā nimittam, tāva kittetabbaṁ. atha dīpakassa pārimante ca orimante ca nimittam kittetvā paccāharitvā paṭhamakittitanimit-tena saddhiṁ ghaṭetabbaṁ. atha dvīsu tīresu dīpake ca bhikkhū sabbe 'va hat-thapāsagate katvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. nadiyam thitā anāgac-chantāpi kammaṇi na kopenti. sammutipariyosāne⁴⁷⁴ thapetvā nadīm nimittā-nam anto tiradvayañ ca dīpako ca ekasīmā hoti. nadī pana nadīsīmā yeva.

sace pana dīpako vihārasīmaparicchedato uddhaṁ vā adho vā adhikataro hoti, atha vihārasīmaparicchedanimittassa ujukam eva sammukhībhūte dīpa-kassa orimante nimittam kittetvā tato paṭṭhāya dīpakasikharaṇ parikkhipan-tena puna dīpakassa orimante nimittassa sammukhe pārimante nimittam kit-te-tabbam. tato param purimanayen' eva paratīre sammukhanimittam ādim katvā paratīre nimittāni ca dīpakassa⁴⁷⁵ pārimantaorimante nimittāni⁴⁷⁵ ca kittetvā paṭhamakittitanimittena saddhiṁ ghaṭanā kātabbā. evam kittetvā sammata sīmā pabbatasañṭhānā hoti.

sace pana dīpako vihārasīmaparicchedato uddhaṁ pi adho pi adhikataro hoti, purimanayen' eva dīpakassa ubho pi sikharāni parikkhipitvā nimittāni kitten-tena nimittaghaṭanā kātabbā. evam kittetvā sammata sīmā mudiṅgasañṭhānā hoti.

„Eine solche Sīmā, die die andere Seite eines Flusses (einschließt), festzule-gen, bedeutet: Wo an der gegenüberliegenden Furt ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke der (oben) genannten Art vorhanden ist, erlaube ich, eine solche Sīmā, die die andere Seite eines Flusses einschließt, festzulegen. Wenn an der gegenüberliegenden Furt weder ein sicheres Boot noch eine sichere Brücke vor-handen ist, etwas weiter oben oder weiter unten (ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke) ist, so ist es ebenfalls richtig. Der Thera Karavīka Tissa aber sagt: „Auch innerhalb eines Gāvuta ist es richtig.“

Der aber, der diese Nadīpārasīmā festlegt, steht an einem Ufer (und) gibt stromaufwärts am Flußufer ein Kennzeichen bekannt. Von dort aus geht er

468 C nadiyā.

469 E, T sammati-.

470 E nadī.

471 B ekasīmā.

472 B, C, N -sīmāya.

473 E sammukhaṭ-thāne.

474 E, T sammati-.

475 B, C, N pārimantaorimantanimittāni.

selbst⁴⁷⁶ (soweit) ringsherum, wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht (und) gibt an deren Ende auch stromabwärts am Flußufer ein Kennzeichen bekannt. Darauf muß er am jenseitigen Ufer, am Flußufer, das sich gegenüber (d. h. stromabwärts) befindet, ein Kennzeichen bekanntgeben. Von dort aus (geht er soweit ringsherum), wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht. Wie gemäß dieser (Begrenzung) das Kennzeichen am Flußufer gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt), so gibt er (es) bekannt. Dann muß er, nachdem er (auf das diesseitige Ufer) zurückgekehrt ist⁴⁷⁷, (dieses Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbinden. Nachdem man dann die Mönche, die sich innerhalb aller Kennzeichen befinden, in den Hatthapāsa(-Abstand) gebracht hat, ist mit der Kammavācā die Sīmā festzulegen. Diejenigen, die sich im Fluß befinden und nicht herbeigekommen sind, stören die Rechtshandlung nicht. Am Ende der (Sīmā-)Festlegung existiert innerhalb der Kennzeichen sowohl auf dem jenseitigen Ufer als auch auf dem diesseitigen Ufer ein Sīmā(-Bezirk) unter Ausschluß des Flusses. Der Fluß aber wird nicht Baddhasīmā genannt; er ist nämlich separat eine Nadīsīmā.

Wenn in einem Fluß ein Inselchen liegt, muß der, der wünscht, es in das Sīmā-Gebiet einzubeziehen, nachdem er genau nach der vorherigen Weise selbst am

476 *Attānam parikkhipati*. Hier wiedergegeben mit „er geht selbst ringsherum“. *Parikkhipati* wird im Sinne von „to throw round, encircle, surround“ (PTSD s.v.) gebraucht. Das, was „umrundet“ oder „eingeschlossen wird“, steht gewöhnlich im Akkusativ (z. B. Sp 619,23–25), das, womit etwas umrundet wird, im Instrumental (z. B. Sp 176,7; 619,23–25). In unserem Textabschnitt kommt *parikkhipati* – allerdings ohne *attānam* – zweimal vor: *tato paṭṭhāya dipakasikharām parikkhipantena* (Sp 1048,18–19), *dipakassa ubho pi sikkharāni parikkhipitvā nimittāni kittentena nimittaghatanā kātabbā* (Sp 1048,27–28). Die beiden Textstellen legen nahe, daß der Sangha oder die Mönche, die die Kennzeichen der Nadīpārasīmā bekanntgeben, tatsächlich das gesamte Sīmā-Gebiet umrunden (man vgl. auch Sp 1042,16: *samatā anupariyāyantehi sīmantarikapāsāṇā kittetabbā*. „Durch die ringsherum Gehenden sind auf allen Seiten die Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntzugeben“; B 1,2, 6,2.2). In der Vimatinvinodanītikā wird ein Verfahren beschrieben, wonach der Vinayadharma an einem Ort stehen bleiben kann und nicht zu den einzelnen Kennzeichen hingehen muß. Begründet wird dies mit der Schwierigkeit, eine drei Yojana lange Sīmā an einem Tag dreimal zu umrunden (Vm 11 II 141,11–13; vgl. B Anm. 136). Daraus geht hervor, daß die Umrundung des zukünftigen Sīmā-Gebietes bei der Kennzeichenbekanntgabe das Übliche war. In der 1869 von Jagara verfaßten *Pācītyādiyojanā* (vgl. O. v. Hinüber, „Das buddhistische Recht“ (B Anm. 38), S. 104) wird *parikkhipantena* durch *pariyāyantena* erklärt (S. 292,2). Dies bestätigt die hier vorgeschlagene Deutung. Die Bedeutung „herumgehen“ für *parikkhipati* wird auch von Childers (s.v. *parikkhipati*, „... to go round, ...“), angeführt allerdings ohne Belegstelle.

477 *Paccāharitvā* kommt in diesem Textabschnitt zweimal vor, Sp 1047,28, 1048,9: ... *kittetvā paccāharitvā pathamakittitanimitta* *saddhim ghatetabbā*. An einer dritten inhaltlich übereinstimmenden Stelle fehlt es, Sp 1048,23–24: ... *kittetvā pathamakittitanimitta* *saddhim ghaṭanā kātabbā*. Als Bedeutung für *paccāharati* führt das PTSD s.v., „to bring back, take back“ an. Diese Bedeutung ergibt in unserem Zusammenhang keinen Sinn, da für die Bekanntgabe von Kennzeichen kein Gegenstand benötigt wird, den man zurückbringen müßte. In Cullavagga X 9,5 kommt *paccāharati* im Zusammenhang mit der Unterweisung von Nonnen vor: Vin II 265,26–34: *anujānāmi bhikkhave āraññakena bhikkhunā ovādam gahetu samketaṃ ca kātuṃ atra paṭihaarissāmīti ... tena kho pana samayena bhikkhū ovādam gahetvā na paccāharanti ... na bhikkhave ovādo paccāharitabbo*. I. B. Horner (BD V 368,2) hat *paccāharati* mit „come“ übersetzt. Angesichts des Satzes *ovādo na paccāharitabbo* ist die Wiedergabe durch „perform“ (VinTexts III 340) wahrscheinlicher. Doch steht im Uddāna zu diesem Abschnitt *paccāgacchanti* (Vin II 281,31) statt *paccāharati*, was Horner zu ihrer Übersetzung veranlaßt haben dürfte.

Diese Bedeutung ergäbe in unserem Kontext einen guten Sinn. Wenn nämlich *parikkhipati* mit „herumgehen“ zu übersetzen ist (vgl. B Anm. 476), müßten die Mönche jeweils vom „jenseitigen Ufer“ zum „diesseitigen Ufer“ zurückkehren, um das erste Kennzeichen ein zweites Mal bekanntzugeben.

Ufer, auf dem er sich befindet⁴⁷⁸, die Kennzeichen bekanntgegeben hat, sowohl am diesseitigen Ende als auch am jenseitigen Ende des Inselchens ein Kennzeichen bekanntgeben. Dann gibt er am jenseitigen Ufer, gegenüber dem Kennzeichen am diesseitigen Ufer des Flusses ein Kennzeichen bekannt. Von dort aus (muß er) genau nach der vorherigen Weise so das Kennzeichen bekanntgeben, wie es (am Flußufer) gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt). Hat er dann sowohl am jenseitigen Ende als auch am diesseitigen Ende des Inselchens ein Kennzeichen bekanntgegeben und ist (auf das diesseitige Ufer) zurückgekehrt, muß er (dieses Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbinden. Nachdem man dann die Mönche auf den beiden Ufern und dem Inselchen alle in den Hatthapāsa(-Abstand) gebracht hat, ist mit der Kammavācā die Sīmā festzulegen. Diejenigen, die sich im Fluß befinden, stören, wenn sie nicht herbeikommen, die Rechtshandlung nicht. Am Ende der (Sīmā-) Festlegung sind innerhalb der Kennzeichen sowohl die beiden Ufer als auch das Inselchen, unter Ausschluß des Flusses, ein Sīmā(-Bezirk). Der Fluß aber ist eine Nadīsīmā.

Wenn aber das Inselchen entweder oben oder unten weiter herausragt als die Begrenzung der Vihārasīmā, dann gibt man am diesseitigen Ende des Inselchens in gerader Richtung gegenüber dem Kennzeichen für die Vihārasīmā-Begrenzung ein Kennzeichen bekannt. Dann umrundet man von dort aus die Spitze des Inselchens und muß am jenseitigen Ende, gegenüber dem Kennzeichen am diesseitigen Ende des Inselchens wieder ein Kennzeichen bekanntgeben. Dann nimmt man genau nach der vorherigen Weise am jenseitigen Ufer das gegenüberliegende Kennzeichen zum Ausgangspunkt und gibt sowohl die Kennzeichen am jenseitigen Ufer als auch die Kennzeichen am jenseitigen und diesseitigen Ende des Inselchens bekannt. Darauf ist die Verbindung mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen herzustellen. Wenn (die Kennzeichen) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form eines Berges.

Wenn aber das Inselchen sowohl oben als auch unten weiter herausragt als die Vihārasīmā-Begrenzung, (und) man genau nach der vorherigen Weise beide Spalten des Inselchens umrundet hat, muß der, der die Kennzeichen bekanntgibt, die Verbindung (zum ersten) Kennzeichen herstellen. Wenn (die Kennzeichen) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form einer Mudin-ga-Trommel.

Wenn das Inselchen innerhalb der Vihārasīmā-Begrenzung klein ist, sind die Kennzeichen nach der ersten aller (aufgeföhrten) Arten bekanntzugeben. Wenn (sie) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form einer Pañava-Trommel.“

11.1 Lage von Boot oder Brücke im Verhältnis zum Sīmā-Gebiet

Hier geht es um die Frage, wie weit das vorgeschriebene „sichere Boot“ oder die „sichere Brücke“ (B 10.3) von dem Gebiet entfernt sein dürfen, das als Nadīpāra-sīmā festgelegt werden soll. Im Idealfall liegen Boot oder Brücke direkt im Sīmā-Ge-

⁴⁷⁸ Attanā wird in der Pācīyādiyojanā (292,16) durch vinayadharena erklärt.

biet (Sp 1047,16–18), doch auch wenn sie sich „etwas“ (*īsakam*) unter- oder oberhalb befinden, ist das Festlegen einer Nadīpārasīmā möglich (Sp 1047,18–20). Wie weit „ein bißchen“ (*īsakam*) ist, bleibt der Auffassung des einzelnen überlassen. Nach Aussage des Thera Karavīka Tissa, eines Zeitgenossen der schon häufiger zitierten Theras Mahāpaduma und Mahāsumma⁴⁷⁹, sind ein Boot oder eine Brücke innerhalb der Entfernung eines Gāvuta ausreichend. Ein Gāvuta entspricht einem Viertel Yojana, also ungefähr 2,8/3,2 km.⁴⁸⁰ Ein Boot oder eine Brücke in dieser Entfernung erfüllen danach die Bedingung für das Festlegen einer Nadīpārasīmā.

11.2 Festlegen der Nadīpārasīmā

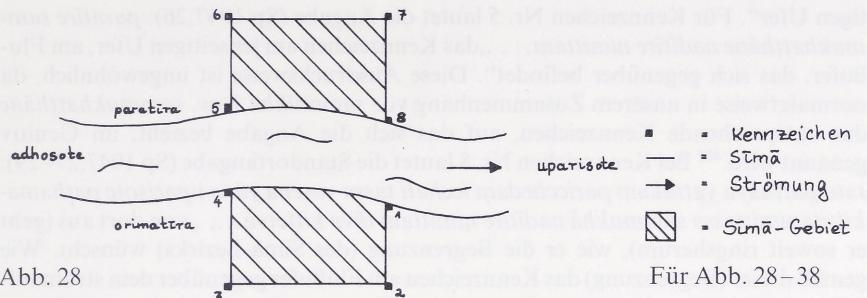
11.2.1 Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer einschließende Sīmā

Das Verfahren zur Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) entspricht dem ein- gangs von Buddhaghosa beschriebenen (B 1). Man beginnt mit der Bekanntgabe der Kennzeichen an dem Ufer, auf dem man sich befindet (*ekasmīm tīre thatvā*, Sp 1047,23). Zuerst wird das Kennzeichen „stromaufwärts“ (*uparisote*) bekanntgegeben (Abb. 28, Kennzeichen Nr. 1). Von hier aus schreitet man das gesamte Gebiet ab, das auf diesem Ufer innerhalb der Nadīpārasīmā liegen soll (*tato paṭṭhāya attānam parikkhipantena yattakam paricchedam icchatī tassa pariyoṣāne...*, Sp 1047,24–25). Bei der Umrundung dieses Gebietes werden an den entsprechenden Stellen jeweils Kennzeichen bekanntgegeben.⁴⁸¹ Die Zahl dieser Kennzeichen und ihr Standort richtet sich nach der gewünschten Ausdehnung und Form der Sīmā. Im vorliegenden Beispiel (Abb. 28) wurde eine viereckige Sīmā-Form zugrundegelegt, d. h. bei der Umrundung des zukünftigen Sīmā-Gebiets sind die Kennzeichen Nr. 2 und Nr. 3 bekanntzugeben. Im Text wird nur die Bekanntgabe des letzten Kennzeichens auf diesem Flußufer erwähnt (Nr. 4), das „stromabwärts“ (*adhosote*) am Flußufer liegt (Sp 1047,25–26). Damit ist das Sīmā-Gebiet auf einem Flußufer abgegrenzt. Um das „jenseitige Ufer“ (*paratīra*) mit einzubeziehen, muß dasselbe dort wiederholt werden. Zu diesem Zweck geht man von Kennzeichen Nr. 4 aus auf das „jenseitige Ufer“ und gibt dort, gegenüber von Kennzeichen Nr. 4, ein weiteres Kennzeichen bekannt (Nr. 5). Dann wird wiederum das zukünftige Sīmā-Gebiet abgeschriften und die entsprechende Zahl an Kennzeichen bekanntgegeben (Nr. 6 und Nr. 7), bis man sich am Flußufer gegenüber von Kennzeichen Nr. 1 befindet und dort das letzte Kennzeichen am jenseitigen Ufer bekanntgibt (Nr. 8). Ist auf diese Weise auch am jenseitigen Ufer das Sīmā-Gebiet abgegrenzt, so muß das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen noch einmal bekanntgegeben werden, damit das letzte (Nr. 8) auch mit dem ersten (Nr. 1) „verbunden ist“ (*ghatita*).

⁴⁷⁹ Vgl. dazu Adikaram, S. 82.

⁴⁸⁰ Vgl. Gräfe (1974), S. 127, s.v. *gāvuta*.

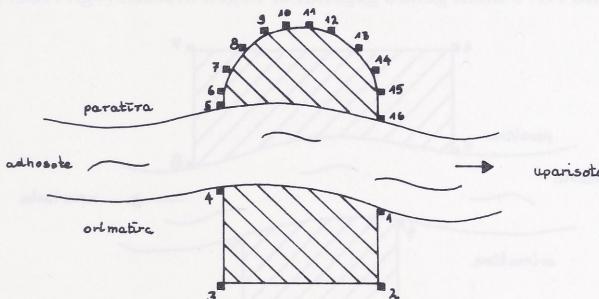
⁴⁸¹ Im Text werden diese Kennzeichen nicht extra genannt. Daß sie aber bei der Umrundung bekanntgegeben werden müssen, ergibt sich daraus, daß sonst am Flußufer überhaupt kein Raum wäre, der als Sīmā-Gebiet gelten könnte.



- = Kennzeichen
- = Sīmā
- = Strömung
- ▨ = Sīmā-Gebiet

Für Abb. 28–33

Die Sīmā-Form kann im übrigen beliebig gewählt werden (Abb. 29). Wichtig ist, daß die vier direkt am Flußufer liegenden Kennzeichen bekanntgegeben, und daß alle Kennzeichen im Uhrzeigersinn miteinander verbunden werden (vgl. B 1).



Wenn die Kennzeichen, wie in Abb. 28 gezeigt, bekanntgegeben sind, ist der „Kreis“ der Kennzeichen geschlossen, und die Sīmā kann festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche in den Hatthā-pāsa-Abstand geführt werden (vgl. B Einl. 13, 5.1). Mönche, die sich innerhalb der Kennzeichen, aber im Fluß aufhalten, d.h. die Ufer nicht betreten, stören die Rechtshandlung nicht. Trotz ihrer Anwesenheit innerhalb der Kennzeichen ist der Sangha, der die Rechtshandlung zur „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā durchführt, nicht „unvollzählig“ (*vagga*), weil der Fluß nicht Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist. Wenn die Sīmā festgelegt ist, gilt das Gebiet auf dem „diesseitigen“ (*orimatīra*) und „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) innerhalb der Kennzeichen als Sīmā-Bezirk. Der Fluß aber gehört nicht zum Sīmā-Gebiet, er zählt als Nadīsīmā, „Fluß-Grenze“ (Sp 1047,30–1048,2). Dies ergibt sich aus der Regel, daß in einem Fluß keine Sīmā festgelegt werden kann (vgl. A 11.2.7).

Aufgrund der vorangegangenen Beschreibung der Kennzeichenbekanntgabe und der Abb. 28 und 29 kann der Eindruck entstehen, daß sich die Kennzeichen auf den beiden Flußufern, also Nr. 1 und Nr. 8 bzw. Nr. 4 und Nr. 5 genau gegenüberliegen müssen. Der Standort der Kennzeichen Nr. 1 und Nr. 4 am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) wird durch die Wörter *uparisote*, „stromaufwärts“, bzw. *adhosote*, „stromabwärts“, angezeigt. Bei den Kennzeichen am „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) tritt an die Stelle dieser Wörter die Richtungsangabe durch den Bezug zum „diessei-

tigen Ufer“. Für Kennzeichen Nr. 5 lautet die Angabe (Sp 1047,26): *paratīre sammukhaṭṭhāne nadītīre nimittam...*, „das Kennzeichen am jenseitigen Ufer, am Flußufer, das sich gegenüber befindet“. Diese Ausdrucksweise ist ungewöhnlich, da normalerweise in unserem Zusammenhang vor *sammukhā* bzw. *sammukhaṭṭhāne* das entsprechende Kennzeichen, auf das sich die Angabe bezieht, im Genitiv genannt wird.⁴⁸² Bei Kennzeichen Nr. 8 lautet die Standortangabe (Sp 1047,27–29): *tato paṭṭhāya yattakaṇ paricchedaṇ icchatī tassa vasena yāva uparisote paṭhamakittitanimittassa sammukhā nadītīre nimittam tāvā kittetvā...*, „von dort aus (geht er soweit ringsherum), wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht. Wie gemäß dieser (Begrenzung) das Kennzeichen am Flußufer gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt), so gibt er (es) bekannt.“ Hier ist der Bezug zu Kennzeichen Nr. 1 deutlich. Klar wird aber auch, daß mit dem Hinweis auf Kennzeichen Nr. 1 nur die Richtung, nämlich *uparisote*, „stromaufwärts“, angegeben wird, denn der genaue Standort des Kennzeichens Nr. 8 richtet sich nach der Ausdehnung des Sīmā-Gebiets auf dem „jenseitigen Ufer“, das man so abgrenzt, wie man es wünscht. Daraus folgt, daß sich die Kennzeichen Nr. 1 und Nr. 8 bzw. Nr. 4 und Nr. 5 nicht genau gegenüber liegen müssen (vgl. Abb. 30).

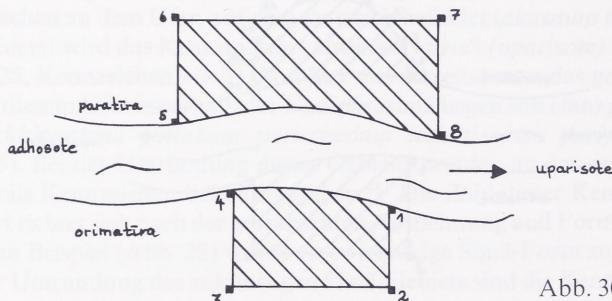


Abb. 30

11.2.2 Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer und eine Insel einschließende Sīmā

Soll eine im Fluß befindliche „Insel“ (*dīpaka*) in das Nadīpārasīmā-Gebiet einbezogen werden, müssen auch auf der Insel „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben werden. Da die Kennzeichen einer Sīmā alle miteinander „verbunden sein“ (*ghaṭita*) müssen (vgl. B 1.2), ist es notwendig, die Bekanntgabe der Kennzeichen auf der Insel in der Weise mit der auf den beiden Flußufern zu kombinieren, daß bei einem Rundgang im Uhrzeigersinn alle Kennzeichen miteinander verbunden werden. Bei der Beschreibung dieses Verfahrens macht Buddhaghosa keine Angabe über die Größe der Insel im Verhältnis zum Sīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern. Da er danach aber eine einseitig und eine beidseitig über das Vihārasīmā-Gebiet auf den Fluß-

482 Vgl. ... *uparisote pathamakittitanimittassa sammukhā nadītīre nimittam...* (Sp 1047,28–29); ... *orimatīre nimittassa sammukhaṭṭhāne nimittam* (Sp 1048,5–6); ... *uparisote pathamakittitanimittassa sammukhā nimittam...* (Sp 1048,7–8); vgl. auch *vihārasīmaparicchedanimittassa ujukam eva sammukhibhūte dīpakkasa orimante nimittam...* (Sp 1048,17–18); *dīpakkasa orimante nimittassa sammukhe pārimante nimittam...* (Sp 1048,19–20). Vgl. zu dieser Textstelle auch Sp-tp III 272,28–29: *paratīre sammukhaṭṭhāne ti orimatīre sabbapariyantanimittassa sammukhaṭṭhāne*. „Am jenseitigen Ufer gegenüber bedeutet: Gegenüber dem Kennzeichen am äußersten Ende auf dem diesseitigen Ufer.“

ufern hinausragende Insel sowie eine Insel, die kleiner ist als das Vihārasimā-Gebiet, gesondert abhandelt, kann man davon ausgehen, daß hier die Insel in ihrer Ausdehnung genau dem Vihārasimā-Gebiet entspricht (vgl. Abb. 31).

Man beginnt mit der „Kennzeichenbekanntgabe“ (*nimittakittana*) an dem Ufer, auf dem man sich befindet, d.h. am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*), indem man „stromaufwärts“ (*uparisote*) Kennzeichen Nr. 1 bekanntgibt; schreitet von dort aus das Sīmā-Gebiet am „diesseitigen Ufer“ ab (Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 2 und Nr. 3), bis man zuletzt „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ Kennzeichen Nr. 4 bekanntgegeben hat. Dann begibt man sich an das „dieseitige Ende“ (*orimanta*) der Insel, das Kennzeichen Nr. 4 gegenüberliegt, gibt Kennzeichen Nr. 5 und darauf am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 6 bekannt. Von dort aus geht man zum „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) und gibt dort gegenüber von Kennzeichen Nr. 4 Kennzeichen Nr. 7 bekannt. Wie vorher am dieseitigen Ufer wird nun auch hier das Sīmā-Gebiet abgeschritten (Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 8 und Nr. 9) und dann Kennzeichen Nr. 10 gegenüber dem „stromaufwärts“ (*uparisote*) am „dieseitigen Ufer“ (*orimatīra*) liegenden Kennzeichen Nr. 1 bekanntgegeben. Wieder zur Insel zurückgekehrt folgt die Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 11 am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) und Kennzeichen Nr. 12 am „dieseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel, bevor man, auf das „dieseitige Ufer“ (*orimatīra*) „zurückgekehrt“ (*paccāharitvā*), Kennzeichen Nr. 1 ein zweites Mal bekanntgibt, damit jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*) (Sp 1048,2–10).

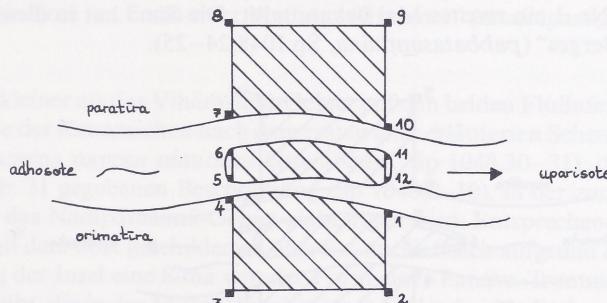


Abb. 31

Nach der Darstellung Vajirañānavarorasas wird an den beiden Inselpitzen nur jeweils ein Kennzeichen bekanntgegeben (Vinayamukha III, S. 40), nicht, wie nach den Angaben in der Samantapāśādikā nötig, je zwei (Abb. 32).

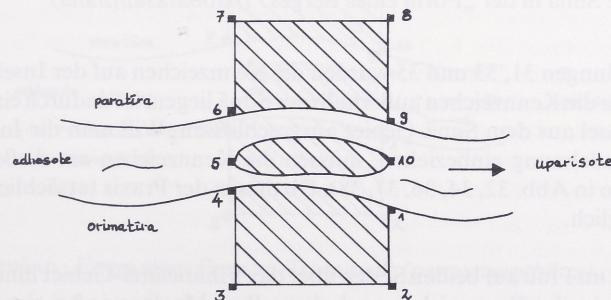


Abb. 32 Bekanntgabe der Kennzeichen nach Vajirañānavarorasa

Zur Festlegung dieser Nadīpārasīmā müssen alle innerhalb der Kennzeichen auf den beiden Flußufern und der Insel befindlichen Mönche sich im Hatthapāsa-Abstand (B 5.1) versammeln. Die Mönche im Fluß haben keinen Einfluß auf die „Rechtshandlung“ (*kamma*), da der Fluß nicht Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist.

Ragt die Insel auf einer Seite über das Vihārasīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern hinaus, muß folgendermaßen vorgegangen werden (Abb. 33): am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) werden die Kennzeichen Nr. 1–4 nach der oben beschriebenen Methode bekanntgegeben. In gerader Richtung gegenüber von Kennzeichen Nr. 4 muß dann am „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 5 bekanntgegeben werden (*atha vihārasīmaparicchedanimittassa ujukam eva sam-mukhibhūte dīpakassa orimante nimittam kittetvā*, Sp 1048,16–18). Von hier aus umrundet man die aus dem Vihārasīmā-Gebiet herausragende Inselspitze (*tato paṭ-thāya dīpakasikharam parikkhipantena*, Sp 1048,18–19), wobei soviele Kennzeichen bekanntgegeben werden, wie es die Form der Insel erfordert (hier: Kennzeichen Nr. 6). Abschließend gibt man am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel, gegenüber von Kennzeichen Nr. 5, Kennzeichen Nr. 7 bekannt (*puna dīpakassa ori-mante nimittassa sammukhe pārimante nimittam kittetabbam*, Sp 1048,19–20). Dann folgt die Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 8 bis Nr. 11 auf dem „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) sowie der Kennzeichen Nr. 12 und Nr. 13 am „jenseitigen“ (*pāri-manta*) und „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel nach der beschriebenen Art, bevor man, auf das „diesseitige Ufer“ (*orimatīra*) „zurückgekehrt“ (*paccāharitvā*), Kennzeichen Nr. 1 ein zweites Mal bekanntgibt. Die Sīmā hat in diesem Fall die „Form eines Berges“ (*pabbatasāñthāna*, Sp 1048,24–25).

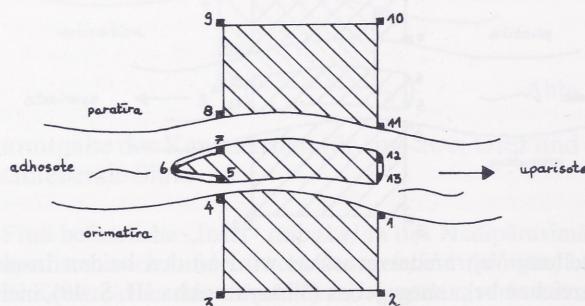


Abb. 33 Die Sīmā in der „Form eines Berges“ (*pabbatasāñthāna*)

In den Abbildungen 31, 33 und 35 wurden die Kennzeichen auf der Insel selbst eingezeichnet. Da die Kennzeichen außerhalb der Sīmā liegen, ist dadurch ein bestimmter Teil der Insel aus dem Sīmā-Gebiet ausgeschlossen. Will man die Insel in ihrer gesamten Ausdehnung einbeziehen, müssen die Kennzeichen am Außenrand der Insel liegen (so in Abb. 32, 34, 36, 37, 38). Ob dies in der Praxis tatsächlich machbar ist, bleibt fraglich.

Ragt die Insel im Fluß auf beiden Seiten über das Vihārasīmā-Gebiet hinaus, erfolgt die Bekanntgabe der Kennzeichen nach demselben Muster wie bei einer Sīmā, die „Form eines Berges“ (*pabbatasāñthāna*) hat (s.o.), nur müssen in diesem Fall

zwei Inselspitzen umrundet und mit Kennzeichen versehen werden (Sp 1048,25–28). Nachdem man also die Kennzeichen Nr. 1 bis Nr. 13 (Abb. 34) in der bisherigen Weise bekanntgegeben hat, wird in „gerader Richtung“ (*ujukam*) gegenüber von Kennzeichen Nr. 13 am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 14 bekanntgegeben. Dann folgt die Umrundung der „stromaufwärts“ liegenden Inselspitze unter Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 15 bis Nr. 18 und zuletzt wird auf der Insel Kennzeichen Nr. 19 gegenüber von Kennzeichen Nr. 1 bekanntgegeben, bevor man die „Kennzeichenverbindung herstellt“ (*nimittaghaṭanā kātabbā*, Sp 1048,28). Die so entstehende Simā-Form wird mit der Mudiṅga-Trommel verglichen (Sp 1048,28), d. h. sie ist in der Mitte breiter als an den beiden Enden.⁴⁸³

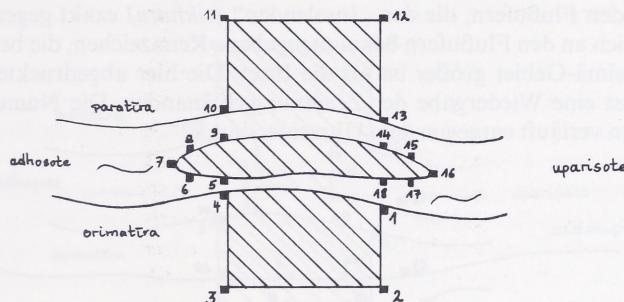


Abb. 34 Die Simā in „Form einer Mudiṅga-Trommel“ (*mudingasāñṭhāna*)

Ist die Insel kleiner als das Vihārasimā-Gebiet auf den beiden Flußufern, so soll die Bekanntgabe der Kennzeichen nach dem ersten aller erläuterten Schemata erfolgen (*sabbapāthamena nayena nimittāni kittetabbāni*, Sp 1048,30–31), d. h. nach der oben zu Abb. 31 gegebenen Beschreibung (Sp 1048,2–10), in der zum ersten Mal eine Insel in das Nadipārasimā-Gebiet einbezogen wird. Entsprechend stimmt das Verfahren mit dem dort geschilderten überein, nur daß sich aufgrund der kleineren Ausdehnung der Insel eine Simā von der Form einer Pañava-Trommel, d. h. einer Sanduhr, ergibt, die in der Mitte schmäler ist als an den beiden Enden (Abb. 35).

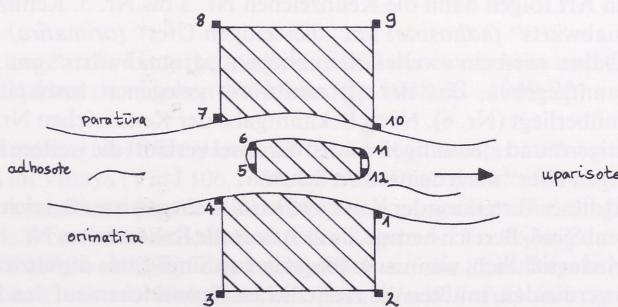


Abb. 35 Simā in „Form einer Pañava-Trommel“ (*pañavasāñṭhāna*)

483 Vgl. B 7.5.1, Abb. 24a.

Eine andere Auffassung vertritt Sīlānanda,⁴⁸⁴ wie aus seiner Zeichnung (S. 166, Abb. 65) hervorgeht (vgl. hier Abb. 36). Er bezieht *sabbapathamena nayena*, „nach der ersten aller Arten“, nicht auf die erste Erläuterung, bei der die Insel in das Nadī-pārasīmā-Gebiet einbezogen wird (Sp 1048,2–10), sondern auf die zweite, bei der die Insel einseitig über das Vihārasīmā-Gebiet hinausragt (Sp 1048,15–25). Entsprechend bezieht er die Anweisung, daß das Kennzeichen am „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel „genau gerade gegenüber“ (*ujukam eva sammukhībhūte...*, Sp 1048,7) dem „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) bekanntgegebenen Kennzeichen liegen muß (vgl. Abb 33: Kennzeichen Nr. 5 gegenüber von Kennzeichen Nr. 4), auch auf die Insel, die kleiner ist als das Vihārasīmā-Gebiet, wobei er eine kleine Umstellung vornimmt. Hier nämlich sind es die Kennzeichen an den Flußufern, die den „Inselenden“ (*sikhara*) exakt gegenüberliegen, und zusätzlich an den Flußufern bekanntgegebene Kennzeichen, die bewirken, daß das Vihārasīmā-Gebiet größer ist als die Insel. Die hier abgedruckte Zeichnung (Abb. 36) ist eine Wiedergabe der Zeichnung Sīlānandas. Die Numerierung der Kennzeichen verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn.⁴⁸⁵

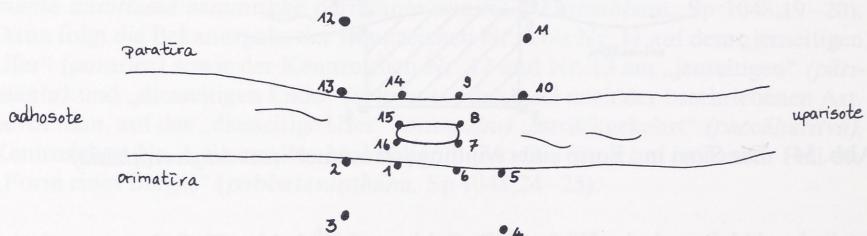


Abb. 36 Kennzeichenverteilung bei Einschluß einer Insel, die kleiner ist als das Vihārasīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern (nach Sīlānanda, S. 166, Abb. 65).

Hier wird das erste Kennzeichen gegenüber der „stromaufwärts“ (*uparisote*) gelegenen Spitze der Insel bekanntgegeben, dann Kennzeichen Nr. 2 am selben Ufer, ebenfalls „stromaufwärts“, damit das Vihārasīmā-Gebiet vergrößert wird. Nach der üblichen Art folgen dann die Kennzeichen Nr. 3 bis Nr. 5. Kennzeichen Nr. 5 liegt „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) entfernt von der Insel. Daher wird ein zweites Kennzeichen „stromabwärts“ am „diesseitigen Ufer“ bekanntgegeben, das der stromabwärts gelegenen Inselspitze (*sikhara*) genau gegenüberliegt (Nr. 6). Nach Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 7 und Nr. 8 am „diesseitigen“ und „jenseitigen Ende“ der Insel verläuft die weitere Bekanntgabe am „jenseitigen Ufer“ nach demselben Schema.

Aufgrund dieser Verteilung der Kennzeichen fällt ein gewisser Bereich an den Flußufern aus dem Sīmā-Bereich heraus, da sich dort die Kennzeichen Nr. 1 und 6 befinden. Dies wird ersichtlich, wenn man die gedachte Sīmā-Linie durchzieht (Abb. 37). Um dies zu vermeiden, müßten die zusätzlichen Kennzeichen auf den beiden Flußufern (Nr. 1, 6, 9 und 14) in den Fluß verlegt werden (Abb. 38).

484 Sīlānandābhivamsa, *Sim sañ tan³*, Rankun 1978.

485 Dies widerspricht den Angaben in der Samantapāśādikā.

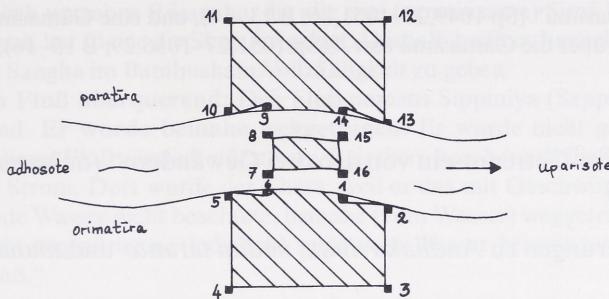


Abb. 37

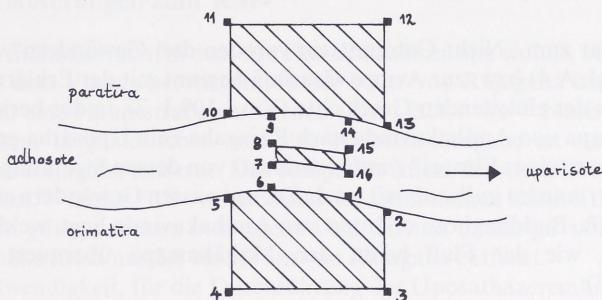


Abb. 38

Diejenigen, die die Kennzeichen der Nadīpārasīmā bekanntgeben, sind dem vorliegenden Text nach die, die die Nadīpārasīmā festlegen (*nadīpārasīmam sammannantena*, Sp 1047,22). Da eine Sīmā nur von einem mindestens vierköpfigen Sangha festgelegt werden kann, folgt daraus, daß die Kennzeichen hier vom Sangha bekanntgegeben werden. Angesichts der Angabe, daß sowohl ein „Ordinierter“ (*upasampanna*) als auch ein „Nicht-Ordinierter“ (*anupasampanna*) dem Vinayadhara auf seine Frage nach dem Kennzeichen antworten, also an der Kennzeichengabe teilnehmen können (vgl. B 1), sind nach der Samantapāsādikā offenbar beide Möglichkeiten gegeben.

12 Bemerkungen zur Unterteilung des Sīmā-Kommentars und zum Abschnitt über das Uposatha-Haus (Sp 1048,33–1049,26)

Mit der Behandlung der Nadīpārasīmā ist der Kommentar zum ersten Teil der Sīmā-Regeln im Vinaya (Vin I 106,1–35, vgl. A 1–2) abgeschlossen.

Auf knapp einer Seite (Sp 1048,33–1049,26) kommentiert Buddhaghosa in der Folge einzelne Wörter und Satzabschnitte der Regeln zur Festlegung des Uposatha-Hauses (Vin I 106,36–108,36). Der im Hinblick auf die Sīmā-Regeln interessante Abschnitt über „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) mit „gemeinsamer Sīmā“ (*saṃnasīmā*; vgl. A 3) wird von Buddhaghosa jedoch nicht kommentiert.

Nach diesen Erläuterungen beginnt der Kommentar zum zweiten Teil der Sīmā-Regeln im Vinaya (Vin I 109,1–111,22; A 4–6), der etwa acht Druckseiten umfaßt und in eine Avippavāsasīmānūjanakathā, „Abhandlung über die Vorschriften

zur Avippavāsasīmā“ (Sp 1049,27–1051,26; B 13–14), und eine Gāmasīmādikathā, „Abhandlung über die Gāmasīmā usw.“ (Sp 1051,27–1056,29; B 15–16), untergliedert ist.

13 Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avipavāsa*)

13.1 Erläuterungen zu *Andhakavinda*, *nadiṃ taranto* und *manam vulho ahosi*

13.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1049,27–1050,3)

Der Kommentar zum „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avipavāsa*, vgl. A 4) bzw. zur Avippavāsasīmā beginnt mit der Erklärung einzelner Wörter aus der einleitenden Geschichte (Vin I 109,1–7), in der berichtet wird, daß Mahākassapa von Andhakavinda nach Rājagaha zum Uposatha geht und bei der „Überquerung eines Flusses“ (*nadiṃ taranto*) von dessen Strömung „fast weggetragen wird“ (*manam vulho ahosi*), so daß er mit nassen Gewändern am Uposatha-Platz eintrifft. Buddhaghosa erläutert, wo Andhakavinda liegt, welche Sīmā in Rājagaha gilt, wie der Fluß heißt, den Mahākassapa überquert usw. (Sp 1049,27–1050,3):

Andhakavindā ti Rājagahato gāvutamattam eva [oder: *gāvutattaye*⁴⁸⁶] *Andhakavindam nāma, tam upanissāya thero vasati, tato Rājagaham uposatham āgacchanto*⁴⁸⁷. *Rājagaham hi parikkhipitvā atthārasa mahāvihārā sabbe eka-sīmā. Dhammasenāpatinā nesam*⁴⁸⁸ *sīmā baddhā, tasmā Veluvane saṅghassa sāmaggidānattham āgacchanto ti attho.*

nadiṃ taranto *ti Sippiniyam*⁴⁸⁹ *nāma nadīm atikkamanto. manam vulho*⁴⁹⁰ *ahosīti* *īsakam appattavulhabhāvo*⁴⁹¹ *ahosi. sā kira nadī Gijjhakūtato otaritvā*⁴⁹² *cañḍena sotena vahatī, tattha vegena āgacchantam udakaṭam amanasikaronto thero manam vulho*⁴⁹³ *ahosi, na pana vulho*⁴⁹⁴, *udakabbhāhatāni ssa*⁴⁹⁵ *cīvarāni allānī jātāni.*

„Von Andhakavinda: (Das Dorf) namens Andhakavinda ist von Rājagaha genau ein Gāvuta (entfernt) [oder: (Das Dorf) namens Andhakavinda liegt in drei Gāvuta (Entfernung) von Rājagaha].⁴⁹⁶ In dessen Nähe wohnt der Thera; von dort nach Rājagaha zum Uposatha herbeikommend.⁴⁹⁷ Achtzehn große Vihā-

486 B, C, N *gāvutattaye*, E, T *gāvutamattam eva*.

487 C ad *ti*. Der Satz wird in C anders untergliedert: ...; *tato; Rājagaham ... āgacchanto ti*.

488 E *n' esam*.

489 C *sappiniyam*

490 C, N *vulho*, E *vulha*.

491 C, N *appattavulha-*.

492 E *otaritva*.

493 C, N *vulho*, E *vulha*.

494 C, N *vulho*, E *vulha*.

495 E *udakabbhāhatānissa*.

496 Die Ausdrucksweise *gāvutattaye* ist seltener als *tigāvuta*, *tiyojana* usw. Siehe beispielsweise Mhv 20,40 *yojanattayam*, Sp 1415,10 *ratanattaye*.

497 Zitat aus Vin I 109,2.

ras nämlich umgeben Rājagaha, die alle eine (gemeinsame) Sīmā haben. Dhammasenāpati hat für sie die Sīmā festgelegt. Deshalb heißt es **herbeikommend**,⁴⁹⁸ um dem Sangha im Bambushain Vollzähligkeit zu geben.

Einen Fluß überquerend: Den Fluß namens Sappiniya (Sappiniya⁴⁹⁹) überschreitend. **Er wurde beinahe weggetragen:** Er wurde nicht ganz weggetragen.⁵⁰⁰ Dieser Fluß nämlich stürzt vom Geierberg herab (und) fließt dann mit reißendem Strom. Dort wurde der Thera, weil er das mit Geschwindigkeit heranströmende Wasser nicht beachtete, beinahe (vom Wasser) weggetragen; er wurde aber nicht weggetragen, (lediglich) seine vom Wasser bespritzten⁵⁰¹ Gewänder waren naß.“

13.1.1 Erläuterungen zum Text

Das Dorf Andhakavinda, in dem der Thera Mahākassapa wohnt, befindet sich, wie bereits aus dem Vinaya hervorgeht, in der Nähe von Rājagaha und ist mit dieser Stadt durch eine Hauptstraße verbunden (Vin I 224,7–8).⁵⁰² Nach der Lesart der birmannischen, singhalesischen und der Nālanda-Ausgabe ist Andhakavinda 3 Gāvuta von Rājagaha entfernt. Das entspricht einem dreiviertel Yojana, also etwa 8,4 bis 9,6 km.⁵⁰³ In der PTS-Ausgabe und der siamesischen Edition der Samantapāśādikā steht *gāvutamattam eva*, „genau ein Gāvuta“, statt *gāvutattaye*. Danach wäre Andhakavinda nur 2,8 bis 3,2 km von Rājagaha entfernt.

Die Notwendigkeit, für die Durchführung der Uposathazeremonie von Andhakavinda nach Rājagaha zu gehen, ergibt sich aus dem Umstand, daß achtzehn um Rājagaha liegende große Vihāras „eine einzige Sīmā“ (*ekasīmā*) haben. Die in diesen Vihāras lebenden Mönche müssen daher alle gemeinsam Uposatha durchführen.⁵⁰⁴ Offenbar war Andhakavinda in den Bezirk dieser Sīmā eingeschlossen. Der

498 Zitat aus Vin I 109,2.

499 Der Fluß erscheint im Vinaya unter dem Namen *Sappinikā* (Vin III 109,5) mit der Lesart *Sippinikā* (Vin III 273,34). Auch im Ānguttaranikāya findet sich *Sappinikā* (AN I 185,29,33: *sappinikātīram*) mit der Lesart *sappiniyātīram*. Wenn *sappiniyātīram* als Kompositum aufzufassen ist, wäre damit der Name *Sappinī* belegt. Es kann jedoch auch *Sappinīyā tīram* gelesen werden, dann ist der Name *Sappinī*. An anderen Stellen des Ānguttaranikāya finden sich *sappiniyā tīre* mit Lesart *sippiniyā nādiyā tīre* (AN II 29,23) bzw. Lesart *sippiniyā tīre* (AN II 176,9). Der Fluß heißt demnach *Sappinī* oder *Sippinī*. SN I 153,11 liest *sappinī-tīre* mit den Lesarten *sabbini*, *sappini*, *sappinī*.

500 Im vorliegenden Text steht *sappiniyam* bzw. *sippiniyam*, Akk. Sing., das sich auf *nadīm* bezieht. Man muß daher von dem Namen *Sappinīyā* bzw. *Sippinīyā* ausgehen oder annehmen, daß diese Kasusendung durch eine Überleitung von *sappinī*, *sippinī* in die a-Deklination zustande gekommen ist (Geiger, Pali, § 86). Gräfe (1974), S. 9, verzeichnet den Fluß unter den Namen *Sappinikā* und *Sappinī*. Bei Malalasekera, DPPN s.v. *Sappinī* sind ebenfalls diese beiden Namen angeführt. B. C. Law, *Geography of Early Buddhism*, London 1932, S. 38, führt diesen Fluß unter dem Namen *Sappinī* an und identifiziert ihn mit einem Fluß namens *Pañchāna*.

501 *Isakāṇ appattavuhabhāvo ahosi*, wörtlich: „Er war im Zustand des Weggetragenwerdens, der (nur) geringfügig nicht erlangt wurde.“

502 *Udakabbhāhatāni*, wörtlich „die vom Wasser ergriffenen bzw. angegriffenen, befallenen usw.“; *ab-bhāhata* pp. zu *abhi-ā-han*.

503 Siehe Gräfe (1974), S. 14.

504 Diese Angabe machen auch Rhys Davids und H. Oldenberg (VinTexts III, 254 Anm. 2).

505 Von diesen achtzehn Vihāras wird in der Einleitung zur Samantapāśādikā berichtet, daß sie vor dem ersten Konzil in Rājagaha beschmutzt und beschädigt gewesen seien, weil die Mönche sie zum Zeitpunkt des Parinirvāna des Buddha verlassen hatten (Sp 9,16–18; vgl. N. A. Jayawickrama, *The Inception of Discipline* ... (s. B Anm. 1), S. 8).

Ort, an dem innerhalb dieses Sīmā-Gebiets Uposatha durchgeführt wird, ist der Vēluvana, der dem Orden von König Bimbisāra geschenkte Bambushain.⁵⁰⁵

Die Sīmā, die diese achtzehn Mahāvihāras einschließt, soll von Dhammasenāpati festgelegt worden sein (Sp 1049,29–31). Dhammasenāpati, „captain of the Dhamma“ (PTSD s. v. *dhammasenāpati*) oder „doctrine-general“⁵⁰⁶ ist ein Epitheton für Sāriputta, einen der beiden Hauptschüler des Buddha.⁵⁰⁷

Auf seinem Weg von Andhakavinda nach Rājagaha überquert Mahākassapa einen Fluß, dessen Name in unserem Text mit Sippiniyā bzw. Sappiniyā wiedergegeben wird.⁵⁰⁸ Der Fluß stürzt vom Gijjhakūṭa herab⁵⁰⁹ und ist offenbar ein reißender Strom.

Da Andhakavinda innerhalb der Sīmā liegt, die die achtzehn Mahāvihāras um Rājagaha einschließt, fließt die Sippiniyā bzw. Sappiniyā zwischen Andhakavinda und Rājagaha innerhalb des Sīmā-Gebiets. Die Sīmā gehört – vorausgesetzt, die Sippiniyā entspricht der Fluß-Definition (vgl. B 2.7) – demnach zur Kategorie der Nadīpārasīmā (vgl. B 11).

13.2 Das „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“

13.2.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,3–16)

Im Anschluß an die erläuternden Bemerkungen zur einleitenden Geschichte beginnt Buddhaghosa mit der Kommentierung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*).

Im Vinaya sind zwei „Formulare“ (*kammavācā*) für das Festlegen einer Samānasamvāsa(ka)sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ enthalten. Das erste Formular (Vin I 109,11–22, vgl. A 4.1) erlaubt das Festlegen der Samānasamvāsa(ka)sīmā als Avippavāsasīmā ohne jede Einschränkung. Im zweiten Formular hingegen werden „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) vom Geltungsbereich des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ ausgenommen (Vin I 109,34–110,9; vgl. A 4.2).

Buddhaghosa beginnt seinen Kommentar zu diesem Thema mit einem Zitat aus dem zweiten Formular und erläutert dann, welches der beiden Formulare wann zur Anwendung kommt (Sp 1050,3–16):

sammatā sā⁵¹⁰ sīmā saṅghena ticīvarena avippavāsā⁵¹¹ thapetvā gāmañ ca gāmūpacārañ cā ’ti imissā kammavācāya uppannakālato paṭṭhāya⁵¹² bhikkhūnam purimakammavācā na vaṭṭati. ayam eva hi⁵¹³ thāvarā hoti. bhikkhunīnam

⁵⁰⁵ Vin I 39,14–18; vgl. Gräfe (1974), S. 20, s. v. Rājagaha.

⁵⁰⁶ So Norman, Th (transl), Vers 1083, S. 96.

⁵⁰⁷ Rhys Davids und Oldenberg geben an, daß diese Sīmā vom Buddha selbst festgelegt worden sei (VinTexts III, 254, Anm. 2).

⁵⁰⁸ Siehe B Anm. 499.

⁵⁰⁹ Malalasekera, *DPPN* s. v. *Sappinī*, gibt mit Berufung auf unsere Textstelle und VinTexts III, 254, Anm. 2 an, die Sappinī entspringe auf dem Geierberg.

⁵¹⁰ E, T om *sā*; vgl. Vin I 109,20, 110,7 (A 4.1, 4.2).

⁵¹¹ E, T *avippavāso*; vgl. Vin I 109,20–21, 110,8: *avippavāsā* (A 4.1, 4.2)

⁵¹² C *paṭṭhāya’eva*.

⁵¹³ C, E, T om *hi*.

pana ayam na vaṭṭati; purimā yeva vaṭṭati. kasmā? bhikkhunīsaṅgho hi antogāme vasati. yadi evam siyā, so etāya kammavācāya ticīvaraparihāram na labheyya, atthi c'assa parihāro. tasmā purimā yeva vaṭṭati. bhikkhunīsaṅghassa hi dve pi sīmāy labbhanti.

tattha bhikkhūnaṁ sīmāpi⁵¹⁴ ajjhottaritvāpi tassā anto pi bhikkhunīnam sīmāpi⁵¹⁵ sammannitum vaṭṭati. bhikkhūnam pi bhikkhunīsīmāya es' eva nayo. na hi te aññamaññassa kamme gaṇapūrakā honti, na kammavācāvaggam karonti. ettha ca nigamanagarānam pi gāmen' eva saṅgaho veditabho.

„Festgelegt ist diese Sīmā von der Gemeinde für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung: Seit der Zeit, da dieses Formular entstanden ist, ist das frühere Formular für Mönche nicht (mehr) gültig. Auch dieses (neuere Formular) ist von hohem Alter. Aber für Nonnen ist es nicht gültig; (für sie) gilt das frühere (Formular). Weshalb? Weil der Nonnenorden in einem Dorf lebt. Da dem so ist, würde er⁵¹⁶ mit diesem (neueren) Formular nicht den Schutz hinsichtlich der drei Gewänder erlangen. Es gibt aber den Schutz (hinsichtlich der drei Gewänder) für ihn (d.h. für den Nonnenorden⁵¹⁷), daher ist eben das frühere (Formular für die Nonnen) gültig. Auch dem Nonnenorden sind nämlich zwei Sīmās erlaubt.

Man darf die Sīmā der Nonnen auch innerhalb der⁵¹⁸ (Sīmā der Mönche) festlegen, obwohl man die Sīmā der Mönche bedeckt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sīmā der Nonnen auch für die Mönche, weil sie (d.h. Mönche und Nonnen) nämlich füreinander keine das Quorum bildenden Personen für Rechtshandlungen (oder: bei einer Rechtshandlung) sind; sie bewirken keine Unvollzähligkeit für die Rechtshandlung.⁵¹⁹ In diesem Zusammenhang⁵²⁰ aber muß man die anhand des Dorfs (erläuterte) Bestimmung auch für Marktflecken und Städte kennen.“

13.2.1 Anwendung des „Formulars“ (*kammavācā*)

Buddhaghosa gibt an, daß seit der Existenz des von ihm kommentierten zweiten Formulars (A 4.2) das „frühere Formular“ (*purimakammavācā*) für Mönche keine Gültigkeit mehr hatte (Sp 1050,5–6).

514 C sīmā.

515 E sīman.

516 So steht für *bhikkhunīsaṅgho*, vgl. Vmv II 155,5: *so ti bhikkhunīsaṅgho*.

517 Assa steht für *bhikkhunīsaṅghassa*, vgl. Sp-t III 273,17: *assā ti bhikkhunīsaṅghassa*.

518 Anto nach PTSD s.v. mit dem Akk. oder Lok. konstruiert, steht hier und auch sonst häufiger mit dem Genitiv.

519 Na kammavacāvaggam karonti. Vagga kann sowohl „Gruppe“ (PTSD s.v. *vagga*¹) bedeuten als auch „Unvollzähligkeit“ (PTSD s.v. *vagga*²). Ungewöhnlich ist die Konstruktion *vaggam karoti*, die in der Samantapāśādikā noch an anderer Stelle als Kommentar zu Vin V 116,12 (*bhūmigato āpajjati*) begegnet (Sp 1321,23–25): *saṅghakkamma vaggam karissāmīti antosīmāya ekamante nisidanto bhūmigato āpajjati nāma*. „Einer, der sich an einer Seite innerhalb der Sīmā niedersetzt (mit dem Gedanken), ‚Ich werde für die Rechtshandlung des Sangha Unvollzähligkeit bewirken‘, (das ist) ein auf der Erde Befindlicher begeht ein (Vergehen).

Wenn sich ein Mönch während eines Saṅghakamma im Sīmā-Gebiet außerhalb des Hatthapāsa-Abstandes befindet und seine „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung der Rechtshandlung nicht erteilt, so ist die Gemeinde, die die Rechtshandlung durchführt, „unvollzählig“ (*vagga*). Im vorliegenden Fall ist *vaggam karoti* daher mit „Unvollzähligkeit bewirken“ zu übersetzen. Ausgehend von dieser Textstelle wurde auch hier diese Übersetzung gewählt.

520 Ettha. Sp-t III 273,19–20: *ethā 'ti thapetvā gāmañ ca gāmūpacārañ ca ti ettha*. „ettha bedeutet: ausgenommen Dorf und Dorfumgebung.“

Das bedeutet, daß das zweite „Formular“ (*kammavācā*), obwohl es selbst als sehr alt gilt (*thāvarā hoti*, Sp 1050,7), zeitlich nach dem ersten Formular entstanden ist. Mit Inkrafttreten des zweiten Formulars erlischt die Gültigkeit des ersten Formulars für Mönche. Mönche können daher eine Samānasamvāsakasīmā nur mit dem zweiten Formular als Avippavāsasīmā festlegen. Weshalb das erste Formular dennoch weiter tradiert wurde, erläutert Buddhaghosa aus einem Blickwinkel, der im Vinaya keinerlei Beachtung findet.

Der „Nonnenorden“ (*bhikkhunīsaṅgha*) kann, da er nach den Wohnvorschriften für Nonnen nur in einem Dorf wohnen darf (vgl. A 10.3.2), mit dem zweiten Formular keine Avippavāsasīmā festlegen. Wenn das zweite Formular auch für Nonnen gültig wäre, könnten die Nonnen das „Nicht-Getrenntsein“ nie erlangen, da das Dorf hierbei vom Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ausgeschlossen wird. Da aber zu beobachten ist, daß auch der Nonnenorden von seinen Gewändern getrennt ist, ohne daß dies als Vergehen gilt, muß der „Schutz“ (*parihāra*) hinsichtlich der drei Gewänder auch für Nonnen gelten, d.h. auch Nonnen müssen eine Avippavāsasīmā festlegen können. Dies aber geht nur mit dem früheren, d.h. dem ersten der beiden im Vinaya überlieferten Formulare (Sp 1050,7–11).

Der Ausdruck *ticīvara parihāra* (Sp 1050,9), „Schutz hinsichtlich der drei Gewänder“, der hier neu eingeführt wird, bezeichnet offenbar den Zustand, in dem man eines oder mehrere Gewänder ablegen kann, ohne daß dies als Vergehen gewertet wird (vgl. ausführlicher B 15.1.3). Ein solcher Schutz besteht innerhalb einer Sīmā nur, wenn sie auch als Avippavāsasīmā festgelegt wurde. Auffällig ist, daß dieser Ausdruck auch im Hinblick auf den „Nonnenorden“ (*bhikkhunīsaṅgha*) gebraucht wird und zwar deshalb, weil Nonnen im allgemeinen fünf Gewänder tragen.⁵²¹ Entweder ist *ticīvara* eine Übernahme aus dem Sprachgebrauch der Mönchsregeln, oder der „Schutz“ (*parihāra*) erstreckt sich nur auf die drei Mönchen und Nonnen gemeinsamen Gewänder – Antaravāsaka, Uttarāsaṅga und Saṅghāṭī.

Während es den Nonnen, die ebenfalls ein Anrecht auf zwei Sīmās haben (Sp 1050,11) – nämlich auf Samānasamvāsakasīmā und Avippavāsasīmā⁵²² –, erlaubt ist, in einem Dorf eine Avippavāsasīmā festzulegen, bleiben die im Vinaya festgelegten Gewändervorschriften für Mönche (A 4.0) auch in der Samantapāsādikā gültig.

13.2.2 Überschneidung der Bhikkhusaṅghasīmā und der Bhikkhunīsaṅghasīmā

Bereits bei der Besprechung der Sīmā-Regeln im Vinaya wurde aufgezeigt, daß zwischen den Regeln zur Festlegung der Sīmā und den Wohnvorschriften für Nonnen ein Widerspruch besteht (A Einl. 11, 10.3.2). Nonnen müssen in einem Dorf wohnen und dürfen nicht in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) leben, in dem sich kein Mönch

521 Gräfe (1974), S. 87.

522 Vgl. Vmv II 155,6: *dve pīti dve samānasamvāsa avippavāsāyo*. „Auch zwei bedeutet: Zwei, Samānasamvāsa und Avippavāsa.“ Sp-ṭ III 273,17: *dve pi sīmāyo ti pathamam vuttā avippavāsasīmā samānasamvāsakasīmā ca*. „Auch zwei Sīmās bedeutet: die zuerst genannte Avippavāsasīmā und die Samānasamvāsakasīmā.“

aufhält. Der Bhikkhunīsaṅgha befindet sich also in einem Dorf und in einem Āvāsa von Mönchen. Da der Bhikkhunīsaṅgha als eigene Institution seine eigene Sīmā festlegt, der Bhikkhusaṅgha seinen Āvāsa oder ein größeres Gebiet ebenfalls durch eine Sīmā abgrenzt, müssen sich die Bhikkhunīsaṅghasīmā und die Bhikkhusaṅghasīmā zwangsläufig teilweise überdecken. Damit wird aber die Regel verletzt, die das Vermischen (*sambhindati*) bzw. Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Sīmās verbietet (vgl. A 6).

Dieses Widerspruchs, der im Vinaya keine Beachtung gefunden hat, waren sich die Kommentatoren wohl bewußt, wie die Ausführungen Buddhaghosas zu dieser Stelle zeigen. Er erklärt, daß die Sīmā des Nonnenordens innerhalb der Sīmā des Mönchsordens festgelegt werden kann, obwohl sie dann die Sīmā des Bhikkhusaṅgha überdeckt. Desgleichen kann der Bhikkhusaṅgha eine Sīmā festlegen, die die Bhikkhunīsaṅghasīmā überschneidet.

Buddhaghosa erklärt, daß Nonnen und Mönche für die Rechtshandlungen des Mönchs- respektive des Nonnenordens nicht als Gaṇapūraka, d. h. als das Quorum füllende Personen, gelten. Das bedeutet, daß Nonnen nicht zur Komplettierung eines Mönchsordens herangezogen werden können und umgekehrt. Jeder Sangha führt seine Rechtshandlungen getrennt durch.

Dieser Sachverhalt kann jedoch nicht als Begründung für die Erlaubnis herangezogen werden, daß sich Bhikkhusaṅghasīmā und Bhikkhunīsaṅghasīmā überschneiden. Auch andere Personenguppen sind als Gaṇapūraka des Bhikkhusaṅgha ausgeschlossen (vgl. Vin I 320,2–18; A 8.6.1), unter anderem auch Mönche, die zeitweilig aus dem Orden „ausgeschlossen“ (*ukkhitta*) und damit „Angehörige einer anderen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsaka*) werden (vgl. A Einl. 12). Das bedeutet jedoch nicht, daß ein aus Nānāsaṃvāsaka-Mönchen bestehender Sangha eine Sīmā festlegen darf, die die Sīmā von Samānasamvāsaka-Mönchen überschneidet. Beide Sanghas können allerdings innerhalb ein- und derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen (vgl. A 8.7).

Die Regeln für die Benutzung der „Formulare“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Avippavāsasīmā und für das Festlegen von Bhikkhusaṅgha- und Bhikkhunīsaṅghasīmā gelten nicht nur für das „Dorf“ (*gāma*), sondern für jede Ansiedlung, also auch für „Marktflecken“ (*nigama*) und „Städte“ (*nagara*) (Sp 1050,16).

13.3 Gāma, Gāmasīmā und Avippavāsasīmā

13.3.1 Definition von *gāma* und *gāmasīmā*

Die Erörterungen Buddhaghosas im letzten Abschnitt (B 13.2) zeigen, daß eine genaue Definition von „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) sowohl für die Wohnplatzwahl der Nonnen als auch für den Geltungsbereich der Avippavāsasīmā des Mönchsordens nötig ist.

Eine solche, wenn auch nicht ausreichende Definition liegt im Vinaya vor (Vin III 46,23–30, vgl. A 4.2). Demnach kann selbst eine einzige Hütte als Dorf bezeichnet werden. Die Bestimmung der Dorfumgebung erfolgt von unterschiedlichen Standorten aus, je nachdem, ob das Dorf „eingefriedet“ (*parikkhitta*) oder „nicht eingefriedet“ (*aparikkhitta*) ist.

Bei einem „eingefriedeten“ Dorf bezeichnet die „Steinwurfweite“ (*ledḍupāta*) eines mittel(starken) Menschen, der sich am Indakhīla befindet, die Dorfumgebung. Beim „nicht eingefriedeten“ Dorf wird in derselben Weise gemessen; der Standort des Werfenden aber ist die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*).

Indakhīla bezeichnet den Anschlagpfosten eines Tores bzw. die Tür-(Tor)-schwelle.⁵²³ Welche der beiden Bedeutungen in unserem Zusammenhang zutrifft, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Buddhaghosa erklärt zu *indakhīlā* (Sp 299,5–11):

indakhīle thitassā 'ti yassa gāmassa Anurādhapurasseva⁵²⁴ dve *indakhīlā*, tassa abbhantarime *indakhīle thitassa*. tassa hi bāhiro *indakhīlo* ābhidhammikanayena⁵²⁵ araññasañkhepam gacchati. yassa pana eko, tassa gāmadvārabāhānam vemajhe thitassa. yatrāpi hi *indakhīlo* n' atthi, tatra gāmadvārabāhānam vemajham eva *indakhīlo* ti vuccati, tena vuttam gāmadvārabāhānam̄ vemajhe thitassā 'ti.

„Eines bei (auf) dem Indakhīla befindlichen (Menschen) bedeutet: (Wenn) ein Dorf, wie (z. B.) Anurādhapura, zwei Indakhīla hat, eines (Menschen), der sich bei (auf) dem inneren Indakhīla des (Dorfes) befindet. Der äußere Indakhīla des (Dorfes) nämlich wird nach der Art der zum Abhidhamma gehörigen (Schriften)⁵²⁶ als Wald aufgeführt.⁵²⁷ (Wenn) aber ein (Dorf) einen (Indakhīla) hat, eines (Menschen), der sich in der Mitte der Dorftorpfosten des (Dorfes) befindet. Wo aber kein Indakhīla existiert, dort wird die Mitte der Dorftorpfosten als Indakhīla bezeichnet. Deshalb heißt es: ‚Eines (Menschen), der sich in der Mitte der Dorftorpfosten befindet.‘“

Die Tatsache, daß der Indakhīla in der Mitte zwischen den beiden Dorftorpfosten liegt, spricht dafür, daß *indakhīla* hier den Anschlagpfosten bezeichnet, der bei einer Flügeltür genau in der Mitte liegt.⁵²⁸ Die Unterteilung in einen inneren und einen äußeren Anschlagpfosten kann man mit dieser Deutung aber nicht in Ein-

523 Vgl. A Anm. 124. Dieter Schlingloff, „Arthaśāstra-Studien“, WZKSO 11 (1967), S. 71, übersetzt „Türschwelle“. In der Übersetzung einer ähnlichen Passage im Visuddhimagga (72,2,14) gibt Nyanatiloka *indakhīla* mit „Torschwelle“ wieder: „...ein von einem Wall umgebenes Dorf habe zwei Torschwellen, etwa wie Anurādhapura...“ [Vism(transl), S. 82]. Als *indakhīla* bzw. *indakīla* wird auch das in Thailand übliche, neunte „Kennzeichen“ (*nimitta*) bezeichnet, das sich in der Mitte des Sīmā-Bezirks befindet, vgl. Giteau, Bornage, S. 4 f. und S. 13.

524 E *Anurādhapurass'eva*. M. E. ist das in allen Ausgaben stehende *Anurādhapurasseva* in *Anurādhapurassa* iva aufzulösen. Vgl. auch die Parallele im Visuddhimagga, B Anm. 523.

525 *E abhi-*.

526 *Ābhidhammikanayena*. Dies ist möglicherweise ein Verweis auf die Definition von *arañña* im Vibhaṅga 251,17–18: *araññan* ti nikhamitvā bahi-*indakhīlā* sabbam̄ etam̄ *araññam*. „Wald bedeutet: nachdem man nach draußen gegangen ist, ist alles außerhalb des Indakhīla Wald.“ Diese Definition findet sich auch in der Samantapāśādikā (Sp 301,11–13) mit Verweis auf den Abhidhamma (*abhidhamme pana* ... *vuttam*). Nach dieser Deutung beginnt direkt außerhalb des Indakhīla das Waldgebiet.

527 *Araññasañkhepam gacchati. Sañkhepa*, „abridgment, abstract...; quintessence; group, heaping up, amassing, collection“ (PTSD s. v. *sañkhepa*). Möglicherweise wird *sañkhepa* hier ähnlich konstruiert wie *sañkhya* in *simāsañkh(y)am gacchati*, „wird als Sīmā gezählt“, d. h. „wird Sīmā genannt.“

528 Vgl. die Abbildungen von Elfenbeinarbeiten bei Josef Hackin, *Nouvelles recherches archéologiques à Begram (ancienne Kāpici)* (Rencontre de trois civilisations Inde-Grece-Chine, Vol. 2, Paris 1954 (Mémoire de la délégation française en Afghanistan, 11), fig. 128, 130, 132, 143, 149, wo man den Anschlagpfosten sehr gut sehen kann. In allen Fällen handelt es sich um Flügeltüren.

klang bringen.⁵²⁹ Ob die Anzahl der Indakhīla und der Tore einer Stadt voneinander abhängen, ist unklar.⁵³⁰

Problematischer ist die Bestimmung des Standortes bei einem „nicht eingefriedeten“ (*aparikkhitta*) Dorf. Im Vinaya heißt es, dies sei die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*), ohne daß jedoch erklärt wird, wie weit die Umgebung eines Hauses reicht.

In der Samantapāśādikā geht Buddhaghosa ausführlicher auf diese Vinaya-Stelle ein. Er führt die Deutung der Kurundi und der Mahāpaccarī sowie die Erklärung der Mahā-Āṭhakathā an. Die ausführlichste und von den anderen Deutungen abweichende Interpretation der Mahā-Āṭhakathā ist nach Buddhaghosa die maßgebliche. In der Kañkhāvitaranī sieht er sogar davon ab, die Deutungen der Kurundi und Mahāpaccarī anzuführen, er nennt hier nur die der Mahā-Āṭhakathā (Sp 299,20–300,9):

aparikkhitassa gāmassa gharūpacāre thitassa majhimassa purisassa ledḍupāto ti etha pana nibbakosassa⁵³¹ udakapātaṭhāne thitassa⁵³² majhimassa purisassa⁵³² suppapāto vā musalapāto vā gharūpacāro⁵³³ nāma. tasmiṃ gharūpacāre thitassa ledḍupāto gāmūpacāro ti Kurundatṭhakathāyam⁵³⁴ vuttam. Mahāpaccariyam pi tādisam eva. Mahā-āṭhakathāyam pana gharaṇ nāma, gharūpacāro⁵³⁵ nāma, gāmo nāma, gāmūpacāro⁵³⁶ nāmā 'ti mātikam thapetvā nibbakosassa⁵³⁷ udakapātaṭhānabbhantaram⁵³⁸ gharaṇ nāma. yam pana dvāre thito mātugāmo bhājanadhovanaudakam chaḍdeti, tassa patanaṭhānañ ca, mātugāmen' eva anto gehe thitenā pakatiyā bahi khittassa suppassa vā sammuñjaniyā⁵³⁹ vā patanaṭhānañ ca, gharass⁵⁴⁰ purato dvīsu kopesu⁵⁴¹ sambandhitvā majjhe rukkhasūcidvāram⁵⁴² thapetvā gorūpānam pavesananiवारा-

529 Es müßten dann insgesamt drei Indakhīla sein, ein innerer und zwei äußere, an die die Türen stoßen, wenn sie geöffnet sind.

530 Anurādhapura soll vier Stadttore gehabt haben, aber nur zwei Indakhīla. Geiger, Culture, S. 53, § 47, bezieht die Angabe *catudvāra* (Mhv 34,79; 35,97) auf die Zahl der Stadttore. Auch Polonnaruva wird als *catudvāra* bezeichnet (Mhv 88,120), obwohl es an anderer Stelle heißt, die Stadt habe 14 Tore. Geiger bezieht die „14 Tore“ auf „monumental structures“, die an der Einmündung der Hauptstraßen in die Vororte Polonnaruvas gestanden haben sollen. Es ist zu überlegen, ob *catudvāra* nicht ein Synonym für *caturmukha* ist, das nach P. K. Acharya, „Villages and Towns in Ancient India“, B. C. Law Volume, Pt. 2, ed. D. R. Bhandarkar u.a., Poona 1946, S. 277, eine rechteckige Stadtanlage bezeichnet. Angewendet auf Anurādhapura hätte man dann nur Angaben zur Anlage der Stadt, nicht aber zur Zahl der Stadttore, von denen heute nur zwei nachgewiesen werden können (Geiger, ebenda); bezogen auf Polonnaruva läge bei dieser Deutung kein Widerspruch vor zwischen der Angabe *catudvāra* und „14 Stadttore“.

531 C, E, N, T *nimba-*.

532 E *mātugāmassa*. Keine der anderen Ausgaben hat in diesem Zitat aus der Kurundi *mātugāmassa*. In dem weiter unten aufgeführten Zitat aus der Mahā-Āṭhakathā steht *mātugāma*. Möglicherweise ist dies hierher verschleppt worden.

533 E *ghārūpacāre*.

534 E *kurundatṭhakathāyam*.

535 T *gharapacāro*.

536 E *gāmūpacāro*.

537 C, E, N, T *nimba-*.

538 Ein Teil des in der Samantapāśādikā enthaltenen Zitats aus der Mahā-Āṭhakathā findet sich auch in der Kañkhāvitaranī. Von der Samantapāśādikā abweichende Lesarten werden im folgenden angegeben. Kkh 26,14: *-patana-* statt *pata-*.

539 E *sammujjaniyā*.

540 E *gharass'eva*.

541 Kkh 26,18 *kaṇpesu* statt *kopesu*.

542 E *-suci-*.

ṇattham⁵⁴³ kataparikkhepo⁵⁴⁴ ca, ayam⁵⁴⁵ sabbo pi gharūpacāro nāma. tasmiṁ gharūpacāre thitassa majjhimassa purisassa ledḍupātabbhantaram gāmo nāma. tato aññassa ledḍupātassa abbhantaram gāmūpacāro nāmā 'ti vuttam. idam ettha pamāṇam. yathā ca ettha, evam sabbattha. yo yo⁵⁴⁶ aṭṭhakathāvādo vā theravādo vā pacchā vuccati, so pamāṇato daṭṭhabbo.

„Der Steinwurf eines mittel(starken⁵⁴⁷) Menschen, der sich in der Hausumgebung eines nicht umfriedeten Dorfes befindet: Hier aber heißt es in der Kurundī: **Hausumgebung** ist entweder der Wurf einer Getreideschwinge oder der Wurf eines Stößels von einem mittel(starken) Mann, der sich an dem Ort befindet, an dem das Wasser von der Dachbedeckung⁵⁴⁸ herabtropft. Der Steinwurf eines (Mannes), der sich in dieser Hausumgebung befindet, ist die **Dorfumgebung**. Ebenso (heißt es) in der Mahāpaccarī. In der Mahā-Aṭṭhakathā aber ist die Liste ‚Haus, Hausumgebung, Dorf, Dorfumgebung‘ erstellt. Innerhalb des Ortes, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtropft, (das ist) **Haus**. Der Ort, an dem das Spülwasser⁵⁴⁹ herabfällt, das eine in der Tür (des Hauses) stehende Frau hinausschüttet, und der Ort, an dem die Getreideschwinge oder der Stößel herabfällt, die gewöhnlich von der im Haus befindlichen Frau hinausgeworfen werden, und der Zaun, den man errichtet, um das Eintreten der Herden zu verhindern, (indem) man (ihn) in zwei Ecken vor dem Haus verbindet (und) in (der) Mitte ein Tor mit einem Holz-Querbalken anbringt, alles das ist **Hausumgebung**. Innerhalb des Steinwurfs eines mittel(starken) Menschen, der sich in dieser Hausumgebung aufhält, (das ist) **Dorf**. Innerhalb eines weiteren Steinwurfs von dort aus, (das ist) **Dorfumgebung**. Dies ist hier das Maß. Und wie hier, so überall. Welche Aṭṭhakathā-Aussage oder Aussage eines Thera auch immer später angeführt wird, sie ist aufgrund (dieses) Maßes zu betrachten.“

In dem Zitat aus der Kurundī, das mit der Mahāpaccarī übereinstimmt, werden nur die Worte *gharūpacāra* und *gāmūpacāra* erklärt. Die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*) wird bestimmt durch den Wurf einer Getreideschwinge oder eines Stößels. Die werfende Person befindet sich innerhalb der Dachtraufe, d.h. im „Haus“ (*ghara*; vgl. B 7.2.2). Die „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) wird durch einen „Steinwurf“ (*ledḍupāta*) bestimmt; Standort der werfenden Person ist die vorher bestimmte Hausumgebung. Die Art und Weise, in der die Hausumgebung in der Kurundī und der Mahāpaccarī erklärt wird, geht über den Vinaya hinaus. Die Beschreibung der Bestimmung der Dorfumgebung steht dann wieder im Einklang mit dem Vinaya (vgl. A 4.2).

Die Mahā-Aṭṭhakathā erklärt alle vier Worte: „Haus“ (*ghara*), „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*), „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*).

543 E *pavesa-*.

544 E *parikkhepe*.

545 Kkh 26,20 ad *pana*.

546 E *so*.

547 Sp 299,12–14: *majjhimassā 'ti thāmamajjhimassa, no pamāṇamajjhimassa, n' eva appathāmassa na mahāthāmassa majjhimatthāmassā 'ti vuttam hoti.* „Eines mittleren“ bedeutet: eines mittelkräftigen, nicht eines mittelgroßen. Weder eines schwachen noch eines sehr kräftigen, eines mittelkräftigen heißt es.“

548 Vgl. B 7.2.2.

549 *Bhājanadhanovanaudakam*, „Wasser zum Waschen der Gefäße“ oder „Waschwasser aus einer Schüssel“ (?). Vgl. Vism 72,8–10: *aparikkhittagāme yam sabhapaccantimassa gharassa dvāre thito mātugāmo bhājanena udakam chaḍḍeti tassa patanatthānam gharūpacāro*. „Wenn nun bei einem nicht umwallten Dorfe eine an der Tür des allerletzten Hauses stehende Frau aus einem Gefäß Wasser schleudert, so gilt die Fallstelle als die (Grenze der) **Hausumgebung**“ [Vism (transl), S. 83].

„Haus“ ist der Bezirk bis zur „Dachtraufe“ (*nibba*). Die „Hausumgebung“ verläuft entweder (1) an dem Ort, an dem das Spülwasser herabfällt, das die Frauen von der Haustür aus hinausschütten, oder (2) dort, wo die Getreideschwinge oder der Stößel herabfallen, die die im Haus befindlichen Frauen nach draußen werfen, oder (3) dort, wo ein vor dem Haus angebrachter Zaun das Vieh am Eintreten hindert. Das „Dorf“ wird bestimmt durch den Steinwurf eines in der „Hausumgebung“ Befindlichen, die „Dorfumgebung“ wahrscheinlich durch den Steinwurf eines im „Dorf“ Befindlichen. An letzter Stelle wird der Aufenthaltsort des Werfenden nur durch *tato* angegeben, d. h. man könnte auch annehmen, daß von der „Hausumgebung“ aus ein „anderer“ (*añña*), d. h. ein zweiter Wurf die „Dorfumgebung“ bestimmt. Dies würde jedoch voraussetzen, daß eine mittelkräftige Person einmal kurz (für die Bestimmung des Dorfes) und einmal lang (für die Bestimmung der Dorfumgebung) wirft. Die Annahme, daß *tato* für das „Dorfgebiet“ steht, ist daher wahrscheinlicher.⁵⁵⁰ Allerdings ergäbe sich dadurch ein Widerspruch zum Vinaya, in dem es heißt, die „Dorfumgebung“ werde durch einen Steinwurf von der „Hausumgebung“ aus bestimmt (vgl. A 4.2).

13.3.2 *Gāma* und die Gültigkeit der Avippavāsasīmā

13.3.2.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,17–1051,2)

Im folgenden Textabschnitt behandelt Buddhaghosa die Frage, wann ein „Dorf“ (*gāma*) als Dorf gilt und wann nicht. Dabei geht es weniger um die Beschaffenheit des Dorfes als vielmehr um das zeitliche Verhältnis, in dem *Sīmā* und Dorf entstanden sind, d. h. ob die *Sīmā* festgelegt wird, bevor eine Ansiedlung entstanden ist oder danach.

Für die Samānasamvāsakasīmā sind diese Fragen bedeutungslos, nicht jedoch für die Avippavāsasīmā. In den meisten Fällen, in denen im folgenden das Wort *sīmā* steht, ist damit die Avippavāsasīmā gemeint. An diesen Stellen wurde bei der Übersetzung „Avippavāsa“ in Klammern vor das Wort „*Sīmā*“ gesetzt (Sp 1050,17–1051,2):

gāmūpacāro ti parikkhittassa parikkhepo. aparikkhittassa parikkhepokāso. tesu adhiṭṭhitatecīvariko bhikkhu parihāram na labhati. iti bhikkhūnam avippavāsasīmā gāmañ ca gāmūpacārañ ca na ottharati;⁵⁵¹ samānasamvāsakasīmā 'va ottharati⁵⁵¹. samānasamvāsakasīmā c' ettha attano dhammatāya gacchati. avippavāsasīmā⁵⁵² pana yattha samānasamvāsakasīmā, tatth' eva gacchati, na hi tassā visum nimittakittanam atthi. tattha sace avippavāsāya sammutikāle⁵⁵³ gāmo atthi, tam sā na ottharati. sace pana sammatāya sīmāya pacchā gāmo nivisati, so pi sīmāsaṅkham yeva gacchati. yathā ca pacchā nivittho evam paṭhamam nivitthassa pacchā vadḍhitappadeso pi sīmāsaṅkham eva gacchati. sace pi sīmāsammutikāle⁵⁵⁴ gehāni katāni, pavissāmā 'ti ālayo pi atthi. manussā pana appa-

550 Siehe aber Vism 72,10–11: *tato vuttanayena eko leḍḍupāto gāmo dutiyo gāmūpacāro*. „Von da (d. h. von der Hausumgebung aus) eine Steinwurfweite in besagter Weise zeigt (die Grenze) des Dorfes an, eine zweite die Dorfumgebung“ [Vism (transl), S. 83].

551 C om samānasamvāsakasīmā 'va ottharati.

552 E, T avippavāsā.

553 E, T sammati-,

554 E, T sīmāya sammatikāle.

viṭṭhā porāṇakagāmam⁵⁵⁵ vā sageham⁵⁵⁶ eva chaḍdetvā aññattha gatā, agāmo yeva esa, sīmā ottharati. sace pana ekam pi kulaṁ paviṭṭham vā agatam⁵⁵⁷ vā atthi, gāmo yeva, sīmā na ottharati.

„Dorfumgebung“ bedeutet: bei einem eingefriedeten (Dorf) die Einfriedung, bei einem nicht eingefriedeten (Dorf) den Platz für die Einfriedung. Ein mit den drei Gewändern versehener Mönch, der in diesen (Gebieten) wohnt, erlangt nicht den Schutz (hinsichtlich der drei Gewänder). So erstreckt sich die Avippavāsasīmā der Mönche weder auf das Dorf noch auf die Dorfumgebung; die Samānasamvāsakasīmā (aber) erstreckt sich wohl (über Dorf und Dorfumgebung). Die Samānasamvāsakasīmā verläuft nach ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit; die Avippavāsasīmā aber verläuft eben dort, wo die Samānasamvāsakasīmā (liegt), da es für sie keine getrennte Kennzeichenbekanntgabe gibt. Wenn dort zum Zeitpunkt der Festlegung des „Nicht-Getrenntseins“ ein Dorf liegt, erstreckt sich die (Avippavāsasīmā) nicht über dieses. Wenn sich aber in einer festgelegten (Avippavāsa-)Sīmā später ein Dorf ansiedelt, wird auch dies als (Avippavāsa-)Sīmā bezeichnet. Und wie ein später⁵⁵⁸ angesiedeltes (Dorf), so wird auch der später⁵⁵⁹ angewachsene Bezirk eines vorher⁵⁶⁰ angesiedelten (Dorfes) als (Avippavāsa-)Sīmā bezeichnet. Wenn aber zum Zeitpunkt der Festlegung der (Avippavāsa-)Sīmā Häuser fertiggestellt sind (und Menschen sagen:) „Wir werden einzehen“,⁵⁶¹ (so) ist es ebenfalls eine Ansiedlung. Sind die Menschen aber nicht eingezogen oder sind sie, nachdem sie das alte Dorf, nämlich ihr Haus, verlassen haben, anderswohin gegangen, (so) ist dies kein Dorf; die (Avippavāsa-)Sīmā erstreckt sich (darüber). Wenn aber auch nur eine Familie eingezogen oder nicht weggegangen⁵⁶² ist, (handelt es sich um) ein Dorf; die (Avippavāsa-)Sīmā erstreckt sich nicht (darüber).“

13.3.2.1 Definition von *gāmūpacāra*

Die Worterklärung zu *gāmūpacāra*, „Dorfumgebung“, die Buddhaghosa seinen Erläuterungen voranstellt, ist knapp und widerspricht anderen Textstellen in der Samantapāsādikā (s. u.). Die Dorfumgebung wird hier definiert als „Einfriedung“ (*parikkhepa*), wenn das Dorf eingefriedet ist, und als „Platz für die Einfriedung“ (*parikkhepokāsa*), wenn es sich um ein nicht eingefriedetes Dorf handelt (Sp 1050,17–18).

555 C porāṇakagāme.

556 C, E sace geham statt sageham.

557 C, E, N, T āgatam.

558 *Pacchā*, wörtlich „danach“, d. h. nach der Festlegung der Avippavāsasīmā.

559 Siehe B Anm. 558.

560 *Pathamam*, wörtlich „zuerst“. Die Ansiedlung, die vor der Festlegung der Avippavāsasīmā bestand und daher vom Avippavāsasīmā-Gebiet ausgeschlossen ist, gilt in den nach der Festlegung der Avippavāsasīmā entstandenen Außenbezirken, d. h. in dem Teil, der neu hinzugewachsen ist, als Avippavāsasīmā-Gebiet.

561 *Pavisati*, wörtlich „eintreten“.

562 *Agatam*. Die Lesart *agatam* ist der Lesart āgatam (E, N, C, T; vgl. B Anm. 557) vorzuziehen. Die Worte *paviṭṭham* und *agatam* in diesem Satz sind Gegenstücke zu *appavijṭṭhā* und *gatā* in dem vorausgehenden Satz (Sp 1050,30–31). Daher ist die Lesart āgatam, die ebenfalls sinnvoll zu übersetzen wäre, zurückzuweisen.

Dies widerspricht den Angaben, die Buddhaghosa im Anschluß an die Definition von *gāma*, *gāmūpacāra* (Sp 299,20–300,9; vgl. B 13.3.1) macht. Dort heißt es (Sp 300,19–29):

*idha gāmo nāma duvidho hoti*⁵⁶³; *parikkhitto ca aparikkhitto ca. tatra*⁵⁶⁴ *parikkhittassa parikkhepo yeva paricchedo. tasmā tassa*⁵⁶⁵ *visuṇi pariccheda* ā *avatā gāmūpacāro nāma parikkhittassa gāmassa indakhīle ṛhitassa majjhimassa purisassa ledḍupāto ti pāliyam vuttam. aparikkhittassa pana gāmassa gāmaparicchedo vattabbo. tasmā tassa gāmassa paricchedadassanatthaṁ aparikkhittassa gāmassa gharūpacāre ṛhitassa majjhimassa purisassa ledḍupāto ti pāliyam*⁵⁶⁶ *vuttam. gāmaparicchede ca*⁵⁶⁷ *dassite gāmūpacāralakkhaṇam pubbe vutta-* *nayen’ eva sakkā ñātun ti puna tattha ṛhitassa majjhimassa purisassa ledḍupāto ti na vuttam.*

„Hier ist das Dorf von zweierlei Form: das eingefriedete und das nicht eingefriedete. Da ist eben die Einfriedung des eingefriedeten (Dorfes) die Begrenzung (des Dorfes). Deshalb heißt es im Text (d. h. im Vinaya), ohne daß die Begrenzung (des Dorfes) extra genannt wird: „Dorfumgebung bedeutet: Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich am (beim) Indakhīla des eingefriedeten Dorfes befindet.“ Die Dorfbegrenzung des nicht eingefriedeten Dorfes aber muß erklärt werden. Deshalb heißt es, um die Begrenzung dieses Dorfes zu zeigen im Text (d. h. im Vinaya): „Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich in der Hausumgebung des nicht eingefriedeten Dorfes befindet.“ Wenn aber die Dorfbegrenzung aufgezeigt ist, kann man nach der Art des früher Gesagten die Markierung der Dorfumgebung ermitteln, (daher) heißt es nicht wieder: „Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich dort befindet.““

Daß *pariccheda* die Begrenzung, d. h. die Grenze des Dorfes bezeichnet, nicht die der Dorfumgebung, geht aus dem Abschnitt zum „eingefriedeten“ (*parikkhitta*) Dorf hervor und wird außerdem durch eine Parallelie in der Kāñkhāvitaranī belegt (Kkh 26,26–27): *parikkhittassa pana gāmassa parikkhepo yeva gāmaparicchedo.* „Die Einfriedung des eingefriedeten Dorfes aber ist eben die Dorfbegrenzung.“ Während *parikkhepa* in diesem Abschnitt die Begrenzung des „Dorfes“ (*gāma*) darstellt, wird in unserem Text (Sp 1050,17–18) *parikkhepa* als Begrenzung der „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) angeführt. Für diesen Widerspruch finde ich keine Erklärung. Da aber Buddhaghosa bei der ausführlichen Definition von *ghara*, *gharūpacāra*, *gāma* und *gāmūpacāra* (vgl. B 13.3.1) ausdrücklich darauf hinweist, daß die dort gegebene Definition für jede weitere Aussage gilt, sollte man annehmen, daß auch an unserer Stelle *gāmūpacāra* als die „Steinwurfweite“ (*ledḍupāta*) vom Indakhīla des eingefriedeten Dorfes bzw. vom Dorfbezirk des nicht-eingefriedeten Dorfes aus aufzufassen ist.

563 T om *hoti*.

564 T *tattha*.

565 T om *tassa*.

566 B, T om *pāliyam*. Es ist zwar richtig, daß dieser Satz aus dem Vinaya zitiert wird, was durch *pāli* in diesem Satz ausgesagt werden soll, doch steht dieser Satz im Vinaya nicht, wie hier im Text, um die Begrenzung des „nicht eingezäunten“ (*aparikkhitta*) Dorfes zu erläutern, sondern um zu beschreiben, wie die „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) gemessen werden soll. Möglicherweise wurde daher *pāliyam* in B und T weggelassen.

567 T va.

13.3.2.2 Samānasamvāsakasīmā, Avippavāsasīmā und ihre Gültigkeit in Gāma und Gāmūpacāra

Bereits aus dem Vinaya geht hervor, daß Mönche in Dörfern immer mit „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet sein müssen und daß sich die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) nicht auf „Dörfer“ (*gāma*) und die „Umgebung von Dörfern“ (*gāmūpacāra*) erstreckt. Buddhaghosa wiederholt dies in unserem Zusammenhang (Sp 1050,18–20). Den „Schutz“ (*parihāra*) hinsichtlich des Getrenntseins von den drei Gewändern (vgl. B 13.2.1, 15.1.3) erlangt man in diesen Bezirken nicht (*na labhati*).

Buddhaghosa weist auf die Problematik hin, die sich daraus ergibt, daß die Avippavāsasīmā keine eigenen „Kennzeichen“ (*nimitta*) hat, sondern exakt dort verläuft, wo die Samānasamvāsakasīmā liegt, daß sie aber im Gegensatz zur Samānasamvāsakasīmā sich weder über Dörfer noch Dorfumgebungen erstrecken darf.

Die Samānasamvāsakasīmā kann überall, außer in Gewässern, festgelegt werden, d. h. sie kann Dörfer und Dorfumgebungen einschließen. Wenn man nun eine Samānasamvāsakasīmā als Avippavāsasīmā festlegt, muß zuerst festgestellt werden, ob innerhalb der Samānasamvāsakasīmā Dörfer und Dorfumgebungen liegen. Ist dies nicht der Fall, so entsprechen sich der Samānasamvāsakasīmā- und der Avippavāsasīmā-Bezirk (vgl. A 4.2, Abb. 3). Liegt jedoch zum Zeitpunkt der Festlegung einer Avippavāsasīmā ein Dorf innerhalb der Samānasamvāsakasīmā, dann erstreckt sich die Avippavāsasīmā nicht über dieses (Sp 1050,24–25).

Anders verhält es sich, wenn eine Avippavāsasīmā festgelegt wird, und später in diesem Gebiet eine Ansiedlung entsteht. Diese Ansiedlung wird dann ebenfalls als Avippavāsasīmā bezeichnet (*sīmāsaṅkham yeva gacchatī*, Sp 1050,26). Daß sich diese Aussage auf die Avippavāsasīmā, nicht auf die Samānasamvāsakasīmā bezieht, ist aus inhaltlichen Gründen gesichert, obwohl im Text lediglich *sīmā* steht: beim Festlegen einer Samānasamvāsakasīmā wird der gesamte von der Samānasamvāsakasīmā umschlossene Bereich als Baddhasīmā-Gebiet gezählt (B 4.3). Auch Häuser, die nachträglich in einer Samānasamvāsakasīmā gebaut werden bzw. Teiche, die später künstlich im Sīmā-Gebiet angelegt werden, gelten als Samānasamvāsakasīmā-Gebiet (vgl. B 8.7). Unabhängig davon, ob ein Dorf vor oder nach dem Festlegen der Samānasamvāsakasīmā entsteht, wird es immer als Samānasamvāsakasīmā-Gebiet bezeichnet.

Im vorliegenden Fall ist ein vor der Festlegung des „Nicht-Getrenntseins“ (*avippavāsa*) bestehendes Dorf vom Geltungsbereich der Sīmā ausgeschlossen, ein Dorf, das erst danach entsteht, hingegen eingeschlossen. Dies kann sich nur auf die Avippavāsasīmā beziehen, da der Sachverhalt auf die Samānasamvāsakasīmā nicht zutrifft (s. o.).⁵⁶⁸

Damit ist klar, daß ein später in der Avippavāsasīmā entstehendes Dorf als Bestandteil des Avippavāsasīmā-Bezirks gilt und die Erlaubnis, als „nicht getrennt von den drei Gewändern“ zu gelten, sich auch auf dieses Dorf erstreckt. In der Praxis dürfte eine solche Regelung nicht selten Verwirrung gestiftet haben, da man sich

⁵⁶⁸ Die Subkommentare erklären ebenfalls, daß unter *sīmā* in diesem Zusammenhang *avippavāsasīmā* zu verstehen sei. Vjb 457,18–19: *so pi sīmāsaṅkhyam eva gacchatīti avippavāsasīmāsaṅkhyam gacchatīti attho*. Sp-ṭ III 273,21–22: *sīmāsaṅkhyam eva gacchatīti avippavāsasīmāsaṅkham gacchatī*.

jeweils erkundigen mußte, ob ein Dorf in den Avippavāsasīmā-Bezirk ein- oder von ihm ausgeschlossen ist.

Noch komplizierter wird dies durch die Regelung, daß ein vor der Sīmā-Festlegung existierendes Dorf vom Avippavāsasīmā-Bezirk ausgeschlossen ist, die Gebiete, auf die es sich nach Festlegung der Avippavāsasīmā ausdehnt, aber als Avippavāsasīmā bezeichnet werden (Sp 1050,27–28). Man muß hier die ursprüngliche Grenze eines Dorfes kennen, um zu wissen, wie weit man, ohne alle drei Gewänder zu tragen, in das Dorf hineingehen kann.

Wenn die Avippavāsasīmā festgelegt werden soll und sich im Samānasamvāsakasīmā-Gebiet „fertige Häuser“ (*katāni gehāni*) befinden, muß festgestellt werden, ob sie bewohnt sind, bezogen werden sollen oder ob sie verlassen sind, d. h. ob es sich um unbewohnte Häuser handelt.

Sind die Häuser bewohnt, dann handelt es sich um ein Dorf, und die oben besprochenen Regeln sind gültig. Stehen die Häuser leer, werden aber von Menschen als ihr zukünftiges Domizil angegeben, so ist es eine „Ansiedlung“ (*ālaya*), d. h. ein Dorf. In beiden Fällen erstreckt sich die Avippavāsasīmā nicht über diese Gebiete.

Sind die Menschen trotz der Ankündigung, daß sie einziehen wollen, nicht eingezogen oder die ursprünglich darin wohnhaften ausgezogen, dann gelten diese Häuser nicht als Dorf (*agāma*, Sp 1050,30–31), und die Avippavāsasīmā erstreckt sich auch auf diese Häuser. Eine einzige Familie aber, die „eingezogen ist“ (*pavīttha*), bzw. eine einzige Familie von den ursprünglich dort wohnhaften, die „nicht weggezogen ist“ (*agata*), bewirkt, daß die Häuser als Dorf betrachtet und damit aus dem Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ausgeschlossen werden.

Wesentlich bei der Definition des Dorfes im Hinblick auf den Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ist demnach, ob ein Dorf bewohnt ist, d. h. mit Menschen bevölkert (*samanussa gāma*), oder unbewohnt, d. h. menschenleer (*amanussa gāma*). Der *amanussa gāma* wird in unserem Text als „Nicht-Dorf“ (*agāma*) bezeichnet, während er in der im Vinaya enthaltenen Definition als Dorf gilt (vgl. Vin III 46,24–25; A 4.2).

14 „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Avippavāsasīmā

14.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,3–26)

Im Vinaya werden die „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*saṃānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) sowie der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) kurz behandelt. Es werden die bei der „Aufhebung“ einzuhaltende Reihenfolge – Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins“, Aufhebung der Samānasamvāsasīmā – sowie die beiden für die „Aufhebung“ notwendigen „Formulare“ (*kammavācā*) mitgeteilt (vgl. A 4.4.2 – 4.4.4).

Buddhaghosa zitiert aus diesem Text den Satz, der zur Kammavācā für die „Aufhebung“ des „Nicht-Getrenntseins“ (*avippavāsa*) überleitet (Vin I 110,14–15; A 4.4.3; dazu Sp 1051,3), und erläutert im folgenden, wie das „Nicht-Getrenntsein“ bei einer als Avippavāsasīmā festgelegten Samānasamvāsakasīmā aufgehoben werden kann (Sp 1051,3–26):

evañ ca pana bhikkhave ticivarena avippavāso samūhantabbo ti ettha samūhanantena⁵⁶⁹ bhikkhunā vattam jānītabbam. tatr' idam vattam: khañdasīmāya⁵⁷⁰ thatvā avippavāsasīmā⁵⁷¹ na samūhantabbā; tathā avippavāsasīmāya⁵⁷² thatvā khañdasīmāpi. khañdasīmāya⁵⁷³ pana thitena khañdasīmā va samūhanitabbā⁵⁷⁴. tathā⁵⁷⁵ itarāya thitena⁵⁷⁵ itarā. sīmañ nāma dvīhi kāraṇehi samūhananti⁵⁷⁶, pakatiyā khuddakam puna āvāsavaddhanatthāya mahatīm vā kātum⁵⁷⁷, pakatiyā⁵⁷⁸ mahatīm puna aññesañ vihārokāsadānatthāya khuddakam vā kātum⁵⁷⁹.

tattha sace khañdasīmañ ca avippavāsasīmañ ca jānanti, samūhanituñ c' eva bandhituñ ca sakkhissanti. khañdasīmam pana jānantā avippavāsam ajānantañtāpi⁵⁸⁰, samūhanituñ c' eva bandhituñ ca sakkhissanti. khañdasīmam ajānantā avippavāsam yeva jānantā, cetiyaṅgaṇabodhiyaṅgaṇauposathāgārādīsu nirāsaṅkaṭṭhānesu thatvā appeva⁵⁸¹ nāma samūhanitum sakkhissanti, paṭibandhitum pana na sakkhissant' eva. sace bandheyyum, simasambhedam katvā vihāraṇi avihāraṇi kareyyuñ. tasmat na samūhanitabbā. ye pana ubho pi na jānanti, te n' eva samūhanitum na bandhitum sakkhissanti. ayañ hi sīmā nāma kammapācāya vā asīmā hoti, sāsanantaradhānenā vā, na ca sakkā sīmañ ajānantehi kammapācām⁵⁸² kātum. tasmat na samūhanitabbā. sādhukam pana ñatvā yeva samūhanitabbā ca bandhitabbā cā 'ti.

„Und so, ihr Mönche, ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben: Hierbei muß der Mönch, der aufhebt, die Regel kennen. Hier (folgt) diese Regel: Wenn man sich in der Khañdasīmā befindet, kann die Avippavāsasīmā nicht aufgehoben werden; in gleicher Weise (kann) auch die Khañdasīmā (nicht aufgehoben werden), wenn man sich in einer Avippavāsīmā befindet. Die Khañdasīmā kann nur durch einen in der Khañdasīmā Befindlichen aufgehoben werden. In gleicher Weise (kann) eine andere (Sīmā) nur durch einen in der anderen (Sīmā) Befindlichen (aufgehoben werden). Aus zwei Gründen heben sie die Sīmā nämlich auf: entweder um eine der Natur nach kleine (Sīmā) zu einer großen zu machen, damit der Wohnbezirk vergrößert wird, oder um eine der Natur nach große (Sīmā) zu einer kleinen zu machen, damit für andere Vihāras Platz geschaffen wird.

Wenn sie sowohl die Khañdasīmā als auch die Avippavāsīmā kennen, vermögen sie sowohl aufzuheben als auch festzulegen. Die aber, die die Khañdasīmā kennen, vermögen, auch wenn sie das Nicht-Getrenntsein nicht kennen, sowohl aufzuheben als auch festzulegen. Wenn sie die Khañdasīmā nicht kennen, das

569 E, T samūhanena.

570 B -āyam.

571 C appavāsasīmā, E avippavāsasīmā.

572 B -āyam.

573 B -āyam.

574 C samūhanitabbā.

575 C om itarāya thitena.

576 E samūhanan ti.

577 E kātam.

578 C ad vā.

579 E kātam.

580 E ajānantapi.

581 E app' eva.

582 B kammapācā.

Nicht-Getrenntsein aber kennen, (und) wenn sie sich an zweifelsfreien Orten wie dem Cetiya-Platz, dem Bodhi-(Baum-)Platz, dem Uposatha-Haus usw. befinden, vermöchten sie wohl aufzuheben, aber wieder festlegen können sie eben nicht. Wenn sie festlegten, würden sie, indem sie eine Vermischung der Sīmās bewirken, den Vihāra zum Nicht-Vihāra machen. Deshalb soll (die Sīmā) nicht aufgehoben werden. Diejenigen aber, die beide (Sīmās) nicht kennen, vermögen weder aufzuheben noch festzulegen, weil diese Sīmā nämlich entweder durch eine Kammavācā oder durch den Untergang der (Buddha-)Lehre zur Nicht-Sīmā wird, und es nicht möglich ist, daß diejenigen, die die Sīmā nicht kennen, eine Kammavācā durchführen. Deshalb kann sie nicht aufgehoben werden. Wenn man sie aber genau kennt, kann sie sowohl aufgehoben als auch festgelegt werden.“

14.1 Standort des Sangha bei „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Avippavā-sasīmā

Der Standort derjenigen, die die „Rechtshandlung“ (*kamma*) zur „Festlegung“ (*sammuti*) einer Sīmā durchführen, liegt innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der jeweiligen Sīmā. Deutlich wurde dies bei der Behandlung von Mahāsīmā und Khanḍasīmā. Der Standort derjenigen, die die Rechtshandlung durchführen, ist beim Festlegen der Khanḍasīmā und beim Festlegen der Khanḍasīmā als Avippavā-sasīmā innerhalb der Kennzeichen der Khanḍasīmā, beim Festlegen der Mahāsīmā und der Mahāsīmā als Avippavā-sasīmā innerhalb der Kennzeichen des Mahāsīmā-Gebiets (Sp 1042,4–19; vgl. B 6.2.1).

Diese Regeln für das Festlegen werden im vorliegenden Textabschnitt auch für die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā formuliert. Eine Sīmā kann nur durch einen Sangha aufgehoben werden, der sich innerhalb der entsprechenden Sīmā aufhält, d.h. eine Khanḍasīmā kann nur von einem in der Khanḍasīmā befindlichen Sangha aufgehoben werden (*khanḍasīmāya pana thitena khanḍasīmā va samūhantabbā. tathā itarāya thitena itarā*, Sp 1051,7–8).

Vor diesem Hintergrund müssen die beiden ersten Sätze des Abschnitts betrachtet werden: (Sp 1051,5–7) *khanḍasīmāya thatvā avippavā-sasīmā na samūhantabbā. tathā avippavā-sasīmāya thatvā khanḍasīmāpi*. „Wenn man sich in der Khanḍasīmā befindet, kann die Avippavā-sasīmā nicht aufgehoben werden. In gleicher Weise (kann) auch die Khanḍasīmā (nicht aufgehoben werden), wenn man sich in der Avippavā-sasīmā befindet.“

Wir wissen, daß die Khanḍasīmā ebenso wie die Mahāsīmā als Avippavā-sasīmā festgelegt werden kann (B 6.2.1). Wenn ein in der Khanḍasīmā befindlicher Sangha die Avippavā-sasīmā nicht aufheben kann und umgekehrt, bezeichnet Avippavā-sasīmā in diesem Satz nicht die als Avippavā-sasīmā festgelegte Khanḍasīmā, denn das „Nicht-Getrenntsein“ einer als Avippavā-sasīmā festgelegten Khanḍasīmā müßte analog zur „Festlegung“ (*sammuti*) durch diejenigen vorgenommen werden, die sich in der Khanḍasīmā aufhalten.

Daraus folgt, daß Avippavā-sasīmā hier die als Avippavā-sasīmā festgelegte Mahā-sīmā bezeichnet. Wenn man Avippavā-sasīmā auf die Mahāsīmā bezieht, trifft die Aussage, daß ein in der Khanḍasīmā Befindlicher die Avippavā-sasīmā nicht aufhe-

ben kann, zu, da diese nur durch den innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Sangha aufgehoben werden kann.⁵⁸³

Daher bezeichnet Avippavāsasīmā in diesem Textabschnitt immer die als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā⁵⁸⁴. Da der Sangha, der das „Nicht-Getrenntsein“ der als Avippavāsasīmā festgelegten Mahāsīmā aufheben kann, auch in der Lage ist, die Mahāsīmā (= Samānasamvāsakasīmā) aufzuheben, wird im folgenden Avippavāsasīmā/Mahāsīmā geschrieben, wo es um die Aufhebung und Mahāsīmā/Avippavāsasīmā, wo es um die Festlegung dieser Sīmā geht, obwohl im Text lediglich Avippavāsasīmā bzw. Avippavāsa steht.

14.2 Gründe für die Aufhebung einer Sīmā

Buddhaghosa nennt zwei Gründe für die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā (Sp 1051,8–11): (1) eine „kleine“ (*khuddaka*) Sīmā muß vergrößert werden (*mahatīm karoti*), damit der Āvāsa, in dem die Mönche leben, sich ausdehnen kann. Das bedeutet, daß die kleine Sīmā aufgehoben und eine neue größere festgelegt wird; (2) eine „große“ (*mahatī*) Sīmā soll verkleinert werden (*khuddakam karoti*), damit für andere Vihāras Platz geschaffen wird. Die „große Sīmā“ (*mahatī sīmā*; nicht *mahāsīmā*⁵⁸⁵) wird aufgehoben und eine kleinere festgelegt.

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß der „Aufhebung“ einer Sīmā im allgemeinen die „Festlegung“ einer neuen, größeren oder kleineren Sīmā folgt. Offenbar nicht vorgesehen ist die „Aufhebung“ einer Sīmā ohne neue „Festlegung“.

14.3 Möglichkeiten der Aufhebung und Wiederfestlegung von Avippavāsasīmā und Khaṇḍasīmā

In vier Kategorien faßt Buddhaghosa die Möglichkeiten zusammen, Avippavāsasīmā und Khaṇḍasīmā aufzuheben (*samūhanati*) bzw. festzulegen (*sammannati*):

583 Auch der aus dem Vinaya zitierte Satz, an den sich Buddhaghosas Kommentar anschließt, legt diese Deutung nahe. Er bezieht sich auf die Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins“ der Samānasamvāsasīmā.

584 Die drei Subkommentare bestätigen diese Deutung: Sp-t III 273,25: *avippavāsasīmā na samūhanatabbā ti mahāsīmām sandhāya vadati*. „Die Avippavāsasīmā kann nicht aufgehoben werden, sagt man in bezug auf die Mahāsīmā.“ VjB 457,24–25: *khaṇḍasīmāyam thatvā avippavāsasīmā ti ādisu mahāsīmā kira avippavāsasīmā ti vuttā*. „Wenn man sich in der Khaṇḍasīmā befindet, die Avippavāsasīmā usw: Die Mahāsīmā wird nämlich als Avippavāsasīmā bezeichnet.“ Vmv II 155,7: *avippavāsasīmā ti mahāsīmām sandhāya vadati*. „Avippavāsasīmā sagt man in bezug auf die Mahāsīmā.“

In der Kalyāni-Inscription findet sich dieser Abschnitt (Sp 1051,3–26), abgesehen von orthographischen Varianten und einigen Ergänzungen, wörtlich wieder (Taw Sein Ko, S. 237,16–32 [Text]; S. 48,26–50 [Übers.]). Durchgehend wurde das zu ungenaue *avippavāsasīmā* dort durch *avippavāsasīmāsatikhatā mahāsīmā*, „mahāsīmā called avippavāsasīmā“ ersetzt.

585 Taw Sein Ko, S. 48,32–34, übersetzt den wörtlich mit der Samantapāsādikā übereinstimmenden Text (Sp 1051,9–11 = Taw Sein Ko, 237,20–22) folgendermaßen: „in order to make a *mahāsīmā* of one, which is originally a *khuddakasīmā*, ... in order to make a *khuddakasīmā* of one, which is originally a *mahāsīmā*...“.

Da Mahāsīmā *terminus technicus* für die Samānasamvāsakasīmā im Verhältnis zur Khaṇḍasīmā ist (vgl. B Einl. 11, 6.1), darf „große Sīmā“ (*mahatī sīmā*) nicht durch *mahāsīmā* wiedergegeben werden. Hier handelt es sich um eine allgemein für jede Sīmā geltende Regel, die auch auf eine Samānasamvāsakasīmā zutrifft, die keine Khaṇḍasīmās einschließt.

(1) Mönche und Nonnen, die sowohl die Khaṇḍasīmā als auch die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā kennen, können sowohl „aufheben“ als auch „festlegen“ (Sp 1051,12–13). Da in diesem Fall alle Sīmās bekannt sind, steht einer „Aufhebung“ (*samugghāta*) und der „Festlegung“ (*sammuti*) neuer Sīmās nichts im Wege.

(2) Mönche und Nonnen, die die Khaṇḍasīmā kennen, nicht aber die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā, können ebenfalls „aufheben“ und „festlegen“ (Sp 1051,13–15).

Die Khaṇḍasīmā liegt bekanntlich innerhalb der Mahāsīmā „an einem separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz“ (*vivittokāse vihārapaccante*), außerhalb der „Klostergebäude“ (*vihāra*) und ist durch einen „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) von der Mahāsīmā getrennt (vgl. B 6.2.2). Die Mahāsīmā hingegen schließt nicht nur die Khaṇḍasīmā und den Sīmā-Zwischenraum, sondern auch die einzelnen Gebäude der Klosteranlage ein.

Selbst wenn man die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā nicht kennt, weiß man, daß die Klostergebäude innerhalb der Mahāsīmā und außerhalb der Khaṇḍasīmā liegen. Begibt man sich an einen dieser Orte, dann ist gesichert, daß man sich in der Mahāsīmā aufhält, und man kann daher die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā aufheben. Beim Festlegen einer neuen Mahāsīmā/Avippavāsasīmā muß beachtet werden, daß keine Verbindung mit einer anderen Sīmā entsteht. Im Hinblick auf die Sīmās anderer Vihāras verfährt man hierbei wie gewohnt (vgl. B 4). Die Gefahr einer Vermischung oder Überschneidung mit der Khaṇḍasīmā ist nicht gegeben, da man diese Sīmā kennt. Daher ist es möglich, sowohl „aufzuheben“ als auch „festzulegen“, selbst wenn man nur die Khaṇḍasīmā kennt.

(3) Mönche und Nonnen, die die Khaṇḍasīmā nicht kennen, wohl aber die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā, können zwar „aufheben“, aber nicht „wieder festlegen“ (*paṭibandhati*, Sp 1051,15–19).

Auch wenn man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, weiß man, daß sie an bestimmten Orten, nämlich bei den verschiedenen zum Klosterkomplex gehörigen Gebäuden und Objekten, nicht liegen kann. Als solche werden im vorliegenden Text Cetiya-Platz, Bodhi-(Baum-)Platz und „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*)⁵⁸⁶ angeführt (Sp 1051,16–17). Wenn der Sangha sich an diesen Orten aufhält, befindet er sich zwei-

586 Wichtig ist die Feststellung, daß das Uposathāgāra zum Vihāra-Komplex gehört und daher in der Mahāsīmā (= Samānasamvāsakasīmā) liegt, nicht aber in der Khaṇḍasīmā. Die Durchführung der Beichtfeier in der Khaṇḍasīmā ist zwar möglich, doch der Bau eines Uposathāgāra ist dafür nicht nötig.

Giteau, Bornage, S. 46, setzt Uposathāgāra und Khaṇḍasīmā gleich. Für diese heute in Thailand übliche Identifikation (vgl. auch Vinayamukha III, S. 38) findet sich in der Samantapāśadikā kein Anhaltspunkt. Das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*) gehört im vorliegenden Text zu den Orten, die zweifelsfrei außerhalb der Khaṇḍasīmā liegen. Andernorts heißt es, daß eine Khaṇḍasīmā, die erhöht wird (*uccavatthuka*), was durch die Errichtung eines Uposathāgāra geschähe, als Sīmā bezeichnet wird (vgl. B 8.2).

Die „Festlegung des Uposatha-Hauses“ (*uposathāgārassa sammuti*) erfolgt ohne Bekanntgabe von Kennzeichen in einem Nāttidutiyakamma. Dies zeigt, daß es nicht mit der Khaṇḍasīmā identisch sein kann. In dem dafür benötigten „Formular“ (*kammavācā*) heißt es *uposathāgāram sammannati* (Vin I 106,36–107,17). Als Gebäude sind alle möglichen Bautypen erlaubt.

„Kennzeichen“ (*nimitta*) werden nur für den „Uposatha-(Haus)-Vorplatz“ (*uposathapamukha*) gebraucht, der dann festgelegt wird, wenn das „Uposatha-Haus“ allein nicht ausreicht. Die Kennzeichen des Uposathapamukha können zu den „Kennzeichen gehören“ (*nimittupaga*) oder „nicht zu den Kennzeichen gehören“ (*animittupaga*). Auch „Steine“, „Ziegel“, „Holzposten“ oder „Stecken“ (*pāsānaiththakadārukhaṇḍadākādīni*), ob groß oder klein dürfen beim Uposathapamukha als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1049,6–12). Bei der Khaṇḍasīmā müssen die Kennzeichen den für die Kennzeichen einer Sīmā gültigen Definitionen entsprechen (B 2). Tatsächlich genannt werden für diese Sīmā-Form nur „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāna-nimitta*).

felsfrei innerhalb der Mahāsīmā und kann daher die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā aufheben. Die Mahāsīmā/Avippavāsasīmā wieder festzulegen, soll in diesem Fall nicht möglich sein (Sp 1051,18–19). Da man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, könnte man durch Festlegung einer neuen Mahāsīmā/Avippavāsasīmā eine Vermischung von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā (*sīmasambheda*) bewirken. Damit wäre die neu festgelegte Mahāsīmā/Avippavāsasīmā sofort ungültig (vgl. A 6). Da man also die Mahāsīmā/Avippavāsasīmā nicht wieder festlegen kann, wenn man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, soll man, obwohl es im Prinzip möglich ist, die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā nicht aufheben. Bei der Behandlung dieser Frage hat Buddhaghosa nicht berücksichtigt, daß eine Vermischung mit der Khaṇḍasīmā ausgeschlossen werden kann, wenn die neu festzulegende Mahāsīmā/Avippavāsasīmā größer ist als die alte Mahāsīmā/Avippavāsasīmā.

(4) Wenn weder die Khaṇḍasīmā noch die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā bekannt sind, kann weder „aufgehoben“ noch „festgelegt“ werden (Sp 1051,20–22).

Eine Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7) wird nach Aussage Buddhagosas nur durch eine Kammavācā oder durch den Untergang der Buddha-Lehre⁵⁸⁷ zur Nicht-Sīmā. Eine Kammavācā kann nur von Mönchen oder Nonnen durchgeführt werden, die die Sīmā kennen. Mönche und Nonnen, die sie nicht kennen, sind daher nicht in der Lage, eine Rechtshandlung durchzuführen, und können deshalb weder aufheben noch festlegen (Sp 1051,22–26). Wenn also eine Baddhasīmā nicht in einer „Rechts-handlung“ (*kamma*) aufgehoben wird, existiert sie immer fort, selbst wenn sie nicht mehr benutzt wird oder nicht mehr bekannt ist (Ausnahme, vgl. B 7.5.1, Abb. 27j).

Grundlage für diese Ausführungen ist der Umstand, daß die Durchführung eines rechtskräftigen Kamma nur innerhalb einer Sīmā möglich ist, die den Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggi*) des Sangha bei der Rechtshandlung bildet. Ist die Sīmā nicht bekannt, kann man an ihr auch keine Vollzähligkeit messen und daher kein Kamma durchführen. Es ist auch nicht möglich, eine andere Sīmā festzulegen, um die alte aufzuheben, da sie sich mit der alten überschneiden müßte und damit bereits ungültig wäre (vgl. A 6). Auch die Abaddhasīmās – Gāma-, Sattabhbhara-, Udukkhepasīmā – können nicht in Kraft treten, da die Voraussetzung, daß „keine festgelegte Sīmā existiert“ (*asamatāya sīmāya*, Vin I 110,36), nicht gegeben ist. Man hat daher im Prinzip keine Möglichkeit, alte Sīmās, die man nicht kennt, „aufzuheben“ und muß immer damit rechnen, daß die neue, von einem selbst festgelegte Sīmā möglicherweise auf einer alten, „nicht aufgehobenen“ (*asamūhata*) Sīmā liegt.⁵⁸⁸ Obwohl nach der Samantapāsādikā die „Aufhebung“ alter Sīmās, deren Verlauf man nicht kennt, unmöglich ist, wird heute vor „Festlegung“ einer Sīmā immer die Rechtshandlung zur „Aufhebung“ eventuell bestehender alter Sīmās durchgeführt.⁵⁸⁹ Dabei stützt man sich auf ein in der Vimativinodanītikā

587 In dem Moment, in dem die Buddhalere nicht mehr existiert, gibt es auch keinen Sangha mehr. Die Sīmā ist daher irrelevant geworden, da sie nur innerhalb des buddhistischen Kirchenrechts, also für den Sangha, von Bedeutung ist.

588 Vgl. Taw Sein Ko, S. 48,45–49,2.

589 Auch in der thailändischen Tradition ist es üblich, vor Festlegung einer Sīmā eventuell bestehende alte Sīmās, die man nicht kennt, aufzuheben. Vajirāñānavarorasa beschreibt die im 20. Jh. übliche Praxis, deutet aber an, daß es früher eine kompliziertere Methode gegeben habe (Vinayamukha III, S. 30–31). In Nepal konnte ich 1989 Informationen über die Vorbereitungen zur Festlegung einer Sīmā erhalten. Auch hier wurde zuerst die Rechtshandlung zur „Aufhebung“ eventuell bestehender alter Sīmās durchgeführt. Vgl. auch Śilananda (B Anm. 484), aus dessen Zeichnungen deutlich wird, daß es verschiedene Arten gibt, die Fläche in Vierecke einzuteilen.

geschildertes Verfahren⁵⁹⁰ und benutzt das im Vinaya überlieferte Formular zur Aufhebung der Sīmā (vgl. A 4.4.4).

15 Abaddhasīmās

15.0 Allgemeines

Den Erklärungen zur Avippavāsasīmā folgen Erläuterungen zu den Abaddhasīmās – Gāmasīmā, Sattabbhantarasīmā und Udkukkhepasīmā. Der gesamte Abschnitt wird als Gāmasīmādikathā, „Abhandlung über die Gāmasīmā usw.“, bezeichnet. Das Hauptaugenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die exakten Definitionen der verschiedenen Gebiete – „Dorf“ (*gāma*), „Wald“ (*arañña*) und „Gewässer“ (*udaka*) – gerichtet, die die Voraussetzung bilden, um eine falsche Anwendung der verschiedenen Abaddhasīmās auszuschließen. Relativ kurz werden Gāma- und Sattabbhantarasīmā, ausführlich hingegen die Udkukkhepasīmā behandelt.

590 Vm II 156,1–14: *keci pana īdisesu vihāresu chapañcamatte bhikkhū gahetvā vihārakotito paññāya vihāraparikkhepassa anto ca bahi ca samantā ledḍupāte sabbattha mañcappamāñe okāse nirantaram thatvā pathamam avippavāsasīmā, tato samānasamvāsakasīmā ca samūhananavasena sīmāya samugghāte kate, tasmiñ vihāre khañdasīmāya, mahāsīmāya pi vā vijjamānate sati avassan ekasīmī mañcatthāne tāsamā mājjhagata te bhikkhū tā samūhaneyyum | tato gāmasīmā eva avassisseyya || na h' ettha sīmāya, tapparicchedassa vā jānanam aṅgam || sīmāya pana antothānam, samūhanisīmā 'ti kammatvācāya karanañ c' ettha aṅgam || aṭṭhakathāyam khañdasīmā pana jānātā avippavāsām ajānāntapī samūhanitum c' eva bandhitū ca sakkhissantī evam mahāsīmāya pariccheda dassa ajānānpi pi samūhananassa vuttattā || gāmasīmāya eva ca avasiññāya tattha yathāruci duvidham pi sīmām bandhitū c' eva upasampadādikammāpā kātuñ ca vajjatūti vadanti | tam yuttañ viyā dis-sati || vīmamsitvā gahetabbañ || .*

„Einige aber sagen: „Wenn die Aufhebung der Sīmā durchgeführt wird – gemäß der Aufhebung zuerst die Avippavāsasīmā und danach die Samānasamvāsakasīmā –, nachdem man in solchen Vihāras fünf, sechs Mönche ausgewählt hat (wörtlich: ergriffen hat) und nachdem sich (diese Mönche) von der (äußersten) Ecke des Vihāra an ringsherum inner- und außerhalb der Vihāra-Einfriedung überall in Steinwurfweite an einem Platz von der Größe einer Bettstatt ohne Zwischenraum (zueinander) aufgestellt haben, und wenn in diesem Vihāra eine Khañdasīmā oder eine Mahāsīmā existiert, (dann) würden die Mönche, die sich in der Mitte dieser (Sīmās) an einem Bettstatt-(großen)-Platz befinden, diese (Sīmās) auf jeden Fall aufheben. Danach bliebe nur die Gāmasīmā übrig. Die Kenntnis der Sīmā oder ihrer Ausdehnung ist hier nämlich nicht unerlässlich. Unerlässlich aber ist hier der Aufenthalt innerhalb der Sīmā (oder: der Standort innerhalb der Sīmā) und das Durchführen der Kammatvācā (mit den Wörtern): ‘Wir werden aufheben’. Die Aussage über die Aufhebung bei Nicht-Kenntnis der Ausdehnung der Mahāsīmā (lautet) in der Aṭṭhakathā folgendermaßen: ‘Die aber, die die Khañdasīmā kennen, können, auch wenn sie das Nicht-Grenzensteine nicht kennen, sowohl aufheben als auch festlegen.’ Aufgrund (dieser Aussage) ist es richtig, dort in der verbliebenen Gāmasīmā nach Belieben sowohl beide Sīmā-Formen (d.h. Mahāsīmā und Khañdasīmā) festzulegen als auch eine Rechtshandlung (wie) die Ordination usw. durchzuführen.‘ Dies scheint richtig zu sein (und) ist, nachdem man es geprüft hat, anzunehmen.“

Dieser Abschnitt ist komplett in der Kalyāñi-Inscription zitiert (Taw Sein Ko, [Text] S. 237,29–47; [Übers.] S. 49,3–19). Auf dieses Zitat aus der Vimativinodanītikā folgt dort eine Wertung der Angabe in der Samantapāśādikā, nach der eine Festlegung in diesem Fall nicht möglich wäre. Diese zeigt, wie man den Widerspruch zwischen der Aussage der Samantapāśādikā und der der Vimativinodanītikā aufzulösen versuchte (Taw Sein Ko, S. 49,19–25): „The interpretation of these *therās*, therefore, appears to be correct. With regard, however, to the desecration of a *simā* with an ordinary, but not a great, amount of exertion, by those, to whom the performance of the ceremony is difficult, because of their not knowing the existence of an ancient *simā* or its extent, it is said in the *aṭṭhakathā*: ‘If both classes of *simā* are not known, the *simā* should not be desecrated or consecrated.’ This dictum does not, however, mean to indicate that, although the existence of the *simā* to be desecrated may not be known, if great exertion is put forth that *simā* will not be desecrated.“

15.1 Gāmasīmā, Nigamasīmā und Nagarasīmā

15.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,27–1052,5)

Die Gāmasīmā, „Dorfgrenze“, gilt als Samānasamvāsakasīmā für Mönche, die sich in einem Dorf oder in dessen Nähe befinden und keine festgelegte Sīmā haben (vgl. A 5.1). Zusätzlich zu Gāma- und Nigamasīmā, die bereits im Vinaya aufgeführt sind, nennt Buddhaghosa in der Samantapāśādikā die Nagarasīmā.

(Sp 1051,27–1052,5): *evaṃ baddhasīmāvāsena samānasamvāsañ ca ekuposathabhāvañ ca dassetvā idāni abaddhasīmesu pi okāsesu tam dassento asammata�a bhikkhave sīmāya atthapitāyā ’ti ādim āha. tattha atthapitāyā ’ti aparicchinnāyā. gāmagahaṇena c’ ettha nagaram pi gahitam eva hoti. tattha yattake padese tassa gāmassa bhojakā balim labhanti, so padeso appo vā hotu mahanto vā, gāmasīmā tveva⁵⁹¹ saṅkham gacchatī. nagaranigamasīmāsu pi es’ eva nayo. yam pi ekasmiṃ yeva gāmakkhette ekam padesam, ayam visum gāmo hotū ’ti paricchinditvā rājā kassaci deti, so pi visum gāmasīmā hoti yeva. tasmā sā ca itarā ca pakatigāmanagaranigamasīmā baddhasīmāsadiśā yeva honti, kevalam pana ticīvaravippavāsaparihāram na labhanti.*

„Nachdem (der Vinaya-Text) auf diese Weise sowohl eine gleiche Gemeinschaft als auch die Beschaffenheit des einen Uposatha für die Baddhasīmā erklärt hat, sagt (der Text), indem er dies nun sogar hinsichtlich der Räume erklärt, die keine Baddhasīmā haben, am Anfang: ‚Wenn, ihr Mönche, eine Sīmā nicht festgelegt ist, nicht fixiert ist‘.⁵⁹² Dabei bedeutet ‚wenn sie nicht fixiert ist‘ wenn sie nicht begrenzt ist. Und mit dem Erfassen des Dorfes ist hier auch die Stadt erfaßt. Dabei wird das Gebiet, in dem die Vorsteher eines Dorfes Steuern einziehen, sei es klein oder groß, ‚Dorfgrenze‘ genannt. Auch hinsichtlich der Stadtgrenze und der Marktfleckengrenze ist dies die Methode. Wenn aber der König in einem Dorfbezirk ein Gebiet bestimmt hat (mit den Worten:) ‚Dies soll ein separates Dorf sein‘ (und es) irgend jemandem übergibt, (dann) ist dieses (Gebiet) eine separate Dorfgrenze. Deshalb gleichen sie (nämlich die Grenze eines separaten Dorfes) und die anderen, (nämlich) die Grenze eines gewöhnlichen Dorfes, die (Grenze) einer Stadt und die (Grenze) eines Marktfleckens einer Baddhasīmā, nur den Schutz hinsichtlich des Getrenntseins von den drei Gewändern erlangen sie nicht.“

15.1.1 Neue Definitionen von *gāma*, *nigama* und *nagara*

Sämtliche Erläuterungen, die Buddhaghosa in diesem Abschnitt am Beispiel des „Dorfs“ (*gāma*) gibt, haben für jede Ansiedlung Gültigkeit, auch für die „Stadt“ (*nagara*).

Dorf wird in diesem Abschnitt nach administrativen Gesichtspunkten definiert. Maßstab für die „Dorfgrenze“ (*gāmasīmā*) ist hier das Dorf als Steuerbezirk (*yattake padese tassa gāmassa bhojakā balim labhanti, so padeso appo vā hotu mahanto vā gāmasīmā tveva saṅkham gacchatī*, Sp 1051,31–33). In diesem Satz ist

⁵⁹¹ E ’tv eva.

⁵⁹² Zitat aus Vin I 110,36; vgl. A 5.0.

von mehreren Dorfvorstehern die Rede. Das spricht dafür, daß mehrere Vorsteher sich die Steuern eines Dorfes teilen, und würde der Definition eines *nānākulassa gāma*, „eines Dorfes, das verschiedenen Familien gehört“ (Vin III 200,18), entsprechen, die in der Samantapāśādikā gegeben wird (Sp 652,27–28): ***nānākulassa gāmo ti nānārājūnaṇī vā bhojakānaṇī vā gāmo Vesali-Kusinaraṇī sadiso.*** „Ein Dorf, das verschiedenen Familien gehört,“ bedeutet: Ein Dorf, das verschiedenen Königen oder Vorstehern gehört, gleich Vesālī, Kusinara usw.“ Sp 1051, Anm. 5, bietet jedoch auch die Lesart ... *tassa tassa gāmassa bhojakā balī labhanti...*, „... die Vorsteher des jeweiligen Dorfes Steuern einziehen...“ In diesem Fall könnte je ein „Vorsteher“ (*bhojaka*) für ein Dorf zuständig sein. Dieses Dorf entspräche dem in der Definition zu *ekakulassa gāma*, „ein Dorf, das einer Familie gehört“ (Vin III 200,14), beschriebenen (Sp 652,12–13): ***ekakulassa gāmo ti ekassa rāñño vā bhojakassa vā gāmo.*** „Ein Dorf, das einer Familie gehört,“ bedeutet: Ein Dorf, das einem König oder einem Vorsteher gehört.“

Nach denselben Gesichtspunkten wie das Dorf werden auch die „Stadt“ (*nagara*) und der „Marktflecken“ (*nigama*) definiert. Die Grenzen eines Dorfes, eines Marktfleckens und einer Stadt entsprechen somit den Steuerbezirksgrenzen. Offenbar sind es diese Grenzen, die als buddhistische Gemeindegrenze fungieren können. Dieses Gebiet ist sicherlich weiter zu fassen, als wir es aus den anderen Definitionen des Dorfes entnehmen könnten (vgl. A 4.2; B 13.3.1). Hier wird nicht nur die Ansiedlung selbst, sondern auch das von den Dorfbewohnern bearbeitete Ackerland bzw. Weideland gezählt, für dessen Nutznießung dem König oder der Person, der das Gebiet vom König übertragen wurde, Steuern zu entrichten sind.⁵⁹³

Gāma kann also offenbar im engeren Sinne eine Ansiedlung bezeichnen, deren Grenze die Gāmasīmā ist, kann aber im weiteren Sinne als das Gebiet aufgefaßt werden, für das die Dorfbewohner Steuern entrichten, und schließt dann auch zum Dorf gehörige Felder ein. Auch die Grenze dieses Gebiets wird als Gāmasīmā bezeichnet. Gāmasīmā in diesem weiteren Sinn entspricht dem Terminus *gāmakkheta*. Hierfür spricht zum einen, daß das nur in der „regenreichen Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) vom Flußwasser bedeckte Gebiet als Gāmasīmā bezeichnet wird (Sp 1054,17; B 15.5.0), ebenso eine Insel im Ozean, die auf der Fahrtroute der Fischer liegt (Sp 1055,14; B 15.6.0), ein „natürlicher See“ (*jātassara*) hingegen, der zu wenig Wasser enthält, als Gāmakkheta (Sp 1055,22; B 15.7.0). Zum anderen erklärt Buddhaghosa in der Kaṅkhāvitaraṇī, daß ein *gāmakkheta* der *gāmasīmā* entspreche (Kkh 6,30–31): *tattha yāvatā⁵⁹⁴ ekam gāmakhettam ayam gāmasīmā nāma.* „Hier (nun gilt), wie weit ein Gāmakkheta reicht, dies ist die Gāmasīmā.“ In der Kaṅkhāvitaraṇīabhinavaṭīkā wird der oben zitierte Satz aus der Samantapāśādikā (Sp 1051,31–33) nur leicht modifiziert wiedergegeben. Statt *bhojakā* steht dort *gāmabhojakā* und statt *gāmasīmā* heißt es *gāmakkheta*.⁵⁹⁵ Gāmakkheta kann als Dvandva-Kompositum aufgefaßt werden, „Dorf und Feld“,⁵⁹⁶ kann aber auch mit „Dorfbezirk“ wiedergegeben werden.

593 Vgl. die Darstellung bei Geiger, Culture, S. 142 f., § 134, die allerdings auf späteren Quellen beruht.

594 Die Kkh liest hier *yāvathā*. Druckfehler für *yāvatā*, vgl. B 9.0.

595 Kkh-t 145,3–4: *yattake padese tassa gāmassa gāmabhojakā balī labhanti | so padeso appo vā hotu, mahanto vā | ekam gāmakhettaṇī nāma ||*

596 Dies ist der Fall in der Thi-a 240,1–3: *gāmakhettaṇī gāme ca pubbaṇṇaparannavirūhanakhettaṇī ca gāmapariyāpannāni* (B; E -pannā) *vā khettaṇī.* „Dörfer und Felder“ bedeutet: Dörfer und Felder, auf denen Korn und Gemüse wachsen, oder Felder, die zum Dorf gehören (d. h. in das Dorf eingeschlossen sind).“

15.1.2 Die Visumgāmasīmā

Aus einem Gāmakkhetta kann ein bestimmtes Gebiet ausgegliedert und einer anderen Person oder Institution übergeben werden. Dieses Gebiet wird dann als *visum-gāma* bezeichnet, seine Grenze als *visum-gāmasīmā*. Die Ausgliederung hat zur Folge, daß die Person oder Institution, der das Gebiet übertragen wurde, von nun an die Nutznießung hat, also auch die Steuern dieses Gebietes erhält. Dies ist vergleichbar mit der Lābhāsimā, „Besitzgrenze“, eines Vihāra, die vom König oder dessen Ministern abgesteckt wird und dem Vihāra die Nutznießung alles dessen sichert, was innerhalb der Lābhāsimā entsteht (vgl. B 2.8).

Unterschieden werden also die Visum-Gāmasīmā, „die Grenze eines separaten Dorfes“, die Pakatigāmasīmā, „die Grenze eines gewöhnlichen Dorfes“, die Nigamasīmā, „die Grenze eines Marktfleckens“ und die Nagarāsimā, „die Grenze einer Stadt“.

Allen diesen Grenzen ist gemein, daß sie feststehende Grenzen sind und insofern einer Buddhasimā (vgl. B Einl. 7) gleichen. Wenn diese Grenzen die Funktion einer Samānasamvāsakasimā für die buddhistischen Mönche haben, so ist das Gebiet für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsaka*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) genau bestimmt.

15.1.3 Gāmasīmā, Nigamasīmā, Nagarāsimā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“

Wie bereits aufgrund der im Vinaya überlieferten Gewändervorschriften festgestellt wurde, können Mönche innerhalb der Gāmasīmā, Nigamasīmā und Nagarāsimā nicht von den drei Gewändern getrennt sein (*ticīvaravippavāsa*), ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt (vgl. A 5.5.1). Die Ausführungen zur Avippavāsasimā in der Samantapāsādikā zeigen, daß diese Regeln für Mönche ihre Gültigkeit behalten (vgl. B 13.3.2.2). Ausdrücklich wird dies im oben zitierten Textabschnitt (B 15.1.0) durch den Satz *kevalam pana ticīvaravippavāsaparihāram na labhanti* (Sp 1052,4–5) zum Ausdruck gebracht.

Der Ausdruck *ticīvaravippavāsaparihāra*, an anderen Stellen verkürzt *ticīvara-parihāra* (Sp 1050,9) bzw. *parihāra* (Sp 1050,10.18–19; vgl. B 13.2.1, 13.3.2.2), ist in *ticīvara-vippavāsa-parihāra* aufzulösen. *Ticīvaravippavāsa*, „Getrenntsein von den drei Gewändern“, liegt vor, wenn nach Aufhebung der Kathina-Periode ein Mönch eines der drei Gewänder in größerer Entfernung ablegt, als nach den Gewändervorschriften erlaubt, und sich weder in einer Avippavāsasimā befindet, noch die Erlaubnis des Sangha hat, als „nicht von den drei Gewändern getrennt zu gelten“ (Vin III 199,24–26; vgl. A 4.0, 5.5.1).

In den Gewändervorschriften ist genau geregelt, an welchem Ort ein Mönch sich wie weit von seinem Gewand entfernen darf, ohne daß dies als „Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsa*) gilt (Vin III 200,5–202,15). Dies ist der Bezirk, in dem er „Schutz“ (*parihāra*) genießt. Ein Mönch beispielsweise, der sich bei einer Karawane befindet, die einer Familie gehört (*ekakulassa sattha*), kann sein Gewand bei der Karawane ablegen und sieben Abbhantara hinter oder vor bzw. ein Abbhantara seitlich von der Karawane gehen, ohne daß er als „getrennt“ (*vippavāsa*) gilt (Vin III 201,19–21). Dieser Bereich, in dem der Mönch vor dem

Getrenntsein geschützt ist, wird in der Samantapāśādikā als *satthaparihāra* (Sp 654,19), „Schutz der Karawane“, bezeichnet.

Einen generellen „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsaparihāra*), wie er beispielsweise durch Festlegung einer Avippavāsāsimā erlangt werden kann, gibt es innerhalb einer Gāmasimā, einer Nigamasimā oder einer Nagarasimā nicht.

15.2 Sattabbhantarasiṁā

15.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1052,5–18)

(Sp 1052,5–18): evam gāmantavāsīnam sīmāparicchedam dassetvā idāni arāñña-kānam⁵⁹⁷ sīmāparicchedam⁵⁹⁸ dassento **agāmake ce ti** ādim āha. tattha **agāmake ce ti**⁵⁹⁹ gāmanigamanagarasimāhi aparicchinne atavippadese, atha vā **agāmake ce ti**⁵⁹⁹ Vījhāta vīsadise⁶⁰⁰ arāññe bhikkhu vasati. ath' assa ṭhitokā-sato⁶⁰¹ samanta⁶⁰² sattabbhantarā samānasamvāsakasimā ti attho. ayam sīmā ticīvaravippavāsaparihāram pi labhati. tattha⁶⁰³ ekam abbhantaram aṭṭhavīsatihatthappamānam hoti.⁶⁰⁴ majhe ṭhitassa samantā sattabbhantarā vinive-dhena⁶⁰⁴ cuddasa honti.⁶⁰⁵ sace dve saṅghā visum vinayakammāni karonti, dvinaṁ sattabbhantarānam antare aññam ekam sattabbhantaram upacāratthāya thapetabbam. sesā sattabbhantarasiṁmakathā Mahāvibhainge Udositasikkhāpada-vanṇanāyam⁶⁰⁶ vuttanayena gahetabbā.

„Nachdem (der Vinaya-Text) so die Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) für die im Dorf Wohnenden erklärt hat, sagt er, indem er nun die Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) für die im Wald Wohnenden erklärt, am Anfang ‚Wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)‘.⁶⁰⁷ Dabei bedeutet ‚wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)‘ in einem Waldgebiet, das nicht begrenzt ist von Dorfgrenzen, Marktfleckengrenzen und Stadtgrenzen, oder ‚wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)‘ bedeutet ferner, ein Mönch wohnt in einem Wald, der dem Vindhya-Gebirge gleicht. Von dem Ort aus, an dem sich dieser (Mönch) befindet, ringsherum sieben Abbhantara, das ist die Samānasamvāsakasimā. Diese Sīmā erlangt auch den Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern. Dabei mißt ein Abbhantara 28 Hattha. Sieben Abbhantara rings um den in der Mitte befindlichen (Mönch) sind dem Durchmesser⁶⁰⁸ nach vierzehn Abbhantara. Wenn zwei Sanghas getrennt Vinayakammas durchführen, muß zwischen

597 B, C, N ārañña-.

598 E, T om sīmāparicchedam.

599 C om.

600 B viñjhātavi-, C viñjhātavi, N vijjhātavi-.

601 E -kālato.

602 E sammatā.

603 E ad samantā sattabbhantarā ti vor tattha.

604 B, N vinibbedhena.

605 C om honti.

606 C, T uddosita-, E uddesita-.

607 Zitat aus Vin I 111,1; A 5,0, 5,2.

608 Vinivedha (mit Lesart vinibbedha) ist im PTSD nicht belegt. Die Bedeutung „Durchmesser“ ergibt sich aus dem Zusammenhang.

den beiden Sattabbhantara(sīmās) ein Sattabbhantara für den Abstand bestimmt werden. Die übrige Erläuterung zur Sattabbhantarasīmā ist nach Art des im Mahāvibhaṅga im Udositasikkhāpada-Abschnitt Gesagten aufzufassen.“

15.2.1 Definition von *agāmaka arañña*

„Nicht zum Dorf gehörig“ (*agāmaka*) wird im vorliegenden Text auf zweierlei Weise definiert: (1) als Wald (*aṭavippadesa*), der nicht von Dorf-, Marktstücken oder Stadtgrenzen begrenzt wird (ein von einer Dorfgrenze eingeschlossenes Waldstück gilt somit als Dorf); (2) als Wald, der dem Vindhya-Gebirge gleicht.⁶⁰⁹

In einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*) tritt die Sattabbhantarasīmā in Kraft; sie besteht in einem Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara, der um den in der Mitte befindlichen Mönch geschlagen wird. Ein Abbhantara entspricht 28 Hattha (1 Hattha = 40 cm; vgl. A 5.2), d.h. 11,20 m. Der Radius der Sattabbhantarasīmā mißt also ungefähr 78,40 m, der „Durchmesser“ (*vinibbedha*, *vinivedha*) vierzehn Abbhantara, d.h. 157 m. Im Gegensatz zur Gāma-, Nigama- und Nagarasīmā erlangt die Sattabbhantarasīmā den „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsaparihāra*, vgl. B 15.1.3), d.h. man kann innerhalb der Sattabbhantarasīmā von den drei Gewändern getrennt sein, ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt.⁶¹⁰

15.2.2 Upacāra zwischen zwei Sattabbhantarasīmās

Wenn in einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*) zwei Sanghas getrennt ihre „Gemeinde-Rechtshandlungen“ (*sanghakamma*) durchführen, tritt für jeden der beiden Sanghas eine eigene Sattabbhantarasīmā in Kraft.

609 Dieses Gebirge wird häufig als *agāmaka arañña* bezeichnet. Vgl. DPPN II 655 s.v.

610 Die Vimativinodanītikā erklärt jedoch, daß innerhalb der Sattabbhantarasīmā die gewöhnlichen Gewändervorschriften zur Anwendung kommen. Vmv II 161,10–24: *yo ca cīvaravippavāsatthañ bhagavatā abbhokāse dassito sattabbhantaraparicchedo | so sīmā eva na hoti | khettatalākādiparicchedo viya ayam ettha eko paricchedo va || tathā ca bahūsu bhikkhūsu ekato thitesu tesam visum visum attano thitaṭhanāto paṭṭhāya samantā sattabbhantaraparicchedabbhantare eva cīvararam tha-pettabbam | na parisapariyantato paṭṭhāya || parisapariyantato paṭṭhāya hi abbhantare gayhamāne abbhantarapariyosāne thapitacīvaraṁ majhe thitassa abbhantarato bahi hotūti tam arunuggamane nissaggiyam siyā | sīmā pana parisapariyantato 'va gahetabba || cīvaravippavāsaparihāro 'p' ettha abbhokāsaparicchedassa vijjamānattā vutto | na pana yāva sīmāparicchedam labbhāmānattā mahāsīmāya avippavāsasīmāvohāro viya || „Und was vom Erhabenen beim ‚offenen Raum‘ als Bedeutung des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern erklärt worden ist, das ist die Sieben-Abbhantara-Begrenzung und eben keine Sīmā. Das ist nur *eine* Begrenzung hier wie die Begrenzung eines Feldes, eines Wasserreservoirs usw. Und wenn sich dort viele Mönche zusammen befinden, darf das Gewand vom Standort jedes einzelnen dieser (Mönche) aus ringsherum nur innerhalb der Begrenzung von sieben Abbhantara deponiert werden, nicht von der Grenze der Versammlung an. ‚Ein Gewand, das am Ende eines Abbhantara deponiert ist, das als Abbhantara von der Grenze der Versammlung an aufgefaßt wird, befindet sich außerhalb eines Abbhantara für den in der Mitte (der Versammlung) Befindlichen‘; das ist ein Nissaggiya-(Vergehen) bei Sonnenaufgang. Die Sīmā aber ist nur von der Grenze der Versammlung an zu messen. Der Schutz vor dem Getrenntsein von den Gewändern aber wird hier wegen der Kenntnis der Begrenzung des ‚offenen Raumes‘ genannt, nicht aber – wie die Bezeichnung Avippavāsasīmā für die Mahāsīmā (genannt wird) – weil man (diesen Schutz) gemäß der Begrenzung des Sīmā-(Bezirks) erlangt.“ Diese Ausführungen entsprechen dem, was sich aus dem Vinaya indirekt ermitteln läßt (vgl. A 5.5.2).*

Zwischen diesen beiden Sattabbhantarasimās muß ein Zwischenraum bzw. „Abstand“ (*upacāra*) eingehalten werden, der sieben Abbhantaras entspricht (78,40 m).⁶¹¹ Dieser Zwischenraum bzw. Abstand entspricht dem „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), der zwischen Baddhasimās (vgl. B Einl. 7) fixiert werden muß. Er soll sichern, daß keine Verbindung oder Überschneidung zwischen den beiden Sattabbhantarasimās entsteht.

15.2.3 Die Ausdehnung der Sattabbhantarasimā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“

Für weitere Erläuterungen zur Sattabbhantarasimā verweist unser Text auf den „Kommentar zur Udosita-Regel“ im Mahāvibhaṅga. Es handelt sich dabei um den Kommentar zu Nissaggiya II (Vin III 198,1–202,30; dazu Sp 651,1–658,4), in dem das Getrenntsein von den Gewändern behandelt wird. Für die Sattabbhantarasimā heranzuziehen ist der Abschnitt, in dem *samantā sattabbhantarā* erläutert wird (Sp 655,13–21). An erster Stelle steht hier die Frage, wie weit ein Mönch in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araññā*) von seinen drei Gewändern entfernt sein darf, ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt. Im zweiten Teil folgen Bemerkungen zur Sattabbhantarasimā (Sp 655,13–21):

samantā sattabbhantarā ti majjhe thitassa samantā⁶¹² sabbadisāsu sattabbhantarā vinibbedhena cuddasa honti. majjhe nisinno puratthimāya vā pacchimāya vā disāya pariyante tha pitacīvaraṁ⁶¹³ rakkhati. sace pana aruṇuggamanasa-maye kesaggamattam pi puratthimāya disām gacchati, pacchimāya disāya cīvaraṁ, nissaggiyam hoti. esa nayo itarasmīṇi. uposathakāle pana parisapariyante nisinnabhikkhuto paṭṭhāya sattabbhantarasimā sodhetabbā. yattakam bhik-khusaṅgho vadḍhati, sīmāpi tattakam vadḍhati.

„Ringsherum sieben Abbhantara“ bedeutet: In allen Richtungen ringsherum um einen in der Mitte Befindlichen sieben Abbhantara sind dem Durchmesser nach vierzehn (Abbhantara). Ein (Mönch), der in der Mitte sitzt, bewahrt (sein) Gewand, das er an der Grenze in östlicher oder westlicher Richtung deponiert hat. Wenn er aber zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs auch nur um Haaresbreite in die östliche Richtung geht, (während) das Gewand in westlicher Richtung (liegt), begeht er ein Nissaggiya-Vergehen. Ebenso (gilt) dies in der anderen (Richtung). Zum Zeitpunkt der Beichtfeier aber ist die Sattabbhantarasimā von dem Mönch an, der am Rande der Versammlung sitzt, zu reinigen. Wie weit die Mönchsgemeinde wächst, soweit wächst auch die (Sattabbhantara-)Sīmā.“

Wenn ein Mönch in der Mitte sitzt, so gilt er als „nicht getrennt von den drei Gewändern“, solange das Gewand in einer Entfernung von sieben Abbhantara in östlicher, westlicher Richtung usw. liegt, d. h. er macht sich keines Vergehens schuldig. Geht er zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs vom Mittelpunkt aus nach Westen, während das Gewand im Osten liegt, oder nach Osten, während das Gewand im Westen liegt, dann ist er eines Nissaggiya-Vergehens schuldig, da er die Distanz von sieben Abbhantara zu seinem Gewand überschreitet.

611 Vajirañānavarorasa erklärt, der Abstand zwischen zwei Sattabbhantarasimās betrage ein Abbhantara (Vinayamukha III, S. 48).

612 C, E, N, T om *samantā*.

613 T *thita-*.

Daß das Vergehen eintritt, wenn er bei Sonnenaufgang diese Distanz überschreitet, hängt damit zusammen, daß im Vinaya die Regel erlassen wurde, daß ein Mönch, der sich auch nur eine Nacht von seinem Gewand trennt, eines Nissaggiya-Vergehens schuldig wird. Im alten Kommentar dazu heißt es (Vin III 199,34): *nissaggiyam hotīti saha aruṇuggamanā nissaggiyam hoti*. „**Es ist ein Nissaggiya-Vergehen:** mit dem Sonnenaufgang ist es ein Nissaggiya-Vergehen.“

Zum Zeitpunkt der Beichtfeier tritt in einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arāñña*) die Sattabbhantarāsimā in Kraft. Im Text heißt es, die Sattabbhantarāsimā sei von dem am äußersten Rand der Versammlung sitzenden Mönch an „zu reinigen“ (*sodhetabba*). Die Reinigung einer Sīmā besteht, wie im Zusammenhang mit Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā erläutert (vgl. B 8.6), darin, Mönche, die sich im Gebiet der Sattabbhantarāsimā aufhalten, entweder zu den versammelten Mönchen zu führen oder aus dem Gebiet der Sattabbhantarāsimā zu entfernen. Das zu reinigende Gebiet, die Sattabbhantarāsimā, wird von der Versammlungsgrenze an gemessen. Das bedeutet, daß der von den versammelten Mönchen eingenommene Raum nicht auf die sieben Abbhantara angerechnet wird. Unabhängig davon ob vier oder tausend Mönche versammelt sind, mißt die Sattabbhantarāsimā sieben Abbhantara vom Rand der Versammlung aus gemessen. Die Größe der gesamten von der Sattabbhantarāsimā umschlossenen Fläche ist also direkt von der Größe des versammelten Mönchsordens abhängig.

Möglicherweise erweitert sich der Bereich, in dem man als „nicht-getrennt“ (*avipavāsa*) von den drei Gewändern gilt, in dem Moment, in dem die Sattabbhantarāsimā in Kraft tritt. Dies könnte aus dem nach *uposathakāle* stehenden *pana* geschlossen werden, das einen Gegensatz zum vorhergehenden Satz zum Ausdruck bringt. Zum anderen heißt es aber im Abschnitt der Sīmā-Regeln (Sp 1052,11), daß die Sattabbhantarāsimā den „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsaparihāra*) erlangt.⁶¹⁴

15.3 Udakkhepasīmā

15.3.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1052,18–1053,4)

Die Erläuterungen zur Udakkhepasīmā nehmen einen breiten Raum ein. Es ist daher sinnvoll, den Text in einzelne Abschnitte zu gliedern, damit Originaltext und Erklärung nicht allzuweit voneinander entfernt stehen.

Am Anfang stehen Erklärungen zu „Fluß“ (*nadī*) und „natürlichem See“ (*jātasara*), denen eine Beschreibung über die Bestimmung der Udakkhepasīmā folgt (Sp 1052,18–1053,4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā ti yā kāci nadīlakkhaṇappattā⁶¹⁵ nadī nimittāni kittetvā etām baddhasīmam karomā 'ti katāpi asīmā 'va hoti. sā pana attano sa-

⁶¹⁴ Basierend auf Angaben der Atthakathā sagt Vajirāñavarorasa, daß man innerhalb der Sattabbhantarāsimā nicht von den drei Gewändern getrennt sein dürfe (Vinayamukha III, S. 44): „The Atthakatha-Acariyas say monks who dwell within this arāññasimā ... enjoy advantages, (but) they may not stay apart from their ticīvara ...“ Diese Angabe geht wahrscheinlich auf die Vimativinodanītikā zurück (vgl. B Anm. 610).

⁶¹⁵ E -patta.

*bhāven’ eva baddhasīmāsadisā⁶¹⁶, sabbam ettha saṅghakammam kātum vaṭṭati. samuddajātassaresu⁶¹⁷ pi es’ eva nayo. ettha ca⁶¹⁸ jātassaro⁶¹⁹ nāma yenakenaci khaṇītvā akato sayañjātasobbhō samantato ḡatena udakena pūrito tiṭṭhati. evam nadīsamuddajātassarānam⁶²⁰ baddhasīmābhāvam⁶²¹ patikkhipitvā puna tattha abaddhasīmaparicchedam dassento *nadiyā vā bhikkhave* ti ādim āha. tattha *yam majjhimassa purisassa samantā udakukkhepā* ti *yam thānam majjhimassa purisassa samantato udakukkhepena paricchinnam.* katham pana udakaṁ ukkhipitabbaṁ⁶²². yathā akkhadhattā dāruḍuḍam khipanti, evam udakaṁ vā vālikam⁶²³ vā hatthena gahetvā thāmamajjhimena purisena sabbathāmena khipitabbaṁ. yattha evam khittam udakaṁ vā vālikā⁶²⁴ vā patati, ayam eko udakukkhepo. tassa anto hathapāsaṁ vijahitvā thito kammam kopeti. yāva parisā vadḍhati, tāva sīmāpi⁶²⁵ vadḍhati. parisapariyantato udakukkhepo yeva pamāṇam. jātassarasamuddesu⁶²⁶ pi es’ eva nayo.*

„Der Fluß als ganzes, ihr Mönche, ist Nicht-Sīmā bedeutet: Jeder Fluß, der über die Flußmerkmale verfügt, ist Nicht-Sīmā, auch wenn er, nachdem man Kennzeichen bekanntgegeben hat, (mit den Worten:) „Wir machen diesen (Fluß) zur Baddhasīmā“ (zur Sīmā) gemacht wurde. Der (Fluß) aber ist eben seiner eigenen Natur nach einer Baddhasīmā gleich. Es ist richtig, hier jede Rechtshandlung der Gemeinde durchzuführen. Das gleiche (gilt) hinsichtlich von Ozeanen und natürlichen Seen. Hier nun ist ein natürlicher See einer, der nicht angelegt ist, wodurch auch immer er gegraben wurde, ein von selbst entstandenes Loch, gefüllt mit von allen Seiten herbeiströmendem Wasser. Nachdem (der Vinaya-Text) auf diese Weise die Baddhasīmā-Natur der Flüsse, Ozeane und natürlichen Seen zurückgewiesen hat, sagt er, indem er an dieser Stelle wieder die Begrenzung der Abaddhasīmā erklärt, am Anfang in einem Fluß, ihr Mönche, oder.“⁶²⁷ Da (nun bezeichnet) das von einem mittel(starken) Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser,⁶²⁸ das Gebiet, das begrenzt ist durch das von einem mittelstarken Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser. Wie aber ist das Wasser hinauszuspritzen? Wie Spielwütige eine Holzkugel werfen, in der Weise soll, nachdem er mit der Hand Wasser oder Sand ergriffen hat, ein mittelstarker Mann mit aller Kraft (das Wasser oder den Sand) werfen. Wo das auf diese Weise hinausgeworfene, sei es Wasser oder Sand, herabfällt, das ist ein Hinauswerfen von Wasser (*eko udakukkhepo*). Einer, der sich innerhalb dieses (Udakukkhepa) befindet und den Hatthapāsa(-Abstand) verlassen hat, stört die Rechtshandlung. Wie die Versammlung (von Mönchen) wächst, so wächst auch die Sīmā. Von der Grenze der Versammlung an ist das Hinauswerfen von Wasser das Maß. Dasselbe (gilt) auch bei Seen und Ozeanen.“

616 E -sīma-.

617 E -jātasaresu.

618 C om ca.

619 E jātasaro.

620 E -jātasarānam.

621 C, T *baddhasīmabhavam*, E *baddhasīmathāvam*.

622 C ad ti.

623 C, N vālukam.

624 C, N vālukā.

625 E sīmaya.

626 E jātasara-.

627 Zitat aus Vin I 111,4, vgl. A 5.0, 5.3.

628 Zitat aus Vin I 111,5–6, vgl. A 5.0, 5.3.

15.3.1 Definition von *nadī*

Anhand der allgemeinen Aussage, daß ein „Fluß als Ganzes *asīmā*“ bzw. „jeder Fluß *asīmā* sei“⁶²⁹ (Vin I 111,3; vgl. A 5.3), erklärt Buddhaghosa, was unter „Fluß“ (*nadī*) zu verstehen ist. Als Fluß wird jedes fließende Gewässer bezeichnet, das über die „Flußmerkmale verfügt“ (*nadīlakkhaṇappatta*, Sp 1052,19). Damit nimmt Buddhaghosa Bezug auf die im Rahmen der Behandlung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*; vgl. B 2.7) gegebene Fluß-Definition. Er spricht also von Flüssen, deren „Strom“ (*sota*) während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakaṭivassakāla*) ununterbrochen soviel Wasser führt, daß eine Nonne, die „die drei Kreise bedeckt hat“ (*timanḍalam paticchadetvā*), beim Überqueren des Flusses ihr „Untergewand“ (*antaravāsaka*) ein bis zwei Āṅgula weit (1,8 bis 3,6 cm) naß macht.⁶³⁰

Dies sind die einzigen fließenden Gewässer, die im Hinblick auf die Sīmā-Regeln als Flüsse bezeichnet werden. Selbst wenn man bei einem solchen Fluß „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben und dann das Flußgebiet als Sīmā festgelegt hat (*sammannati*), ist der Fluß „Nicht-Sīmā“ (*asīmā*).

Daß der Fluß von Natur aus einer Baddhasīmā gleicht (Sp 1052,20–21), hängt damit zusammen, daß er in einem Flußbett fließt und daher – wie im übrigen auch die Gāmasīmā (vgl. B 15.1) – einen festen, vorgeschriebenen Verlauf hat. Auch Seen und Ozeane sind durch die Ufer begrenzt und gleichen daher einer Baddhasīmā (Sp 1052,22–23).

Alle drei Gewässer gelten per se als *asīma* (Vin I 111,3–4; vgl. A 5.0); in allen Gewässern kann keine Sīmā festgelegt werden (Vin V 221,9; vgl. A 11.2.7). Auch ein Teilstück eines Gewässers, das in den Bezirk einer Baddhasīmā eingeschlossen ist, gilt nicht als Sīmā-Gebiet (vgl. B 11). Dennoch kann sowohl in Flüssen als auch in natürlichen Seen und Ozeanen jede „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt werden (Sp 1052,21–22), und zwar innerhalb einer Udakkhepasīmā (s. u.).

15.3.2 Definition von *jātassara*

Definiert wird im vorliegenden Text auch der „natürliche See“ (*jātassara*). Ein natürlicher See ist ein „von selbst entstandenes Loch“ (*sayañjātasobbha*), das sich mit aus allen Richtungen herbeifließendem Wasser füllt (Sp 1052,24–25). Die Natürlichkeit des Sees besteht also erstens darin, daß das Loch von selbst entsteht und zweitens darin, daß das Wasser auf natürliche Weise in das Loch fließt. Vor diesem Hintergrund ist der erste Teil der See-Definition zu betrachten, wonach ein natürlicher See, „von wem auch immer“ oder „wodurch auch immer“ (*yenakenaci*) er ausgegraben wurde, ein „nicht gemachter“ (*akata*) See ist.

Die Frage ist, wie man *yena kenaci khaṇītvā*, „nachdem er durch wen auch immer ausgegraben ist“, auffassen soll. Bezieht man diesen Satz auf Menschen, so

629 An der Samantapāsādikā-Stelle paßt die Bedeutung „jeder“ für *sabba* besser als die im Vinaya gewählte Übersetzung „als Ganzes“. Die Frage ist daher, ob auch im Vinaya diese Bedeutung angesetzt werden muß, vgl. aber A 5.3 und A Anm. 136.

630 Nach Giteau, Bornage, S. 8, liegt der Grund dafür, daß die Überquerung eines Flusses durch eine Nonne zum Maßstab für den Wasserstand eines Flusses gemacht wird, darin, daß Nonnen im Durchschnitt kleiner sind als Mönche und ihre Gewänder daher weiter hinabreichen als die der Mönche.

liegt ein Widerspruch vor zu der Angabe, daß ein natürlicher See aus einem „von selbst entstandenen Loch“ bestehe. Auflösen ließe sich dieser Widerspruch, wenn man *yena kenaci* nicht auf Menschen, sondern auf Tiere, Flutwellen u.ä. natürliche Erscheinungen bezöge, durch die ein Loch geschaffen wird, ohne daß die Absicht vorliegt, einen See anzulegen. Dies ist die Auffassung zweier Subkommentare. Die Sāratthadīpanī erklärt, mit *yena kenaci* seien Tiere gemeint, und die Vimativinodanītikā erklärt, es seien „Wesen“ (*satta*), wie z.B. „Schweine“ (*sūkara*), oder eine „große Flutwelle“ (*mahogha*).⁶³¹ Mit dieser Deutung würde auch die Angabe übereinstimmen, daß der See ein „nicht gemachter“ (*akata*), d.h. ein nicht gebauter, nicht angelegter, ist.

15.3.3 Die Bestimmung der Udkakkhepasīmā

Die Art der Abaddhasīmā ist in allen Gewässern die gleiche. Es handelt sich um die Udkakkhepasīmā, „eine Grenze, (die fixiert wird) durch Wegspritzen von Wasser“. Der bereits im Vinaya enthaltenen Angabe, daß die Udkakkhepasīmā durch einen mittleren Mann bestimmt wird, der Wasser wegspritzt (Vin I 111,6–7; vgl. A 5.0), werden einige Details hinzugefügt. So muß der Mann, der die Udkakkhepasīmā bestimmt, „mittelstark sein“ (*thāmamajjhima*) und „mit aller Kraft“ (*sabbathāmena*) werfen.

Neben Wasser kommt als Wurfobjekt auch „Sand“ (*vālikā* oder *vālukā*) in Frage. Der Ort, an dem das Wasser oder der Sand herabfallen, ist der Udkakkhepa oder die Udkakkhepasīmā. Der Sīmā-Bezirk ist also durch den Wurf von Wasser oder Sand abgegrenzt. Der Ort, von dem aus geworfen wird, ist die Grenze der Versammlung, d.h. der Standort der am äußersten Rand der Versammlung befindlichen Mönche. Entsprechend vergrößert sich die Udkakkhepasīmā wie die Sattabbhantarasīmā mit der Zahl der versammelten Mönche. Sie ist beträchtlich größer, wenn 1000 Mönche versammelt sind, als wenn lediglich ein vierköpfiger Sangha vorhanden ist. Wie weit im allgemeinen der Abstand von den versammelten Mönchen bis zur Udkakkhepasīmā ist, d.h. wie weit ein mittelkräftiger Mann mit aller Kraft Wasser oder Sand schleudern kann, wird in der Samantapāsādikā nicht behandelt. Vajirāñāvarorasa, der ein Experiment mit Wasser durchgeführt hat, gibt als Distanz ungefähr sechs Meter an.⁶³²

In einer Udkakkhepasīmā können alle „Gemeinde-Rechtshandlungen“ (*saṅghakamma*) durchgeführt werden. Ein Mönch, der sich innerhalb der Udkakkhepasīmā, aber außerhalb des Hatthapāsa-Abstandes (vgl. B Einl. 13, 5.1) befindet, „stört“ (*kopeti*) eine Rechtshandlung, d.h. er bewirkt, daß sie ungültig ist, weil der Sangha, der innerhalb der Udkakkhepasīmā im Hatthapāsa-Abstand versammelt ist, dadurch unvollzählig wird.

⁶³¹ Sp-t III 274,7–9: *yena kenaci khaṇitvā akato tī antamaso tiracchānena pi khanitvā akato*. „(Ein See), der, durch wen auch immer er gegraben ist, ein nicht gemachter ist bedeutet: auch nachdem er eben von einem Tier gegraben ist, ist er ein nicht gemachter.“ Vmv II 162,20–22: *yena kenacīti antamaso sūkarādinā sattena | mahoghenā pana unnatathānato ninnathāne patantena khatō khud-dako vā mahanto vā lakkhapayutto jātassaro ‘va ||* „Durch welchen auch immer bedeutet: eben durch ein Lebewesen wie ein Schwein usw. (Einer,) der durch eine große Flutwelle aber gegraben ist, die von einem hoch(gelegenen) Ort an einen tief(gelegenen) Ort herabfällt, ist, sei er klein oder groß, (wenn) er mit den Seemerkmalen ausgestattet ist, eben ein natürlicher See.“

⁶³² Vinayamukha III, S. 40.

15.4 Allgemeine Regeln für Fluß, Ozean und See

15.4.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,4–20)

Wie es sich verhält, wenn ein „Fluß“ (*nadī*) gerade eben den Sangha faßt und welcher Mindestabstand zwischen zwei Udkukkhepasīmās einzuhalten ist, ist Thema des folgenden Abschnitts (Sp 1053,4–20):

ettha ca sace nadī nātīghā hoti, pabhavato paṭṭhāya yāva mukhadvārā sabba-ttha saṅgho nīśīdati, udakukkhepasīmākammaṇ n'atthi⁶³³. sakalāpi nadīetesam yeva bhikkhūnaṇ pahoti. yam pana Mahāsummattherena⁶³⁴ vuttam, yojanam pavattamānā yeva nadī, tatrāpi upari adḍhayojanam pahāya heṭṭhā adḍha-yojane⁶³⁵ kammaṇ kātuṇ vatṭatīti, tam Mahāpadumattheren' eva paṭikkhittam. bhagavatā hi timaṇḍalam paticchādetvā yathakatthaci uttarantiyā bhikkhuniyā antaravāsako temiyatīti, idam nadiyā pamāṇam vuttam, na ca⁶³⁶ yojanam vā adḍhayojanam vā. tasmā yā imassa suttassa vasena pubbe vuttalakkhaṇā nadī, tassā pabhavato paṭṭhāya saṅghakammaṇ kātuṇ vatṭatīti⁶³⁷. sace pan' ettha bahū bhikkhū visuṇ visuṇ kammaṇ karonti, sabbehi attano ca aññesañ ca udakukkheparicchedassa antarā añño udakukkhepo sīmantarikatthāya thape-tabbo. tato adhikam vatṭati yeva. ūnakam pana na vatṭatīti vuttam. jātassarasa-muddesu⁶³⁸ pi⁶³⁹ es' eva nayo.

„Und wenn nun ein Fluß nicht besonders lang ist, von der Quelle bis zur Mündung überall der Sangha sitzt, (dann) ist es keine Rechtshandlung innerhalb einer Udkukkhepasīmā. Auch der gesamte Fluß genügt nur für diese Mönche. Was aber von dem Thera Mahāsumma gesagt wird: ,(Wenn) ein Fluß gerade ein Yojana (weit) fließt, darf dort auch, indem man oben (d.h. zur Quelle hin) ein halbes Yojana ausschließt, unten in einem halben Yojana (Entfernung zur Mündung) eine Rechtshandlung durchgeführt werden‘, das wird vom Thera Mahāpaduma zurückgewiesen: ,Vom Erhabenen nämlich ist dies als das Maß des Flusses bezeichnet worden: ,(Wenn) von einer Nonne, nachdem sie die drei Kreise bedeckt hat, wo auch immer sie (den Fluß) überquert, (ihr) Untergewand naß gemacht wird, und nicht ein Yojana oder ein halbes Yojana. Deshalb ist es richtig, wenn ein Fluß die vorher aufgrund dieses Zitates genannten Merkmale hat, von dessen Quelle an, eine Rechtshandlung der Gemeinde durchzuführen.‘ Wenn aber hier viele Mönche jeweils getrennt eine Rechtshandlung durchführen, dann ist von allen als Sīmā-Zwischenraum zwischen der eigenen Udkukkhepa-Grenze und der der anderen ein anderer Udkukkhepa zu bestimmen. ,Mehr als dieser (eine Udkukkhepa) ist richtig, ein fehlender aber ist nicht richtig‘, heißt es.⁶⁴⁰ Dasselbe (gilt) auch hinsichtlich von natürlichen Seen und Ozeanen.“

633 E, T ad *nāma* vor *n' atthi*.

634 B, T *Mahāsuma-*.

635 B, C, N *addha-*, E *adḍhayojanam*.

636 B, C, N om *ca*.

637 C, E, T om *ti*.

638 E *jātasara-*.

639 E, T om *pi*.

640 Nach der Kkh-t 148,12–13 handelt es sich hierbei um ein Zitat aus der Mahā-Āṭhakathā.

15.4.1 Der kurze (*nātidīgha*) Fluß

Wenn ein „Fluß“ (*nadi*) nicht besonders lang ist (*nātidīgha*), d. h. der Fluß von seiner Quelle bis zur Mündung in einen See oder Ozean nur eine kurze Distanz zurücklegt, ist es möglich, daß entlang des gesamten Flußlaufs ein Sangha sitzt, der so groß ist, daß alle im Hatthapāsa-Abstand zueinander versammelten Mönche zusammen den Fluß seiner gesamten Länge und Breite nach ausfüllen. Der Fluß würde also insgesamt gerade die Zahl der dort sitzenden Mönche fassen. In diesem Fall ist eine Rechtshandlung innerhalb einer Udakukkhepasīmā nicht möglich (Sp 1053,5–6).

Die Udakukkhepasīmā wird von der Grenze der Versammlung an bestimmt. Wenn der Fluß nun bis zum Rand, d. h. bis zu beiden Ufern, zur Quelle und zur Mündung voller Mönche wäre, dann fiele das Wasser oder der Sand, die zur Bestimmung der Udakukkhepasīmā von einem mittelstarken Mann mit aller Kraft hinausgeschleudert werden, auf der Erde allseits des Flusses herab. Diese Erde ist aber nicht Bestandteil des Flusses, sondern des „Dorfbezirks“ (*gāmakkhetta*, vgl. B 15.5.1). Daher kann hier keine Udakukkhepasīmā bestimmt werden. Da keine anderen Sīmā-Formen beschrieben werden, die in einem Gewässer zur Anwendung kommen, kann ein Sangha in diesem Fall nicht als Ganzes eine Rechtshandlung in diesem Fluß durchführen.

15.4.2 Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß

Nach Angabe des Thera Mahāsumma kann bei einem ein Yojana langen Fluß genau in dessen Mitte, d. h. ein halbes Yojana von der Quelle und ein halbes Yojana von der Mündung entfernt, eine Rechtshandlung durchgeführt werden (Sp 1053,7–10). Damit gibt er zu verstehen, daß er die Flußabschnitte, die innerhalb eines halben Yojana von der Quelle bzw. der Mündung entfernt liegen, nicht als „Fluß“ (*nadi*) betrachtet. Dies entspricht keiner der in der Samantapāsādikā enthaltenen Erklärungen und wird von Thera Mahāpaduma aufgrund der Fluß-Definition im Vinaya zurückgewiesen.⁶⁴¹

Nach Thera Mahāpaduma kann somit in einem Fluß, der alle in dem Vinaya-Zitat genannten Merkmale hat (vgl. B 2.7), innerhalb einer Udakukkhepasīmā von der Quelle an bis zur Mündung jede Rechtshandlung durchgeführt werden.

15.4.3 Sīmantarikā bzw. Upacāra zwischen Udakukkhepasīmās

Wie bei der Sattabbhantarasīmā (B 15.2.2) muß auch bei der Udakukkhepasīmā zwischen verschiedenen Udakukkhepasīmās ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā, upacāra*) bestimmt werden, der verhindert, daß ein Vermischen oder Überdecken zweier oder mehrerer Udakukkhepasīmās entsteht. Dieser Sīmā-Zwischenraum besteht in einem Udakukkhepa, „Wegspritzen von Wasser“; er wird also genau in derselben Weise bestimmt wie eine Udakukkhepasīmā. Ausgangspunkt für

⁶⁴¹ Er verweist auf die im Vinaya enthaltene Fluß-Definition (Vin IV 230,10–12), die in der Samantapāsādikā außer im vorliegenden Text an zwei weiteren Stellen angeführt wird, einmal als Kommentar zu der angegebenen Vinaya-Passage (Sp 912,3–7) und einmal bei der Definition des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadi-nimitta*; Sp 1039,4–7; vgl. B 2.7.1).

die Bestimmung dieses Sīmā-Zwischenraums ist analog zu den Ausführungen zur Sattabhbhantarasīmā die bestehende Udkukkhepasīmā. Da die Udkukkhepasīmā nur in dem Moment sichtbar ist, in dem das Wasser bzw. der Sand, die hinausgeschleudert werden, auf der Wasseroberfläche auftreffen, dürfte es in der Praxis recht schwierig sein, genau den Grenzverlauf der Udkukkhepasīmā zu finden, um von dort aus erneut Wasser hinauszuspritzen. Nach den Berechnungen Vajirañāṇavarorasas entspricht der Sīmā-Zwischenraum etwa sechs Metern. Er ist damit sehr viel größer als der bei einer Baddhasīmā vorgeschriebene Mindestabstand (B 4.1), aber erheblich kleiner, als der „Abstand“ (*upacāra*) zwischen zwei Sattabhbhantarasīmās, der sieben Abbhantara, also knapp 80 Meter mißt (vgl. B 15.2.2).

Der Sīmā-Zwischenraum zwischen verschiedenen Baddhasīmās wird als *sīmantarikā* bezeichnet, der Abstand zwischen zwei Sattabhbhantarasīmās hingegen als *upacāra*, der zwischen zwei Udkukkhepasīmās wiederum als *sīmantarikā*. Dies spricht für eine synonime Verwendung der Wörter *sīmantarikā* und *upacāra*. Beim Festlegen einer Baddhasīmā muß für Vihāras mit Abaddhasīmā ebenfalls ein *upacāra* bestimmt werden (vgl. B 4.1).

15.5 Art und Weise, in der Rechtshandlungen innerhalb einer Udkukkhepasīmā durchgeführt werden

15.5.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,20–1054,35)

Im folgenden erörtert Buddhaghosa, welche Möglichkeiten Mönche haben, innerhalb eines Flusses „Rechtshandlungen“ (*kamma*) durchzuführen, und welche Gesichtspunkte dabei von ihnen beachtet werden müssen (Sp 1053,20–1054,35):

nadiyā pana saṅghakammaṇi⁶⁴² karissāmā ‘ti gatehi, sace nadī paripuṇṇā hoti samatittikā, udakasātikāṇi nivāsetvāpi antonadiyāṇi yeva kammaṇi kātabbam. sace na sakkonti, nāvāya pi ṭhatvā kātabbam. gacchantiyā pana nāvāya kātuṇi na vaṭṭati. kasmā. udakukkhepamattam eva hi sīmā⁶⁴³, tam nāvā sīgham⁶⁴⁴ eva atikkāmeti⁶⁴⁵. evam sati, aññīssā sīmāya ñatti aññīssā anussāvanā⁶⁴⁶ hoti. tasmā nāvāṇi arittenā vā ṭhapetvā pāsāṇe vā lambitvā⁶⁴⁷ antonadiyāṇi jātarukkhe vā bandhitvā kammaṇi kātabbam antonadiyāṇi baddhe aṭṭake pi antonadiyāṇi jātarukkhe⁶⁴⁸ pi ṭhitehi kātuṇi vaṭṭati.

sace pana rukkhassa sākhā vā tato nikkhantapāroho vā bahinadītire vihārasīmāya vā gāmasīmāya vā patiṭṭhito, sīmaṇi vā sodhetvā sākham vā chindityā kammam kātabbam. bahinadītire jātarukkhassa antonadiyāṇi pavīṭhasākhāya vā pārohe vā nāvām⁶⁴⁹ bandhitvā kammaṇi kātuṇi na vaṭṭati. karontehi sīmā vā

642 B, C, N *kammaṇi*.

643 E, T *sīmāpamāṇam*.

644 E *saṅgham*.

645 E, T *atikkāmeti*.

646 B, N *anussāvanā*, C *anussāvaṇā*.

647 C *laggettā*.

648 E *jātarukkhe*.

649 C *nāvā*.

sodhetabbā, chinditvā vā⁶⁵⁰ 'ssa bahipatiṭṭhitabhāvo⁶⁵¹ nāsetabbo. nadītire pana khāṇukam̄ koṭṭetvā⁶⁵² tattha baddhanāvāya na vaṭṭati yeva.

nadiyam̄⁶⁵³ setum̄ karonti, sace antonadiyam̄ yeva setu vā setupādā vā, setumhi thitehi kammaṇi kātum̄ vaṭṭati. sace pana setu vā setupādā vā bahitīre patiṭṭhitā, kammaṇi⁶⁵⁴ kātum̄ na vaṭṭati. sīmam̄ sodhetvā kammaṇi⁶⁵⁵ kātabbam̄. atha setupādā anto, setu pana ubhinnam pi tīrānam upari ākāse thito, vaṭṭati.

antonadiyam pāsāṇo vā dīpako vā hoti, tassa yattakam̄ padesaṇi pubbe vut-tappakāre pakativassakāle vassānassa catūsi māsesu udakaṇi ottharati, so nadīsaṅkhām⁶⁵⁶ eva gacchati. ativuṭṭhikāle pana oghena otthaṭokāso na gahetabbo, so hi gāmaśīmasaṅkhām eva gacchati.

nadito mātikam̄ nīharantā⁶⁵⁷ nadiyam̄ āvaraṇam̄ karonti, tañ ce⁶⁵⁸ ottharitvā vā vinibbjijhitvā⁶⁵⁹ vā udakaṇi gacchati, sabbattha pavattanaṭṭhāne kammaṇi kātum̄ vaṭṭati. sace pana āvaraṇena vā koṭṭhakabandhanena⁶⁶⁰ vā sotaṇi pac-chijjati, udakaṇi na ppavattati, appavattanaṭṭhāne kammaṇi⁶⁶¹ kātum̄ na vaṭṭati. āvaraṇamatthake pi kātum̄ na vaṭṭati. sace koci āvaraṇappadeso pubbe vut-tapāsāṇadīpakappadeso viya udakena ajjhottarīyati, tattha vaṭṭati. so hi nadīsaṅkhām eva gacchati. nadīm vināsetvā talākam̄ karonti, heṭṭhā pāli baddhā, udakaṇi ḡagantvā talākam̄ pūretvā tiṭṭhati, ettha kammaṇi kātum̄ na vaṭṭati. upari pavattanaṭṭhāne, heṭṭhā ca chaddītamodakam̄⁶⁶² nadīm ottharitvā sanda-naṭṭhānato paṭṭhāya vaṭṭati. deve avassante hemantagimhesu vā sukhanadīyāpi⁶⁶³ vaṭṭati. nadito nīhaṭamātikāya na vaṭṭati. sace sā kālantarena bhijitvā nadī hoti, vaṭṭati. kāci nadī kālantarena uppattiṭvā⁶⁶⁴ gāmanigamasīmam̄ ottharitvā pavattati, nadī yeva hoti, kammaṇi⁶⁶⁵ kātum̄ vaṭṭati. sace pana vihārasīmam̄ ottharati, vihārasīmā tveva saṅkhām gacchati.

„Die, die gegangen sind (mit den Worten): „Wir werden nun im Fluß eine Rechts-handlung der Gemeinde durchführen“, sollen, wenn der Fluß ganz gefüllt, rand-voll ist, nachdem sie das Badekleid angezogen haben, im Fluß eine Rechtshand-lung durchführen. Wenn sie (dazu) nicht in der Lage sind, kann (die Rechtshand-lung) durchgeführt werden, auch wenn sie sich in einem Boot befinden. Es ist aber nicht richtig, in einem fahrenden Boot (eine Rechtshandlung) durchzuführen. Weshalb? Nur der Udaikkhepa (d. h. das Wegspritzen von Wasser) nämlich ist die Sīmā. Die überschreitet das fahrende Boot schnell. Wenn es sich so verhält,

650 C ca.

651 Die Kkh-ṭ 147,3–4 hat hier die Lesart bahipatiṭṭhitabhāgo. Es wäre dann zu übersetzen „der außerhalb verwurzelte Teil (des Baumes) ist zu zerstören“. Dies ergäbe an dieser Stelle m. E. einen besseren Sinn, als die in allen Ausgaben der Samantapāsādikā stehende Lesart.

652 E, T koṭṭetvā.

653 C nadiyā.

654 E, T ad tattha thitehi vor kammaṇi.

655 B, C, N om kammaṇi.

656 B, N nadīsaṅkhām, E nadīsaṅkhām.

657 C nīharanto.

658 E, T ca.

659 C vinibbjijhitvā.

660 B, C, N koṭṭaka-.

661 C om kammaṇi.

662 C chaddītamodakam̄.

663 E -nadīyāya.

664 C ubbattiṭivā.

665 E hammaṇi.

(findet) der Antrag in einer Sīmā, die Darlegung in einer anderen (Sīmā statt). Deshalb ist die Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man das Boot mit dem Ruder festgemacht oder Steine (als Anker) herabgelassen⁶⁶⁶ oder (es) an einen im Fluß wachsenden Baum gebunden hat. Sowohl von denen, die sich auf einer im Fluß festgemachten Plattform, als auch von denen, die sich auf einem im Fluß wachsenden Baum befinden, kann (eine Rechtshandlung) durchgeführt werden.

Wenn aber der Ast eines Baumes oder ein daraus hervorsprießender Zweig in einer am Ufer außerhalb des Flusses (befindlichen) Vihārasīmā oder Gāmasīmā festsitzt,⁶⁶⁷ ist die Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man entweder die Sīmā gereinigt oder den Ast abgeschnitten hat. Nicht richtig ist es, eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man das Boot an einen in den Fluß hineinhängenden Zweig oder Ast eines am Ufer außerhalb des Flusses wachsenden Baumes gebunden hat. Diejenigen, die (eine Rechtshandlung) durchführen, müssen entweder die Sīmā reinigen oder, nachdem sie (den Ast) abgeschnitten haben, den Zustand seines außerhalb (des Flusses) Verwurzelteins zerstören. Es ist nicht richtig, nachdem man am Flußufer einen Holzpfahl eingeschlagen hat, in einem dort angebundenen Boot (eine Rechtshandlung durchzuführen).

Wenn sie am Fluß eine Brücke bauen, (und) die Brücke oder die Brückenfüsse innerhalb des Flusses (liegen), ist es richtig, daß die auf der Brücke Befindlichen eine Rechtshandlung durchführen. Wenn aber die Brücke oder die Brückenfüsse am Ufer außerhalb (des Flusses) stehen, ist es nicht richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen. Nachdem man die Sīmā gereinigt hat, ist die Rechtshandlung durchzuführen. Weiter, wenn die Brückenfüsse innerhalb (des Flusses liegen), die Brücke aber sich über beiden Ufern in der Luft befindet, ist es richtig (eine Rechtshandlung durchzuführen).

Befinden sich in einem Fluß ein Stein oder ein Inselchen, wird deren Gebiet, so weit wie das (Fluß-)Wasser (es) in den vier Monaten des Regens in einer gewöhnlichen Regenzeite der früher beschriebenen Art überflutet, „Fluß“ genannt. Nicht gelten lassen aber darf man den in einer Zeit besonders starken Regens von der Flut bedeckten Raum, der nämlich wird „Gāmasīmā“ genannt.

Wenn diejenigen, die vom Fluß einen Kanal ableiten, in dem Fluß ein Schleusentor⁶⁶⁸ bauen (und) wenn das Wasser dieses (Schleusentor) überflutet oder

666 Möglicherweise ist *pāsāne* auch als Lok. Sing. aufzufassen und zusammen mit dem in der singhalesischen Ausgabe belegten Verb *lagetti* (vgl. B Anm. 647), „to make stick to, to fasten, tie, hang up“ (PTSD s. v. *lagati*), als „nachdem man (das Boot) an einen Stein angehängt hat“ zu übersetzen. Dagegen spricht allerdings erstens, daß der Standort des Steins nicht präzisiert wird, wie es beim Baum immer der Fall ist, und zweitens, daß ein Stein im Fluß nur dann als „Fluß“ (*nadī*) gilt, wenn er während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeite“ (*pakativassakāla*) vom Flußwasser bedeckt ist (vgl. B 15.5.3). Andernfalls gilt er als Gāmasīmā. In dem Fall würde man durch das Anbinden des Bootes an einen solchen Stein eine Verbindung von Gāmasīmā und Udakukkhepasīmā bewirken.

667 *Patiṭṭhita*, wörtlich „angesiedelt ist“. Hier und in den folgenden Absätzen heißt es *bahiṇadiṭṭhe vihārasīmāya vā gāmasīmāya*, was mit „in einer Vihārasīmā oder in einer Gāmasīmā außerhalb des Flußufers“ wiedergegeben werden könnte oder mit „in einer Vihārasīmā ... am Ufer außerhalb des Flusses“. Im ersten Fall befänden sich diese Sīmās außerhalb des Flußufers, im zweiten nur außerhalb des Flusses. Vorliegend wurde die zweite Möglichkeit gewählt, weil es am Ende dieses Absatzes heißt, daß man in einem Boot, das an einem im Flußufer geschlagenen Pfahl gebunden ist, keine Rechtshandlung durchführen kann. Daraus geht klar hervor, daß bereits eine Verbindung mit dem Flußufer eine Verbindung der Sīmās bewirkt. Daher ist es wahrscheinlich, daß Gāmasīmā und Vihārasīmā ebenfalls am Flußufer beginnen können und nicht erst außerhalb des Flußufers.

668 *Āvaraṇa*, „Hindernis“, bezeichnet hier vermutlich das Schleusentor, mit dessen Hilfe der Ausfluß des Wassers in den Kanal reguliert werden kann. Vgl. auch B Anm. 240.

durchbricht, ist es richtig, überall an dem Ort, an dem (das Wasser) fließt, eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn aber durch das Schleusentor oder durch die Errichtung eines Wasserreservoirs⁶⁶⁹ der Strom unterbrochen wird, das Wasser nicht (mehr) fließt, ist es nicht richtig, an dem Ort, an dem das (Wasser) steht, eine Rechtshandlung durchzuführen. Auch auf der Spitze des Schleusentors ist es nicht richtig, (eine Rechtshandlung) durchzuführen. Wenn das Gebiet des Schleusentors wie das früher beschriebene Gebiet eines Steins oder eines Inselchens vom Wasser bedeckt wird, ist es richtig, dort (eine Rechtshandlung durchzuführen). Das nämlich wird ‚Fluß‘ genannt. Wenn sie den Fluß zerstören, einen Stausee⁶⁷⁰ anlegen, unten ein Damm⁶⁷¹ errichtet wird (und) das Wasser, nachdem es hereingeflossen ist (und) den Stausee gefüllt hat, steht, ist es nicht richtig, hier eine Rechtshandlung durchzuführen. Oben, an dem Ort, an dem (das Wasser noch) fließt, und unten, nachdem das (aus dem Stausee) ausgestoßene Wasser den Fluß bedeckt hat, ist es richtig, vom Ort des Fließens an (eine Rechtshandlung durchzuführen). Auch in einem Fluß, der, wenn der Himmel nicht regnet, oder im Winter und Sommer ausgetrocknet ist, ist es richtig, (eine Rechtshandlung durchzuführen). In einem vom Fluß abgeleiteten Kanal (aber) ist es nicht richtig. Wenn der (Kanal), nachdem er im Lauf der Zeit zerstört worden ist, ein Fluß wird, ist es richtig, (in ihm eine Rechtshandlung durchzuführen). Jeder Fluß, der, im Lauf der Zeit angestiegen, Gāma- und Nigamasīmā bedeckt (und weiter) fließt, der ist ein Fluß; es ist richtig, (hier) eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn er aber eine Vihārasīmā überflutet, wird er ‚Vihārasīmā‘ genannt.“

15.5.1 Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß stehend

Mönche, die in einem Fluß innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durchführen wollen, können mit ihrem „Badegewand“ (*udakasātikā*)⁶⁷² bekleidet in den Fluß steigen, sich innerhalb der von ihnen bestimmten Udakukkhepasīmā im Hatthapāsa-Abstand (vgl. B 5.1) zueinander versammeln und die Rechtshandlung durchführen. Das Anziehen des Badekleides ist dann erforderlich, wenn der Fluß „randvoll“ (*samatittika*) mit Wasser „gefüllt“ (*paripuṇṇa*) ist (Sp 1053,20–23).⁶⁷³

Mönche können aber auch in einem Boot oder auf einer im Fluß verankerten Plattform, bzw. auf einem im Fluß wachsenden Baum eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1053,23–24.29–31). Wählen sie ein Boot, darf es sich nicht um ein fahrendes Boot handeln. Wie bekannt, wird die Udakukkhepasīmā vom Rand des Standortes aus, den die versammelten Mönche einnehmen, durch das Hinausschleudern von Wasser oder Sand auf die Wasseroberfläche bestimmt. Befänden sich die Mönche in einem fahrenden Boot, wäre die Bestimmung einer eindeutigen Udakukkhepasīmā unmöglich. Angenommen aber, die Udakukkhepasīmā wäre

669 *Koṭṭhakabandhana*. Vgl. dazu Geiger, Culture, S. 89, § 79.

670 *Talāka*. Synonyme zu *talāka* sind im Mahāvamsa *vāpi* und *taṭa*, vgl. Geiger, Culture, S. 89, § 79.

671 *Pāli*. Vgl. Geiger, Culture, S. 89, § 79.

672 An sich ist die *udakasātikā* nach dem Vinaya nur als Badegewand für die Nonnen vorgesehen, vgl. A Anm. 147.

673 Dies lässt den Schluss zu, daß in einem flachen Fluß Mönche auch mit ihren normalen Gewändern bekleidet eine Rechtshandlung durchführen können.

bereits bestimmt, und das Boot führe während der darin durchzuführenden Rechts-handlung, dann würde das Boot die Udakukkhepasīmā überschreiten, und der „Antrag“ (*ñatti*), mit dem die Rechtshandlung beginnt, würde in der Udakukkhe-pasīmā gestellt, die darauffolgende „Darlegung“ (*anussāvana*) – eine oder drei, je nachdem, ob es sich um ein Ñattidutiyakamma oder ein Ñatticatutthakamma han-delt – in einer anderen Udakukkhepasīmā oder einfach außerhalb der bestimmten Udakukkhepasīmā. Die Rechtshandlung wäre somit nicht innerhalb **einer** Sīmā durchgeführt und damit ungültig. Das Boot muß daher innerhalb des Flusses fest-gemacht werden. Hierfür bieten sich drei Möglichkeiten. Das Boot kann mittels des „Ruders“ (*aritta*) „fixiert werden“ (*thapeti*). Zweitens kann man „Steine“ (*pāsāne*, Akk. Pl.) an den Seiten des Bootes „herabhängen“ (*lambati*), die dann die Funk-tion eines Ankers haben, oder man kann das Boot an einem „im Fluß wachsenden Baum“ (*antonadiyam jātarukkha*) festbinden (Sp 1053,27–29).

Diejenigen, die ihr Boot an einen im Fluß wachsenden Baum binden, bzw. die sich auf diesem Baum selbst versammeln, müssen vorher prüfen, ob Äste dieses Baumes oder aus diesen hervorspießende Zweige den Boden des Flußufers berühren. Das Flußufer gehört nicht zum Fluß, sondern zählt als Gāmasīmā oder, wenn dort eine Sīmā festgelegt ist, als Vihārasīmā. Durch die Berührung dieses Gebietes wird eine Verbindung zwischen der im Fluß bestimmten Udakukkhepasīmā und der außerhalb des Flusses festgelegten Vihārasīmā bzw. einer dort befindlichen Gāmasīmā bewirkt.

Die Verbindung verschiedener Sīmās durch Bäume ist bereits im Zusammenhang mit Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā behandelt worden (vgl. B 8.6). Der Unterschied besteht lediglich darin, daß dort eine Verbindung zweier Baddhasīmās bewirkt wurde, während hier entweder zwei Abaddhasīmās, nämlich Gāmasīmā und Uda-kukkhepasīmā oder eine Baddhasīmā und eine Abaddhasīmā, d. h. Vihārasīmā und Udakukkhepasīmā verbunden werden. Die anzuwendenden Methoden sind jedoch in beiden Fällen gleich: man „reinigt“ (*sodheti*) die Sīmā oder schneidet den betref-fenden Ast ab.

Das „Reinigen“ der Sīmā – bezogen immer auf die andere, mit der eigenen Sīmā verbundene Sīmā, in diesem Fall also auf die am Ufer befindliche Gāmasīmā oder auf die dort festgelegte Vihārasīmā – besteht darin, daß die innerhalb der Gāma-bzw. Vihārasīmā befindlichen Mönche aus diesem Sīmā-Gebiet entfernt oder in Hatthapāsa-Abstand zu den in der Udakukkhepasīmā versammelten Mönchen geführt werden. Da man an der entsprechenden Sīmā Wachposten aufstellen müßte, um zu verhindern, daß während der Rechtshandlung in der Udakukkhepasīmā neu eintreffende Mönche das Gāma- oder Vihārasīmā-Gebiet betreten, ist diese Methode sehr aufwendig. Das Absägen des Astes, der die Verbindung der verschie-den Sīmās bewirkt, scheint vergleichsweise einfacher.

Wenn das Boot an Äste gebunden wird, die im Fluß verwurzelt sind,⁶⁷⁴ die aber aus einem Baum hervorwachsen, der am Ufer außerhalb des Flusses steht, so wird dadurch ebenfalls eine Verbindung der beiden Gebiete, Udakukkhepasīmā und Gāma- bzw. Vihārasīmā bewirkt.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Gāma- bzw. Vihārasīmā „zu reinigen“ oder den Ast abzuschneiden. Mit dem Abschneiden des Astes allein ist es jedoch in die-sem Fall nicht getan. Der Teil des Astes, der außerhalb des Flusses, also am Ufer

⁶⁷⁴ Wörtlich: die in den Fluß „eingetreten sind“ (*pavijtha*).

„angesiedelt ist“ (*patiṭṭhita*) muß zerstört werden (*’ssa bahipatiṭṭhitabhāvo nāsetabbo*, Sp 1054,6; s. auch B Anm. 651).

Wahrscheinlich hat man sich hier einen Baum vorzustellen, der sich wie der Banyan-Baum durch Luftwurzeln ausdehnt, die nach der Verwurzelung im Boden so dick werden können wie Stämme. Wenn bei einem solchen Baum beide Teile des Astes, der eine im Fluß, der andere am Flußufer fest verwurzelt sind, dann besteht nach dem Durchsägen nur eine kleine Lücke zwischen beiden Teilen, die außerdem noch durch Luftwurzeln, Äste oder Zweige verbunden sein können. Daher muß der Teil des Astes, der am Flußufer verwurzelt ist, „zerstört werden“ (*nāsetabbo*).

Aus denselben Gründen, d. h. weil eine Verbindung von Fluß und Flußufer (also Gāma- oder Vihārasimā) bewirkt wird, ist es auch nicht möglich, in einem Boot eine Rechtshandlung durchzuführen, das man an einen in das Flußufer gerammten „Holzpfahl“ (*khaṇuka*) gebunden hat.

15.5.2 Durchführung einer Rechtshandlung auf einer Brücke

Wenn eine „Brücke“ (*setu*) über einen Fluß führt, können Mönche, die sich auf der Brücke aufhalten, als „im Fluß“ (*antonadiyam*) befindlich gelten und daher eine Rechtshandlung durchführen. Abhängig ist dies von der Konstruktion der Brücke.

Liegen sowohl die Brücke als auch die „Brückenpfeiler“ (*setupādā*) im Fluß, können die Mönche auf der Brücke eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,7–9). Die Brücke hat in diesem Fall keine Verbindung zu den Flußufern, gleicht also einer Plattform im Fluß.

Befinden sich die Brückenpfeiler oder die Brücke am Ufer, also außerhalb des Flusses, so schaffen sie eine Verbindung von Fluß und Gāma- oder Vihārasimā. Daher kann auf der Brücke keine Rechtshandlung durchgeführt werden, es sei denn, man „reinigt“ (*sodheti*) die Sīmā, d. h. man führt die in der Gāma- bzw. Vihārasimā am Ufer befindlichen Mönche zu den auf der Brücke befindlichen Mönchen in Hatthapāsa-Abstand (B 5.1) oder bringt sie aus ihren Sīmā-Gebieten hinaus. Die Möglichkeit, das verbindende Element abzusägen, entfällt hierbei.

Wenn die Brückenpfeiler im Fluß stehen, die Brücke selbst sich im „Luftraum“ (*ākāsa*) über den beiden Ufern befindet, dann existiert keine Verbindung zwischen Fluß und Ufer,⁶⁷⁵ daher kann auf der Brücke eine Rechtshandlung innerhalb einer Udakukkhepasimā durchgeführt werden.

15.5.3 Durchführung einer Rechtshandlung auf Steinen und Inseln im Fluß

Sind in einem Fluß Steine oder Inseln, gelten diese prinzipiell als Gāmasimā bzw. Gāmakkhetta, wenn sie immer über die Wasseroberfläche emporragen. Nur soweit, wie sie in den vier Monaten der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) von Wasser bedeckt sind, gelten sie als Fluß, und nur dort kann eine Udakukkhepasimā bestimmt und eine Rechtshandlung innerhalb der Udakukkhepasimā durchgeführt werden (Sp 1054,13–16).

⁶⁷⁵ Vgl. dazu B 7.5.1. Hier reicht der Geltungsbereich einer auf einem Berg festgelegten Sīmā nicht nach unten, wenn der Berg überhängt und sich zwischen Berg und Erdboden nur Luftraum befindet.

Für die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ wird in diesem Zusammenhang auf eine frühere Textstelle verwiesen (*pubbe vuttappakāre pakativassakāle*, Sp 1054,14). Es handelt sich um die bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadi-nimitta*) vorgelegte Definition (vgl. B 2.7.1).⁶⁷⁶ Danach liegt eine „gewöhnliche Regenzeit“ vor, wenn es nicht häufiger regnet als alle fünf Tage und nicht seltener als alle vierzehn Tage.

Das Gebiet eines Steins oder einer Insel im Fluß, das während dieser Zeit vom Flusswasser bedeckt ist, gilt als Fluß, und dort können Mönche innerhalb einer Udakkhepasimā eine Rechtshandlung durchführen. Die Bereiche von Stein und Insel, die nur in einer „regenreichen Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) vom Flusswasser bedeckt sind, werden als Gāmasimā bezeichnet (Sp 1054,16–17).

15.5.4 Schleusenbau in einem Fluß und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Wenn ein Fluß durch den Bau eines „Schleusentors“ (*āvaraṇa*) gestaut wird, dann aber das Schleusentor überflutet oder durchbricht und weiterfließt, bleibt er ein Fluß und man kann, wenn er der Fluß-Definition (B 2.7.1) entspricht, in ihm innerhalb einer Udakkhepasimā jede Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,18–20).

Wenn aber die Stauung des Flusses erfolgreich ist, der Fluß nicht über das Schleusentor tritt, oder wenn er durch die „Errichtung eines Wasserreservoirs“ (*kotthaka-bandhana*) unterbrochen wird, ist er überall dort, wo das Wasser steht, kein Fluß mehr. An den Orten, an denen das Wasser steht, kann keine Udakkhepasimā bestimmt werden. Ein solcher aufgestauter Fluß gilt auch nicht als „natürlicher See“ (*jātassara*), sondern als Gāmasimā (Sp 1056,3–6; vgl. B 15.7). Oberhalb des Einfließens in den Stausee, d. h. solange der Fluß noch fließt, darf man innerhalb einer Udakkhepasimā eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,28–30).

Ebensowenig kann man auf dem Schleusentor selbst eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,23), es sei denn, das Schleusentor wäre während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) vom Flusswasser bedeckt (vgl. B 15.5.3).

15.5.5 Aufstauung eines Flusses und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Ähnlich wie im vorhergehenden Abschnitt ist die Situation, wenn man einen Fluß durch Anlegen eines „Stausees“ (*taṭāka*) zerstört, indem man einen „Damm“ (*pāli*) „errichtet“ (*baddha*). Tritt das Wasser unten an einem beim Damm angebrachten Ausfluß aus und fließt im alten Flußbett weiter, so kann man in ihm, vorausgesetzt,

⁶⁷⁶ Daß sich die Angabe auf diese Definition bezieht, geht aus der umgekehrten Anordnung des Textes in der Kañkhāvitarañī hervor. Bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadi-nimitta*) verweist Buddhaghosa hier auf die im Zusammenhang mit den „Merkmale der Abaddhasimā“ (*abaddhasī-mālakkhaṇa*), d. h. der Udakkhepasimā, gegebene Erklärung (Kkh 6,12–13). In dem entsprechenden Abschnitt (Kkh 7,11–18) folgt dann die Fluß-Definition, die in der Samantapāsādikā beim „Fluß-Kennzeichen“ gegeben wurde (vgl. auch B Anm. 249).

er führt ausreichend Wasser (vgl. B 2.7.1), eine Rechtshandlung durchführen. Das-selbe gilt für den oberen Bereich, bevor der Fluß in den Stausee mündet (Sp 1054,26–30).

15.5.6 Austrocknung eines Flusses und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Ein Fluß, der der Fluß-Definition entspricht (vgl. B 2.7.1), gilt auch dann als Fluß, wenn er bei ausbleibendem Regen, d. h. in einer „schlechten Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*), oder im Sommer und Winter austrocknet (Sp 1054,30–31). Daher kann man hier eine Rechtshandlung durchführen. Wie in diesem Fall die Bestimmung der *Udakkukkhepasimā* erfolgt, wird im Text nicht beschrieben. Vielleicht wird Sand in alle Richtungen geworfen und dort, wo dieser auf das ausgetrocknete Flußbett fällt, verläuft die *Udakkukkhepasimā*.

15.5.7 Der Kanal

Ein „Kanal“ (*mātikā*) ist kein Fluß (Sp 1054,31; vgl. auch B 2.7.1). In ihm darf daher keine *Udakkukkhepasimā* bestimmt werden. Wenn der Kanal allerdings mit der Zeit zerstört wird, d. h. wenn seine künstliche Entstehung nicht mehr erkennbar ist, gilt er als Fluß (Sp 1054,31–32).

15.5.8 Vom Fluß überschwemmte Gebiete und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Steigt ein Fluß im Lauf der Zeit an und überschwemmt umliegende Gebiete, dann gelten die vom Wasser bedeckte *Gāma*- oder *Nigamasimā* als Fluß.⁶⁷⁷ Ist das überschwemmte Gebiet hingegen eine *Vihārasimā*, so wird es weiterhin als *Vihārasimā*-Gebiet betrachtet.

Wie bekannt, wird eine *Baddhasimā* nur durch eine Rechtshandlung oder durch den Untergang der Buddhalere zur „Nicht-Simā“ (*asimā*; vgl. B 14.3). Die *Vihārasimā*, die trotz der Überflutung durch den Fluß weiterhin als *Vihārasimā* gilt, gehört daher der Kategorie der *Baddhasimā* an. Da diese Regel wiederum für jede *Baddhasimā* gilt, sei es die *Samānasamvāsakasimā* in all ihren Formen – *Mahāsimā*, *Nadipārasimā* –, sei es die *Khaṇḍasimā* oder die *Avippavāsasimā*, muß *Vihārasimā* hier synonym für jede *Baddhasimā* stehen (B Einl. 10). Der Terminus *Vihārasimā* umfaßt hier offenbar auch die *Khaṇḍasimā*, obwohl man sie eigentlich nicht als *Vihārasimā* bezeichnen kann, da sie außerhalb des Klosterbezirks liegen muß.⁶⁷⁸

⁶⁷⁷ Diese Regelung trifft mit Sicherheit auch auf die „Stadt“ (*nagara*) zu, die an dieser Stelle nicht genannt ist (vgl. A Anm. 138).

⁶⁷⁸ Daß dies auch für die *Khaṇḍasimā* gilt, geht aus der Beschreibung an früherer Stelle hervor, an der es heißt, daß man in einer vom Wasser überfluteten *Khaṇḍasimā* (*sīmāmālaka*, *sīmāmaṇḍala*) eine Rechtshandlung auf einer Plattform durchführen kann (vgl. B 8.3).

15.6 Regeln zum „Ozean“ (*samudda*)

15.6.0 Text und Übersetzung (Sp 1054,35–1055,18)

(Sp 1054,35–1055,18): *samudde pi kammam karontehi yan padesam uddham vaddhanaudakañ vā pakativīci vā vegena⁶⁷⁹ āgantvā ottharati, tattha kātum na vaṭṭati. yasmiñ pana padese pakativīciyo ottharityā⁶⁸⁰ sañthahanti, so udakan-tato paṭhāya antosamuddo nāma, tattha thitehi kammam kātabbañ. sace ūmivego bādhati, nāvāya vā⁶⁸¹ aṭtake vā ṭhatvā kātabbam. tesu vinicchayo nadi-yam vuttanayen’ eva veditabbo. samudde piṭhipāsāpo hoti, tañ kadāci ūmiyo āgantvā ottharanti, kadāci na ottharanti, tattha kammam kātum na vaṭṭati. so hi gāmasīmāsañkham eva gacchati. sace pana vīcīsu āgatāsu pi anāgatāsu pi pakati-udaken’ eva otthariyati, vaṭṭati, dīpako vā pabbato vā hoti, so ce dūre hoti mac-chabandhānam agamanapathe, araññasīmāsañkham eva gacchati. tesam gama-napariyantassa orato pana gāmasīmāsañkham gacchati. tattha gāmasīmam asodhetvā kammam kātum na vaṭṭati. samuddo gāmasīmam vā nigamasīmam vā ottharityā tiṭhati samuddo ’va hoti, tattha⁶⁸² kammam kātum vaṭṭati. sace pana vihārasīmam ottharati, vihārasīmā tveva sañkham gacchati.*

„Es ist nicht richtig, daß von denen, die im Ozean ein Kamma durchführen, dort (eine Rechtshandlung) durchgeführt wird, (wo) das (bei Flut) steigende Wasser oder eine gewöhnliche Welle, nachdem sie mit Geschwindigkeit herangeströmt ist, das Gebiet bedeckt. In welchem Gebiet aber gewöhnliche Wellen, nachdem sie (es) bedeckt haben, verbleiben, das ist von der Wassergrenze an ‚innerhalb des Ozeans‘; durch die, die sich dort befinden, kann eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Wenn die Wucht der Wellen hinderlich ist, soll man (die Rechts-handlung) in einem Boot oder auf einer Plattform durchführen. Hinsichtlich dieser muß man die Unterscheidung nach Art des beim Fluß Gesagten kennen. Befindet sich im Ozean ein flacher Stein, den die Wellen, wenn sie herbeikommen, manchmal bedecken, manchmal nicht bedecken, ist es nicht richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen. Dieser (flache Stein) wird (dann) nämlich ‚Gāmasīmā‘ genannt. Wenn er aber sowohl dann, wenn Wellen herankommen, als auch, wenn sie nicht herankommen, vom gewöhnlichen Wasser bedeckt wird, ist es richtig, (dort eine Rechtshandlung durchzuführen). Befinden sich (im Ozean) ein Inselchen oder ein Berg, (so) nennt man sie, wenn sie in der Ferne liegen, an einer (Wasser-)Straße, die von Fischern nicht befahren wird, ‚Arañña-sīmā‘. (Befinden sie sich) aber diesseits des Gebietes, das von den (Fischern) befahren wird, werden sie ‚Gāmasīmā‘ genannt. Es ist nicht richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen, ohne daß man die Gāmasīmā gereinigt hat. Wenn der Ozean Gāmasīmā oder Nigamasīmā bedeckt, ist er Ozean; es ist richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn er aber eine Vihārasīmā bedeckt, wird sie (weiterhin) ‚Vihārasīmā‘ genannt.“

679 E, T vātavegena.

680 E, T osaritvā.

681 C om vā.

682 C ettha.

15.6.1 Erläuterungen zum Text

Im Gegensatz zu „Fluß“ (*nadī*) und „natürlichem See“ (*jātassara*) ist der Ozean den Gezeiten unterworfen. Gebiete, die während der Flut bedeckt sind, liegen bei Ebbe frei, und bestimmte Bereiche werden von heranströmenden Wellen bedeckt, liegen aber wieder bloß, wenn die Wellen zurückfluten. Sowohl die Gebiete, die nur bei Flut bedeckt sind (*uddham vad̄hanaudakam*, „(die) das hoch wachsende Wasser (bedeckt)“) als auch diejenigen, die von den Wellen überspült werden, gelten nicht als Ozean (Sp 1054,35–1055,2).

Gebiete, die immer vom Wasser bedeckt sind, gelten von der Wassergrenze an als „innerhalb des Ozeans“ (*antosamudda*). Das sind die Bereiche, die bei Ebbe überflutet sind. Die „Wassergrenze“ (*udakanta*) ist das bei Ebbe sichtbare Ufer. Hier kann eine Udakkukhepasimā bestimmt, eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Für die praktische Durchführung ergeben sich dieselben Möglichkeiten wie beim Fluß (vgl. B 15.5). Die Mönche können also mit ihrem „Badegewand“ (*udakasātikā*) bekleidet in den Ozean steigen oder, wenn die Wellen zu heftig sind, auf einer Plattform oder in einem Boot zusammenkommen (Sp 1055,3–6).

Hinsichtlich des Bootes bzw. der „Plattform“ (*attaka*) gelten dieselben Regeln wie beim Fluß (Sp 1055,6–7). Das bedeutet, man darf kein fahrendes Boot benutzen, sondern muß es mit einem „Ruder“ (*aritta*) festsetzen, Steine als Anker herablassen oder an einen im Ozean wachsenden Baum binden. Hierbei sind wiederum die gleichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen wie beim Fluß. Man muß also beachten, daß die Äste eines solchen Baumes nicht an das Ufer reichen und somit eine Verbindung verschiedener Simās bewirken, bzw. wenn eine solche Verbindung besteht, muß man die andere Simā „reinigen“ (*sodheti*) oder den betreffenden Ast absägen.

Ein „flacher Stein“ (*pīt̄hipāsāṇa*) im Ozean gilt als Gāmasimā, wenn er nur zeitweilig vom Wasser bedeckt ist, aber als Ozean, wenn er ständig überflutet wird (Sp 1055,7–11).

Während eine „Insel“ (*dīpaka*) oder ein „flacher Stein“ (*pīt̄hipāsāṇa*) innerhalb eines Flusses grundsätzlich als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) gelten, werden eine Insel und ein „Berg“ (*pabbata*) im Ozean als Araññasimā, „Wald-Simā“, bezeichnet, wenn sie jenseits des Gebietes liegen, in dem Fischfang betrieben wird, und als Gāmasimā, wenn sie sich diesseits dieses Gebietes befinden. Entsprechend trate auf einer Insel oder auf einem Berg, die als Araññasimā bezeichnet werden, die Sattabhattarasimā in Kraft, während auf den als Gāmakkhetta geltenden die Gāmasimā die Funktion der Samānasamvāsakasimā erfüllen würde. Führt man in einer solchen Gāmasimā eine Rechtshandlung durch, so muß die Gāmasimā gereinigt werden (*tattha gāmasimam asodhetvā kammam kātum na vaṭṭati*, Sp 1055,15). Es müssen also alle auf der Insel bzw. auf dem Berg befindlichen Mönche in den Hatthapāsa-Abstand (vgl. B 5.1) geführt werden. Die Möglichkeit, Mönche aus dem Simā-Gebiet auszuschließen, dürfte in diesem Fall nicht gegeben sein, da die gesamte Insel bzw. der gesamte Berg Gāmasimā ist.

Werden Gāmasimā oder Nigamasimā vom Ozean überflutet, bezeichnet man sie als „Ozean“. Die vom Ozean überflutete Vihārasimā hingegen bleibt weiterhin Vihārasimā (vgl. B Einl. 10).

15.7 Regeln zum „natürlichen See“ (*jātassara*)

15.7.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1055,19–1056,8)

Der „natürliche See“ (*jātassara*) wurde bereits bei früherer Gelegenheit von Budhaghosa definiert als ein „nicht angelegter“ (*akata*) See, der von irgend jemandem oder irgend etwas, z. B. Tieren, Flutwellen gegraben bzw. ausgehöhlt wurde, oder als ein „von selbst entstandenes Loch“ (*sayañjātasobha*), das sich mit aus allen Richtungen herbeiströmendem Wasser füllt (Sp 1052,23–25; vgl. B 15.3.2). Im vorliegenden Abschnitt wird nun noch erläutert, wann und wo in einem natürlichen See eine Udakkukkhepasīmā bestimmt und eine Rechtshandlung durchgeführt werden kann bzw. wann nicht (Sp 1055,19–1056,8):

jātassare⁶⁸³ kammam karontehi pi yattha pubbe vuttappakāre vassakāle vasse pacchinnamatte pivitum vā⁶⁸⁴ hatthapāde vā dhovitum udakam na hoti, sukkhati, ayam na jātassaro⁶⁸⁵, gāmakkhettasañkham eva gacchatī, tattha kammam na kātabbam. yattha pana vuttappakāre vassakāle udakam santiñthati, ayam eva jātassaro⁶⁸⁶. tassa yattake padese vassānam cātummāse udakam tiñthati, tattha kammam kātum vañtati. sace gambhīram udakam, añtakam bandhitvā tattha thi-tehi pi jātassarassa⁶⁸⁷ anto jātarukkhamhi baddhaññtake pi kātum vañtati. piññhipāsāñadīpakesu pan’ ettha nadiyam vuttasadiso ‘va vinicchayo. samavassadevākāle pahonakajātassaro⁶⁸⁸ pana sace pi duvuññhikāle vā gimbhahemantesu vā sukkhati, nirudako hoti, tattha sañghakammam kātum vañtati. yañ Andhakaññhakathāyam vuttam: sabbo jātassaro⁶⁸⁹ sukho, anodako, gāmakkhettam yeva bhajati⁶⁹⁰ ti, tam na gahetabbam. sace pan’ ettha udakatthāya āvātam vā pokkharaññādīni vā khananti, tam thānam ajātassaro⁶⁹¹ hoti, gāmasīmāsañkham gacchatī. lābutipusakādivappe⁶⁹² kate pi es’ eva nayo. sace pana tam pūretvā thalam vā karonti, ekasmiññ disābhāge pāñlim bandhitvā sabbam eva tam mahātaññakam vā karonti, sabbo pi⁶⁹³ jātassaro na⁶⁹³ hoti, gāmasīmāsañkham eva gacchatī. loñi⁶⁹⁴ pi jātassarasañkham⁶⁹⁵ eva gacchatī. vassike cattāro māse udakatthāññokāse kammaññ kātum vañtati.

„Wo in einer Regenzeit der früher beschriebenen Art beim bloßen Aufhören des Regens (der See) austrocknet, kein Wasser vorhanden ist, um zu trinken oder um Hände und Füße zu waschen⁶⁹⁶, das ist kein natürlicher See, er wird ‚Gāmakkhetta‘ genannt; dort ist von denen, die im natürlichen See eine Rechtshandlung durchführen, keine Rechtshandlung durchzuführen. Wo aber in einer Regenzeit

683 E jātasare.

684 E ad nhāyitum vā, T ad nahāyitum vā.

685 E jātasaro.

686 E jātāsaro.

687 E jātāsarassa.

688 E -jātāsaro.

689 E jātāsaro.

690 C tan statt bhajatī.

691 E ajātāsaro.

692 C lābutimbarūsañkhyam.

693 B, C, N ajātassaro, E jātāsaro na.

694 C, T loni, E loni.

695 B, N -sañkhyam, E jātāsara-.

696 Nach E, T ist hier zu ergänzen „oder um zu baden“.

der beschriebenen Art Wasser steht, das ist ein natürlicher See. Wie groß das Gebiet des (natürlichen Sees) ist, in dem während der vier Monate des Regens das Wasser steht, dort darf eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Wenn das Wasser tief ist (und) man eine Plattform angebracht hat, kann dort sowohl von denen, die sich auf einem innerhalb des natürlichen Sees wachsenden Baum, als auch von denen, die sich auf der fixierten Plattform befinden, (eine Rechtshandlung) durchgeführt werden. Hinsichtlich der flachen Steine und der Inseln aber (ist) hier die Unterscheidung gleich der beim Fluß getroffenen. Ist ein natürlicher See aber in einer Zeit gleichmäßigen Regens ausreichend (mit Wasser gefüllt), (so) darf dort, selbst wenn er in einer Zeit schlechten Regens oder im Sommer und Winter austrocknet, wasserlos ist, eine Rechtshandlung der Gemeinde durchgeführt werden. Was in der Andhaka-Āṭṭhakathā gesagt wird: „Jeder natürliche See, der ausgetrocknet ist, wasserlos ist, gehört zum Gāmakkhetta“, das darf man nicht gelten lassen. Wenn sie aber hier, um Wasser (zu gewinnen), einen Brunnen oder einen Lotusteich usw. graben, ist dieser Ort kein natürlicher See, er wird „Gāmasimā“ genannt. Dasselbe (gilt) auch, wenn Kürbisse, Gurken⁶⁹⁷ usw. gesät werden. Wenn sie aber, indem sie den (See mit Erde⁶⁹⁸) auffüllen, einen festen Grund anlegen oder, indem sie in einer Region einen Damm errichten, das ganze eben zu einem großen Stausee machen, ist der gesamte (See) kein natürlicher See, er wird „Gāmasimā“ genannt. Auch (ein See, der) Salz⁶⁹⁹ (enthält,) wird „natürlicher See“ genannt. Es ist richtig, an einem Platz, an dem während der vier zur Regenzeit gehörigen Monate Wasser steht, eine Rechtshandlung durchzuführen.“

15.7.1 Erläuterungen zum Text

Ein „natürlicher See“ (*jātassara*) muß während der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) mindestens soviel Wasser führen, daß man daraus trinken oder sich darin Hände und Füße waschen kann. Nach der Thai-Tradition sollte das Wasser zum Baden ausreichen (vgl. B Anm. 684). Das gesamte in einer solchen Regenzeit vom Seewasser bedeckte Gebiet gilt als *jātassara* und ist damit für die Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb einer *Udakukkhepasimā* geeignet. Trocknet der *jātassara* in der gewöhnlichen Regenzeit aber aus, wenn ein Regenguß aufhört, gilt er nicht als *jātassara*, sondern als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Daß mit *vassakāla*, „Regenzeit“, hier die „gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*) gemeint ist, geht aus dem vorangestellten *pubbe vutappakāre*, „in der früher genannten Art“, hervor, das auf eine genauere Erklärung zurückweist (vgl. Sp 1054,14–15; B 15.5.0). Darüber hinaus wird in der Folge auch der Ausdruck *samatvassadevakāla*, „eine Zeit gleichmäßigen Regens“, verwendet, der, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ein Synonym zu *pakativassakāla* ist. Wie für den

⁶⁹⁷ *Timbarūsaka* (die Lesart der singhalesischen Ausgabe, vgl. B Anm. 692) hat nach PTSD s.v. *timbarūsaka* dieselbe Bedeutung wie *timbaru*. *Timbaru* wird PTSD s.v. als „Strychnos nux vomica“ bezeichnet, der Krähenaugenbaum, dessen Samen giftig sind. Horner BD I 98, übersetzt *timbarūsaka* (Vin III 59,7–8) mit „species of cucumber“. In der Samantapāsādikā werden neben *labu* und *tipusa* auch *timbarūsaka* als eßbare Pflanzen bezeichnet.

⁶⁹⁸ Statt *tam* (Sp 1056,3) hat die Kañkhāvitaraṇī-abhinavatīkā, die diesen Satz fast wörtlich wiedergibt, *jātassaram* (Kkh-ṭ 147,23). Dadurch wird die Annahme, daß *tam jātassaram* aufgreift und nicht *āvātam* oder *pokkharapīm* aus dem vorhergehenden Satz, bestärkt.

⁶⁹⁹ „Salz“ heißt gewöhnlich *lopa*. *lopi* ist weder im MW noch im PTSD belegt.

„Fluß“ (*nadī*) ist also auch für den natürlichen See allein die „gewöhnliche Regenzeit“ maßgeblich für den geforderten Mindestwasserstand.

Zur Durchführung von Rechtshandlungen können die Mönche auch hier bekleidet mit dem „Badegewand“ (*udakasātikā*) in den See steigen oder, wenn das Wasser zu tief ist, auf einer im See verankerten Plattform bzw. einem im See wachsenden Baum zusammenkommen. Dabei sind die gleichen Regeln zu beachten, die beim Fluß ausführlich erläutert wurden (vgl. B 15.5).

„Flache Steine“ (*pīṭhipāsāṇa*) und „Inseln“ (*dīpaka*) im natürlichen See werden nach denselben Gesichtspunkten definiert wie beim Fluß (Sp 1055,28–29). Wenn sie also während der „gewöhnlichen Regenzeit“ ständig vom Wasser bedeckt sind, gelten sie als *jātassara*, wenn sie nicht bedeckt sind, als Gāmasīmā.

Ein natürlicher See, der in einer „Zeit gleichmäßigen Regens“ ausreichend Wasser hat, wird auch dann als *jātassara* bezeichnet, wenn er in einer „schlechten Regenzeit“ (*duvutīthikāla*), im Sommer oder Winter wasserlos ist. Das entspricht den Regeln, die auch für den Fluß gelten. In diesem Zusammenhang bringt Buddhaghosa ein Zitat aus der Andhaka-Aṭṭhakathā, das genau das Gegenteil besagt, nämlich, daß jeder ausgetrocknete, wasserlose *jātassara* als Gāmakkhetta gelte. Buddhaghosa weist diese Ansicht zurück.

„Brunnen“ (*āvāṭa*), „Lotusteiche“ (*pokkharaṇi*) u. a. künstlich angelegte Wasserstellen gelten nicht als natürliche Seen, sondern als Gāmakkhetta. Sie scheiden daher für die Durchführung von Rechtshandlungen in Udakukkhepasīmās aus.

Wenn man Kürbisse, Gurken usw. aussät (*lābutipusakādivappe kate*, Sp 1056,2–3), gilt ein natürlicher See als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*). Die Aussaat bewirkt also, daß ein *jātassara* zum *ajātassara* wird. Welche Bewandtnis es damit hat, erhellt eine Passage in E. Balfours *Cyclopaedia of India and of Eastern and Southern Asia*, Vol. 1, Graz 1967: „The natives grow them [cucumber] in their fields, in the cold season, ... and in the sandy beds of rivers during the hot weather ...“ (S. 851, s. v. cucumber), und „In Persia, China and Kashmir, they [cucurbitaceae] are cultivated on the lakes, on the floating collections of weeds common in these localities; in India they are very abundant either in the wild or cultivated state.“ (S. 852f. s. v. cucurbitaceae). Diese Anbauweise von Gurken auf im See schwimmenden Wasserpflanzen, hier für Kaschmir (wahrscheinlich in neuerer Zeit) belegt, ist die einzige Erklärung, durch die der oben zitierte Satz verständlich wird. Möglicherweise ist dies eine sehr alte Form des Gurken- und Kürbisanbaus in einem über weite Strecken trockenen Land. In Birma züchtet man Gemüse, vor allem Tomaten auf Bambusgestellen, die auf dem Inle-See schwimmen.⁷⁰⁰ Seen, die in dieser Form zur Gemüsezucht genutzt werden, erhalten denselben Status wie Ackerland, d. h. sie gelten als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Ein natürlicher See, den man auffüllt und damit zu einer festen Fläche macht, gilt nicht mehr als See, sondern als *gāmasīmā* (*sace pana tam pūretvā thalam vā karonti*, Sp 1056,3). Dies muß wohl dahingehend verstanden werden, daß ein See mit Erde und Steinen zugeschüttet wird, denn *thala* bezeichnet eine feste Fläche im Gegensatz zur Wasseroberfläche.

Ein See, den man durch den Bau eines Dammes in einer Richtung zu einem grossen Stausee gemacht hat (*ekasmīm disabhāge pālīm bandhitvā sabbam eva tam*

⁷⁰⁰ Vgl. Eckart Diezemann, *Birma. Land der goldenen Pagoden*, Pforzheim 1979 (Goldstadt-Reiseführer, 6235), S. 241. Hinweis von Heinz Braun.

mahātajākaṇī vā karonti, Sp 1056,4–5), verliert seinen Status als natürlicher See, er gilt als Gāmasīmā. In beiden Fällen scheint die Zuordnung zum Dorfbezirk damit zusammenzuhängen, daß der See landwirtschaftlich bzw. zur Wasserversorgung genutzt wird.

Loṇī, „Salz“, wird als *jātassara* bezeichnet (Sp 1056,6–7). Damit wird vermutlich darauf hingewiesen, daß auch Salzwasserseen als natürliche Seen gelten können.

Jedes Gebiet, das während der viermonatigen Regenzeit vom Wasser des *jātassara* bedeckt wird, gilt als *jātassara*. In ihm kann innerhalb einer Udakukkhepasīmā von Mönchen, die sich im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden, eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Die übliche Unterscheidung zwischen einem vom Wasser überfluteten Gāma-, Nigamasīmā-Gebiet und einem Vihārasīmā-Gebiet, die sowohl beim Fluß als auch beim Ozean getroffen wird, fehlt im vorliegenden Fall.

15.8 Bemerkungen zu den Abaddhasīmās

Die drei Abaddhasīmās – Gāma-, Nigama-, Nagarasīmā und Sattabhbhantarasīmā sowie Udakukkhepasīmā – treten in verschiedenen Gebieten in Kraft (vgl. A 5.0). Aus diesem Grund ist eine Überschneidung zweier Abaddhasīmās, die verschiedenen Kategorien angehören, ausgeschlossen.

Innerhalb der gleichen Gattung hingegen sind Überschneidungen möglich. Entsprechend ist in der Samantapāśādikā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā* bzw. *upacāra*) zwischen verschiedenen Sattabhbhantarasīmās bzw. Udakukkhepasīmās vorgeschrrieben. Bei der Gāmasīmā entfällt diese Auflage, da der Sangha auf den Grenzverlauf keinen Einfluß hat.

Neben der Überschneidung innerhalb der einzelnen Kategorien der Abaddhasīmā besteht theoretisch auch die Möglichkeit der Überschneidung zwischen Baddha- und Abaddhasīmā. Im Falle der Gāmasīmā ist dies ausgeschlossen, da jedes Gebiet, das als Sīmā festgelegt wird, ob es nun innerhalb einer Gāmasīmā liegt oder Teile verschiedener Dörfer einschließt, ab diesem Zeitpunkt als Baddhasīmā gilt (vgl. B 4.2, 4.3). Auch die Überschneidung einer Udakukkhepasīmā mit einer Baddhasīmā ist nicht möglich, da es in Gewässern keine Baddhasīmā gibt.

Möglich wäre eine Überschneidung zwischen Baddhasīmā und Sattabhbhantarasīmā, vorausgesetzt, das *agāmaka arañña*-Gebiet wird durch die Ansiedlung eines Vihāra nicht zum „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Eine Verbindung verschiedener Sīmās kann außer durch direkte Überschneidung verschiedener Sīmā-Gebiete auch durch Objekte bewirkt werden, die in einer Sīmā entstehen und in eine andere hineinreichen.

Behandelt wird diese Frage in der Samantapāśādikā hinsichtlich zweier Baddhasīmās, nämlich Mahāsīmā und Khanḍasīmā (B 8.6), hinsichtlich zweier Abaddhasīmās – Udakukkhepasīmā und Gāmasīmā (B 15.5.1) – und hinsichtlich einer Baddha- und einer Baddhasīmā, am Beispiel von Udakukkhepasīmā und Vihārasīmā (vgl. B 15.5.1). In allen Fällen müssen entweder die entsprechenden Äste beseitigt oder die andere Sīmā muß „gereinigt werden“ (*sodheti*), d. h. die Mönche, die sich dort aufhalten, müssen in Hatthapāsa-Abstand zu den Mönchen geführt werden, die die Rechtshandlung durchführen wollen.

Nicht behandelt wird diese Frage für (1) Gāma- und Sattabbhantarasīmā, für (2) Gāma- und Baddhasīmā, für (3) Sattabbhantara- und Baddhasīmā sowie für (4) Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā.

(1) Gāma- und Sattabbhantarasīmā liegen zwar in verschiedenen Gebieten; da jedoch an irgendeinem Punkt die Grenze zwischen beiden verlaufen muß, ist eine Verbindung nicht ausgeschlossen. Es könnte ein im *agāmaka arañña* wachsender Baum mit seinen Ästen in die Gāmasīmā hineinreichen bzw. umgekehrt.

(2) Häufig dürfte sich das Problem zwischen Gāma- und Baddhasīmā ergeben, da eine Baddhasīmā innerhalb einer Gāmasīmā festgelegt werden oder Teile von Dörfern einschließen kann. Nach den allgemeinen Regeln ist alles, was in einer Sīmā entsteht, Bestandteil dieser Sīmā (B 8.7). Wenn also ein Baum innerhalb einer Gāmasīmā wächst und in eine Baddhasīmā hineinreicht, dann wird dadurch die Gāmasīmā mit der Baddhasīmā verbunden bzw. umgekehrt. Basierend auf der Vimativinodanītīkā erklärt Vajirāññavarorasa:⁷⁰¹ „Is there a similar fault regarding trees or banyan-roots growing in a gāmasīmā and a baddhasīmā? The Sub-commentator of the Vimativinodanī holds that there is no fault...“ Daß hinsichtlich dieser Frage keine Einigkeit bestand, geht aus der Vimativinodanītīkā selbst hervor, da hier „einige“ (*keci*) zitiert werden, die dies sehr wohl als Verbindung von Sīmās betrachten (VmV II 150,18–21). Deren Ansicht wird aber von Coliya Kassapa mit den Worten *tamp tesam matimattam* (VmV II 150,22), „das ist bloß deren eigene Meinung“, zurückgewiesen.

(3) Zwischen Sattabbhantarasīmā und Baddhasīmā kann eine solche Verbindung entstehen, wenn der Bau eines Vihāra nicht bewirkt, daß das *agāmaka arañña*-Gebiet zum „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) wird.

(4) Ebenso ist eine Verbindung zwischen Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā möglich, da man davon ausgehen muß, daß auch *agāmaka arañña*-Gebiete von Flüssen durchzogen werden.

Die Frage, ob man sich innerhalb einer Abaddhasīmā von den drei Gewändern trennen kann (*ticīvarena vippavāsa*), ohne daß dies als Vergehen gilt, wird für die Gāma-, Nigama-, Nagarasīmā negativ (B 15.1.3), für die Sattabbhantarasīmā positiv beschieden (B 15.2.3). Hinsichtlich der Udakukkhepasīmā wird die Frage nicht behandelt. Allerdings besteht eine der Möglichkeiten, innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchzuführen, darin, das „Badekleid“ (*udakasātiķā*) anzulegen und in das Gewässer hineinzugehen, d. h. zumindest in diesem Fall ist es möglich, die drei Gewänder abzulegen (B 15.5.1). Wie es sich aber verhält, wenn die Mönche auf einer Brücke, in einem Boot usw. die Rechtshandlung abhalten, bleibt ungeklärt.

Für den Fall, daß Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā in Kraft treten, ist in der Samantapāsādikā kein bestimmter Abstand zur Grenze des *agāmaka arañña* bzw. zur Grenze des jeweiligen Gewässers vorgeschrieben. Die Udakukkhepasīmā kann also bis zum äußersten Rand des Gewässers reichen, die Sattabbhantarasīmā bis zum letzten Baum des *agāmaka arañña*.

Eine andere Ansicht klingt bei Thera Mahāsumma an, der meint, erst ein halbes Yojana nach dem Entspringen eines Flusses und ein halbes Yojana, bevor er in einen See, Ozean usw. mündet, dürfe man eine Rechtshandlung durchführen (B 15.4.2).

701 Vinayamukha III, S. 50.

Nach Vajirañānavarorasa ist bei der Udkukkhepasīmā ein bestimmter Mindestabstand zum Ufer einzuhalten, der einem Udkukkhepa entspricht.⁷⁰²

16 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottarati*) zweier Baddhasīmās

16.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1056,9–29)

Das Vermischen (*sambhindati*) bzw. Überdecken (*ajjhottarati*) zweier Sīmās ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich, wie aus den Vinaya-Ausführungen hervorgeht, auf „festgelegte“ (*sammata, baddha*) Sīmās (vgl. A 6). Während *ajjhottarati*, „bedecken, überdecken“, die teilweise oder gänzliche Überschneidung zweier Sīmās bezeichnet, ist man für *sambhindati*, „vermischen“, im Vinaya auf Vermutungen angewiesen. Im vorliegenden Kommentar zu dieser Stelle bietet Buddha-ghosa eine ausführliche Erklärung zu *sambhindati* und jeweils eine kurze zu *ajjhottarati* und zum „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) (Sp 1056,9–29):

sīmāya sīmām sambhindantīti attano sīmāya paresam baddhasīmam sambhindanti. sace hi porānakassa⁷⁰³ vihārassa puratthimāya disāya ambo c' eva jambū⁷⁰⁴ cā tī dve rukkhā aññamaññam samsattavitapā⁷⁰⁵ honti, tesu ambassa pacchimadisabhāge jambū⁷⁰⁶, vihārasīmā ca jambū⁷⁰⁷ anto katvā ambam kit-tetvā baddhā hoti, atha pacchā tassa vihārassa puratthimāya disāya vihāram katvā sīmām bandhantā bhikkhū⁷⁰⁸ tam ambam anto katvā jambūm kittetvā bandhanti, sīmāya sīmā sambhinnā hoti, evam chabbaggiyā⁷⁰⁹ akaṁsu. ten' āha sīmāya sīmām sambhindantīti.

sīmāya sīmām ajjhottharantīti attano sīmāya paresam baddhasīmam ajjhottharanti, paresam baddhasīmam sakalaṁ vā tassā padesaṁ vā anto katvā attano sīmām bandhanti.

sīmantarikam thapetvā sīmam sammannitun ti ettha sace paṭhamataram katassa vihārassa sīmā asammatā hoti, sīmāya upacāro thapetabbo. sace sam-matā hoti, pacchimakoṭiyā hatthamattā⁷¹⁰ sīmantarikā thapetabbā. Kurundi-yam vidatthimattam⁷¹¹ pi, Mahāpaccariyam caturaṅgulamattam⁷¹² pi vaṭṭatīti vuttam. ekarukkho pi ca dvinnam sīmānam nimittaṁ hoti, so pana vadḍhanto sīmāsaṅkaram karoti, tasmā na kātabbo.

„Sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā bedeutet: Sie vermischen die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā. Wenn nämlich im Osten eines alten Vihāra zwei Bäume, ein Amba- und ein Jambū-Baum, stehen, deren Äste miteinander verbunden sind; von diesen der Jambū-Baum im Westen des Amba-Baumes

702 Vinayamukha III, S. 47.

703 C *porānassa*.

704 C *jambu*.

705 C *samsattavitapā*.

706 C *jambu*.

707 N *jambū*.

708 B, C, N om *bhikkhū*.

709 C ad *bhikkhū*.

710 E, T *hatthamattam*.

711 C *-mattā*.

712 C *-mattā*.

steht; und die Vihārasīmā festgelegt ist, nachdem man den Jambū-Baum (in das Sīmā-Gebiet) eingeschlossen, den Amba-Baum (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat; später nun, nachdem sie im Osten des (alten) Vihāra einen (neuen) Vihāra errichtet haben, die Mönche, die die Sīmā festlegen, nachdem sie den Amba-Baum (in das Sīmā-Gebiet) eingeschlossen (und) den Jambū-Baum (als Kennzeichen) bekanntgegeben haben, (die Sīmā) festlegen, ist die Sīmā (des neuen Vihāra) mit der Sīmā (des alten Vihāra) vermischt. So machte es die Gruppe der sechs (schlechten Mönche). Deshalb sagt man: „Sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā.“

Sie überdecken eine Sīmā mit einer Sīmā bedeutet: Sie bedecken die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā. Sie legen die eigene Sīmā fest, indem sie die ganze Baddhasīmā der anderen oder einen (Teil)bereich dieser (in das eigene Sīmā-Gebiet) einschließen.

Nachdem man einen Sīmā-Zwischenraum bestimmt hat, ist die Sīmā festzulegen bedeutet hier: Wenn für den zuerst erbauten Vihāra keine Sīmā festgelegt ist, muß für eine Sīmā ein Abstand bestimmt werden. Wenn eine Sīmā festgelegt ist, muß ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden, der dem niedrigsten Punkt nach ein Hattha (breit) ist. In der Kurundī heißt es: „Auch eine Vidatthi (ist richtig)\“, in der Mahāpaccarī: „Auch vier Āṅgula sind richtig“.

Dient ein Baum aber als Kennzeichen zweier Sīmās, bewirkt er, wenn er wächst, eine Verbindung der Sīmās, deshalb soll er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden.“

16.1 Erläuterungen zum Text

Den aus dem Vinaya zitierten Satz *sīmāya sīmam sambhindanti*, „sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā“, erklärt Buddhaghosa mit „sie vermischen die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā“. Er ersetzt das Wort *sīmā* durch den Terminus *baddhasīmā* (B Einl. 7). Bei der Erklärung von *sambhindati* gebraucht er dann statt *baddhasīmā* den Terminus *vihārasīmā* (B Einl. 10), woraus hervorgeht, daß Vihārasīmā in diesem Kontext synonym für „festgelegte“ (*baddha, sammata*) Samānasāṃvāsakasīmā steht.

Das Vermischen zweier Sīmās besteht nicht, wie bei Besprechung der entsprechenden Vinaya-Stelle als Möglichkeit erwogen, darin, daß zwei Sīmās ein oder zwei gemeinsame Kennzeichen haben (vgl. A 6.1, Abb. 10, 11) sondern wird von Buddhaghosa folgendermaßen erklärt.

Bei einem alten Vihāra, dessen Sīmā bereits festgelegt ist, dient u. a. ein östlich des Vihāra stehender „Mangobaum“ (*amba*) als Kennzeichen der Sīmā. Westlich von diesem Amba-Baum steht ein Jambū-Baum, der mit diesem durch Äste verbunden ist (*aññamaññam saṃsaṭṭhavīṭapā*). Er ist durch die Wahl des Amba als Nimitta in das Sīmā-Gebiet des Vihāras eingeschlossen. Nun wird östlich des alten Vihāra ein neuer Vihāra errichtet. Diejenigen, die die Sīmā für diesen Vihāra festlegen, wählen im Westen den Jambū-Baum als Kennzeichen, der in das Sīmā-Gebiet des alten Vihāra eingeschlossen ist. Dadurch wird der Amba-Baum, der Kennzeichen der Sīmā des alten Vihāra ist, in das Sīmā-Gebiet des neuen Vihāra eingeschlossen. Da die Kennzeichen immer außerhalb des Sīmā-Gebiets liegen, bzw. die Sīmā innerhalb

der Kennzeichen verläuft (Sp 1036,5), entsteht keine Überschneidung der beiden Sīmās, aber die alte Vihārasīmā und die neue Vihārasīmā verlaufen am selben Ort (vgl. Abb. 39).

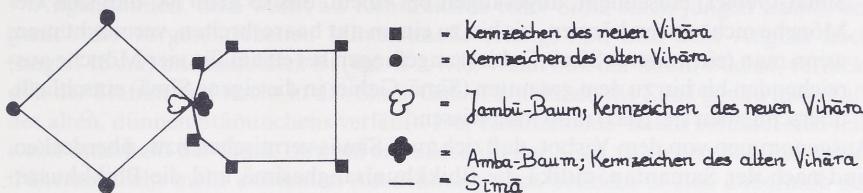


Abb. 39 Verbindung (*sambhindati*) der beiden Sīmā-Gebiete

In der Beschreibung Buddhaghosas sind die beiden Bäume durch Äste miteinander verbunden, sie stehen also ganz nahe beieinander. Wären die Bäume nur ein Stück weit voneinander entfernt, läge bereits eine Überschneidung der beiden Sīmās vor und keine Vermischung (vgl. Abb. 40).

Das „Überdecken einer Sīmā mit einer Sīmā“ (*sīmāya sīmam ajjhottarati*) wird von Buddhaghosa ebenso wie das Vermischen auf Baddhasīmās bezogen. Hierbei wird ein Teil einer bestehenden Baddhasīmā oder die gesamte Baddhasīmā durch das Festlegen einer neuen Sīmā überdeckt (Abb. 40).

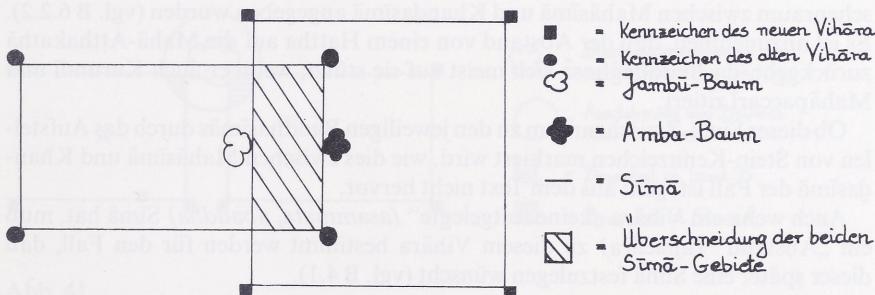


Abb. 40 Überschneidung (*ajjhottarati*) der beiden Sīmā-Gebiete

Eine andere Erklärung für den Unterschied zwischen *sambhindati* und *ajjhottarati* gibt die Vimativinodanīṭikā. Demnach nennt man das Überschneiden zweier Sīmā-Gebiete *sambhindati*, wenn das überlappende Gebiet so klein ist, daß sich vier Mönche dort nicht setzen können, d.h. wenn keine Rechtshandlung in diesem Gebiet durchgeführt werden kann. Als *ajjhottarati* wird die Überschneidung bezeichnet, wenn vier Mönche sich setzen können, d.h. wenn ein Kamma dort ausgeführt werden kann (Vm II 168,7–10):

sambhindantīti yattha catūhi bhikkhūhi nisīditum na sakkā / tattakato paṭṭhāya yāva kesaggamattam pi antosīmāya karonto sambhindati / catunnam

bhikkhūnam pahonakato paṭṭhāya yāva sakalam pi anto karonto ajjhottaranti veditabbam.

„**Sie vermischen** bedeutet: Wenn man (ein anderes Sīmā-Gebiet) in das (eigene) Sīmā-(Gebiet) einschließt, angefangen bei einem, das so groß ist, daß sich vier Mönche nicht setzen können, bis hin zu einem nur haaresbreiten, vermischt man; wenn man (ein anderes Sīmā-Gebiet) angefangen bei einem für vier Mönche ausreichenden bis hin zu dem gesamten (Sīmā-Gebiet in die eigene Sīmā) einschließt, überschneiden sie, (das) muß man wissen.“

Ausgenommen von dem Verbot, daß sich zwei Sīmās vermischen bzw. überdecken, sind nach der Samantapāsādikā die Bhikkhunīsaṅghasīmā und die Bhikkhusaṅghasīmā in ihrem Verhältnis zueinander, obwohl beide Baddhasīmās sind (vgl. B 13.2.2).

16.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Die Vorschrift, daß vor Festlegung einer Sīmā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) „bestimmt werden muß“ (*thapetabbā*), wird in der Samantapāsādikā weiter gefaßt als im Vinaya.

Zur Baddhasīmā bereits bestehender Vihāras muß ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden, der mindestens einen Hattha (ungef. 44 cm) breit ist, bzw. nach Angabe der Kurundī eine Vidatthi (ungef. 22 cm) oder nach Angabe der Mahāpacarī vier Āṅgula (7,2 cm). Dies sind dieselben Maße, die bereits für den Sīmā-Zwischenraum zwischen Mahāsīmā und Khanḍasīmā angegeben wurden (vgl. B 6.2.2). Es ist anzunehmen, daß der Abstand von einem Hattha auf die Mahā-Āṭhakathā zurückgeht, da Buddhaghosa sich meist auf sie stützt, wenn er auch Kurundī und Mahāpacarī zitiert.

Ob dieser Sīmā-Zwischenraum zu den jeweiligen Baddhasīmās durch das Aufstellen von Stein-Kennzeichen markiert wird, wie dies zwischen Mahāsīmā und Khanḍasīmā der Fall ist, geht aus dem Text nicht hervor.

Auch wenn ein Vihāra „keine festgelegte“ (*asammata, abaddha*) Sīmā hat, muß ein „Abstand“ (*upacāra*) zu diesem Vihāra bestimmt werden für den Fall, daß dieser später eine Sīmā festzulegen wünscht (vgl. B 4.1).

16.3 „Sīmā-Vermischung“ (*sīmāsankāra*)

Als letztes behandelt Buddhaghosa die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Objekt als Kennzeichen zweier Sīmās dient. Im Prinzip ist es möglich, daß ein Objekt „Kennzeichen“ (*nimitta*) zweier verschiedener Sīmās ist, da die Kennzeichen immer außerhalb der Sīmā liegen (Sp 1036,5). Bei der Wahl ein- und desselben Nimitta treten daher weder Überschneidung (*ajjhottarati*) noch Vermischung (*sambhindati*) zweier Sīmās auf.

Wählt man als Nimitta Objekte, die eine feststehende, über längere Zeit unveränderliche Größe haben, z. B. Berge, Steine, mit Einschränkungen auch Flüsse, Wege und Wasser, so ist dies unproblematisch. Schwierig aber wird es, wenn die Kennzeichen aus Objekten bestehen, die ständiger Veränderung unterworfen sind, beispiels-

weise einem Wald, Baum oder Ameisenhügel. Durch das Wachstum des Baumes bzw. der Bäume im Wald oder die Vergrößerung eines Ameisenhügels, kann eine Sīmā-Vermischung (*sīmāsaṅkāra*) entstehen.

Angenommen, man wählt als Kennzeichen einer Sīmā einen jungen Baum, der gerade die vorgeschriebenen Mindestmaße erlangt hat, also acht Āngula hoch (ungef. 15 cm) und nadeldick ist (vgl. B 2.4.1). Wenn nun der Baum wächst, verdickt sich der Stamm und reicht in das Sīmā-Gebiet hinein, da die Sīmā genau innerhalb des alten, dünnen Stämmchens verläuft. Der Kennzeichen-Baum befindet sich teilweise innerhalb der Sīmā, obwohl er außerhalb der Sīmā zu stehen hat; nur seiner früheren, nicht mehr existenten Ausdehnung nach befindet er sich außerhalb der Sīmā.

Da alles, was in einer Sīmā entsteht, selbst Sīmā ist (vgl. B 8.7), bedeutet dies, daß der gewachsene Stamm, soweit er innerhalb der Sīmā steht, Sīmā **und** Nimitta ist. Diese Frage stellt sich bereits, wenn ein Baum Kennzeichen **einer** Sīmā ist, wird aber in der Samantapāsādikā nicht behandelt.

Im Zusammenhang mit dem Sīmāsaṅkāra lehnt Buddhaghosa **einen** Baum als Kennzeichen **zweier** Sīmās ab. Wenn ein Baum, der als Kennzeichen zweier Sīmās dient, wächst, ein Teil des Stammes sich zwischen beiden Sīmās befindet und als Kennzeichen dient, ein Teil in Sīmā A steht, ein Teil in Sīmā B und somit Sīmā A bzw. Sīmā B (Abb. 41) ist, wären die beiden Sīmās miteinander verbunden. Da eine solche Verbindung vermieden werden muß, sollte ein Baum nicht zum Kennzeichen zweier Sīmās gemacht werden (Sp 1056,27–29).

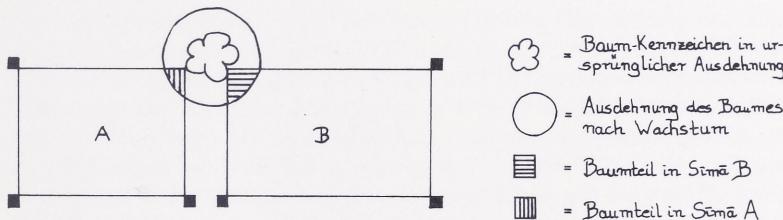


Abb. 41